Marko

Wassermann

Das Urheberrecht.

Das Urheberrecht

an

Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern.

Nach dem gemeinen deutschen Recht systematisch dargestellt

von

Dr. Oscar Wächter.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1877.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Inhalt.

Erste Abtheilung. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

I. Abschnitt. Einleitung.

II. Abschnitt. Die Gegenstände, an welchen das künstlerische Urheberrecht stattfindet.

III. Abschnitt. Das Subjekt des künstlerischen Urheberrechts.

VI. Abschnitt. Rechtliche Folgen und Verfolgung der verbotenen Nachbildung und ihrer Verbreitung.

Zweite Abtheilung. Das Urheberrecht an Photographien.

Dritte Abtheilung. Das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Anhang.

Erste Abtheilung.

Das Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste.

I. Abschnitt.

Einleitung.

§. 1.

Der Anspruch des Künstlers auf Rechtsschutz.

Der Künstler, der Maler oder Bildhauer hat in der Regel zunächst die Ausführung seines Werkes in Einem Exemplar, das Originalkunstwerk im Auge. Er unterscheidet sich in dieser Hinsicht wesentlich von dem Schriftsteller, dessen Absehen sofort auf die Verbreitung seines Werkes in einer Vielheit von Exemplaren gerichtet erscheint, so daß er in dem Absatz dieser Vervielfältigung den materiellen Lohn seiner Arbeit sucht. Der Künstler hat in dem Verkauf seines Originalwerkes schon einen Weg, für seine Arbeit entschädigt zu werden.

Indeß ist auch das Kunstwerk einer Vervielfältigung fähig[1]). Durch dieselbe kann der Künstler, wenn er sie selbst veranlaßt, den Ertrag seines Werkes erhöhen; auf der andern Seite wird, wenn ein Dritter sich die Vervielfältigung des Werkes anmaßt, dem Künstler die Frucht seiner Thätigkeit geschmälert. So befindet sich der Urheber des Kunstwerkes in derselben Lage, wie

---

[1]) S. hierüber des Weiteren §. 4. bei Anm. 10.

der von Nachdruck bedrohte Autor eines literarischen Werkes oder einer musikalischen Komposition. Er beansprucht, daß ihn die Rechtsordnung in Verwerthung seiner Arbeit schütze, daß sie ihm Schutz verleihe gegen Vervielfältigung seines Werkes durch Dritte.

Der Künstler hat aber auch, selbst wenn er zunächst nur ein Unikum herstellen will und die Verwerthung seines Werkes durch Vervielfältigung nicht beabsichtigte, ein Interesse daran, daß nicht durch Dritte eine Nachbildung seines Werkes eigenmächtig veranstaltet und in den Verkehr gebracht werde.

Diese erfolgt namentlich durch die reproduzirenden Künste, also z. B. bei dem Gemälde durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie.

Dem Anspruch des Künstlers auf Rechtsschutz in Verwerthung seines Werkes gerecht zu werden, ist eine Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung. Denn die Rechtsordnung des Staates hat die Persönlichkeit in ihrer Thätigkeit, hat also namentlich die Arbeit gegen Eingriffe zu schützen, und zwar die geistige Arbeit nicht minder als die körperliche. Solchen Schutz der geistigen Arbeit bezweckt die Gesetzgebung über Urheberrecht.

Auf dem Gebiet der Gewerbe gewährt die Patentgesetzgebung dem Erfinder unter gewissen Voraussetzungen eine Ausschließlichkeit in Ausübung oder Verwerthung seiner Erfindung; dem Techniker oder Fabrikanten sind die von ihm hervorgebrachten Muster und Formen durch Gesetz zu eigen gestellt. In diesen beiden Fällen bezieht sich der Schutz eigentlich nicht unmittelbar auf die Verwerthung der Erfindung oder gewerblichen Form, sondern im Endzweck darauf, daß mittelst derselben Gegenstände erst gestaltet und in dieser Gestaltung dem Urheber ein Ausschließungsrecht gegen Reproduktion Dritter gewährt werde.

Anders ist dies bei dem Kunstwerk. Dasselbe will nicht erst durch Uebertragung auf irgend einen Gegenstand des Gebrauchs seinen Werth gewinnen. Es hat seine Bedeutung in sich selbst, in dem geistigen (ästhetischen) Gehalt und in der Form, für welche der Stoff, worin es dargestellt ist, an sich bedeutungslos erscheint. Wie das Schriftwerk, wenn schon auf einem

Stoff (Papier) fixirt, lediglich als Darstellung von Gedanken in Betracht kommt, so ist das Kunstwerk in seinem Wesen nur der Ausdruck einer im Geist des Künstlers gewonnenen Gestaltung (Conzeption). Die Schöpfung des Künstlers steht als geistiges Erzeugniß und in dieser Eigenschaft als Gegenstand des Verkehrs in völlig gleicher Linie mit dem Werke des Schriftstellers. Auch die Werthschätzung des Kunstwerkes beruht in diesem selbst, nicht in Verwendung zu äußern Zwecken.

Die Befugniß des Künstlers, ein Werk zu gestalten und dieses sein Erzeugniß zu verwerthen, bedarf, als Ausfluß des allgemeinen Personenrechtes auf freie Thätigkeit (innerhalb der Sphäre erlaubten Thuns d. h. soweit nicht in fremde Rechtskreise eingegriffen wird), keiner besondern gesetzlichen Feststellung. Allein mit dieser Befugniß ist das Interesse des Künstlers hinsichtlich der Verwerthung seines Werkes noch nicht befriedigt. Wenn sein Werk von Dritten nachgebildet, vervielfältigt und in dieser Vervielfältigung verwerthet wird, so findet er sich in dem Absatz seines Werkes, in dem Gewinn aus seiner Arbeit beeinträchtigt. Er bedarf daher einer Ausschließlichkeit jener Befugniß, eines Ausschließungsrechtes gegen Dritte. Diese Ausschließlichkeit aber liegt nicht schon in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Sie muß erst durch einen Akt der Gesetzgebung geschaffen werden.

Dabei hat indeß die Gesetzgebung nicht allein die Interessen des zu schützenden Künstlers, sondern auch die der Gesammtheit im Auge zu behalten. Wie die Ideen des Schriftstellers, einmal von ihm in die Oeffentlichkeit gebracht, geistiges Gemeingut werden und in neuen Werken befruchtend und weitergebildet sich geistig verwerthet finden, so wird auch die künstlerische Schöpfung dem großen Ganzen des Kunstlebens und Schaffens als Element neuer Gestaltungen hingegeben sein müssen. Allerdings läßt sich in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen Kunst und Literatur nicht verkennen. Denn nicht in gleicher Weise wie einem Buche einzelne Ideen, lassen sich dem in sich ästhetisch geschlossenen Kunstwerke dessen Gestalten entnehmen und weiterpflanzen. Den-

noch gibt es viele Kunstwerke, welche, sei es in Conzeption oder Styl, nicht nur an sich Epoche machend sind, sondern auch als Originale, anregende Vorgänge und namentlich als Motive für ganze Reihen nachfolgender Werke von unmittelbarer Bedeutung sind. Die Gesetzgebung würde sich den Anforderungen eines fruchtbaren Kunstlebens verschließen, wollte sie die Benützung solcher Kunstwerke in allzuenge Grenzen eindämmen. Sie muß aber auch nach einer andern Seite hin Maß halten, indem sie die Ausschließlichkeit des Urhebers in Vervielfältigung seines Werkes selbst auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt. In dieser Rücksicht kommen dieselben Erwägungen in Betracht wie bei dem literarischen Autorrecht.

---

§. 2.

Geschichte und Quellen des künstlerischen Urheberrechts.

Das Bedürfniß eines Rechtsschutzes gegen unbefugte Vervielfältigung machte sich bei literarischen Erzeugnissen geltend, als durch Erfindung der Buchdruckerkunst das Mittel für solche Vervielfältigung dem allgemeinen Gebrauch eröffnet war. Der Autor konnte nun sein Werk in Verlag nehmen oder geben, der Nachdrucker konnte sich mühelos die Früchte der geistigen Arbeit zueignen. Nicht so leicht war die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste. Ebendeshalb finden wir auch, daß bei den Bestrebungen für Schutz gegen Nachdruck lange Zeit hindurch nur an den Büchernachdruck gedacht wurde. Nicht nur die ältere Gesetzgebung, sondern auch die Literatur handelte lediglich von den Rechten oder Interessen der Schriftsteller und dem Nachdruck von Büchern [1]. Noch die deutschen Bundesacte von 1815, welche der Bundesversammlung die Aufgabe der Nachdrucksgesetzgebung stellte, sprach nur von den Rechten der Schriftsteller und Verleger. Auch das Wiener Schluß-

---

[1]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht §§. 1—3 und §. 8.

protokoll vom 7. Juni 1834 normirt die Vereinbarung der Bundes-Regierungen wider den Nachdruck nur als Zusage für den gleichmäßigen Schutz des schriftstellerischen Eigenthums. Erst der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 stellt den literarischen Erzeugnissen die Werke der Kunst gleichberechtigt an die Seite [2]).

Indeß hatte doch schon im Jahre 1813 das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern denjenigen mit Schadenersatz und Polizeistrafe bedroht, welcher ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger durch Vervielfältigung mittelst Drucks oder auf andere Weise im Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben [3]).

In umfassender Weise hatte gleichzeitig mit der Bundesgesetzgebung das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 den Schutz der Kunstwerke gegen Vervielfältigung geregelt [4]).

Der bundesgesetzliche Schutz wurde durch Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode der Urheber erstreckt [5]).

---

[2]) Bundesbeschluß vom 9. November 1837, Art. 1. „Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden."

[3]) Strafgesetzbuch f. d. Königr. Bayern v. J. 1813. Th. I. Art. 397.

[4]) K. Preuß. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837. §§. 21—31.

Ueber den Gang der Preußischen Gesetzgebung und das Gesetz von 1837 vgl. insbes. J. E. Hitzig, Das K. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, Berlin 1838, besonders S. 24—46. Mit Recht sagt Hitzig (S. 81): Das Preußische Gesetz war bahnbrechend, indem darüber (über den Schutz der Kunstwerke) weder in Deutschen Gesetzgebungen noch in Schriften Deutscher Gesetzgelehrten etwas Gründliches angeordnet und ausgeführt worden.

[5]) Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, Ziff. 1. „Der durch den

Hiernach war die mechanische Vervielfältigung eines Werkes der Kunst, mochte dasselbe bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers sowie desjenigen, welchem derselbe sein Recht an dem Original übertragen hat, untersagt. Im Falle des Nachdrucks oder unbefugter Nachbildung erfolgte die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine u. s. w.) und es sollte dem Verletzten volle Entschädigung werden [6]. Auch der Debit aller Nachdrucke und unbefugten Nachbildungen war bei Vermeidung der Wegnahme und der landesgesetzlichen Strafen untersagt [7]. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung trifft solidarisch neben dem Nachdrucker auch denjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt [8]. Die Entschädigung selbst sollte, woferne nicht von dem Verletzten ein höherer Schaden nachgewiesen worden, in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes, welche bis auf tausend Exemplare ansteigen kann [9], bestehen. Außerdem ist Geldbuße angedroht [10].

Dieses Recht der Bundesbeschlüsse erlangte die Geltung eines

Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt."

[6] Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, Art. 4.

[7] Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, Art. 5.

[8] Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. Ziff. 4.

[9] Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. Ziff. 5.

[10] Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. Ziff. 6. „Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigungen auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen."

gemeinsamen deutschen Rechtes durch Publikation in nahezu allen deutschen Staaten [11]).

Es enthielten aber die deutschen Bundesbeschlüsse doch nur die Grundlinien für eine Nachdrucksgesetzgebung, welche die Aufgabe hatte, sich in weit eingehenderem Maße den Anforderungen des Verkehrs anzupassen. Insbesondere konnte es für den Rechtsschutz der Künstler nicht genügen, daß über die Nachbildung von Kunstwerken eben nur dieselben Sätze gelten sollten, wie für den Nachdruck von Büchern und daß für die speziellen Bedürfnisse des Kunsthandels eine besondere Fürsorge nicht eintrat. Demgemäß wurde nicht nur von Seiten des Börsenvereins der deutschen Buchhändler die Weiterbildung der deutschen Nachdrucksgesetzgebung angeregt, sondern auch von der deutschen Kunstgenossenschaft [12]) und von Einzelnen [13]) auf die Lücken des geltenden Rechts hingewiesen.

Diesen Bestrebungen ließ zunächst die K. Sächsische Regierung nachdrückliche Unterstützung angedeihen, indem sie den Börsenverein veranlaßte, einen Entwurf für die gesetzliche Regelung des Urheberrechts aufzustellen [14]).

---

[11]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht §. 5. S. 35 und §. 6.

[12]) Vgl. F. J. Kühns, Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste. Eine Denkschrift im Namen der Deutschen Kunstgenossenschaft. Berlin 1861.

Derselbe, Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste, nebst einer rechtfertigenden Denkschrift. Berlin 1864.

[13]) Vgl. A. W. Volkmann, Die Werke der Kunst in den Deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechtes. München 1855.

M. Neumann, Beiträge zum Deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste im Anschluß an die Frage vom Rechtsschutze der Photographie gegen Nachdruck. Berlin 1866.

O. Wächter, Das Recht des Künstlers gegen Nachdruck und Nachbildung seiner Werke. Nach den in Deutschland geltenden Rechten und den neuesten legislativen Anträgen dargestellt. Stuttg. 1859.

[14]) Vgl. Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung nebst Motiven. Als Manuskript gedruckt. (Berlin, J. Sittenfeld.) S. 3.

Aus den Berathungen der vom Börsenvereins-Vorstand im November 1855 nach Leipzig berufenen Sachverständigen ergab sich reichhaltiges Material für eine neue Gesetzgebung. Um demselben die sachgemäße Form und wünschenswerthe Vervollständigung zu geben, bestellte dieser Sachverständigen-Ausschuß eine Kommission von drei in Berlin wohnenden Rechtsgelehrten (Heydemann, Hinschius und v. Rönne) zu Ausarbeitung eines Entwurfs mit ausführlichen Motiven. Dieser Börsenvereins-Entwurf wurde 1857 als Manuskript gedruckt [15]), sodann von jenem Sachverständigen-Ausschuß in Leipzig nochmals durchberathen und hiebei auch eine Aeußerung der im September 1867 in Stuttgart abgehaltenen deutschen Künstlerversammlung berücksichtigt. Nach den in Leipzig gefaßten Beschlüssen erfolgte eine neue Redaktion des Entwurfs, welcher nunmehr im Jahre 1862 von der Sächsischen Regierung der deutschen Bundesversammlung als Grundlage für ein umfassendes Nachdrucksgesetz unterbreitet wurde.

Da es sich im Verlaufe der Berliner Berathungen herausstellte, daß in Bezug auf den künstlerischen Rechtsschutz die Beschlüsse des Ausschusses des Börsenvereins keine ausreichende Grundlage für die Arbeiten der Kommission darboten, so veranlaßte dieselbe zu Vervollständigung dieses Materials den Hinzutritt von Kunstverständigen [16]) zu den im April 1857 über diesen Theil des Entwurfs gepflogenen Berathungen.

Der im Juli 1857 gedruckte Börsenvereins-Entwurf handelt in seinem IV. Abschnitt §. 41—49 von „Kunstwerken und bildlichen Darstellungen". Er untersagt die ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers zum Zweck des Gelderwerbs veranstaltete Nachbildung von Zeichnungen, Gemälden, Skulpturen, „insbesondere auch die Vervielfältigung derselben durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie,

---

[15]) S. die vorhergehende Anm.

[16]) Es waren dies: Professor Eduard Magnus, Kupferstecher Professor Lüderitz, Bildhauer Wilhelm Wolff, Fabrikbesitzer Geiß und Kommerzienrath Sachse.

Farbendruck, Uebertragung oder in ähnlicher Weise, sowie die Vervielfältigung derselben durch Lichtbilder oder ähnliche Mittel". Da in dieser ersten Fassung die Kopie von der Vervielfältigung nicht deutlich geschieden erschien, wurde bei der neueren Redaktion des Entwurfs zunächst das Kopiren ohne Genehmigung des Berechtigten allgemein unter Verbot gestellt und nur dann gestattet, wenn es nicht einen Gelderwerb zum Zwecke hat und zugleich das Original sich nicht mehr im Eigenthum des Urhebers befindet; unbedingt verboten soll die Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch Mittel der obenbezeichneten Art sein, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger, sei es auch in anderer Größe oder mit sonstigen Abweichungen von der Ausführung des Originals bewirkt wird. Dieser Schutz soll auch für die Abbildung und die Vervielfältigung solcher Abbildungen gewährt sein, die durch ein anderes, als das bei dem Originale angewendete Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie u. s. w. oder durch Abgüsse, Abformung u. s. w. rechtmäßig angefertigt werden. Ausgenommen von dem Verbot ist die nicht rein mechanische plastische Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Künste oder Malerei und umgekehrt [17]; ferner die Umgestaltung der Nachbildung durch überwiegende Veränderungen in ein eigenthümliches Kunstwerk und die Abbildung der auf Straßen und Plätzen öffentlich aufgestellten Kunstwerke. In dem Eigenthums-Erwerb des Originalkunstwerkes soll noch nicht die Uebertragung des Rechts der Nachbildung liegen. Doch geht auf den Besteller im Zweifel das ausschließende Recht zur Nachbildung über. Bei Porträts hat der jeweilige Eigenthümer ein Verbietungsrecht gegen Nachbildung. Der Rechtsschutz soll durch Eintrag des Kunstwerkes bei der deutschen Eintragsrolle bedingt sein.

---

[17]) Der ursprüngliche Entwurf wollte in der Beschränkung der Nachbildung noch weiter gehen, als die neuere Redaktion, und auch die auf künstlerischem Wege dargestellte Nachbildung eines durch Malerei oder zeichnende Kunst hervorgebrachten Werkes mittelst plastischer Kunst, oder umgekehrt, verbieten.

Die Bundesversammlung, bei welcher auch die Oesterreichische Regierung einen bezüglichen Entwurf eingebracht hatte, veranlaßte nun 1863 die Einberufung einer Kommission von Delegirten der Regierungen nach Frankfurt zu Ausarbeitung eines umfassenden Entwurfes auf Grundlage der Oesterreichischen und der von Sachsen befürworteten Börsenvereins-Vorlage. Die Nichtbetheiligung Preußens minderte zwar von vornherein die Aussicht auf Zustandekommen eines Gesetzes für ganz Deutschland. Indeß gelangte der Frankfurter Entwurf nach eingehenden Berathungen im Jahre 1864 zum Abschluß und wurde von der Bundesversammlung den Regierungen zur Annahme empfohlen [18].

Dieser Frankfurter Entwurf behandelt im dritten Abschnitt (§§. 26—35) den Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst. Seine materielle Grundlage bildet der Börsenvereins-Entwurf, doch enthält er nicht unerhebliche Abweichungen. Er verbietet als Nachdruck die ohne Genehmigung des Berechtigten „geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem andern Kupferstiche". Die Anwendung eines andern Kunstverfahrens schließt das Verbot nicht aus; ebensowenig die Beschrän-

---

[18]) Der Frankfurter Entwurf wurde gedruckt mit den Berathungs-Protokollen der Kommission unter dem Titel: „Protokolle der von der hohen deutschen Bundesversammlung durch Beschluß vom 16. Juli 1863 einberufenen Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines für sämmtliche deutsche Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen Nachbildung und Aufführung." (306 S. Folio.) Der schließlich festgestellte Entwurf (Anlage I. S. 285—296) begreift 56 Artikel.

kung der Nachbildung auf einen Theil des Originals oder unerhebliche Veränderungen, wie z. B. im Format. Dem Verbot unterliegt nicht nur die unmittelbare Nachbildung eines geschützten Werkes, sondern auch die Vervielfältigung einer Kopie, Nachbildung oder Nachahmung derselben. Auf der andern Seite ist auch die Nachbildung eines Kunstwerkes geschützt, „wenn sie selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes, als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde". Freigegeben wird die Benutzung eines Kunstwerkes zur Hervorbringung eines anderen, „insofern sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der vorstehenden Verbote ausartet"; insbesondere soll die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck angesehen werden. Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarische Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen blos zur Erläuterung des Textes dienen. Freigegeben wird die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Veräußerung des Originalkunstwerkes enthält nicht zugleich die Uebertragung des Rechts der Vervielfältigung desselben; doch geht dieses Recht bei Bildnissen (Portraits) auf den Besteller über.

Der Vorstand des Buchhändler-Börsenvereins unterstellte den Frankfurter Entwurf einer Begutachtung durch die Sachverständigen-Kommission, welche im Jahre 1857 in Leipzig getagt hatte. Die bezüglichen Berathungen erfolgten zu Nürnberg im August 1864; ihr Ergebniß wurde in einem Bericht zusammengefaßt und der K. Sächsischen Regierung übermittelt [19]).

---

[19]) Das Ergebniß war in Betreff der Kunstwerke durchgängige Billigung des Frankfurter Entwurfs mit der einzigen Modifikation, daß auf den Besteller eines Kunstwerkes das (ausschließende) Recht der Nachbildung, wenn der Künstler sich dasselbe nicht vorbehalten hat, übergehen solle.

Der von der Bundesversammlung den Regierungen der Bundesstaaten empfohlene Entwurf wurde in Bayern unter dem 28. Juni 1865 zum Gesetz erhoben[20]).

Nach Auflösung des deutschen Bundes und Konstituirung des Norddeutschen Bundes kam unter Preußens Führung auch die Gesetzgebung in Betreff des Urheberrechts in neuen Fluß. Auf Anregung des Bundesraths wurde demselben von dem Bundeskanzler im November des Jahres 1868 ein neuer Entwurf vorgelegt. Dieser Entwurf nahm seinen Ausgangspunkt von dem Preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837, jedoch mit eingehender Berücksichtigung des Börsenvereins-Entwurfes. Er behandelte die Werke der bildenden Künste in §. 44—55. In diesen Bestimmungen erscheint das Gesetz von 1837 in sehr wesentlichen Punkten verlassen.

Der Entwurf wurde zunächst den Berathungen Sachverständiger der meistbetheiligten Kreise unterstellt, sodann, unter Berücksichtigung der von denselben abgegebenen Gutachten nochmals umgearbeitet[21]) und unter dem 14. Februar 1870 bei dem Reichstag des Norddeutschen Bundes eingebracht[22]). Die erste Berathung im Reichstag fand am 21. Februar 1870 statt.

Der Bundeskommissar bemerkte einleitend, „daß es selbstverständlich nicht darauf ankommen konnte, das Nachdrucksgesetz auf ganz neuen legislativen Grundlagen zu erbauen. Es haben sich in den letzten dreißig Jahren in dieser Materie über die allgemeinen Prinzipien feste Grundlagen gebildet, und es

[20]) Der Entwurf wurde — in Betreff der Kunstwerke ohne jede Aenderung — als „Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst" publizirt. Vgl. Mandry, das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem K. Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865. Erlangen 1867.

[21]) Diese Redaktion war dem Geh. Rath Dr. Dambach übertragen. Vgl. Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht. (Berlin 1871.) S. 5.

[22]) Nr. 7 der Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Sitzungs-Periode 1870.

muß selbstverständlich dieses mühsam erworbene gemeine deutsche Recht aufrecht erhalten und gepflegt werden. Es konnte daher nur darauf ankommen, dieses Recht zu kodificiren und diejenigen Fragen, die sich in der Praxis von dreißig Jahren als kontrovers herausgestellt hatten, legislativ zu entscheiden. Dies ist durch den Gesetzesentwurf geschehen. Die Fragen, die zu entscheiden waren, sind allerdings sehr zahlreich gewesen und die Entscheidung war oft eine recht schwierige. Es wird das nicht befremden, wenn man berücksichtigt, daß die Nachdrucksgesetzgebung sich überhaupt erst an und aus der Praxis entwickelt hat und daß der deutsche Buchhandel in den letzten dreißig Jahren enorm aufgeblüht ist, und daß auf dem Gebiete der Kunst sich seit den letzten dreißig Jahren ganz neue Kunstzweige und Kunstfertigkeiten herausgebildet haben, von denen man vor dreißig Jahren keine Ahnung hatte"[23]).

Die Abschnitte des Entwurfs über Schriftwerke, über geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen, über musikalische Kompositionen und über öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke wurden durchberathen und schließlich zum Gesetz erhoben. Bei der zweiten Lesung war der Entwurf einer Kommission von vierzehn Mitgliedern zur Berichterstattung überwiesen worden[24]). Dieser Bericht beschäftigte sich eingehend auch mit dem Abschnitt über Werke der bildenden Künste (§§. 59 bis 67 des Entwurfs), konstatirte aber auch sofort die Schwierigkeit, dies Gebiet sachgemäß zu regeln, ohne zugleich erschöpfende Normen für die Kunst-Industrie aufzustellen[25]). Demgemäß fand sich der Reichstag veranlaßt, in zweiter Lesung auf die Materie der bildenden Künste nicht näher

---

[23]) Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags. 7. Sitz. v. 21. Febr. 1870. Protokoll S. 3.

[24]) Verhandlungen d. Norddd. Reichst. 28. Sitz. vom 26. März 1870. Protok. S. 519.

[25]) Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1870. Nr. 138. S. 27—31.

einzugehen, sondern den ganzen auf die Kunstwerke bezüglichen Abschnitt des Entwurfs in Wegfall zu bringen und verlangte die Einbringung eines Gesetzes, welches diesen Abschnitt selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunst-Industrie entsprechende Berücksichtigung finden [26]).

---

[26]) Protok. d. 44. Sitz. v. 13. Mai 1870. S. 888. — Es hatte nämlich zu Abschnitt 5 der Abg. v. Hennig beantragt: Die §§. 59 bis incl. 67 zu streichen und die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem nächsten Reichstage ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt 5 des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden. In Begründung des Antrags bemerkte v. Hennig (Verhandlungen des Nordd. Reichst. 44. Sitzung v. 13. Mai 1870. Protok. S. 883 f.): „In der Vorlage ist der Begriff dessen, was ein Kunstwerk ist, zwar nur in den Motiven, aber doch dort mit einer Bestimmtheit hingestellt, die unmöglich gerechtfertigt erscheinen kann. Es wird nämlich da gesagt: ein Kunstwerk ist ein Gegenstand, der keinen bestimmten Zweck hat, sondern der nur das Erzeugniß der Kunst an sich als Zweck hat; alles übrige, was nicht derart definirt werden kann, wird nach der Vorlage der Regierung und nach den Motiven der Kommission in das Kunstgewerbe hineingeworfen. Nun bin ich der Meinung, daß zwar der Begriff an sich nicht falsch definirt ist, er ist nur meiner Ueberzeugung nach nur falsch definirt in Ansehung der Praxis des Lebens. Man kann sich Kunstwerke denken, die auch einen bestimmten Zweck haben, und die auch im gewöhnlichen Leben Kunstwerk genannt werden; würden Sie z. B. behaupten wollen, daß die Gegenstände, welche man zu Hildesheim gefunden hat, und die doch neben ihrem Kunstwerthe, der ja allgemein anerkannt ist, noch eine andere Bestimmung besitzen, keine Kunstwerke seien, so würden Sie sich mit den Begriffen des gewöhnlichen Lebens offenbar in Widerspruch setzen. Dann will ich Ihnen anführen verschiedene Springbrunnen, z. B. das Gänsemännchen von Peter Vischer, der Knabe mit dem Schwan und ähnliche Dinge, die eigentlich ja einen bestimmten Zweck haben, und Sie doch nichtsdestoweniger gezwungen sind als Kunstwerke zu betrachten. Andererseits aber geht die Vorlage darin ganz außerordentlich weit, daß sie für die Kunstindustrie gar keinen Schutz haben will, also, wenn heute ein neuer Benvenuto Cellini erstünde und seine Werke eben so unsterblich machte wie ehedem, so würde Jedermann im Stande sein, ihn nachzuahmen und nicht nur jeder Künstler, sondern auch jeder Handwerker, denn die Nachahmungskunst hat sich ja, wie das in der Brochüre des Herrn Bildhauers Sußmann-Hellborn des Näheren ausgeführt ist, ganz außer-

Zunächst blieb es nun in Betreff des artistischen Urheberrechts bei dem durch die Beschlüsse des deutschen Bundes aus den

---

ordentlich vervollkommnet. Es gibt nichts Leichteres, als ein Kunstwerk oder einen Gegenstand des plastischen Kunstgewerbes nachzuahmen. Man hat neuerdings die Erfindung gemacht, daß man sehr leicht und fast ohne Kosten sogenannte gerechte Formen herstellen kann, dadurch, daß man eine Mischung von Guttapercha und Leim anfertigt, diese erhitzt und damit den Kunstgegenstand umgießt, der vorher mit Steinöl bestrichen ist. Dann wird nach einiger Zeit, sowie die Masse erstarrt ist, die Form heruntergenommen, und man hat sofort eine gerechte Form, von der man einen Gipsabguß abziehen kann. Mit diesem Gipsabguß kann man machen, was man will. Man kann ihn als Gipsabguß verkaufen, man kann ihn aber auch dazu benutzen, daß man ihn unter einen galvanischen Apparat bringt, welcher ohne jede weitere Thätigkeit das Kunstwerk niederschlägt; dieses wird also auf rein mechanischem Wege nachgeahmt. Es gehört nicht die geringste Kunstfertigkeit dazu. Und wenn ich nun einerseits außerordentlich beklagen muß, daß man uns derartige Vorlagen macht, so muß ich doch mein Erstaunen darüber aussprechen, daß man gleichzeitig die Photographie schützen will — —. Denn bei der Photographie sagen die Vertheidiger des Schutzes: die Photographie müsse insofern geschützt sein, als zu der Herstellung guter Photographien nach Kunstwerken oder nach der Natur außerordentlich viel kostspielige Apparate gehören, während zur Nachbildung der aus diesen theuren Apparaten erzeugten Photographien die einfachsten Vorrichtungen ausreichen. Wenn das bei der Photographie zutrifft, so trifft das noch viel mehr beim Kunstgewerbe zu. Andererseits wiederum ist der Schutz ein außerordentlich großer, wie er nach der Vorlage gewährt werden soll. Es heißt im §. 60:

„Wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;

wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;

wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;"

und nun kommt der volle Gegensatz:

„Wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet und den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth dieses letzteren Werkes ausmacht,"

Jahren 1837 und 1845 und durch Territorialgesetzgebung gegebenen Recht. Inzwischen erweiterte sich der Norddeutsche Bund

---

also „wenn es den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth dieses letzteren Werkes ausmacht!"

Herr Sußmann selber hat einen Vorschlag gemacht, den §. 60 anders zu fassen und zu sagen:

„Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie oder Manufaktur findet."

Der Abg. Duncker hat diesen Vorschlag aufgenommen und zu dem seinigen gemacht. Dagegen habe ich einzuwenden, daß dies wieder zu weit geht; denn dann müßte doch wenigstens dastehen:

„Wenn die Nachbildung auf mechanischem Wege erfolgt ist".

Denn wie würde man sonst die Kunst beschränken! Es ist ja auch an andern Stellen des Gesetzes die Nachbildung einzelner Theile verboten; also nehmen Sie an, es gibt industrielle Werkstätten, die sich mit der Erzeugung von kunstindustriellen Werken beschäftigen. Es gibt z. B. eine bedeutende derartige Fabrik in Hanau. Die — — beschäftigt mehrere Bildhauer; der erste bekommt ein jährliches Gehalt von 2000 Thlr. Diese Bildhauer haben aber nicht ununterbrochen das ganze Jahr in der Fabrik zu thun, sondern machen Kunstreisen, bringen Zeichnungen mit und bilden nach diesen Zeichnungen Werke nach. Das würde ja wieder andererseits nach diesem Gesetz verboten sein, und namentlich, wenn Sie den Vorschlag des Herrn Sußmann-Hellborn annehmen wollten, würde es ganz unzweifelhaft verboten sein. Nun frage ich: welches ist das Interesse des Künstlers? Das Interesse desselben besteht nach meiner Ueberzeugung darin, daß Niemand, der nicht selbst Künstler ist, im Stande sei, seine Werke auf mechanischem Wege nachzubilden. Das ist sein Hauptinteresse, denn mit dem Handwerker kann er nicht konkurriren, weil er theurer leben muß und im Ganzen viel größere Arbeit an den Modellen als der Handwerker hat, welcher sie abklatscht. Darum, sage ich, ist die Nr. 4 des Paragraphen geradezu perniciös. Denn hier ist gesagt:

insofern das Kunstwerk den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth eines industriellen Werkes ausmacht.

Man könnte darüber zweifelhaft sein, ob das Wort „Werth" nicht geeignet ist, das wieder aufzuheben, was gesagt ist; denn das Kunstwerk verleiht ja erst dem Stoff seinen eigentlichen Werth. Es kommt nicht darauf an, daß ich eine Statue in Silber darstelle, oder ein schön gebautes Gefäß in Gold, sondern es kommt alles auf die schöne Form an. Meine Ansicht ist in der Weise, wie dieses Gesetz die Frage lösen will, überhaupt

zum Deutschen Reich; seiner Gesetzgebung wurde auch „der Schutz des geistigen Eigenthums“ verfassungsmäßig unterstellt [27]).

---

nicht ausgedrückt; es müßte sich ganz verschieden gestalten. Dem eigentlichen Kunstwerke würde ich, da Sie einmal bei den Schriftstellern und Musikern die dreißig Jahre beschlossen haben, denselben Schutz lassen.

Anders steht es mit den Erzeugnissen der Kunstindustrie. Diese könnten unmöglich die lange Reihe von Jahren geschützt sein, sondern nur eine viel kürzere Zeit. Also, wenn wir irgendwie diese Grundsätze verwerthen wollen, so müssen wir diesen ganzen Passus umarbeiten. Dazu fehlt es aber erstens an der Zeit und zweitens haben wir nicht die genügenden Materialien, wir haben bloß einzelne Mittheilungen in dem Kommissionsbericht, namentlich auch in der Regierungsvorlage, wie das Verhältniß in andern Ländern sei, und es ist auch einiges darüber mitgetheilt, was Künstler ausgearbeitet haben und was in dem Gesetzesvorschlag enthalten ist.

Aber auch dieser Gesetzvorschlag genügt mir in keiner Weise, also ich sage, da die ganzen Materialien überhaupt noch weniger vorliegen als bei den Kompositionen — das scheint mir unter allen Umständen zuzutreffen bei den Werken der bildenden Künste. Namentlich bei dem großen Aufschwung, welchen neuerlich die Kunstindustrie zu nehmen bestrebt ist, glaube ich, ist es ganz nothwendig, daß wir abgehen von dem bisher bei uns üblichen Prinzip, daß jeder Mensch augenblicklich das nachmachen kann, was ihm unter die Hände kommt. Wie wollen Sie dann im Stande sein, mit dem Auslande zu konkurriren? Weshalb sollen wir denn nach wie vor unsere Muster von den Franzosen nehmen, weshalb werden wir von den Franzosen unendlich übertroffen? Arbeiten denn diese Sachen in Frankreich nur Franzosen? Nein, es sind zum größten Theil Deutsche, die dort Arbeiten machen und den französischen Schutz genießen, und weshalb geht ein Deutscher nach Paris, um dort die Kunst auszuüben? Unzweifelhaft, weil sie in der Heimath nicht geschützt ist.

Ich weiß wohl, daß es Viele giebt, welche sagen, das Gesetz von 1837 hat in Preußen ganz außerordentlich segensreich auf die Industrie eingewirkt. Ich will das nach mancher Richtung nicht leugnen, und gehöre keineswegs zu denen, die jedes einzelne Muster schützen wollen. Es gibt Fabrikanten, die sich damit beschäftigen, durch mathematische Berechnungen Kreisfiguren, Quadrate und ähnliche Muster zu erzeugen. Daß das ein Gegenstand der Kunstindustrie wäre, der irgend einen Schutz verdiente, muß ich leugnen. Also für einen Schutz dieser Werke wäre ich nicht; aber es gibt eben so gut andere Fabrikanten, wenigstens in Frankreich, wo der Musterschutz existirt, welche Künstler anstellen und durch diese

Demgemäß übergab denn am 1. November 1875 das Reichskanzleramt dem Reichstage die Entwürfe von Gesetzen, betreffend

---

neue Erfindungen zeichnen lassen, und wenn sie den Schutz für diese neuen Erfindungen nicht haben, so gehen sie einfach nach der alten Schablone: sie lassen sich die Muster aus Frankreich kommen. Das trifft ja gar nicht zu, denn die Franzosen sind ja bei uns auch nicht geschützt; also sie lassen einfach die Muster aus Frankreich kommen und klatschen sie ab. Es wird also jede eigentliche Erzeugung durchaus verhindert, weil das Mustererzeugen große Kosten verursacht und Niemand im Stande ist, ohne den gesetzlich erforderlichen Schutz sich die Zeichner zu halten."

Für den Antrag v. Hennig sprach auch der Abg. v. Patow. Seine Bedenken gegen den Entwurf beruhten indeß auf einer andern Grundlage: „Es ist bei dem uns vorliegenden Entwurfe das jetzt zur Zeit in Preußen bestehende Gesetz vom Jahre 1837 wesentlich verlassen. — — Das Gesetz von 1837 will die Werke der Kunst hauptsächlich gegen Vervielfältigungen schützen, welche auf mechanischem Wege erzeugt werden. Der große Unterschied zwischen der mechanischen Vervielfältigung und zwischen der Wiederholung, die ein neues Kunstwerk schafft, ist in dem vorliegenden Gesetz ganz ignorirt und er ist doch in der That ein sehr bedeutender. Ich mache es dem vorliegenden Entwurf ferner zum Vorwurf, daß er einen anderen wichtigen Unterschied nicht macht, nämlich den Unterschied: ob der Künstler ein Kunstwerk schafft mit der Absicht und in dem Sinne, daß dieses Kunstwerk ein Unikum sein soll, oder mit der Absicht und in dem Sinne, daß es der Vervielfältigung unterliegen soll, und daß der Künstler den wohlverdienten Lohn nicht in der Remuneration für ein einzelnes Exemplar, sondern in der Remuneration finden kann, die ihm durch den Absatz einer großen Masse von Exemplaren zu Theil wird. — — — Die Gesetzvorlage und die Kommission wollen nun dem Künstler Rechte einräumen, die nach meiner Auffassung viel zu weit gehen, namentlich auch das Recht der unbedingten Nachbildung der Unika, und es wird das damit motivirt, daß ja sehr häufig die Werke der Kunst, besonders bei nicht berühmten Künstlern, sehr gering bezahlt würden, und daß es doch billig sei, ihnen noch hinterdrein einen Gewinn zu gönnen, den sie aus der Vervielfältigung erzielen. Ja, wollen wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann müssen wir auch Gesetze machen, durch welche z. B. dem Gutsbesitzer angemessene Preise für sein Getreide oder für seine Wolle oder dem Fabrikanten für seine Erzeugnisse gesichert werden. Ich glaube, diese Rücksicht kann nicht Platz greifen. Außerdem aber wird die Hilfe, die gebracht werden soll, in der That nicht gewährt, denn der Künstler, welchem sein Unikum schlecht, nicht der wirk-

a. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
b. das Urheberrecht an Mustern und Modellen und

---

lich verwendeten Arbeit gemäß bezahlt wird, dürfte auch durch die Vervielfältigung dieses Werkes hinterdrein keine sonderlichen Geschäfte machen; eine solche Bestimmung wird nur dem renommirtesten Künstler zu statten kommen, der seine Werke zum höchsten Preise verkauft.

„Ich wende mich nun zu der andern Seite der Sache, zu der Frage, welche Rechte der Besteller oder der Käufer eines Unikums in Bezug auf das Kunstwerk hat? Daß er unbedingt der Eigenthümer des Kunstwerks im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, kann ja keinem Zweifel unterliegen; es kann sich hier nur fragen: hat der Erwerber des Unikums das Recht der Vervielfältigung? Hier, glaube ich nun, kann man das zugeben, daß dem Erwerber des Kunstwerks nicht das Recht zusteht, das Werk für seine eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten vervielfältigen zu lassen, um dabei einen Gewinn zu machen, um die vervielfältigten Exemplare zu verkaufen. Dagegen muß der Besitzer des Werkes unbedingt das Recht haben, Vervielfältigungen vornehmen zu lassen, die nicht um des Gelderwerbs willen geschehen, die nicht in den Verkehr eintreten sollen. Um es mit einem Beispiele klar zu machen: wenn in einer Familie ein gelungenes Portrait des Vaters existirt, so kann nach dessen Tode das Original natürlich nur einem der Kinder zu Theil werden, die andern Kinder wünschen Kopien davon zu haben —, ich frage Sie: kann und soll ihnen das verwehrt werden, diese Kopien von dem Original sich machen zu lassen? Bisher ist ganz gewiß nie daran gedacht worden, dies zu verwehren. Es würde dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entschieden widerstreben, dies zu verbieten, es folgt nach meinem Dafürhalten aus dem Erwerb des Eigenthums an dem Originalwerke unbedingt. Der Gesetzentwurf hat ja nun auch diesen Fall vorgesehen in §. 61; wie ich glaube, aber in einer durchaus nicht befriedigenden Weise. Er will die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste gestatten, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird, und liest man die Erläuterungen dazu, so soll das nur besagen, daß es einem Künstler gestattet sein soll, zu seiner eigenen Belehrung eine Einzelkopie eines vorhandenen Kunstwerkes zu machen, es würde daher aber nach dieser Wortfassung nicht gestattet sein, daß der Eigenthümer des Werkes einen Künstler remunerirt, um diese Kopie für sich selbst oder für seine Angehörigen anzufertigen. Denn der Künstler würde ja diese Arbeit allerdings nur mit der Absicht einer Verwerthung seiner Kunst unternehmen, er würde also durch diesen Paragraphen getroffen werden und der Strafe der unbefugten Nachbildung unterliegen. — — Nach dem §. 59 soll die Baukunst im

c. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung [28]).

Sinne dieses Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet werden. Das alles deutet darauf hin, daß der Entwurf die Kunstindustrie nicht zu seinem Inhalt hat machen wollen; denn von der Baukunst kann es in der That zweifelhaft sein, ob sie nicht theilweise unter die Kunstindustrie fällt. Die Absicht, welche bei dieser Ausschließung der Baukunst obgewaltet hat, verdient gewiß alle Anerkennung; aber es ist doch im höchsten Grade zweifelhaft, ob die hier vorgeschlagene Bestimmung genügt. Durch diese Bestimmung ist es unbedingt gestattet, daß Jedermann ein Gebäude, sei es für seine Privatzwecke, sei es als öffentliches Gebäude, als Prachtbau errichtet ist, nachbilden lassen kann, d. h. es ist unzweifelhaft, daß er es insoweit nachbilden lassen kann, als bei dem Gebäude der Maurer, der Zimmermann und wie die Handwerker alle heißen mögen, mitgewirkt haben. Nun aber gehören ja zu einem Gebäude, welches höheren Ansprüchen genügen soll, nicht allein Handwerker, es müssen dabei Maler und Bildhauer nothwendig mitwirken. Ist nun diese Bestimmung, daß die Baukunst nicht unter das Gesetz fallen soll, so gemeint, daß auch die Werke des Malers, des Bildhauers, die an einem Gebäude angebracht worden sind, nicht den Schutz des Gesetzes genießen sollen, dann bin ich vollkommen zufriedengestellt. Es hat aber dann diese so harmlos scheinende Bestimmung eine ziemlich große Tragweite. Ist es dagegen anders gemeint, daß die bei einem Bau durch Künstlerhand angebrachten dekorativen Bestandtheile den Schutz des Gesetzes genießen sollen, dann halte ich das Gesetz für ein überaus gefährliches und für die ganze Entwickelung der Baukunst im höchsten Grade bedenkliches. Wo würde unsere Baukunst, namentlich die Berliner Baukunst stehen, wenn es nicht gestattet gewesen wäre, alle die von Bildhauern und Malern angebrachten Ornamente und Dekorationen, welche an den Schinkel'schen Gebäuden sich vorfinden, nachzuahmen? Ich weiß selbst, wie sehr Schinkel sich darüber freute, wenn das, was er geschaffen hatte, überall nachgeahmt wurde, und gerade in der Nachbildung der künstlerischen Bestandtheile der Gebäude sind die Fortschritte, welche die Baukunst überall und namentlich hier gemacht hat, zu suchen. Will man also diese Nachbildung ausschließen, so würde nach meinem Dafürhalten ein überaus großer Schaden geschehen. — Ich halte das Gesetz, so wie es vorliegt, für mangelhaft, weil es den von mir gestellten Anforderungen nicht entspricht, namentlich darin nicht, daß es zwischen der Nachbildung, die auf mechanischem Wege erfolgt, und der Nachbildung, die durch die freie künstlerische Thätigkeit des Künstlers erfolgt, keinen genügenden Unterschied macht, daß es den Unterschied zwischen

Die Motive bemerken, es sei in Folge des (oben erwähnten) Reichstagsbeschlusses vom 13. Mai 1870 die Frage über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, und insbesondere das Verhältniß der bildenden Künste zur Industrie nochmals einer allseitigen und erschöpfenden Erwägung unterzogen und im Mai 1875 eine Enquête von Sachverständigen aus den Kreisen der Künstler und Industriellen über die in Betracht kommenden Fragen veranstaltet worden [29]). Auf Grund dieser Vorermittlungen ist der neue Entwurf verfaßt. Derselbe entspricht in seinen Fundamental-Bestimmungen dem früheren Entwurf von 1870. „Diese Bestimmungen sind — so sagen die Motive — bereits seit dem Jahre 1837 in ganz Deutschland geltendes Recht, haben sich in der Praxis trefflich bewährt und sind sowohl von der Reichstags-Kommission im Jahre 1870 gebilligt, als auch von dem Plenum des Reichstags in der nahe verwandten Materie des Urheberrechts an Schriftwerken anerkannt worden."

Der Reichstag hat in erster Lesung am 9. November 1875 diese Entwürfe einer Kommission zugewiesen [30]), welche schriftlichen Bericht erstattete [31]). Die Anträge der Kommission gingen

---

dem Kunstwerk, welches als Unikum geschaffen wird, und demjenigen, welches zum Zwecke der Vervielfältigung geschaffen wird, nicht gehörig betont."

Hiernach wurde der Antrag v. Hennig mit sehr großer Majorität des Reichstages zum Beschluß erhoben. Protok. a. a. O. S. 888. Vgl. Protok. d. 49. Sitz. v. 19. Mai 1870. S. 1044 (3. Lesung).

[27]) Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 4 Ziff. 6 (Reichsgesetzblatt 1871. S. 66).

[28]) Drucksachen des Deutschen Reichstags. 2. Legislatur-Periode. III. Session, 1875. Nr. 24.

[29]) Die Protokolle über diese Enquête (3.—12. Mai 1875) sind gedruckt (79 S. 4°) und werden im Folgenden als Enqête-Protokolle citirt.

[30]) Verhandlungen des D. Reichstags. Sitzung v. 9. Nov. 1875. Protok. S. 96.

[31]) Bericht der X. Kommission über die Gesetzentwürfe: a. (I.) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; b. (III.) das Urheberrecht

auf Annahme des Entwurfs mit wenigen Modifikationen. Diese Anträge wurden in zweiter und dritter Berathung des Gesetzes durch den Reichstag im Wesentlichen zum Beschluß erhoben [32]. Das Gesetz ist nun am 9. Februar 1876 publizirt worden [33] und mit dem 1. Juli 1876 in Kraft getreten.

In mehreren Punkten, namentlich in Betreff der allgemeinen Bestimmungen, sind durch das Gesetz von 1876 die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, auch für das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste anwendbar erklärt.

Hiernach sind alle partikularrechtlichen Vorschriften über künstlerisches Urheberrecht außer Kraft getreten und ist für dasselbe ein das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs umfassendes gemeines Recht geschaffen.

---

§. 3.

Literatur des künstlerischen Urheberrechts.

Die Bearbeitung des Urheberrechts hat lange Zeit nur den Nachdruck von Büchern, nicht auch die Nachbildung von Kunstwerken zum Vorwurf genommen. Es lag dies in den Verhältnissen. Die Vervielfältigung von Kunstwerken war durch eine entwickeltere Technik und Industrie bedingt, wie sie erst die neuere Zeit hervorgebracht hat. Auch die Gesetzgebung beschäftigte sich erst im neunzehnten Jahrhundert mit dem Recht der Kunstwerke, in umfassender Weise zunächst das K. Preußische

---

an Mustern und Modellen; c. (II.) der Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Nr. 76 der Drucksachen d. Deutschen Reichstags, 2. Legislatur-Periode III. Session 1875.

Der Bericht ad I. umfaßt S. 1—11.

32) 25., 26. u. 30. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 11., 13. u. 17. Dez. 1875.

33) Reichsgesetzblatt von 1876. Nr. 2. S. 4.

Gesetz von 1837. An dieses knüpfte denn auch die wissenschaftliche Behandlung an, sowie an den Bundesbeschluß vom 9. November 1837. Wir haben deshalb hier nur eine neuere Literatur zu verzeichnen. Hervorzuheben sind:

J. E. Hitzig, Das K. Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Dargestellt in seinem Entstehen und erläutert in seinen einzelnen Bestimmungen aus den amtlichen Quellen. Berlin 1838. 122. S.

Schnaase, Ueber das künstlerische Eigenthum, aus den Annalen für die Rechtspflege und Verwaltung. Trier 1843.

Jolly, J. Die Lehre vom Nachdruck nach den Beschlüssen des Deutschen Bundes dargestellt. Heidelberg 1852.

Eisenlohr, Dr., Ch. F. M. Das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen. Schwerin 1855.

Derselbe, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856.

Volkmann, A. W. Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts. München 1856.

Friedländer, M. Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung. Leipzig 1857.

Harum, Peter. Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Preßpolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. Wien 1857.

Wächter, O., Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck. Stuttgart 1857 und 1858.

Kaiser, H. Die Preußische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Berlin 1862. Ergänzungsheft Berlin 1865.

Kühns, F. J., Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste. Eine Denkschrift im Namen der Deutschen Kunstgenossenschaft. Berlin 1861.

Derselbe, Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste, nebst einer rechtfertigenden Denkschrift. Berlin 1864.

Goltdammer, Ueber die strafbare Nachbildung von Kunstwerken. Separatabdruck aus d. Arch. f. Preuß. Strafr. (Bd. XII. S. 153—195). Berlin 1864.

Neumann, M., Beiträge zum Deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste, im Anschluß an die Frage vom Rechtsschutze der Photographie gegen Nachdruck. Berlin 1866.

Klostermann, R., Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach Preußischem und internationalem Rechte dargestellt. Berlin 1867.

Derselbe, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen, Photographien, Mustern und Modellen, nach deutschem und internationalem Rechte systematisch dargestellt. Berlin 1876.

Mandry, G., Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem K. bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865. Erlangen 1867.

Reichhaltig ist auch die Französische und Englische Literatur:

Gastambide, Adrien. Traité théorique et pratique des contrefaçons en tous genres. Paris 1837.

Rénouard, Aug. Ch., Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux arts. Paris 1838. 1839.

Nion, Alfred. Droits civils des auteurs. 1838.
Muquardt, Ch., De la propriété littéraire. Bruxelles 1851.
Blanc, Étienne. Traité de la contrefaçon, en tous genres. Paris 1855. 4 ed.
Pataille et Huguet, Code international de la propriété industrielle, artistique et littéraire. Paris 1855.
Calmels, Ed., De la propriété et de la contrefaçon des oeuvres de l'intelligence. Paris 1856.
Godson, A practical treatise on the law of patents for inventions and of copyright. 2 ed. London 1840.
Lowndes, J., An historical sketsch of the law of copyright. London 1842. 2 ed.
Blaine, R., The laws of artistic copyright and their defects. London 1853.
Copinger, W. A., The law of copyright. London 1870.
Shortt, J., The law relating to works of litterature and art. London 1871.

---

§. 4.

Wesen und Inhalt des künstlerischen Urheberrechts.

Die Interessen des Künstlers in Beziehung auf sein Werk können sehr verschiedener Art sein. Die rein innerlichen Beziehungen, die künstlerische Werthschätzung und ästhetische Bedeutung der Arbeit, ihr Rang in den Leistungen der Zeit oder einer Schule, die Künstlerehre und der Ruf, welchen der Künstler durch seine Schöpfung erlangt — alle dergleichen Anliegen stehen außerhalb der Sphäre des Rechts. Zwar fällt die Antastung der Ehre als Beleidigung unter das Strafgesetz,

welches jedoch ausdrücklich hervorhebt, daß tadelnde Urtheile über künstlerische Leistungen an sich nicht strafbar sind [1]).

Wie aber, wenn durch Wiedergeben oder Veröffentlichung seines Werkes von Seiten eines Dritten der Künstler seine Ehre bedroht oder angegriffen erachten wollte? Der Thatbestand der Beleidigung könnte hier so wenig Platz greifen, wie der umfassendere Begriff der römisch-rechtlichen Injuria. Der letztere fordert ein aus Nichtachtung der Persönlichkeit hervorgehendes Unrecht. Die Injurie im engeren Sinn aber ist widerrechtliche Aeußerung einer verachtenden Gesinnung gegen eine Person [2]). Jene Injuria im weiteren Sinn setzt die Verletzung eines bestimmten Rechtes voraus. Es kann allerdings unter Umständen auch die Verletzung des Urheberrechts eine solche Injuria enthalten. Allein dieser Fall setzt voraus, daß in die Sphäre des positiv rechtlich anerkannten Urheberrechts eingegriffen sei. Es bleibt also immer die Frage: welches das konkrete Recht sei, durch dessen Verletzung ein Unrecht verübt sein soll. In der Theorie ist, namentlich seit Neustetel und Bluntschli [3]), das Urheberrecht häufig als ein Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers, der Künstler-Ehre u. dgl. aufgefaßt worden. Auch Mandry [4]) will die persönlichen Interessen, namentlich in Rücksicht auf Autorehre, auf das Erscheinen, auf die Verbesserung des Werkes u. dgl. neben dem Vermögensinteresse beachtet wissen. Ebenso macht Dambach [5]) die Ansicht geltend, daß das Gesetz (über das Urheberrecht an Schriftwerken) „auch die persönlichen Interessen des Urhebers schützt und jede Publikation des Werkes wider seinen Willen verbietet, sollte auch durch diese Publikation

---

[1]) Deutsches Strafgesetzbuch §. 193.

[2]) Vgl. Arndt's Lehrbuch der Pandekten. 6. Aufl. §. 339.

[3]) Neustetel, Der Büchernachdruck, nach röm. Rechte betrachtet. Heidelb. 1824. Bluntschli, Deutsches Privatrecht (3. Aufl.) S. 115 ff. S. 191 f. 197.

[4]) Mandry, Urheberrecht S. 37. 39.

[5]) Dambach, Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht. (Berlin 1871.) S. 12 f.

ein vermögensrechtlicher Schaden weder entstanden, noch zu befürchten sein," und daß das Recht des Urhebers „keineswegs ein blos vermögensrechtliches" sei.

Diesen Ansichten liegt mitunter wohl eine unklare Auffassung des Begriffs und Wesens der Personenrechte und Vermögensrechte zu Grund. Eine präzise Grenzscheidung beider wird zeigen, daß zwar personenrechtliche Beziehungen bei der Autorschaft in Betracht kommen, daß aber diese nicht die Substanz des eigentlichen Urheberrechts, des ausschließlichen Rechts der Nachbildung, bilden.

Persönlichkeit ist diejenige Eigenschaft eines Wesens, vermöge deren es auf dem Rechtsgebiete als Selbstzweck und freies Wesen und demgemäß als mögliches und wirkliches Subjekt von Rechten anzuerkennen und zu achten ist. Ein Wesen, welchem Persönlichkeit zukommt, nennen wir Person. Ein Ausfluß dieser Persönlichkeit ist die Rechtsfähigkeit; denn ein Wesen, welchem nicht Persönlichkeit zukommt, kann nicht fähig sein, Rechte zu haben. Die Persönlichkeit ist also eine Bedingung der Fähigkeit, Rechte zu haben; diese Fähigkeit ist ein Ausfluß der Persönlichkeit. Diese Rechte selbst sind theils Personenrechte, theils Vermögensrechte. Die Personenrechte zerfallen in zwei Klassen: 1) Die sogenannten absoluten Personenrechte oder Personenrechte im engeren Sinn. Es sind dies die Rechte, welche der Person als solcher zukommen (also lediglich, weil sie Person ist), die sich also aus der Persönlichkeit als unmittelbare Konsequenz ergeben. Dahin gehört das Recht auf Unverletzlichkeit und Achtung unserer Person, auf Freiheit, auf Leben, auf Ehre; ferner die Befugniß, Rechtsverhältnisse für sich zu begründen, z. B. Verträge zu schließen, Gewerbe zu treiben, eine Ehe einzugehen, Rechte gegen Andere zu erwerben und auszuüben, über das Erworbene zu disponiren, sich gegen Andere zu verpflichten u. s. w. Diese Personenrechte sind Rechte gegen jeden Dritten dahin, daß er unsere Persönlichkeit achte und deshalb uns in der Ausübung der ihr inhärirenden Befugnisse nicht stört. Sie sind also nicht blos relative Rechte, d. h.

sie gehen nicht blos gegen einzelne bestimmte, aus besonderen Gründen verpflichtete Personen, sondern sie sind absolute Rechte, Rechte gegen Jeden, d. h. sie sind schlechthin eine Konsequenz unserer rechtlichen Stellung, welche jeder Dritte lediglich deshalb, weil sie unser Recht sind, anzuerkennen hat, die daher gegen Jeden geltend gemacht werden können, der in sie eingreift. Es entspricht ihnen eine negative Verbindlichkeit Aller, uns in der Ausübung dieser Personenrechte nicht zu stören. Ein solches Personenrecht ist die Freiheit des Urhebers, sein Werk zu gestalten, nachzubilden, zu vervielfältigen und von Dritten hieran nicht gehindert zu werden. In dieses Recht greift der Nachdrucker nicht ein; denn er will ja nur neben dem Urheber das Werk ausbeuten, nicht jenen an seiner Thätigkeit hindern. Es gibt aber 2) auch Personenrechte, die eine besondere Beziehung auf konkrete Individuen haben. Dies sind die Rechte, welche der Person vermöge ihrer Stellung in der Familie zukommen. Diese ergreifen die Totalität der Person in einem durch die Bestimmung des Menschen überhaupt gegebenen natürlich-sittlichen Lebensverhältniß und drücken ihr so zu sagen einen besondern dauernden Charakter auf. Sie haben eine relative Natur und zugleich eine absolute; ersteres, insofern sie sich blos auf die Familiengenossen beziehen; letzteres (eine absolute Natur), indem jeder Dritte unsere Stellung in der Familie mit allen ihren Konsequenzen anzuerkennen und sich jedes Eingriffes in den durch die Familie begründeten Zustand zu enthalten hat. Man nennt sie gewöhnlich relative Personenrechte, besser: Familienrechte.

Ganz ungeeignet und irreführend ist es, wenn Manche Personenrechte überhaupt bezeichnen durch persönliche Rechte; denn persönliches Recht im technischen Sinn bedeutet blos gewisse Vermögensrechte.

Die Personenrechte inhäriren der betreffenden Person; deshalb erlöschen sie mit dem Tode der Person, sie sind nicht vererblich, auch nicht an Andere veräußerlich, d. h. können nicht von der Person getrennt und auf einen Anderen übertragen werden.

Den Personenrechten gegenüber stehen die Vermögensrechte, von jenen in Gegenstand, Natur und Inhalt verschieden. Sie sind in der Regel vererblich und durch Veräußerung auf Andere übertragbar und gehen entweder auf eine Herrschaft über eine Sache oder auf eine von der Person zu erfüllende Leistung. Hiernach zerfallen sie in zwei Klassen: Dingliche oder Sachen-Rechte und persönliche oder Forderungs-Rechte (Obligationenrechte). Der rechtlichen Macht einer Person kann vermöge eines ihr zukommenden Vermögensrechts unterworfen sein: 1) unmittelbar eine Sache, d. h. ein materielles körperliches Ding der Außenwelt in der Art, daß die Person unmittelbar eine rechtliche Herrschaft über die Sache bekommt, und zwar entweder die rechtliche Herrschaft überhaupt, das Eigenthum, oder wenigstens eine rechtliche Herrschaft in einzelnen Beziehungen, wie z. B. bei dem Servituten- und dem Pfandrecht. Solche Rechte sind dingliche oder Sachenrechte. Die rechtliche Macht einer Person kann kraft eines ihr zukommenden Vermögensrechts, aber auch 2) unmittelbar auf eine Handlung, die Leistung einer uns verpflichteten Person gehen. Ein solches Recht ist ein persönliches oder Forderungsrecht; ein Recht, das lediglich und unmittelbar auf Handlungen einer Person geht, seien es positive oder negative (Unterlassungen).

Neben diesen schon im System des römischen Rechts ausgebildeten Kategorien kennt das deutsche Recht eine dritte Klasse, nemlich gewisse Rechte, welche eine eigenthümliche gemischte Natur haben. Sie sind eigentlich an sich Personenrechte, die aber eine vermögensrechtliche Natur dadurch erhalten, daß die Gesetzgebung ihnen Ausschließlichkeit und in dieser Vererblichkeit und Veräußerlichkeit beilegt, wodurch sie einen Vermögenswerth erhalten. Sie sind absolute Rechte, haben also diesen Charakter mit den dinglichen Rechten gemein; sie unterscheiden sich aber darin von den dinglichen Rechten, daß sie keine Sache, d. h. kein körperliches Ding zum Substrat, zur Grundlage haben. Sie fallen meist in den Bereich der Gewerbe und des Handels. Hierher gehört das durch Erfindungspatente begründete ausschließ-

liche Recht, ferner der vom Gesetz geschützte ausschließliche Gebrauch von gewissen Waarenbezeichnungen.

Zu dieser dritten Klasse von Rechten gehört auch das literarische und künstlerische Autorrecht. Es ist nicht ein Personenrecht in dem zuerst entwickelten römisch-rechtlichen Sinne, sondern ein Personenrecht von wesentlich vermögensrechtlicher Natur. Ein absolutes Personenrecht in jenem ersteren Sinne ist allerdings die Befugniß, meine Gedanken auszusprechen und sie durch den Druck bekannt zu machen, meine ästhetische Anschauung in einem Bild zu gestalten u. s. f. Hieran darf mich, kraft meines absoluten Personenrechts Niemand hindern. Allein dies ist nicht das Wesen und der Inhalt des Autorrechts. Dieses vielmehr wird erst dadurch existent, daß die Gesetzgebung mir die Ausschließlichkeit der Nachbildung und Vervielfältigung einräumt. Hiedurch bekommt mein Recht auf solche Nachbildung und Vervielfältigung einen vermögensrechtlichen Charakter; ich kann es gegen jeden Dritten, der in dasselbe eingreift, geltend machen und es an Andere veräußern, beziehungsweise auf meine Erben vererben.

Das Urheberrecht hat also einen vermögensrechtlichen Inhalt. Eben hierin liegt, daß es nicht ein Schutz der geistigen Interessen des Urhebers ist. Diese fallen überhaupt nicht in die vermögensrechtliche Sphäre, ja überhaupt nicht in das Rechtsgebiet. Die Rechtsordnung tritt zu Gunsten des Kunstwerkes erst da ein, wo dasselbe einen Gegenstand des Verkehrs, ein Vermögensobjekt bildet.

Einen Vermögenswerth hat das Kunstwerk zunächst schon an sich, als einzelner Gegenstand, als Sache. In dieser Hinsicht ist es rechtlich nicht verschieden von andern Gegenständen des Eigenthums. Die Rechtsgrundsätze über Eigenthum, Besitz u. dgl. kommen auf ein Gemälde, eine Statue u. s. f. ganz ebenso in Anwendung, wie auf jede andere körperliche Sache. In der Verwerthung dieser von ihm hergestellten körperlichen Sache, des Originalwerkes, kann der Künstler eine Remuneration seiner Arbeit finden, und weil er diese Möglichkeit hat,

wurde die Ansicht aufgestellt, ein weitergehender Schutz, eine Ausschließlichkeit der Nachbildung sei dem Künstler in geringerem Maß zuzubilligen, als dem Schriftsteller, welcher sein Werk einzig und allein durch Vervielfältigung zu verwerthen vermag, ein solcher Schutz habe für den Künstler nicht die Bedeutung, wie für den Autor der Schutz gegen Nachdruck [6]). Allein einmal ist der Künstler nicht immer in der Lage, sein Originalwerk überhaupt oder zu entsprechendem Preise zu verkaufen. Sodann gibt es eine Reihe von Kunstwerken, z. B. Kupferstiche, Holzschnitte, welche wesentlich auf die Vervielfältigung angewiesen sind. Endlich fehlt es an jedem innern Grund, die künstlerische Urheberschaft anders zu behandeln und weniger zu schützen, als die literarische Autorschaft.

Der Künstler ist also — abgesehen von dem möglichen Gewinn, den er nebenbei aus der Verwerthung des Originals ziehen mag — hinsichtlich der Verwerthung seines geistigen Erzeugnisses in derselben Lage wie der Schriftsteller. Er kann eine Mehrheit von Exemplaren, er kann Abbildungen seines Werkes herstellen oder herstellen lassen und hiedurch sich einen Vermögensvortheil verschaffen. Dieser Gewinn ist ihm nur dann ein gesicherter, wenn er dabei nicht die Konkurrenz Anderer zu besorgen hat, wenn er gegen letztere insoweit geschützt

[6]) Bei der Berathung des Entwurfs von 1870 im Reichstag (Protok. d. 28. Sitz. vom 26. März 1870. S. 510) bemerkte der Abg. Dr. Wehrenpfennig: „Das Gemälde ist ein Werthobjekt an sich; das Gemälde eines Menzel wird zu hohem Preis verkauft, und ebenso die Statue eines bedeutenden Bildhauers. Die Ausbeutung, die vermögensrechtliche Ausnutzung seines Werkes liegt also bei dem Bildhauer sowohl, wie bei dem Maler in der Verwerthung dieses ersten Originalerzeugnisses und aus diesem Grunde geht hervor, daß die Reproduktion dieses Originals, wenn sie auch billiger Weise in gewissen Grenzen geschützt werden soll, doch für den Künstler nicht die Bedeutung hat, wie die Reproduktion, die mechanische Vervielfältigung des Buches für den Schriftsteller. Das Manuskript, das Papier, die Tinte ist nichts werth; erst insofern und insoweit der Schriftsteller das Recht der mechanischen Vervielfältigung erhält, tritt für ihn die vermögensrechtliche Benutzung im Unterschiede von dem Künstler ein."

wird, daß sein Werk der Vervielfältigung durch Dritte entzogen ist, somit durch ein Ausschließungsrecht, welches ihm die Gesetzgebung in Beziehung auf sein Werk einräumt.

Wird dem Künstler ein solches ausschließliches Recht gewährt, so stehen ihm zwei Wege offen, sein Werk nutzbar zu machen. Er kann entweder selbst die Vervielfältigung veranstalten und die angefertigten Exemplare verkaufen, oder sein Recht der Vervielfältigung an einen Dritten veräußern. Denn dieses Recht hat nun durch die Ausschließlichkeit, welche ihm gewährt ist, einen Werth, den es in Ermanglung derselben nicht oder nur dann haben würde, wenn zufällig kein anderer Unternehmer solcher Vervielfältigung auftritt. Die vom Gesetz garantirte Ausschließlichkeit der Nachbildung gibt in Hinsicht auf letztere dem Werk des Künstlers einen Vermögenswerth. Dieser Vermögenswerth aber liegt nicht in dem Originalwerk an sich, sondern in dem von dessen Besitz trennbaren Rechte der Nachbildung oder Vervielfältigung. Eben dies Recht nun ist es, welches wir als Urheberrecht bezeichnen. Eine besondere Bedeutung gewinnt das künstlerische Urheberrecht noch in seinem Verhältniß, zur Kunst-Industrie, im Hinblick auf die Möglichkeit, eine künstlerische Darstellung als Muster für Produkte der Kunstindustrie zu verwerthen. Auch in dieser Hinsicht ist der Künstler geschützt (s. §. 40) §§. 65 ff.

Das Urheberrecht bezieht sich unmittelbar nur auf die Nachbildung oder das Wiedergeben des Werkes in weiteren Exemplaren und begreift die Ausschließlichkeit dieses Wiedergebens. Es ist zunächst darauf gerichtet, daß der Urheber durch seine Ausschließlichkeit die rechtliche Möglichkeit erlange, einen Vermögensvortheil zu erzielen. Er kann aber auch innerhalb der aus dieser Rücksicht ihm eingeräumten Befugnisse anderweite Zwecke durch dieses Recht verfolgen. Der Künstler mag in einem einzelnen Falle persönliche Gründe haben, überhaupt eine Nachbildung und Vervielfältigung seines Werkes nicht zu wünschen, oder eine von einem Dritten veranstaltete Nachbildung aus dem Verkehr zu entfernen, ohne daß ihn hiebei pekuniäre Interessen

leiteten. Da er über die persönlichen Motive seiner Rechtsverfolgung keine Rechenschaft zu geben hat, diese vielmehr für das Recht und dessen Beurtheilung indifferent sind, so kann er allerdings im einzelnen Falle rein persönliche Zwecke mit einem Recht verfolgen, welches der Gesetzgeber als ein Vermögensrecht ihm gewährt hat. Hiedurch wird der vorzugsweise vermögensrechtliche Charakter des Rechts selbst nicht aufgehoben.

Der Inhalt des künstlerischen Urheberrechts besteht in dem ausschließlichen Recht der Nachbildung des Werkes. Dabei unterscheidet sich die Stellung des Künstlers zu seinem Werk und dessen Nutzung von der des Schriftstellers. Während das Schriftwerk erst durch den Verlag in den vermögensrechtlichen Verkehr eintritt, ist das Kunstwerk schon als Unikum, als einziges Originalexemplar ein Werthgegenstand und kann als solches im Verkehr, in Ausstellungen, im Kunsthandel u. s. f. hervortreten. Der Werth dieses Originals kann einerseits gerade dadurch, daß es nur in Einem Exemplar existirt, höher geschätzt sein. Anderseits aber steigert sich mit der Schätzung des Originals für den Künstler die Aussicht, mit der Vervielfältigung einer vielfachen Nachfrage zu begegnen und ein gutes Geschäft zu machen. Er kann sein Werk der öffentlichen Kritik unterstellen, ehe er zur Vervielfältigung schreitet und gewinnt hiedurch die Möglichkeit, das Recht der Vervielfältigung höher zu verwerthen. Doch erwächst ihm auch mit der Ausstellung seines Werkes die Gefahr, daß es von Dritten nachgebildet werde. Gegen diese Beeinträchtigung aber soll ihn die vom Gesetz ihm beigelegte Ausschließlichkeit schützen. Das Original gewinnt durch die Ausschließlichkeit an Werth. Aber diese Ausschließlichkeit selbst haftet nicht etwa in der Weise an dem Original, daß sie mit diesem auf den Besitzer desselben übergehen und mit der Veräußerung dem Künstler entzogen würde. Zwar die physische Möglichkeit der Nachbildung kann unter Umständen an diesen Besitz gebunden sein. Wenn aber der Künstler, während er sein Vervielfältigungsrecht nicht veräußert hatte, doch durch Verwendung einer Skizze oder zurückbehaltenen Kopie eine Vervielfältigung zu

veranstalten weiß, so ist er hierin nicht behindert. Auf der andern Seite kann der Erwerber des Originals, insolange er nicht das Vervielfältigungsrecht miterworben hat, seinen Besitz nicht dahin ausbeuten, daß er Vervielfältigungen veranstaltet und verwerthet [7]). Die rechtliche Lage des Künstlers ist also keine andere, als die des Schriftstellers und der rechtliche Inhalt beider Rechte derselbe.

Nur in einer Beziehung erstreckt sich das künstlerische Ausschließungsrecht weiter, als das des Schriftstellers, wiewohl auch hier der Unterschied eben nur eine Konsequenz der realen Verkehrsverhältnisse ist. Die Verwerthung eines Schriftwerks vollzieht sich durch die mechanische Vervielfältigung, den Druck, und deshalb bezieht sich das Ausschließungsrecht des Schriftstellers nur auf die mechanische Vervielfältigung, unter welche übrigens auch das Abschreiben fällt, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten. Ein Kunstwerk hingegen kann auch durch Nachbildung auf nicht mechanischem Wege in einer den Urheber des Originals schädigenden Weise reproducirt werden. Der Künstler kann daher überhaupt jede von ihm nicht bewilligte Nachbildung seines Werkes ausschließen, selbst die Einzelkopie, sofern diese in der Absicht, sie zu verwerthen, angefertigt ist.

Die Werke der zeichnenden Kunst insbesondere können dadurch hinsichtlich der Vervielfältigung vom Urheber verwerthet werden, daß er das Recht der letztern einem Verleger überträgt. Das künstlerische Verlagsrecht in der Hand des Verlegers hat ganz denselben Inhalt, welcher dem Urheber zukam, ist also eben nur das Recht des Urhebers, insoweit dieser es auf den Verleger übertragen hat. War diese Uebertragung keine unbeschränkte, so bleibt das Recht des Urhebers selbst dem Verleger gegenüber wirksam, dahin nämlich, daß dieser den ihm bewilligten Umfang der Nachbildung und Vervielfältigung nicht überschreiten darf. Er hat ein Vervielfältigungsrecht nur insoweit, als ihm dasselbe von dem Künstler oder dessen Erben eingeräumt wurde.

---

[7]) Vgl. unten §. 23.

Das Urheberrecht des Künstlers betrifft die Nachbildung des konkreten Werkes, welches er geschaffen hat. Dieses Werk selbst ist eine geistige Schöpfung, hervorgegangen aus einer künstlerischen Conception. In dieser Conception liegen künstlerische Ideen und Motive. Diese geistigen Momente können sich auch in einem andern Kunstwerk wiederfinden, ohne daß eine Nachbildung vorliegen würde. Es sind also nicht die künstlerischen Ideen, welche unter das Ausschließungsrecht fallen. Vielmehr werden diese durch die Produktion in ähnlicher Weise geistiges Gemeingut, wie die einzelnen Gedanken des Schriftstellers. Ihre Reproduktion ist aber nicht eine Nachbildung des Werkes selbst. Nur die letztere ist dem Urheber durch das Gesetz vorbehalten [8]).

Die dem Künstler vorbehaltene Nachbildung seines Werkes erstreckt sich demgemäß auf Alles, was den wesentlichen Bestand des konkreten Werkes bildet und auf jede Art seiner Nachbildung für den Verkehr. Seine Ausschließungsbefugniß begreift aber nicht etwa auch die Manier oder den Stil seiner Darstellung, so daß hierin die Nachahmung beschränkt wäre, und auch in Betreff konkreter Theile nicht soweit, daß einem Dritten verboten sein sollte, Reminiscenzen von der Anschauung des Kunstwerkes oder Motive desselben in ein eigenes Werk zu verweben.

Uebrigens umfaßt die Ausschließlichkeit des Urhebers in Betreff der Nachbildung seines Werkes, mit diesem selbst, auch die einzelnen Theile desselben. Allerdings lassen sich von einem künstlerischen Organismus nicht in gleicher Weise Abschnitte loslösen und gesondert verwerthen, wie dies bei literarischen Erzeugnissen der Fall ist. Doch bildet nicht jedes Kunstwerk in dem Sinne ein Ganzes, daß kein einzelner Theil sich ohne die übrigen, sei es für sich oder mit irgend welchen Zuthaten, wiedergeben und in den Verkehr bringen ließe und zwar in einer Weise, die dem Vervielfältigungsrecht des Originalkünstlers Eintrag thut. Gleichwohl lassen sich Fälle denken, in welchen ein Theil einer künstlerischen Darstellung, mag nun diese etwa mehrere Blätter

---

[8]) Vgl. des Weiteren unten §. 35.

umfassen und dadurch schon äußerlich sich in Theile zerlegen, oder z. B. als Gruppe u. dgl. ein Ganzes bilden, — gesondert nachgebildet wird.

Demgemäß bezeichnet auch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 in §. 1 das künstlerische Urheberrecht als das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, welches dem Urheber desselben ausschließlich zusteht [9]).

Die Motive des bezüglichen Entwurfs von 1870 enthalten eine beachtenswerthe Ausführung darüber, daß die Berechtigung des Künstlers völlig der des Schriftstellers an seinem Werke entspreche, wenngleich unter Umständen der erstere durch Verwerthung seines Originalwerkes schon sich den Lohn seiner Arbeit zu verschaffen vermöge [10]). Wenn aber diese Motive dem Urheber

---

[9]) Der Entwurf von 1870 war in §. 59 Abs. 1 wörtlich gleichlautend mit §. 1 d. G. v. 1876. Vgl. hierüber unten §. 37.

[11]) Die Motive des Entwurfs v. 1870 (Nr. 7 der Drucksachen des Nordd. Reichst. v. 1870 S. 45) sagen nämlich: Es ist eine sehr verbreitete, auch in der Literatur ausgesprochene Meinung, daß die Werke der bildenden Künste ein geringeres Maß von Rechtsschutz verdienen als schriftstellerische Erzeugnisse. An dieser Meinung ist soviel richtig, daß das Werk der Kunst als einzelnes Exemplar verkauft und mit einem hohen Preise bezahlt werden kann, daß der Urheber also schon in diesem Preise einen hinlänglichen Lohn für die von ihm aufgewendete Mühe erhält. In diesem Falle, wo das Werk als Unikum verwerthet wird, hat man dem Urheber keinen Rechtsschutz gegen Nachbildung gewähren wollen, weil derselbe ein Monopol enthalte, das die Verkehrsfreiheit beeinträchtige und darum nur dann statthaft sei, wenn, was im vorliegenden Falle nicht behauptet werden könne, ein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden sei. Dieser Meinung gemäß würde von dem Momente an, wo das Werk als Unikum veräußert worden sei, das Recht auf Untersagung unbefugter Nachbildung durch dritte Personen untergehen, und man würde deshalb zu einer ähnlichen, nur stärkeren Bestimmung gelangen, wie sie im preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837, §§. 27, 28, enthalten ist, welches wenigstens vor der Veräußerung den Vorbehalt des Urheberrechts durch Erklärung nnd Anmeldung bei dem obersten Kuratorium der Künste gestattet.

nicht blos ein vermögensrechtliches, sondern auch ein vollkommen begründetes persönliches Interesse, die Nachbildung seines Werkes durch dritte Personen zu verhindern, zuschreiben, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß er neben der vermögens=

Gegen diese Meinung, welche also zwei Klassen von Werken der Kunst scheidet, und nur bei denjenigen, welche zur Verbreitung mittelst eines Vervielfältigungsverfahrens geeignet sind, das Urheberrecht gestatten will, bei solchen dagegen, welche als Uniken veräußert werden, dasselbe versagt, ist hauptsächlich Folgendes einzuwenden:

1. Der Urheber eines Werkes der Kunst hat nicht blos ein vermögensrechtliches, sondern auch ein vollkommen begründetes persönliches Interesse, die Nachbildung seines Werkes durch dritte Personen zu verhindern. Selbst wenn er gänzlich darauf verzichtet, einen Vermögensvortheil aus der Vervielfältigung und dem Absatze seines Werkes zu ziehen, kann ihm daran gelegen sein, die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes durch Andere zu verbieten. Er hält vielleicht die seinem Werke zu Grunde liegende Idee für sittlich gefährlich und deshalb zu allgemeiner Verbreitung für ungeeignet. Er kann damit einverstanden sein, sein Werk in einem einzelnen Exemplar an einen Andern zu veräußern, aber er würde nicht darein willigen, in Tausenden von Exemplaren seine vielleicht pikante und interessante Arbeit der großen Masse des Publikums mitzutheilen. Dieses Verbietungsrecht fremder Nachbildung, diese Disposition darüber, ob und wie das Werk mitgetheilt werden soll, ist in gleichem Maße begründet, mag das Original des Werkes veräußert sein oder nicht, und es ist gänzlich indifferent, ob der Urheber bei der etwaigen Veräußerung einen hinlänglich hohen Lohn für seine Arbeit empfangen hat oder nicht. Das Recht des Urhebers, Herr über das Maß und die Weise der Nachbildung und Veräußerung seines Werkes zu bleiben, entspricht dem Rechte des Autors an ungedruckten Manuskripten.

2. Gesetzt den Fall, daß der Urheber nur den vermögensrechtlichen Vortheil, der aus der ausschließenden Nachbildungsbefugniß hervorgeht, im Auge hat, so liegt doch kein genügender Grund vor, ihm die letzteren in dem Falle der Veräußerung seines Werkes als Unikum zu versagen. Es fehlt bis jetzt an jedem statistischen Beweise darüber, daß der mittlere Durchschnittspreis, der für sogenannte einzelne Originalkunstwerke gezahlt zu werden pflegt, eine hinreichende Entschädigung des Künstlers für seine Mühen und Kosten darstelle. Einzelne sehr wenige durch Talent und Glück besonders begünstigte Künstler erzielen allerdings so bedeutende Honorare, daß sie für ihre Mühe hinreichend belohnt zu sein scheinen. Aber die Regel bildet dieser Fall durchaus nicht. Junge, erst

rechtlichen Ausschließungsbefugniß nun noch ein weitergehendes selbstständiges Recht persönlicher Art haben müßte, die Nachbil-

im Anfange ihrer Laufbahn stehende Künstler werden in der Regel so gering honorirt, daß sie nicht viel mehr als den Ersatz ihrer baaren Auslagen erlangen, aber keineswegs ein angemessenes Entgelt für ihren Fleiß. Ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß, von wenigen besonderen Ausnahmen abgesehen, der mittlere Preis für Werke, die als Unika veräußert werden, unter dem Maße eines hinlänglichen Ersatzes für die durchschnittlich aufgewendete Arbeit und Auslage von Kosten zurückbleibt. Das Publikum, für welches jene Einzelwerke bestimmt sind, ist außerordentlich klein im Verhältniß zur Zahl der produzirenden Künstler. Das Angebot künstlerischer Arbeiten übersteigt unzweifelhaft die Nachfrage.

Bei jeder Ausstellung von Werken der Kunst pflegt der bei Weitem überwiegende Theil von Arbeiten als verkäuflich bezeichnet zu werden, aber nur eine sehr kleine Quote dieser Zahl pflegt vor oder nach geschlossener Ausstellung verkauft zu werden. Nur wenige Kunsthändler finden eine ausreichende Beschäftigung und entsprechenden Gewinn in der Vermittelung des Absatzes von Originalwerken an einzelne Privatbesitzer. Der Verkehr ist numerisch gering und bedarf in der Regel keiner geschäftsmäßigen Vermittlung.

Es sind nur zwei Arten von Werken der Kunst, die im Allgemeinen einen verhältnißmäßig hohen Lohn zu finden pflegen, nämlich erstens Werke von gut renommirten Urhebern, und zwar gewöhnlich nur, wenn sie einen dem augenblicklich herrschenden Geschmack konvenirenden Gegenstand haben; zweitens Werke, die mit Hintansetzung ernsteren künstlerischen Strebens in möglichst kurzer Zeit gefertigt und auf die Schaulust eines rohen, mehr die Billigkeit als die Schönheit beachtenden Publikums berechnet sind.

Angesichts dieser allgemein bekannten Thatsachen ist es unbegründet, den Künstler an seinem Werke des Urheberrechts zu berauben. Dieses Recht ist ein Mittel, wenn er das Werk selbst nicht verkauft, ihm auf anderem Wege einen Lohn für seine Arbeit zu verschaffen. Selbst wenn er aber das Werk verkauft hat, muß er in der Möglichkeit bleiben, den Schaden etwa, den er bei dem Verkaufe erlitten, durch ein Vervielfältigungsunternehmen zu decken. Es ist keinem Werke anzusehen, ob es einzeln verkauft werden wird oder nicht, noch viel weniger, ob es zu genügendem oder zu ungenügendem Preise geschehen wird. Aus diesem Grunde ist die Unterscheidung: das Urheberrecht bei den als Unikum verkäuflichen Werken zu versagen und dasselbe bei den des Verlags, das ist des Absatzes in vielen Exemplaren, fähigen Werken zu gewähren, praktisch undurchführbar, innerlich unmotivirt und nach der thatsächlichen Lage des artistischen Verkehrs ungerecht.

dung und Mittheilung seines Werkes zu verhindern. Es kann nur im einzelnen Falle das persönliche Interesse des Künstlers für ihn den Beweggrund bilden, von seiner vermögensrechtlichen Ausschließlichkeit Gebrauch zu machen. Insbesondere kann dem Künstler — aus rein ästhetischen oder persönlichen Motiven — daran liegen, eine Veröffentlichung seines Werkes zu verhindern. Er muß aber zu diesem Behuf sich der vom Gesetz ihm beigelegten vermögensrechtlichen Klage bedienen, deren rechtlicher Inhalt durch jene dem Recht gegenüber zufälligen Momente kein anderer werden kann.

Ebenso kann es vorkommen, daß ein Künstler an sich nichts dawider haben wollte, wenn sein Werk von Dritten vervielfältigt würde, sofern es nur in würdiger Weise geschähe; nun erscheint aber eine Nachbildung, welche ihm künstlerisch so wenig adäquat ist, daß er sie unter allen Umständen zu unterdrücken wünscht. Der Weg, welcher ihm hiefür offen steht, ist eben wieder nur die vermögensrechtliche Klage wegen unbefugter Nachbildung. Dabei kommt aber in Betracht, daß, falls in dem Nachbild so wesentliche Veränderungen vorgenommen sein sollten, daß ein wesentlich neues und selbständiges Werk vorläge, nach Umständen hierin die Ausschließungsbefugniß jenes Künstlers ihre Grenze finden kann. Denn sie erstreckt sich nur auf das Wiedergeben seines Werkes [11]). Die Nachdrucksklage gewährt ihm an sich nicht einen Schutz gegen Entstellungen seines Werkes, vielmehr schließen solche Veränderungen, wenn sie weit genug gehen, den Thatbestand einer Verletzung des Urheberrechts geradezu aus; eine unbefugte Nachbildung liegt nur da vor, wo das dem Urheber gehörige Werk sich wiedergegeben findet. Nur demjenigen gegenüber, welcher eine vertragsmäßige Verbindlichkeit zu richtiger Vervielfältigung übernommen hatte, also namentlich gegen seinen Verleger kann der Autor wegen entstellenden Wiedergebens klagbar werden; allein hier greift nicht die Klage wegen unbefugter Nachbildung (Nachdrucksklage) ein, sondern lediglich die Klage aus dem Verlagsvertrag.

---

[11]) Vgl. unten §§. 34 ff.

Den Inhalt des künstlerischen Urheberrechts bildet die Ausschließlichkeit der Vervielfältigung und Nachbildung. Andere Arten von Mittheilung seines Werkes an Dritte kann der Künstler, wenigstens kraft seines Urheberrechtes, nicht verhindern und klagbar verfolgen. Würde z. B. Jemand, welchem der Künstler sein Werk zur Ansicht oder Kritik mitgetheilt hatte, dasselbe eigenmächtig öffentlich ausstellen, so würde hiegegen eine Klage aus dem Urheberrecht nicht Platz greifen. Hierin liegt eine weitere Bestätigung der oben behaupteten vermögensrechtlichen Natur des Urheberrechts; denn, wäre dasselbe wesentlich auf Wahrung persönlicher Interessen (Künstlerehre u. dgl.) gerichtet, so müßte eine Verletzung desselben unter Umständen auch in einer solchen Veröffentlichung ohne Nachbildung gefunden werden, so namentlich, wenn das Werk noch mit der Verbesserung bedürftigen und gewärtigen Mängeln behaftet gewesen.

Mit dem vermögensrechtlichen Inhalt des Urheberrechts hängt auch dessen Uebertragbarkeit zusammen, welche rein persönlichen Rechten nicht inwohnt. In Betreff des Verlegers wurde schon oben bemerkt, daß seine Rechte lediglich die Natur beibehalten, welche ihnen im Urheber erwachsen. Dasselbe gilt bei andern Rechtsnachfolgern unter Lebenden oder von Todeswegen. Der Erbe des Urhebers hat, insolange die gesetzliche Schutzfrist währt, eben dieselben Rechte, wie dieser selbst sie begründete. Der bloße Besitzer oder Eigenthümer des Kunstwerks hingegen kann als solcher noch kein Urheberrecht geltend machen. Denn der Inhalt dieses Rechts steht in keiner nothwendigen Beziehung zu dem Besitz oder Eigenthum der körperlichen Sache. Mit dem Verkauf seines Originalbildes hat zwar der Maler eine vermögensrechtliche Nutzung realisirt; er hat aber den Kaufpreis im Zweifel nur für sein Gemälde als eine körperliche Sache erhalten, nicht zugleich sein ausschließliches Nachbildungsrecht veräußert [12]).

An die Frage nach dem Inhalt des Urheberrechts schließt sich die nach dem Gegenstand desselben. Den Begriff eines

---

[12]) Vgl. unten §. 23.

Werkes der bildenden Künste hier vorausgesetzt (s. §§. 5. ff.), läßt sich bezüglich jenes Inhalts fragen, in welchem Umfange ein solches von dem ausschließlichen Rechte des Künstlers ergriffen werde. Abgesehen von dem schon erörterten partiellen Wiedergeben und anderseits der Freiheit geistiger Benutzung eines Werkes wird aus dem Wesen jenes Rechts heraus und nach seiner Stellung im objektiven Verkehr als Kriterium festzuhalten sein, daß, wo eine vermögensrechtliche Nutzung der Urheberschaft nicht in Frage kommen kann, auch ein Urheberrecht nicht mehr wirksam ist. Denn den Inhalt dieses Rechts bildet die Gewähr jener Nutzung; wobei es allerdings indifferent bleibt, ob auch in der That im konkreten Falle die Realisirung eines Vermögens-Interesses in der Endabsicht des Berechtigten liegt.

II. Abschnitt.

Die Gegenstände, an welchen das künstlerische Urheberrecht stattfindet.

§. 5.

Die Werke der bildenden Künste.

Die ältere deutsche Gesetzgebung hatte als Gegenstände des Urheberrechts neben den literarischen die artistischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst aufgeführt, das bayrische Gesetz von 1865: die Werke der zeichnenden oder plastischen Kunst. Das Reichsgesetz von 1876 [1]) faßt die letzteren als „Werke der bildenden Künste" zusammen. Die bildenden Künste begreifen einerseits die Plastik, anderseits die Malerei. Zur Plastik gehört an sich neben der Bildhauerkunst auch die Baukunst. Während aber die Bildhauerkunst nur der Ausdruck ästhetischer Ideen ist, bezielt die Baukunst vornehmlich einen gewissen (materiellen)

---

[1]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 1.

Gebrauch; das Bauwerk will nicht nur eine Anschauung geben, sondern einem Gebrauchszwecke dienen, wenn schon ästhetische Anforderungen mit erfüllt werden [2]). Hiedurch liegt es nicht mehr

[2]) Kant, Kritik der Urtheilskraft (hsgb. v. Rosenkranz, Leipzig, 1838 S. 194 f.): „Die bildenden Künste, oder die des Ausdrucks für Ideen in der Sinnenanschauung, sind entweder die der Sinnenwahrheit oder des Sinnenscheins. Die erste heißt die Plastik, die zweite die Malerei. Beide machen Gestalten im Raume zum Ausdrucke für Ideen, jene macht Gestalten für zwei Sinne kennbar, dem Gesicht und Gefühl (ob zwar den letzteren nicht in Absicht auf Schönheit), diese nur für den erstern. Die ästhetische Idee (Archetypon, Urbild) liegt zu beiden in der Einbildungskraft zum Grunde, die Gestalt aber, die den Ausdruck derselben ausmacht (Ektypon, Nachbild), wird entweder in ihrer körperlichen Ausdehnung (wie der Gegenstand selbst existirt), oder nach der Art, wie diese sich im Auge malt (nach ihrer Apparenz in einer Fläche), gegeben, oder, wenn auch das erstere ist, entweder die Beziehung auf einen wirklichen Zweck, oder nur der Anschein desselben der Reflexion zur Bedingung gemacht.

Zur Plastik, als der ersten Art schöner bildender Künste gehört die Bildhauerkunst und Baukunst. Die erste ist diejenige, welche Begriffe von Dingen, so wie sie in der Natur existiren könnten, körperlich darstellt (doch als schöne Kunst mit Rücksicht auf ästhetische Zweckmäßigkeit); die zweite ist die Kunst, Begriffe von Dingen, die nur durch Kunst möglich sind, und deren Form nicht die Natur, sondern einen willkürlichen Zweck zum Bestimmungsgrunde hat, zu dieser Absicht, doch auch zugleich ästhetisch-zweckmäßig, darzustellen. Bei der letzteren ist ein gewisser Gebrauch des künstlichen Gegenstandes die Hauptsache, worauf als Bedingung die ästhetischen Ideen eingeschränkt werden. Bei der ersteren ist der bloße Ausdruck ästhetischer Ideen die Hauptabsicht. So sind Bildsäulen von Menschen, Göttern, Thieren u. dgl. von der erstern Art; aber Tempel, oder Prachtgebäude zum Behuf öffentlicher Versammlungen, oder auch Wohnungen, Ehrenbogen, Säulen, Kenotaphien u. dgl. zum Ehrengedächtniß errichtet, zur Baukunst gehörig, ja alle Hausgeräthe (die Arbeit des Tischlers u. dgl. Dinge zum Gebrauche) können dazu gezählt werden; weil die Angemessenheit des Produkts zu einem gewissen Gebrauche das Wesentliche eines Bauwerkes ausmacht, dagegen ein bloßes Bildwerk, das lediglich zum Anschauen gemacht ist und für sich selbst gefallen soll, als körperliche Darstellung bloße Nachahmung der Natur ist, doch mit Rücksicht auf ästhetische Ideen; wobei denn die Sinnenwahrheit nicht so weit gehen darf, daß es aufhöre, als Kunst und Produkt der Willkür zu erscheinen."

ausschließlich in der künstlerischen Sphäre. Das künstlerische Urheberrecht findet daher nicht statt an Werken der Baukunst. Dies ist von unserem positiven Recht ausdrücklich anerkannt [3]). Bildende Künste sind hiernach: Malerei, Zeichnung und Bildhauerei. Sie scheiden sich, eben als bildende Künste, von der Musik und Dichtkunst [4]). Der Rechtsschutz beschränkt sich aber nicht auf solche Kunstwerke, denen ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung zukommt [5]).

Vgl. hingegen Mothes. Illustrirtes Bau-Lexikon. Leipz. 1863. I. S. 350. „Bildende Künste sind alle diejenigen und blos diejenigen, welche den rohen Stoff zu künstlerischer Form umwandeln. Dahin gehören Architektur, Malerei, Bildhauerei sowie die zeichnenden Künste; alle diese haben es mit dem rohen Stoff zu thun, bilden ihn und wandeln ihn zur selbstbelebten künstlerischen Form um; sobald aber kein wahres Kunstwerk aus der Bearbeitung des Stoffes entspringt, kann die Bearbeitung den bildenden Künsten nicht beigezählt werden, sondern gehört zum Gewerbe."

[3]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 3: die Motive (Nr. 21 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875 S. 11) bemerken hiezu: „Daß die Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes den bildenden Künsten nicht beizuzählen seien, ist in der Wissenschaft fast allgemein anerkannt. — — Der Architekt wird gegen Nachdruck seiner Pläne, Zeichnungen, Risse ꝛc. durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, §. 43 geschützt; dagegen würde es entschieden zu weit gehen, wenn das Gesetz verbieten wollte, daß ein fertiges Bauwerk nicht abgezeichnet oder gar von einem andern Architekten nicht ein gleiches Bauwerk aufgeführt werden dürfe."

[4]) Die Motive d. R.-Ges. (a. a. O. S. 10.) sagen zu §. 1: „In dem Ausdruck „Werke der bildenden Künste" ist der Unterschied von der Musik, von der Dichtkunst deutlich hervorgehoben. Auf der andern Seite sind darin die verschiedenen Zweige der bildenden Kunst enthalten, wie Malerei, Zeichnung, Bildhauerei u. s. w."

[5]) Vgl. Motive a. a. O. (S. 10). Zu §. 1: Mit dem Ausdrucke „Kunstwerke" ist die Auffassung verbunden, daß ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung in dem Werke erkennbar sein müsse, um einen Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung zu haben. Dieses durchaus willkürliche Kriterium muß so viel als möglich ausgeschlossen werden."

§. 6.
Der künstlerische Gehalt.

Jedes Werk der Kunst setzt eine innere Anschauung voraus, welche im äußern Stoff dargestellt wird, so zwar, daß ihre Darstellung Selbstzweck ist. Jene Anschauung bildet den geistigen Gehalt des Werkes, ihre Darstellung den technisch-künstlerischen Gehalt; jener verkörpert sich in diesem und läßt sich nicht von ihm trennen. Einen solchen künstlerischen Gehalt muß jedes Werk der bildenden Kunst haben.

Häufig aber versteht man unter künstlerischem Gehalt auch den künstlerischen Werth, spricht also von einem größeren oder geringeren künstlerischen Gehalt. Diese Werthmessung kommt rechtlich nicht in Betracht. Die Kunstkritik allerdings mag, um ein Minimum solchen Werthes zu bezeichnen, sagen: das Werk hat keinen Kunstwerth; sei es, weil sie der inneren Anschauung des Künstlers eine erhebliche Bedeutung abspricht, sei es, weil die Darstellung im körperlichen Stoff den Anforderungen der Technik nicht gerecht wurde. Allein der Rechtsschutz kann nicht durch ein solches Mehr oder Minder der Werthschätzung bedingt sein, zumal letztere immerhin individuelle und subjektive Ausgangspunkte haben wird. Das Recht bedarf unzweifelhafter objektiv feststehender Kriterien.

Wenn daher im rechtlichen Sinn von künstlerischem Gehalt als Merkmal eines Werkes der bildenden Kunst die Rede ist, so bezeichnet derselbe lediglich die Darstellung einer inneren Anschauung für die Anschauung.

Insolange jenes innere Bild nicht in die Außenwelt gestaltet ist, fällt es überhaupt nicht in die Sphäre des Rechts. Dieser gehört es nur in der Weise an, wie es körperliche Gestaltung gewonnen hat. Es ist daher nicht die Idee des Künstlers, nicht seine innere Anschauung, worauf sich der ihm zu gewährende Rechtsschutz erstrecken kann, sondern nur deren äußere Darstellung in bestimmten Umrissen. Diese Darstellung muß künstlerischen Gehalt haben, Verkörperung eines innern Bildes

sein, nicht etwa blos die Uebertragung äußerlich, z. B. in Pflanzen vorgefundener Linien oder Formen auf eine andere Fläche, deshalb ist z. B. eine Gipsmaske als solche kein Kunstwerk, wohl aber die plastische Ausführung einer Thiergruppe, eines menschlichen Kopfes.

Immer muß die Ausprägung der sinnlichen Gestalt durch eine Vorstellung im Geist des Künstlers vermittelt erscheinen. Das Urheberrecht bezieht sich nur auf geistige Schöpfungen. Hiezu genügt nicht etwa die mit Anwendung geistiger Kraft gehandhabte Technik. Denn eine geistige Arbeit in diesem Sinne entwickelt auch der Maschinenbauer, der Handwerker. Wie im Schriftwerke nach der literarischen Seite hin, so muß im Kunstwerk ästhetisch gefaßt ein geistiger Gehalt sich ausprägen, eine Ausprägung, die bei den literarischen Erzeugnissen durch Sprachzeichen erfolgt, während sich die künstlerische Komposition der Zeichnung, der Farben oder der Plastik bedient. Nur für einen solchen Gegenstand kann ein Urheberrecht gewährt werden, welcher eine individuelle geistige Hervorbringung bildet.

Die Art des Gegenstandes und Inhalts einer künstlerischen Darstellung ist rechtlich indifferent: mag derselbe der äußern Natur der Geschichte oder rein der Phantasie des Künstlers entnommen sein, mag das Bild ein Genrebild, eine Landschaft, ein Blumenstück, eine Allegorie oder die plastische Ausführung, eine Bildsäule, ein Relief, eine Gruppe, eine Einzelfigur u. dgl. sein. Denn bei all diesen Gegenständen ist die Ausprägung der sinnlichen Gestalt durch eine individuelle Vorstellung in dem Geist des Urhebers vermittelt, also eine geistige Urheberschaft vorhanden und die Bedeutung des Produktes für den Verkehr liegt wesentlich in dieser Darstellung selbst, nicht in materiellen Gebrauchszwecken (vgl. §. 11).

Jedes künstlerische Werk muß in jenem Sinn Ausdruck einer ästhetischen Auffassung sein. Ohne Auffassung, ohne Verkörperung einer innern Anschauung gibt es keine Kunst, nur handwerksmäßige Fertigkeit der Abbildung [1]).

---

[1]) Vgl. Fr. Vischer, Aesthetik (Reutl. 1851) §. 526: „Gewöhnliche

Selbst diejenigen Erzeugnisse der bildenden Kunst, welche sich am meisten unmittelbar an einen äußern Gegenstand anschließen und diesen darstellen, Bildniß, Portrait, Büste u. dgl. fordern Auffassung. Im Bildniß (Portrait) will ein empirischer Mensch vor allen Dingen getroffen sein; aber auch hier tritt die Aufgabe der Idealisirung an den Künstler heran; er sucht den wesentlichen Kern der geistigen Persönlichkeit und ihrer Erscheinung inmitten der zufälligen Momente derselben zur Anschauung zu bringen. Insoferne wird die Darstellung im Bildniß wesentlich durch die Auffassung bestimmt. Gleichwohl überwiegt im gewöhnlichen Portrait jene Aufgabe des Wiedergebens. Und insoferne gehört das Portrait in gewissem Sinne der dargestellten Persönlichkeit an; sie hat sich zur Abbildung hergegeben und beansprucht das Portrait als ihr Bild. Dieser Besonderheit hat das positive Recht bei Bestimmung der Befugniß zur Vervielfältigung Rechnung getragen. [2])

Gleichgiltig ist für den Begriff des künstlerischen Werkes der Stoff, in welchem dasselbe dargestellt erscheint. Nur darf dieser Stoff nicht die ästhetische Bestimmung des Werkes ausschließen, wie z. B. wenn der Zuckerbäcker seine Süßigkeiten in Gestalt von Thiergruppen u. dgl. anfertigt.

Der wesentlich ästhetische Gehalt scheidet die Werke der bildenden Künste von andern mit denselben technischen Mitteln hervorgebrachten geistigen Erzeugnissen, nemlich von den Zeichnungen und Abbildungen wissenschaftlicher Bestimmung, den durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 [3]) geschützten geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architek-

---

Soldatenbilder, wie sie für Kinder gemalt werden, Thiere in der gewöhnlichen Abbildung der Naturgeschichten sind Darstellungen von Gegenständen ohne Auffassung; sind die Soldaten in Gruppen zusammengestellt mit irgend einem Grade von Charakteristik, ist nur irgend ein Hauch von Leben in der Landschaft, erscheinen die Thiere bewegt, so ist schon Auffassung da."

[2]) S. unten §. 14. bei Anm. 4.

[3]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870. §. 43.

tonischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen. Sie bringen nicht eine künstlerische Idee zur Anschauung, sondern versinnlichen einen wissenschaftlichen oder technischen Begriff oder bringen einen in der realen Welt vorhandenen Gegenstand zur Darstellung und Erkenntniß. Ihr Zweck ist nicht ein wesentlich ästhetischer, sondern ein wissenschaftlicher, beziehungsweise technischer. Sie stehen, da sie wesentlich den Ausdruck von Gedanken und die wissenschaftliche oder technische Kenntniß bezwecken, den Schriftwerken nahe und haben den diesen gewährten Schutz zu genießen [4]).

---

§. 7.

Die Technik.

Die Technik eines Werkes der bildenden Künste oder das Mittel seiner Darstellung ist Graphik oder Plastik. Die technische Ausführung selbst aber hat ihre Stufen. Ehe sie beginnt, hat das innere Urbild in der Seele des Künstlers durch den Entschluß der Darstellung selbständiges Leben gewonnen. Das innere Bild soll nun auf einen äußeren Stoff übertragen werden. Denn zum Träger ihres Bildes bedarf die Phantasie eines Materials, eines Stoffes, welcher geeignet ist, lediglich jenes Bild in sich aufzunehmen und wiederzuspiegeln. Ihm darf ein selbständiges Leben nicht beiwohnen; er ist entweder an sich unorganisch, z. B. Stein, oder zwar organisch, aber seiner eigenen lebendigen Form entkleidet, z. B. Holz. Hingegen organische Gebilde, wie Bäume, Pflanzen, Thiere sind als solche nicht geeignet, Träger einer künstlerischen Anschauung zu sein; denn sie haben ihre eigene, noch lebendige Form, folgen daher ihren eigenen Gesetzen, nicht dem Geiste des Künstlers [1]). Die Herstellung des Stoffes, z. B. der Leinwand, ist noch nicht künstlerische Technik. Diese letztere bethätigt sich erst in der Darstellung des

[4]) Vgl. hierüber im Einzelnen: Wächter, Autorrecht §. 33.

[1]) Vgl. Vischer, Aesthetik §. 490.

inneren Bildes auf oder in dem Stoff. Diese Darstellung selbst aber hat ihre fortschreitenden Stadien.

Zunächst entsteht die Skizze, die vorläufige Form eines Umrisses, in welchem der geistige Entwurf in die äußere Erscheinung tritt. In der Regel ist die Skizze nur eine Probe, eine vorläufige Objektivirung des inneren Bildes, welche, um dieses adäquat auszugestalten, verändert, zerstört und noch einmal vorgenommen werden kann. Allein nicht immer erfolgt diese Umänderung der Skizze. Der Künstler mag etwa auch auf eine entworfene Skizze nicht wieder zurückgreifen, und hier entsteht nun die Frage: ist schon die Skizze ein Werk der bildenden Kunst? Diese Frage muß ohne Zweifel bejaht werden; denn die wesentlichen Momente eines solchen Werkes liegen vor: künstlerische Konzeption und ihre Darstellung mit den Mitteln der Kunst. Ein Bedenken könnte nur aus der relativen Unfertigkeit des Bildes entnommen werden; allein diese ist eben nur eine relative, nur im Hinblick auf die etwa nachfolgende Weiterführung des Werkes vorhanden. Für die Rechtssphäre bleibt, soferne nur überhaupt eine Objektivirung der Konzeption vorliegt, der Grad ihrer künstlerischen Vollendung gleichgiltig.

Bezeichnet man den Grundgedanken des im Geiste des Künstlers erzeugten Bildes als Motiv, aus welchem heraus er eine Fülle ästhetischer Momente entfaltet[2]), so läßt sich diese

---

[2]) Vgl. Vischer, Aesthetik a. a. O. §. 493. „Der Begriff des Motives enthält ein allgemeines, ein besonderes und ein einzelnes Moment. Im allgemeinen Sinne heißt der Grundgedanke des im Geiste des Künstlers schon erzeugten Bildes Motiv, sofern der Künstler, wenn es nun zur Darstellung kommen soll, denselben noch einmal beschaut mit der Frage, ob der von ihm erfaßte Stoff fruchtbar, ob er eine reiche Quelle von Schönheit sei. So ist z. B. der Kindermord zu Betlehem ein gutes Motiv; denn hier ist eine Situation gegeben, worin der Gegensatz von Grausamkeit und Mutterliebe in den verschiedensten Formen sich muß entwickeln lassen. — Erweist sich nun in dem Prüfungsakte das Ganze des ergriffenen ästhetischen Stoffes als eine Fundgrube von Schönheiten, so tritt weiter das zweite Moment, das Moment des Besonderen, ein: der Künstler erkennt, wie auf einzelnen Punkten

Entfaltung selbst, an der Hand der Skizze weiter gebildet, als Komposition bezeichnen. Hier wird die organische Gliederung des Bildes zu einem Ganzen auf Grund der Skizze in den einzelnen Theilen vollführt. Je vollendeter und in allen Theilen ausgeführt die Komposition erscheint, um so völliger ist das innere Bild des Künstlers in die Objektivität eingetreten. Indeß bleibt die Komposition immer noch der so zu sagen ideale Theil des Werkes. Ihr hat nun die technische Ausführung in Zeichnung, Farbe oder Plastik den realen Ausbau, Fleisch und Blut, zu geben. Diese äußere Geschicklichkeit, die künstlerische Technik wird zur wirklichen Ausführung erfordert. Aber auch diese Technik läßt sich nicht von dem innern Schaffen losgelöst denken; sie hängt durch ein inneres Band mit dem bildenden Geiste zusammen.

In dieser Weise muß die ideale (innere) und die reale Seite des künstlerischen Werkes in steter organischer Verbindung als die zwei Seiten eines und desselben Gegenstandes gedacht werden. Beide gehören dem schaffenden Künstler an; in beiden erscheint die Schöpfung als sein Werk; als sein Werk, nicht nur soferne es von ihm herrührt, sondern auch, indem es als Ausfluß seines Geistes ihm bleibend angehört[3]).

---

des Ganzen gewisse besondere Schönheiten sich wie von selbst darbieten; dies nennt man Motiv im engeren Sinn. So z. B. die Mutter, die ihr Kind erstochen hat und indem sie es verzweifelnd noch anschaut, sich nicht entschließen kann, sich durch die entsetzliche Speise vom Hungertode zu retten, in Kaulbach's Zerstörung von Jerusalem. Endlich zieht sich der Begriff des Motivs auf eine engste Bedeutung zusammen, indem innerhalb eines solchen Theils des Ganzen das schon Gefundene benützt wird, um schöne Formen, Linien, Töne u. s. w. ganz im Einzelnen zu entwickeln. Selbst eine einzelne Form, z. B. im Ornament heißt Motiv in diesem Sinn: ich führe einen Blumenstengel in einer gewissen Wendung fort und finde so von selbst einen Punkt, wo er sich naturgemäß spaltet, weitere anziehende Bildungen entwickelt, oder ich benütze den oder jenen durch den Bauzweck geforderten Theil eines Gebäudes, ein passendes Ornament anzubringen; so wird dem Griechen die Säule und der Druck der Last, die auf ihr liegt, zum Motiv des Capitäls u. s. w.

[3]) Vgl. Vischer, Aesthetik, §. 492. „Der Künstler behält sein Bild auch in und nach der Ausführung als inneres, aber es

Von dem Werke des Künstlers selbst ist dessen Art und Weise, seine Manier, sein Styl zu unterscheiden. Unter Manier wird die subjektive Auffassung, wie sie sich in der Technik niederlegt, verstanden. Die Subjektivität des Künstlers kann eine relativ enge sein, so daß er nur von einer Seite in das Leben seines Gegenstandes eindringt und sich gewöhnt, ihn nur von dieser Seite darzustellen; ebenso kann seine Technik sich vorwiegend auf einzelne Momente legen: Zeichnung, Kolorit, Beleuchtung u. dgl. Erscheint die Auffassung und die Darstellung von den Schranken der Manier befreit, in weiter, objektiv=großer Auffassung und vollendete Technik, so schreiben wir dem Künstler Styl zu[4]).

Styl und Manier sind zwar dem Künstler eigenthümlich und können von Andern, die solcher Eigenthümlichkeit ermangeln, nachzuahmen versucht werden. In solcher Nachahmung liegt aber nicht eine Nachbildung in dem Sinne, in welchem sie unter das gesetzliche Verbot derselben fällt. Denn dieses erstreckt sich nur auf das konkrete Werk des Künstlers. Wird letzteres wiedergegeben, so ist die Auffassung des Originals selbst reproduzirt, ohne eigene künstlerische Auffassung des Nachbildners. Findet sich hingegen in einem Gemälde nur die Manier eines andern

---

wächst und vollendet sich eben mit, in und unter der Ausführung, ja es gehört ihm erst recht an, wenn er es von sich abgelöst hat; er sieht im vollendeten Kunstwerk selbst erst sein Bild in der wahren Gestalt, lernt es kennen und behält es innerlich für immer, auch wenn jenes aus seinen Händen ist."

[4]) Vischer a. a. O. §. 527: „Die Einheit der, obwohl innerhalb der Grenzen einer gewissen Auffassung, mächtigen und weiten Subjektivität mit der vollendeten Technik ist die höchste und letzte Stufe oder die wahre Meisterschaft. Diese Subjektivität durchdringt den Gegenstand und sich mit ihm, scheidet alles Unbestimmte, Gedrückte, Kleine und Gemeine von dem Wesentlichen aus und legt die der Großheit ihrer Anschauungen entsprechenden, in festem Rythmus schwungvoll bewegten, durch ihren über den Wechsel des Augenblicks erhabenen Charakter monumentalen Formen in der schöpferisch umgebildeten Technik nieder. Die Technik als habitueller Ausdruck dieser objectiven Gewalt des Genie's oder das Ideale, wie es in der technischen Gewöhnung erscheint, heißt Styl."

nachgeahmt, so verhält es sich ebenso, wie wenn ein Schriftsteller die Schreibart eines Andern nachgeahmt hätte.

Die ausführende Technik selbst scheidet sich zunächst in die beiden großen Gebiete der zeichnenden und der plastischen Kunst; erstere ist Zeichnung oder Malerei und bedient sich verschiedener Stoffe; sie kann auf Leinwand, Papier, Holz, Kalk, Stein, Metall u. dgl. auftragen.

Namentlich zum Zweck der Vervielfältigung pflegt die Technik Metall, Holz, Stein zu gebrauchen. Der Metallstich ist vornemlich Kupferstich oder Stahlstich. Das Kupfer ist weich genug, der Hand zu gestatten, daß sich das feinste Gefühl in sie lege, und in der Art ihrer Bahn, im Anschwellen, Nachlassen, in den Figurationen der Striche sein inneres Geheimniß ausdrücke [5]). Dagegen hat vor dem Kupferstich der Stahlstich die größere Dauerhaftigkeit des Materials voraus, welche ungleich mehr Abdrücke erlaubt. Der Holzschnitt, die aus dem Holz erhöht herausgeschnittene Zeichnung, bildet die zarteren Uebergänge nur mühsam und annähernd nach, hat aber den Vorzug saftiger Derbheit. Die Zeichnung auf Stein (für den Steindruck) gestattet kein eigentliches Vermählen mit dem Material, ist nur ein Hauch, ein Schatten, der darüber geworfen wird.

Für den Metallstich läßt sich wieder verschiednes Verfahren anwenden: das Radiren, wobei der Künstler mit leichter Hand in den widerstandslosen Aezgrund einzeichnet und die Eingrabung durch ein chemisches Mittel vollziehen läßt; ferner die getuschte Manier, aqua tinta, welche die flüssigen Mittel der Malerei durch Einäzen der Abstufungen des Dunkels, oder Schab-Manier (schwarze Kunst), welche dieselben durch Herausschaben des Hellen nachahmt.

Die Malerei wirkt neben der Zeichnung durch Farbe. Diese tritt aber wieder zurück in der Freske, welche vornemlich die Zeichnung und den Linienbau der Komposition hervortreten läßt [6]).

---

[5]) Vischer a. a. O. §. 743.

[6]) Vgl. Vischer a. a. O. §. 693.

Plastik bezeichnet dem Wortsinne nach nur ein Bilden in weichem Stoff, wie solches, nachdem Thon in der höhern Kunst nur zum Modelle verwandt wird, zur bloßen Vorarbeit geworden ist. Wir begreifen aber unter plastischer Kunst ebensowohl die Skulptur, die ausführende Bearbeitung harter Stoffe mit dem Meißel, als auch das, in dem Ausdruck Skulptur nicht inbegriffene Gießen in Metall und andern weichen oder flüssig gemachten Stoffen.

In der Plastik grenzt die bildende Kunst sehr nahe an die Architektur, ja sie verbindet sich mit ihr im künstlerischen Ornamente [7]).

---

§. 8.

Die Verkehrsfähigkeit des Werkes der bildenden Künste.

Nur diejenigen Werke der bildenden Künste, welche — sei es im Original oder in unmittelbarer Nachbildung —, in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet sind, fallen unter den Rechtsschutz gegen unbefugte Nachbildung. Denn es ist eben der artistische Verkehr für welchen das Gesetz dem Urheber eine Ausschließlichkeit einräumen will. Dieser Verkehr bezeichnet zunächst ein geistiges Gebiet, die Sphäre der allgemeinen und insoferne öffentlichen ästhetischen Mittheilung; er verkörpert sich aber in einem kommerziellen Gebiet, einem materiellen Umsatz, dessen Vermittlung der Kunsthandel und Kunstverlag repräsentirt und vollzieht.

---

[7]) Vgl. Vischer a. a. O. §. 597. „Die Kunst bedarf, um in das Gebiet der wahren, vollen Einheit des Lebens einzutreten, eines Ansatzes, eines festen Punktes, von dem sie sich zur freien Schwingung abstößt; die Architektur ist ihr Schwungbrett, um zur Plastik überzuspringen, der befestigte Theil des Schwungbrettes ist die Kernform der Architektur, dem elastisch schwebenden Theile desselben entspricht die Dekorationsform, welche schon den Uebergang in die Plastik ankündigt. Im Ornamente, diesem Hinüberblühen in die organische Form, verräth die Baukunst das Reich der reinen Verhältnisse und Linien als die Grundlage alles organischen Lebens."

In dem Erforderniß der Verkehrsfähigkeit liegt zunächst die Forderung einer gewissen Selbständigkeit und Abgeschlossenheit, eines gewissen Umfangs der Ausführung. Bestimmte Grenzen lassen sich hiefür nicht abstecken; es muß nur nach jenen Gesichtspunkten dem in Frage stehenden Gegenstande die Verkehrsfähigkeit nicht abgehen. Jenes Erforderniß der Verkehrsfähigkeit bezeichnet aber nicht, daß das Werk geeignet sein müsse, im Original ein Handelsobjekt zu sein, insoferne wir unter Handel nur den Umsatz beweglicher Gegenstände begreifen. Denn unzweifelhaft kann ein Werk der bildenden Künste, welches mit einer Immobilie verbunden ist, z. B. eine Freske, ein Relief, den Rechtsschutz ansprechen.

Der Kunst-Verlag und Handel allerdings befaßt sich nur mit dem Vertrieb beweglicher Sachen; und für ihn muß das Werk, obschon keineswegs nothwendig im Original, so doch in der Nachbildung, sich eignen. Denn in diesem Gebiet liegt die vermögensrechtliche Nutzung, welche das Gesetz dem Urheber gewähren und die Gefahr ihrer Beeinträchtigung, gegen welche es ihn schützen will.

Würde eine Produktion, um in diesen Verkehr einzutreten, nicht der blos unmittelbaren Nachbildung (Abbildung und plastischen Nachbildung) bedürfen, sondern eine selbständige Verarbeitung voraussetzen, so wäre eben damit nicht jene, sondern diese für ihren Urheber geeigneten Falles ein Gegenstand des Rechtsschutzes. Denn hier würde nicht eine Nachbildung, sondern eine Umgestaltung vorliegen, die, soferne sie ein eigenes Kunstwerk darstellt, auch den Schutz eines solchen anzusprechen hat.

---

§. 9.

Die Nachbildung als Kunstwerk.

Es verhält sich bei der Nachbildung von Kunstwerken nicht so einfach, wie bei dem Bücherdruck. Bei diesem gibt es neben der geistigen Arbeit des Verfassers nur die mechanische des Druckers. Das Urheberrecht an dem Werke selbst kann daher nur jenem

zustehen, und Anderen nur durch Uebertragung von ihm. Bei der Nachbildung des Kunstwerkes dagegen tritt, wenigstens in vielen Fällen, eine zweite künstlerische Arbeit dazwischen, welche in der Regel von einem andern Künstler ausgeht, von andern künstlerischen Rücksichten geleitet ist und andere Fähigkeiten erfordert, wie die des Originalwerkes. Dieser zweiten Arbeit deshalb, weil sie die Komposition des Originalwerkes zum Grunde legt, den Rechtsschutz künstlerischer Leistung unter allen Umständen zu versagen, würde den wirklichen Verhältnissen der Kunst nicht entsprechen. Es ist bekannt, daß die Arbeit des Kupferstechers nicht blos mühsamer, zeitraubender, in gewissem Betracht künstlicher ist, als die des Malers, sondern daß sie ihrem Werke selbst einen höheren Kunstwerth verleihen kann, als das Original besitzt. Das Gesetz will der künstlerischen Thätigkeit den Genuß ihrer Früchte sichern; es wäre daher inkonsequent, wollte es dieser zweiten, insoweit selbständigen Leistung nicht auch einen selbstständigen Schutz gewähren, sondern sie ganz von dem des Originalwerkes abhängig machen. Dazu kommt, daß vermöge dieser zweifachen künstlerischen Thätigkeiten und ihrer verschiedenen Eigenthümlichkeiten nun auch zwei sehr verschiedene Arten der Beeinträchtigung denkbar werden.

Der Kupferstecher, Lithograph u. s. f., welcher eine Zeichnung nach dem Originalgemälde anfertigt, entnimmt zwar Vieles aus diesem, muß aber auch immer viel eigene geistige Thätigkeit anwenden, während er, wenn er die bereits vollendete gleichartige Nachbildung eines Andern, den ersten Kupferstich nachzeichnet, sich mit einfacher, fast mechanischer Nachahmung begnügen kann. Er thut in diesem zweiten Fall einen weit stärkeren Griff in fremdes Urheberrecht, als im ersten. Dem Originalkünstler entzieht er nur das Allgemeine seines Werkes, die Komposition, die Verhältnisse im weiten Sinne des Wortes, dem Nachbildner dagegen seine eigenste, speziellste Arbeit, nicht blos die Verbesserungen der Zeichnung und Charakteristik, die er etwa dem Originale hinzugegeben hat, sondern das spezifisch Technische, das Maß von Licht und Schatten, die Strichlagen u. s. w.

Im ersten Falle hat der Kupferstecher, welcher seine Zeichnung mit Zustimmung des Malers nach dessen Gemälde anfertigte, zwar auch ein Interesse daran, daß nicht durch anderweite Nachbildungen des Originals seinem Kupferstich eine Konkurrenz erwachse; allein ein Ausschließungsrecht hätte er nur, wenn es ihm vom Originalkünstler übertragen worden. Im zweiten Fall hingegen — wenn sein Kupferstich von einem andern Kupferstecher nachgebildet wird, — findet er sich, ganz unabhängig von dem Vervielfältigungsrecht hinsichtlich des Gemäldes, in Beziehung auf sein eigenes Werk, seinen Kupferstich, verletzt.

Auch dieser Kupferstich, wenn schon Nachbildung eines fremden Gemäldes, ist ein Werk der bildenden Kunst. Denn im Begriff des Werkes der bildenden Künste liegt nicht die Originalität. Allerdings wird in dem Kunstwerk wesentlich die Darstellung einer ästhetischen Anschauung geschützt. Aber auch die Reproduktion der Anschauung eines Andern kann Stoff der bildenden Kunst sein und sich selbst zum Kunstwerk gestalten, wofern sie die Grundvoraussetzung jeder Kunst, eigene ästhetische Auffassung, bethätigt. Einer solchen Nachbildung läßt sich der Anspruch auf Rechtsschutz aus inneren Gründen nicht bestreiten. Ein solcher Anspruch setzt aber voraus, daß nicht durch die fragliche Nachbildung selbst in die Rechtssphäre eines Andern, des Originalurhebers, eingegriffen sei. Für eine in dieser Richtung unbefugte Nachbildung kann ein Rechtsschutz nicht gewährt werden.

Greift aber die Nachbildung nicht in das Recht eines Andern ein, so kann man folgende Fälle unterscheiden:

1) Das darin nachgebildete Werk war überhaupt nicht mehr Gegenstand eines ausschließlichen Urheberrechts, sondern Gemeingut, z. B. das Bild eines vor 50 Jahren verstorbenen Malers;

2) an dem nachgebildeten Werke besteht noch ein geschütztes Urheberrecht, aber es hatte der Berechtigte entweder sein Urheberrecht selbst dem Nachbildner übertragen oder

3) ihm nur die Nachbildung gestattet.

In all' diesen Fällen ist die Nachbildung eine rechtmäßige: in dem ersten und dritten, weil sie keine verbotene ist, im zweiten, weil sie kraft des Urheberrechts selbst geschieht. In diesem zweiten Falle nun trifft das Vervielfältigungsrecht bezüglich der Nachbildung und bezüglich des Originals zusammen. Hier kann der Nachbildner jede andere Nachbildung des Originals, während der für letzteres bestehenden Schutzfrist [1]), ausschließen. In den andern Fällen aber steht einem Nachbildner kein Ausschließungsrecht gegen andere Nachbildungen des Originals, sondern nur gegen solche seiner Nachbildung zu. Das Urheberrecht des Nachbildners erstreckt sich demgemäß nicht auf die Eigenthümlichkeiten des Originals, sondern nur auf die der von ihm herrührenden Nachbildung. Solche Eigenthümlichkeiten werden namentlich da hervortreten, wo ein anderes Kunstverfahren in Anwendung gebracht ist [2]), z. B. bei dem Kupferstich nach einem Gemälde. Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 (§. 29) das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 (§. 2) und das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 (Art. 27) schützten denn auch nur diejenige Nachbildung, welche auf einem andern Kunstverfahren beruht. Der Reichsgesetzentwurf von 1870 erforderte hingegen blos, daß die (rechtmäßige) Nachbildung nicht auf mechanischem Wege erfolgt sei [3]). Dagegen der Entwurf von 1875

[1]) Vgl. unten §. 26. Ziff. 13.

[2]) Vgl. Mandry, Urheberrecht S. 233.

[3]) Entwurf v. 1870 (Nr. 7. d. Drucksachen d. Nordd. Reichst.) §. 62: Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber nicht auf mechanischem Wege, nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 59), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

Die Motive a. a. O. (S. 50) sagen: „Diese gesetzliche Bestimmung bedarf in der Hauptsache keiner besonderen Rechtfertigung. Schon das Preuß. Ges. v. 11. Juni 1837, §. 29, das Sächsische Ges. v. 22. Februar 1844, §. 2, und das Bayer. Ges. v. 28. Juni 1865 sprechen eine ähnliche Disposition aus. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sobald sie nur nicht auf mechanischem Wege erfolgt, immer ein künstlerisches Element in sich schließt,

verließ dieses letztere Merkmal und setzte dafür im Anschluß an die oben erwähnten Landesgesetze das Erforderniß der Herstellung mittelst eines anderen Kunstverfahrens. Dabei beschränken sich die Motive [4]) auf die Bemerkung, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sobald sie nur mittelst eines andern Kunstverfahrens hergestellt ist, als das Original, immer ein künstlerisches Element in sich schließt, eine geistige produzirende Thätigkeit voraussetzt, welche darauf Anspruch hat, auch ihrerseits gegen unbefugte Nachbildung geschützt zu sein, sobald sie selbst auf rechtmäßige Weise entstanden ist.

Der Entwurf von 1875 (§. 7) wurde von der Kommission nicht beanstandet, vom Reichstag angenommen. Nach dem geltenden Recht ist also nur die mittelst eines andern Kunstverfahrens hervorgebrachte Nachbildung geschützt [5]). Diese Bestim-

---

eine geistige produzirende Thätigkeit voraussetzt, welche darauf Anspruch hat, auch ihrerseits gegen unbefugte Nachbildung geschützt zu sein, sobald sie selbst auf rechtmäßige Weise entstanden ist."

„Das Preuß. Ges., §. 29, schützte nicht jede rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung, sondern nur diejenige, welche auf einem anderen Kunstverfahren beruht, als das Original, und dieses Requisit findet sich auch im Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865, Art. 27. Hiergegen ist aber einzuwenden, daß der Begriff eines Kunstverfahrens zu praktischen Zweifeln Veranlassung gibt, und daß ferner kein Grund vorhanden ist, für die geschützte rechtmäßige Nachbildung ein anderes Verfahren als das bei dem Original angewendete für den Rechtsschutz zu fordern. Denn warum soll es erlaubt sein, eine rechtmäßige Oelkopie eines Oelgemäldes nachzubilden, während dagegen etwa ein Kupferstich nach demselben Oelgemälde nicht nachgebildet werden darf. Aus diesen Gründen schien es am angemessensten, die rechtmäßige Nachbildung ebenso zu schützen, wie das Originalwerk der Kunst selbst, überhaupt den rechtmäßigen Nachbildner für das von ihm hervorgebrachte Werk einem wirklichen Urheber gleichzuachten.

[4]) Nr. 24 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875 S. 15.

[5]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 7. „Wer ein, von einem Andern herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines andern Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist."

mung ist, wie die Motive des ältern Entwurfs treffend ausführen [6]), nicht unbedenklich. Den Schwerpunkt legten beide Entwürfe mit vollem Recht darauf, daß die Nachbildung, um schutzberechtigt zu sein, ein künstlerisches Element enthalten müsse [7]). Eine selbstthätige künstlerische Auffassung, wie sie jeder nicht mechanischen Kopie eignen wird, hat (vorausgesetzt immer, daß sie nicht in ein fremdes Recht eingreift), in ihrer Darstellung Anspruch auf Schutz. Die Nachbildung eines Gemäldes durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt setzt immerhin eine solche Auffassung voraus [8]); hier ist denn auch das Kunstverfahren ein anderes, als das des Originalkünstlers. Aber auch die Oelkopie eines Oelgemäldes kann bezüglich der künstlerischen Auffassung, des selbständigen künstlerischen Elementes, auf gleicher Stufe stehen, wie der Stahlstich u. dgl. nach dem Gemälde. Indeß läßt sich zu Rechtfertigung der reichsgesetzlichen Bestimmung anführen, daß eine solche Kopie eines Gemäldes auch lediglich eine Uebertragung von Farben und Zeichnung, ohne jede künstlerische Spontaneität sein kann.

Mehr dürfte gegen jene Bestimmung die Erwägung in's Gewicht fallen, daß auch mittelst eines andern Verfahrens eine rein mechanische Nachbildung denkbar ist, wie z. B. die Nachbildung eines Werkes der Bildhauerkunst mittelst der Galvanoplastik [9]).

Will man den inneren Widersprüchen entgehen, welche die Annahme der Schutzberechtigung rein mechanischen Wiedergebens

---

[6]) Siehe Anmerkung 3.

[7]) Vgl. oben §. 6 bei Anm. 1.

[8]) Allerdings kann auch durch mechanische, z. B. photographische Uebertragung die Lithographie, vermittelt werden. Dann aber liegt nicht eine Nachbildung, nicht ein Kunstverfahren, sondern ein mechanisches Vervielfältigen vor.

[9]) Vgl. Protok. d. D. Reichst., 25. Sitz. v. 11. Dez. 1875 S. 573 (Abg. v. Miller:) „Den Bildhauern ist die Galvanoplastik eine höchst gefährliche Rivalin geworden, die mechanische Nachbildung und Kopirung durch Maschinen ermöglicht, durch die die ungebildetsten Leute die Originalwerke getreu in allen Größen nachahmen."

im Gefolge hat, so muß man mit Mandry [10]) davon ausgehen, daß das selbständige Urheberrecht des Nachbildners darin seinen Grund und seine Schranke findet, daß die durch ihn geschaffene Kopie nicht blos das Original wieder gibt, sondern in und mit der reproduzirten Komposition ein Weiteres, Anderes geschaffen ist. Sodann aber muß die Nachbildung, um schutzberechtigt zu sein, Produkt eines Kunst-Verfahrens, nicht eines blos mechanischen Verfahrens sein.

Wenn unser positives Recht dem Nachbildner ein Urheberrecht einräumt, so will es damit nicht das Prinzip, auf welchem der Schutz der Urheberschaft überhaupt ruht, umstoßen. Dieses Prinzip ist, daß nur der individuellen geistigen Hervorbringung, der künstlerischen Gestaltung aus dem Geist des Künstlers, d. h. eben der Urheberschaft, ein Rechtsschutz zusteht. Die Nachbildung ist unter diesem Gesichtspunkte eigentlich die Negation der Urheberschaft. Es muß also zu der technischen Arbeit des Nachbildners noch ein schöpferisches künstlerisch-individuelles Element hinzutreten, um ein Objekt des Urheberrechts zu erzeugen. Die Nachbildung muß wenigstens nach dieser oder jener Seite hin zugleich eine nicht blos technische, sondern in Bezug auf den Inhalt geistige Hervorbringung dessen sein, der sie anfertigte, muß in Auffassung, Komposition, Darstellung aus seinem Geist hervorgegangen sein. In diesem Sinn muß, wenn nicht eine Prinzipwidrigkeit resultiren soll, die positive Norm aufgefaßt werden, welche dem Nachbildner ein Urheberrecht „in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk" einräumt [11]). Dafür spricht, daß in der Gesetzesbestimmung nur der Hervorbringung durch ein Kunstverfahren die Berechtigung zuerkannt ist, nicht der rein handwerksmäßigen Vervielfältigung.

Wesentliches Erforderniß für die Schutzberechtigung bleibt nach dem positiven Recht die Verschiedenheit des Kunstverfahrens; diese muß aber, wie Mandry hervorhebt, nicht noth-

---

[10]) Mandry, Urheberrecht, S. 235—237.

[11]) S. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 7.

wendig in allen Stadien der Bearbeitung hervortreten, wie denn Kupferstich, Stahlstich, Lithographie bis zur Bearbeitung der Platte übereinstimmen.

Würde der Urheber des Originalwerkes selbst eine Nachbildung desselben anfertigen, so ist nach allgemeinen Grundsätzen eigentlich keine Frage, daß auch ihm derselbe Schutz zur Seite steht, wie einem andern Nachbildner. Zwar der Wortlaut des Reichsgesetzes (§. 7) spricht nur von Nachbildung des von einem Anderen herrührenden Werkes und in der Regel wird auch nur eine solche Nachbildung in Frage kommen. Gleichwohl lassen sich Fälle denken, in welchen der Urheber des Originals mittelst andern Kunstverfahrens eine Nachbildung anfertigt, für welche er einen selbständigen Schutz zu wünschen in der Lage ist, so z. B. wenn er das Urheberrecht bezüglich des Originals veräußert, dabei aber die Befugniß, eine Nachbildung in Verkehr zu bringen, sich vorbehalten hatte. Mag hier auch die Fassung des Gesetzes eine zu enge sein, so kann doch die Absicht nur dahin gehen, daß jeder rechtmäßige Nachbildner sohin auch der Originalkünstler, wenn er in die Lage kommt, des Schutzes theilhaft werde.

Endlich gibt die betreffende Gesetzesbestimmung noch zu einem weiteren Bedenken Anlaß. Der rechtmäßige Nachbildner soll in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers haben, auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist. Die Rechtmäßigkeit der Nachbildung kann sich entweder darauf gründen, daß sie mit Zustimmung des am Original Berechtigten, oder darauf, daß sie, nachdem dessen Ausschließlichkeit erloschen, es sohin einer Genehmigung nicht mehr bedurfte, angefertigt worden. Im ersteren Fall kann die Schutzfrist für das Original früher ablaufen, als für die Nachbildung; im letztern besteht von Anfang an nur ein Schutz für die Nachbildung. Würde nun von der Nachbildung ohne Zustimmung des ersten Nachbildners mittelst anderen Kunstverfahrens eine weitere Nachbildung entnommen, so hätte diese letztere keinen Schutz. Kann aber der erste rechtmäßige Nach-

bildner gegen jene andere Nachbildung einschreiten? Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist diese Frage zu verneinen, denn der Nachbildner hat nur in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers, also nur für dessen Eigenthümlichkeiten in dem von ihm gewählten Kunstverfahren. Wie aber, wenn das Kunstverfahren bei der zweiten Nachbildung das gleiche ist, wie das der ersten? Hier wird in der Regel ein identisches Wiedergeben der ersten geschützten Nachbildung vorliegen und das Ausschließungsrecht des ersten Nachbildners in Beziehung auf sein Werk wirksam werden. Anders natürlich, wenn der zweite Nachbildner jene Nachbildung nur zu einer im Wesentlichen selbständigen Gestaltung benützt haben sollte. Die konkrete Entscheidung hängt in solchen Fällen vom sachverständigen Ermessen ab.

Das Recht des Nachbildners wird nicht nur durch die Nachbildung eines Kunstwerkes, sondern auch einer photographischen Aufnahme begründet [10]).

---

§. 10.

Das Kunstwerk als Bestandtheil eines Schriftwerkes.

Ein Werk der zeichnenden Kunst, z. B. ein Kupferstich, Stahlstich, Lithographie, Holzschnitt kann als Bestandtheil eines Schriftwerkes in den Verkehr treten. Hiebei entsteht die Frage, ob durch diese Verbindung mit dem Schriftwerk das selbständige Urheberrecht an der artistischen Beigabe hinfällig wird. Diese Frage ist zu verneinen. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß der artistische Bestandtheil an und für sich den Erfordernissen eines schutzberechtigten Werkes entspricht, namentlich selbständige Verkehrsfähigkeit (vgl. §. 9) besitzt. Denn eine Darstellung der zeichnenden Kunst, welcher lediglich als Erläuterung eines Schriftwerkes Bedeutung für den Verkehr innewohnt, kann nicht losgelöst von dem Schriftwerk eine selbständige rechtliche Existenz an-

[10]) Hierüber s. unten §. 58 am Schluß.

sprechen; sie erscheint vielmehr nur als Bestandtheil des Schriftwerkes selbst und hat allerdings in Gemeinschaft mit diesem eben dessen Rechtsschutz. Ist aber das Kunstwerk ein in dem bezeichneten Sinne selbständiges, so läßt sich kein Grund finden, warum das Urheberrecht durch die Publikation in einem Schriftwerk, z. B. einer Zeitschrift, verloren gehen sollte [1]). Wenn z. B. ein Kupferstecher dem Schriftsteller verstattet, den Kupferstich in das Schriftwerk aufzunehmen, ohne das Urheberrecht an jenem selbst zu veräußern, so kann hieraus entfernt nicht die Befugniß Dritter folgen, ihrerseits eine Nachbildung des Kupferstichs erscheinen zu lassen.

Eine andere Frage ist, inwieweit überhaupt die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der bildenden Künste in ein Schriftwerk ohne Zustimmung des Künstlers gestattet ist. Diese Frage betrifft den Thatbestand der verbotenen Nachbildung und ist unten (§. 38) zu erörtern.

---

§. 11.

Das Verhältniß von Werken der bildenden Kunst zu Industrie-Erzeugnissen.

Mit denselben technischen Mitteln, wie die Werke der bildenden Kunst, werden auch Erzeugnisse der Industrie hergestellt. Allein diese fallen ihrer Bestimmung und ihrem innern Wesen nach in eine andere Sphäre; sie dienen einem äußern materiellen Gebrauch, während die Kunst wesentlich den Zweck der ästhetischen Darstellung hat und lediglich eine ästhetische Auffassung verkörpert. Die Industrieerzeugnisse kommen nicht als Ausprägung eines individuell geistigen Inhalts, sondern, mögen sie auch noch so künstlich gefertigt sein, als materielle Sachen in Betracht.

In der Theorie ist als maßgebend das Kriterium der ob-

[1]) Ueber das Urheberrecht an Zeitschriften und ihren artistischen Beigaben und die Berechtigung des Redakteurs vgl. unten §. 15 Ziffer II.

jektiven Bestimmung des Werkes anerkannt. So legt Harum[1]) das entscheidende Gewicht auf die selbständige Bestimmung des Kunstwerkes: „es muß um seiner selbst willen, blos zum Zwecke der Beschauung, und nicht für irgend einen äußeren Gebrauch geschaffen sein; sonst verliert es seine Bedeutung als selbständiges Werk, welches Grundlage eines eigenen Rechtes sein könnte und ist lediglich als Zugehör des betreffenden industriellen Erzeugnisses zu betrachten, auf welches die Bestimmungen über das Autorrecht keine Anwendung finden können." In gleichem Sinne Mandry[2]): „Prinzipiell läßt sich der allein maßgebende Gegensatz nicht anders bezeichnen, als daß jedes Produkt menschlicher Thätigkeit, das nicht die Befriedigung des Schönheitsgefühles im Beschauer, noch die Mittheilung von Gedanken an denselben bezweckt, sondern anderweiten Bedürfnissen des Menschen zu dienen bestimmt ist, in das Gebiet der Industrie, nicht der Kunst im weiteren Sinne fällt." Dasselbe Kriterium für die Abgrenzung der Kunstwerke von den Produkten der Industrie findet sich bei Klostermann[3]).

Maßgebend ist aber nur die objektive Bestimmung des Werkes, nicht etwa die subjektive Absicht des Produzenten. Dieser kann z. B. auf einer Tasse, einem Teller, einem sonstigen Geräthe ein Kunstwerk anzubringen beabsichtigen; sein Produkt selbst aber fällt in den Kreis der Kunst-Industrie, nicht der bildenden Kunst. Mandry (a. a. O.) will in gewissen Fällen eine Konkurrenz beider Zwecke, der künstlerischen und der industriellen Zweckbestimmung gelten lassen, wobei dann „der vorwiegende und für das konkrete Produkt nach seiner ganzen Gestaltung und der Gesammtheit seiner Beziehungen in der Hauptsache maßgebend

---

[1]) P. Harum, Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung Wien 1857. S. 108.

[2]) Mandry, Urheberrecht S. 219.

[3]) R. Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, Berlin 1867. Bd. 1. S. 177 (vgl. S. 206 f.).

Derselbe, Das Urheberrecht ꝛc., Berlin 1871. S. 69 f., S. 77.

gewordene Zweck darüber entscheiden soll, ob solches als Werk der Kunst oder als Industrieerzeugniß anzusehen und zu behandeln ist". Allein hiedurch müßte nothwendig Unklarheit und in vielen Fällen willkürliche Subsumtion unter die eine oder die andere Kategorie entstehen. Es ist ja allerdings denkbar, daß ein plastischer Künstler die Laune hat, eine Bildsäule als Lampe oder dergleichen auszuführen. Damit aber stellt er eben seine Arbeit in den Dienst der Industrie, ganz ebenso, wie der Maler, der einer Porzellanfabrik Verzierungen für Teller und Tassen liefert. Eine scharfe Grenzscheidung zwischen Kunst und Industrie bedingt die sichere Anwendung des Gesetzes und ist nach den oben angegebenen Momenten im einzelnen Falle zu suchen.

Unser positives Recht gibt eine Vorschrift über den Rechtsschutz des Künstlers gegen eine Nachbildung seines Werkes, welche an Industrieerzeugnissen angebracht wird, dahin, daß, wenn er eine solche Nachbildung gestattete, er gegen weitere Nachbildung an dergleichen Erzeugnissen nur nach Maßgabe des Urheberrechts an Mustern und Modellen geschützt ist[4]). Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß, wenn nun diese weitere Nachbildung nicht unter das künstlerische Urheberrecht fällt, dieses immerhin der auf Industrieerzeugnissen angebrachten Originalausführung eines Werkes der bildenden Künste, gegenüber von Nachbildungen, welche auf anderem Material, als auf Industrieerzeugnissen gemacht werden, zustehen müsse. Wenn z. B. der plastische Künstler eine Thiergruppe auf eine Standuhr setzt und diese Gruppe wird nun in Gips oder Guß nachgebildet und für sich in Verkehr gebracht, so liegt nicht der Fall der angezogenen Gesetzesbestimmung vor. Der Künstler wäre schutzlos, wenn ihm ein Urheberrecht an seinem Werke wegen der Verbindung desselben mit einem Industrieerzeugniß abgesprochen würde. Hier nun läßt sich trennen zwischen dem nur zufällig in Verbindung mit einem Industrieerzeugniß gesetzten Kunstwerk und jenem Industrieprodukt. Denn es ist offenbar ein erheb-

---

[4]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 14 (s. unten §. 40 Anm. 10).

licher Unterschied, ob die von dem Künstler erzeugte Form selbst es ist, welche so zu sagen den Körper des Industrieerzeugnisses bildet und durch dessen Zweck bestimmt wird, oder ob eine künstlerische Darstellung, die Ausführung einer rein ästhetischen Auffassung, welche, wenn für sich belassen, unzweifelhaft als Werk der bildenden Kunst gelten müßte, nur rein äußerlich in Verbindung mit einem Industrieerzeugniß gesetzt erscheint. Im letztern Falle steht nichts entgegen, ein künstlerisches Urheberrecht anzuerkennen [5]) und dem Urheber einen Schutz gegen Nachbildung, namentlich gegen solche auf anderem Material zu gewähren. Wollte er aber gegen die Nachbildung des Industrieerzeugnisses vorgehen, so könnte dies nur nach Maßgabe des Rechtsschutzes für Muster und Modelle geschehen. Wenn also auf einem Gegenstande des materiellen Gebrauches eine künstlerische Darstellung in der Weise angebracht ist, daß jener Gegenstand neben dieser Gebrauchsbestimmung als der Träger des Kunstwerkes erscheint [6]), so ist für dieses, aber nicht für jenen ein künstlerisches Urheberrecht begründet und die beiden in solcher Weise in Verbindung gesetzten Objekte müssen in der rechtlichen Betrachtung getrennt werden [7]).

---

[5]) Bei der vom Bundesrath veranlaßten Enquête (Enquête-Protokoll v. 3. Mai 1875 S. 12) wurde von einem Mitglied des Ausschusses des Bundesraths hervorgehoben, daß ein Kunstwerk nicht blos um deßwillen, weil es nebenbei auch einem Gebrauchszweck dienen kann (beispielsweise ein Kunstbecher blos um deßwillen, weil er auch zum Trinken benutzt werde), aus der Reihe der Kunstwerke auszuscheiden wäre. Die Grenzlinie sei allerdings oft schwer zu ziehen; beispielsweise stehe eine Vase auf der Scheidelinie beider Gebiete. Es sei hier recht eigentlich das Feld für die Zuständigkeit und Thätigkeit der Sachverständigen.

[6]) Hiebei wird vorausgesetzt, daß an dem Gegenstande die künstlerische Darstellung als solche, als Ausprägung einer geistigen Anschauung und Auffassung, ihren selbständigen idealen (künstlerischen) Werth beibehalten hat, und der betreffende Gegenstand zugleich als Exemplar der künstlerischen Darstellung in dem vermögensrechtlichen Verkehr betrachtet werden kann.

[7]) Wenn z. B. ein Maler sein Gemälde auf einen Lichtschirm malt,

Ist diese Abstraktion nicht thunlich, d. h. kann die fragliche Darstellung nicht losgelöst von dem materiellen Gegenstande (Geräthe u. dgl.) gedacht und nachgebildet werden, kommt ihr also eine selbständige künstlerische Bedeutung nicht zu, so fehlt eine wesentliche Voraussetzung für ein künstlerisches Urheberrecht.

Irreführend erscheint es, wenn, zu Abgrenzung der Kunstwerke von den Industrie-Erzeugnissen, Mandry[8]) erhebliche Indizien für die objektive Bestimmung eines Produktes in dem Material und dem Verhältniß seines Werthes zum Werthe des gestalteten Produktes, in der Intention des Produzenten und Aehnlichem finden will. Die Kostbarkeit des Materials ist für den Begriff des Kunstwerkes ganz gleichgiltig; für die Kunst bleibt der Stoff begrifflich völlig untergeordnet. Anders ist es bei Industrieerzeugnissen, was die Werthschätzung des einzelnen Stückes anbelangt; aber auch hier bleibt die Entscheidung, ob ein Gegenstand Industrieprodukt sei, von dem Material durchaus unabhängig. Die bloße Absicht des Produzenten endlich kann, wie oben bemerkt, nicht den Ausschlag geben.

Bei dem hohen Aufschwung, welchen die sogen. Kunstindustrie genommen hat und bei dem Bestreben, in ihren Erzeugnissen auch den künstlerischen Geschmack zu befriedigen, kann im einzelnen Falle die Entscheidung der Frage, ob ein Werk, z. B. eine Vase, ein Kunstbecher, in die eine oder in die andere Kategorie zu verweisen ist, ihre besonderen Schwierigkeiten bieten. Diese Entscheidung wird, wie die Motive zu dem Entwurf des Reichsgesetzes[9]) bemerken, „dem richterlichen Ermessen nach den

---

so wird sein Urheberrecht an dem Gemälde geschützt, ohne Rücksicht darauf, wer etwa für die Konstruktion des Lichtschirms einen Musterschutz anzusprechen hat.

Es bleibt aber Aufgabe der sachverständigen Beurtheilung im einzelnen Falle klarzustellen, ob die Malerei nicht etwa blos als artistische Verzierung, als Musterzeichnung aufzufassen sei.

[8]) Mandry, Urheberrecht S. 220.

[9]) Motive des Entwurfs v. 1870 (Nr. 7 d. Drucks. d. Nordd. Reichst. v. 1870 S. 47). Gleichlautend die Motive des Entwurfs v. 1875 zu §. 1 d. Ges. (Nr. 24 d. Drucks. d. Reichst. v. 1875. S. 10).

konkreten Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben müssen und gerade auf diesem Gebiete wird das Gutachten der Sachverständigen-Vereine seine Wirksamkeit äußern". Dabei ist zu beachten, daß die in Frage stehenden Industrie-Erzeugnisse nicht etwa schutzlos, sondern durch das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 entsprechend geschützt sind. Ferner ist, was die Stellung des Künstlers zur Kunstindustrie betrifft, nicht zu übersehen, daß er auch dieser gegenüber in seinem Urheberrecht geschützt ist [10]).

Bei einer Reihe von artistischen Produkten, welche bald dem Handwerk, bald der bildenden Kunst zu entstammen scheinen, ist die Frage, ob sie Gegenstand eines künstlerischen Urheberrechts seien, eine sehr bestrittene. Zu diesen Produkten gehören namentlich Bilderbücher und Bilderbogen für Kinder [11]). Auf der einen Seite läßt sich nicht verkennen, daß ordinäre Bilderbogen und in Koloriranstalten fabricirte Bilderbücher eine individuelle geistige Hervorbringung, eine ästhetische Auffassung nicht haben; auf der andern Seite gibt es Bilderbücher, welche [12]) in ihren einzelnen Blättern wahre Kunstschöpfungen von der Hand der bedeutendsten Zeichner bieten. Solchen Bildern nun, die eine individuelle geistige Auffassung, eine im mehrgedachten Sinne künstlerische Ausführung bekunden und ihre objektive Bestimmung in der ästhetischen Anschauung finden, wesentlich Träger von Anschauungen sind, kann deshalb, weil sie als Bilderbogen oder in Bilderbüchern für Kinder erscheinen, die künstlerische Urheberschaft und folgeweise der Schutz des Urheberrechts nicht abgesprochen werden. Denn diese Art des Erscheinens im Verkehr ist offenbar ein außerwesentliches zufälliges Moment.

Anders liegt die Sache, wenn das Produkt wesentlich einem materiellen Gebrauchszwecke dient, also z. B. bei

---

10) Vgl. unten §. 40. Vgl. auch §. 66.

11) Vgl. Mandry, Urheberrecht S. 251. S. 267.

12) Man denke z. B. an Georg Scherers Kinderbuch.

Bildern zum Anmalen, Ausschneiden, Zusammensetzen; ferner bei Bildern auf Reisespielen u. dgl. Hier tritt die Zeichnung oder Malerei schlechthin in den Dienst der Industrie und hinter jenen Zweck zurück.

III. Abschnitt.

Das Subjekt des künstlerischen Urheberrechts.

§. 12.

Der Urheber.

Das Gesetz schützt die Urheberschaft. Die Rechte, welche es in Betreff der Nachbildung und Vervielfältigung gewährt, beruhen auf der Hervorbringung des künstlerischen Werkes. Nur die geistige Hervorbringung, die Urheberschaft ist es, welche durch das Urheberrecht geschützt werden soll. Hieraus folgt, daß an dem Werk ein ursprüngliches Recht nur Demjenigen zustehen kann, welcher dasselbe hervorgebracht hat, dessen individuelle geistige Hervorbringung es bildet. Demgemäß wird das Recht in der Person des Urhebers existent und der Berechtigte ist zunächst — abgesehen von einer Rechtsnachfolge oder Uebertragung des Rechts [1]) — kein Anderer, als der Urheber [2]). Diese ursprüngliche Berechtigung an einem Werke erwächst Demjenigen, dessen Produkt dasselbe ist, und zwar Begriffsgemäß insoweit, als die erzeugende und gestaltende Thätigkeit des Urhebers sich erstreckt. In der Regel wird die Konzeption, der Entwurf und die Ausführung nach allen Theilen von einer und derselben Person herrühren und dadurch eben, daß sie das Werk in der

---

[1]) Von dem übertragenen oder abgeleiteten Urheberrecht s. unten §§. 18—23.

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 1: „Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu."

Gestalt, in welcher es in den Verkehr einzutreten geeignet ist, hervorbrachte, ist sie Urheber. Die Urheberschaft liegt weder blos in der Konzeption, noch blos in der technischen Ausführung; beide Momente hängen wesentlich zusammen [3]). Wie bei einem literarischen Erzeugniß der geistige Inhalt und die sprachliche Form untrennbar zusammenhängen, ja noch in weit engerer und wesenhafterer Verbindung steht bei dem Kunstwerk Auffassung und Ausführung. Allerdings kann eine künstlerische Idee, ein Motiv für ein anderes Werk benützt, eine Manier nachgeahmt werden; allein hievon ist die Entscheidung über die Urheberschaft des einen und des andern Werkes nicht abhängig, es wäre denn, daß die Nachahmung und Benutzung in Nachbildung überginge [4]). Uebrigens kann auch eine Nachbildung ein Urheberrecht für dieselbe begründen [5]).

Die Frage nach der Urheberschaft betrifft lediglich das objektive Verhältniß des Werkes zu seinem Erzeuger. Auf die subjektive Intention, auf die Absicht des Urhebers, ein Geisteswerk nach bestimmten Richtungen zu erzeugen, oder gar auf seine individuellen Motive oder Zwecke dabei, kommt es für den Begriff der Urheberschaft nicht an. Ob der Künstler die Absicht hatte, durch seine Urheberschaft ein Urheberrecht zu erwerben, ist vollkommen gleichgiltig. Das Urheberrecht ist eine unmittelbare gesetzliche Folge der Urheberschaft.

Nicht mit der Absicht, ein Urheberrecht für sich oder nicht für sich zu begründen, zu verwechseln ist die Absicht, das Urheberrecht sofort auf einen Andern zu übertragen, so z. B. wenn der Künstler für den Herausgeber eines Schriftwerkes, den Redakteur einer Zeitschrift u. dgl. arbeitet (hierüber s. §§. 14 und 15).

Durch die Urheberschaft eines Werkes der bildenden Künste wird ein Urheberrecht an demselben begründet. Es kann aber die Geltendmachung dieses Rechts dadurch ausgeschlossen wer-

---

[3]) Vgl. oben §. 7.

[4]) Hierüber vgl. unten §. 34 und §. 35.

[5]) Vgl. §. 9.

den, daß das Werk ein gesetzlich unstatthaftes ist, z. B. gegen die guten Sitten in einer Weise verstößt, daß hiedurch der Thatbestand eines Vergehens angezeigt ist [6]). Denn die Ausschließungsbefugniß, das Urheberrecht, wird nur gewährt, um die Vervielfältigung resp. Nachbildung dem Urheber zu wahren und zu schützen. Das Recht kann aber eine Darstellung nicht schützen, welche der allgemeinen Rechtsordnung zuwiderläuft.

---

§. 13.

Miturheber. Gehilfe.

I. Es können mehrere Personen bei Hervorbringung und Ausführung eines Werkes der bildenden Künste thätig sein, entweder so, daß jeder von ihnen einen Theil des Werkes gestaltet, oder in der Art, daß sie je in den verschiedenen Stufen der Ausführung des Ganzen thätig waren. Dieser letztere Fall, daß etwa von dem Einen der Entwurf, von dem Andern die Ausführung herrührt, wird seltener vorkommen. Häufiger wird der Fall eintreten, daß die einzelnen ein Gesammtwerk bildenden Darstellungen, z. B. die einzelnen Bilder eines historischen oder landschaftlichen Bilderwerkes von verschiedenen Künstlern gefertigt sind.

Von wirklichen Miturhebern eines Werkes wird nur da die Rede sein, wo Mehrere mit einander dasselbe in einer solchen kombinirten Thätigkeit fertigten, daß auf Jeden von ihnen der Begriff des Urhebers, aber nicht für das ganze Werk, sondern nur für einzelne Theile, aus welchen das Ganze sich zusammensetzt, volle Anwendung leidet, Keiner sich zu dem Andern als bloßer Gehilfe, sondern Alle sich zu einander als wahre Mit-

---

[6]) Deutsches Strafgesetzbuch §. 184: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

urheber verhalten. Hier entstehen ähnliche Fragen, wie bei denjenigen Privatrechtsverhältnissen überhaupt, in welchen mehrere Berechtigte an einem Gegenstande betheiligt sind. An sich hat in solchem Falle jeder Miturheber das Urheberrecht insoweit, als seine Urheberschaft sich erstreckt. Es sind aber drei Fälle zu unterscheiden.

a. Die Arbeiten der einzelnen Mitarbeiter sind in solchem Zusammenhange, daß sich das, was der Einzelne geschaffen, gar nicht äußerlich unterscheiden oder sicher begrenzen läßt. Hier steht Jedem ein Urheberrecht nach Quoten, und zwar im Zweifel nach Kopftheilen, zu. Die Rechtsgrundsätze, wonach sich in diesem Falle das Verhältniß bestimmt, sind dieselben, welche überhaupt bei der communio gelten. Eine Verfügung über das Ganze, überhaupt eine Disposition, welche auch in die Antheile der Andern eingreifen würde, kann der Einzelne nur mit Zustimmung der übrigen Betheiligten treffen [1]). Ueber seinen Betreff aber kann er verfügen, soweit dies möglich ist, ohne in den Rechtskreis der Andern einzugreifen, z. B. ihn veräußern, in welchem Falle dann sein Rechtsnachfolger in sein getheiltes Recht mit allen Beschränkungen, welche die Gemeinschaft zur Folge hat, eintritt.

b. Die Arbeiten jedes Miturhebers sind äußerlich zwar

---

[1]) Man kann nicht etwa jedem Einzelnen ein Urheberrecht an dem ganzen Werke einräumen. Eine solche Solidarität könnte man etwa bei Schriftwerken aus der Vorschrift des Reichsges. v. 11. Juni 1870 zu folgern geneigt sein, wonach (§. 9 des Ges.) bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben erstreckt. Allein diese Bestimmung betrifft nicht die Betheiligung der einzelnen Miturheber an dem Urheberrecht selbst (vgl. Wächter, Autorrecht §. 11, Anm. 3); in dem Reichsges. betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Jan. 1876 findet sich eine derartige ausdrückliche Vorschrift in Betreff der Schutzfrist nicht; übrigens wurde sie als selbstverständlich angenommen, vgl. Bericht der X. Kommission über die Gesetzentwürfe, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Nr. 76 der Drucksachen des Reichst. v. 1875) S. 7.

Ueber die Theilungsklage s. unten §. 21 Ziff. 1.

unterscheidbar (z. B. nach den Blättern eines zusammenhängenden Bilderwerkes), bilden aber zusammen ein unzertrennliches Ganzes, so daß die einzelne Arbeit nicht fähig ist, ein selbständiges Rechtsobjekt zu sein. Hier ist die Untheilbarkeit eine gleiche, wie in dem ersten Falle; nur daß sie auf einem andern Grunde, nicht auf der Ununterscheidbarkeit der verschiedenen Arbeiten, sondern auf ihrer Unselbständigkeit beruht. Das Rechtsverhältniß ist also hier dasselbe, wie in dem ersten Falle. Allein der quotative Antheil eines Jeden am Ganzen wird sich zunächst nach der Ausdehnung seiner Arbeit bestimmen [2]).

c. Die Arbeit jedes einzelnen Miturhebers bildet einen unterscheidbaren selbständigen Theil des Werkes, z. B. mehrere Künstler einer Malerschule geben ihre Bilder in einem Werk heraus, welches die Leistungen dieser Schule veranschaulichen soll. Hier steht Jedem das an sich selbständige Urheberrecht an seiner Arbeit zu. Aber durch die Vereinbarung, welche sie unter sich oder mit einem Dritten (Herausgeber, Redakteur) getroffen haben, kann der Einzelne in der Verfügung über sein Urheberrecht beschränkt werden.

Wenn die an sich unterscheidbaren und insofern selbständigen Arbeiten mehrerer Künstler in ein Gesammtwerk vereinigt sind, so entsteht noch die Frage, inwieweit die Urheberschaft dieses Gesammtwerkes ein Urheberrecht begründe. Hierüber s. unten § 15.

II. Die Mitarbeit einer Person an dem Werk eines Andern kann die eines bloßen Gehilfen sein. Gehilfe nämlich ist, wer nicht ein eigenes Werk, sei es allein oder mit Andern produzirt, sondern nur Andere in der Hervorbringung ihres Werkes unterstützt, also nur einen zur Hervorbringung des Ganzen dienlichen, aber nicht das Wesen des Ganzen mitbestimmenden und mitbildenden Bestandtheil liefert.

---

[2]) Häufig erledigt sich in solchen Fällen die Frage nach dem Berechtigten dadurch, daß die einzelnen Miturheber ihr Urheberrecht auf einen Dritten, Herausgeber u. dgl., übertragen haben. Vgl. §. 15.

Eine solche Hilfleistung ist keine Miturheberschaft an dem Werke selbst, kann also für den Gehilfen ein ursprüngliches Urheberrecht nicht begründen.

Dabei kann es aber im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob die betreffende Thätigkeit die eines bloßen Gehilfen oder eines Urhebers war, so z. B. wenn behufs der Fertigung eines Kupferstiches der eine Künstler die Zeichnung entworfen, der andere sie auf die Platte übertragen hat. Hier ist durch sachverständige Beurtheilung des Falles festzustellen, ob der Zeichner nur Gehilfe oder Miturheber ist, oder ob etwa seine Zeichnung ein für sich bestehendes eigenes Kunstwerk darstellt, welches nur von dem Kupferstecher nachgebildet ist. Im letztern Falle kann der Kupferstecher an seinem Kupferstich, ein eigenes Urheberrecht begründen, wenn das Kunstverfahren ein verschiedenes war, also z. B. wenn dem Kupferstich ein Gemälde zu Grund lag (vergl. § 9 bei Anmerkung 8).

In der Beurtheilung der Thätigkeit einer Person an einem Werke, namentlich ob das Verhältniß eines Urhebers, Miturhebers oder bloßen Gehilfen vorliegt, ist es nur der objektive Sachverhalt, welcher den Ausschlag gibt, nicht etwa die subjektive Absicht der betreffenden Person. Denn die Urheberschaft ist ein rein objektives Verhältniß, welche nicht durch eine Willensrichtung bestimmt wird. Eine solch bestimmte Absicht ließe sich denn auch nicht leicht nachweisen; geht die Absicht auf Herstellung des Werkes im Zusammenwirken mit Andern und bethätigt sich dies Zusammenwirken im Werke selbst, so läßt es sich nur nach objektiven Momenten entscheiden, ob in diesem Zusammenwirken der Einzelne nur eine Beihilfe geleistet oder eine prinzipale Mitarbeit geliefert hat.

§. 14.

Der Besteller.

Besteller ist im Allgemeinen Derjenige, welcher dem Künstler den Auftrag zu Herstellung des Werkes gegeben hat. Ein solcher Auftrag kann in sehr verschiedenen Beziehungen und in sehr verschiedenem Sinne gegeben werden.

A. Bei der Frage, ob dem Besteller ein ursprüngliches Urheberrecht zustehe, kann nur das Maß seiner Mitwirkung am Hervorbringen des Werkes selbst in Betracht kommen. Hier sind folgende mögliche Fälle zu unterscheiden:

1) Der Besteller gibt durch seinen Auftrag die äußere Veranlassung für die Thätigkeit des Künstlers, den Anstoß, welcher diesen in Thätigkeit setzt; z. B. der Verleger bestellt einen Kupferstich. Hier kann von einer Urheberschaft im künstlerischen Sinne auf Seiten des Bestellers keine Rede sein, wenn schon sein Auftrag die äußere Ursache der Entstehung des Kunstwerkes war. Die Urheberschaft und demnach das ursprüngliche Urheberrecht ist nur bei dem ausführenden Künstler. Wohl aber kann der Besteller ein abgeleitetes Urheberrecht an dem Werk erlangen, wenn ihm ein solches von dem Künstler übertragen worden ist. Hierüber s. unten bei Lit. B.

2) Ein Besteller kann auf den künstlerischen Charakter des Werkes einen gewissen Einfluß üben, dem ausführenden Künstler Ideen, Motive, ja selbst Skizzen an die Hand geben, welche bei der Arbeit berücksichtigt werden sollen. Auch in diesem Falle läßt sich dem Besteller eine Urheberschaft des Werkes selbst nicht zuschreiben; denn er hat nicht das Werk in seinem wesentlichen Bestand hervorgebracht. Höchstens könnte er unter Umständen als Gehilfe erscheinen, eine Stellung, welche aber ein Urheberrecht nicht gewährt. Auch hier kann der Besteller nur ein abgeleitetes Recht, als Rechtsnachfolger des Urhebers erlangen (s. unten Lit. B).

3) Anders verhält es sich, wenn der Künstler, welcher das Werk in seinem wesentlichen Bestand hervorbringt, bei einem Andern etwa die Ausarbeitung eines unselbständigen Bestandtheils oder die ergänzende Bearbeitung des Werkes, z. B. einer Büste, eines Gemäldes, einer Radirung bestellt. Hier ist dieser Andere bloßer Gehilfe und der Besteller ist der Urheber. Er hat aber das Urheberrecht nicht in Folge der Bestellung, sondern lediglich kraft seiner Thätigkeit in Hervorbringung des Werkes selbst.

B. Kommt hiernach dem Besteller als solchen ein ursprüngliches Urheberrecht nicht zu, so kann er doch ein abgeleitetes Urheberrecht als Rechtsnachfolger des Urhebers erlangen, falls nämlich der Urheber sein Urheberrecht auf den Besteller übertragen hat. Zwischen beiden kann ein Vertrag abgeschlossen werden, welcher das Urheberrecht, sei es unbeschränkt, sei es im gewissen Umfange, dem Besteller einräumt. Wenn z. B. der Herausgeber einer illustrirten Zeitschrift, eines Bilderwerkes u. dgl. hiefür Zeichnungen, Holzschnitte u. dgl. bei dem Künstler bestellt, so kann er sich durch ausdrückliche Vertragsbestimmung jenes Recht übertragen lassen. Hier sind die allgemeinen Grundsätze von vertragsmäßigem Uebergang des Urheberrechts maßgebend (s. §. 20 und §. 22). Wie aber, wenn eine bezügliche ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen ist? Bewirkt alsdann schon die Bestellung und ihr entsprechende Lieferung der künstlerischen Arbeit den Uebergang des Urheberrechts auf den Besteller? Es ist dies für den einzelnen Fall lediglich Frage der Auslegung des zwischen beiden bestehenden Vertragsverhältnisses. Bestellte z. B. ein Verleger für ein bestimmtes Werk einen Stahlstich, so ging im Zweifel die Absicht des Kontrahenten dahin, daß an diesem Stahlstich als einem Bestandtheil jenes Werkes der Verleger das volle Urheberrecht erlange.

Wenn die Bestellung wesentlich darauf gerichtet war, daß ein zu fertigendes Kunstwerk Eigenthum des Bestellers werden solle, so betrifft sie nicht das Recht der Nachbildung, sondern nur den Uebergang des Eigenthums an der körperlichen Sache [1].

---

[1]) Hierüber s. das Nähere unter §. 23.

Nur in Einem Falle läßt unser positives Recht das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergehen, nämlich bei Bestellung von Portraits und Portraitbüsten. Der Entwurf des Reichsgesetzes von 1870 enthielt eine solche Bestimmung nicht; bei Berathung desselben in der Kommission des Reichstags [2]) wurde zum Schutze derer, die sich portraitiren lassen, die Bestimmung aufzunehmen beantragt: „Bei Portraits darf der Urheber nicht ohne Genehmigung des Bestellers, oder, wenn dieser mit der portraitirten Person nicht eine und dieselbe Person ist, nicht ohne Genehmigung des Portraitirten von dem ihm als Urheber zustehenden Vervielfältigungsrechte Gebrauch machen." Es wurde in der Kommission anerkannt, daß es allerdings z. B. für eine Dame sehr peinlich sein müsse, wenn ihr Portrait ohne ihren Willen vervielfältigt werde und in den Besitz beliebiger Personen gelange; auf der andern Seite aber wurde bemerkt, wie viel unnütze Korrespondenz durch eine solche allgemeine Vorschrift allen politischen, wissenschaftlichen, militärischen ꝛc. Größen der Nation gemacht werde, die nun jeder illustrirten Zeitung für die Benutzung ihrer Portraits erst ihre Genehmigung ertheilen müßten. Darnach schien es der Mehrheit der Kommission doch rathsamer, den Portraitschutz der privaten Verabredung und Vorsicht zu überlassen.

Gleichwohl nahm der Entwurf von 1875 eine Bestimmung zu Gunsten des Portraitirten auf, dahin, daß „bei Bildnissen und Büsten" das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergehen soll. Die Motive des Entwurfs [3]) stützen diese Vorschrift auf die Erwägung, daß bei bestellten Portraits der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, daß sein Bildniß nicht ohne seinen Willen, oder sogar gegen denselben, in die Oeffentlichkeit gelange; auch das Bayrische Gesetz v. 28. Juni 1865 enthalte eine gleiche Bestimmung. Die Kommission des

[2]) Bericht der VI. Kommission über den Ges.-Entw. betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste. Drucksachen d. Reichst. v. 1870 Nr. 38 S. 31.

[3]) Motive d. Entw. v. 1875 (Nr. 24 d. Drucks. d. Reichst. S. 15).

Reichstags trat diesen Erwägungen bei und setzte nur statt „bei Bildnissen und Büsten" den Ausdruck „Portraits und Portraitbüsten". Der Reichstag stimmte zu und unser positives Recht bestimmt nunmehr, daß bei Portraits und Portraitbüsten das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht [4]).

Diese positivrechtliche Vorschrift geht nun offenbar über den ursprünglichen Vorschlag von 1870 weit hinaus; dort war nur von einem Zustimmungs- und Verbietungsrechte des Portraitirten die Rede, und auch nur ein solches Recht erscheint durch die Erwägung der Motive von 1875 und die Natur der Sache motivirt. In sehr vielen Fällen hat der Portraitirte lediglich nichts dagegen einzuwenden, daß der Künstler Vervielfältigungen vornehme und gegen Dritte ein Ausschließungsrecht handhabe; um dies zu erlangen, muß nun nach dem positiven Recht der Künstler erst wieder auf sich das Urheberrecht zurück übertragen lassen. Der Zusammenhang des Urheberrechts mit der Urheberschaft ist hier durchbrochen; ein Urheberrecht kann naturgemäß dem Besteller oder Portraitirten durch den bloßen Auftrag oder das Sitzen zum Portrait nicht erwachsen. Aber auch der Uebergang des Eigenthums an dem bestellten Bild läßt sich nicht dahin konstruiren, daß hierin zugleich der Erwerb des Urheberrechts gelegen sein solle [5]).

Die Vorschrift des Reichsgesetzes ist aber noch nach einer andern Seite hin bedenklich. Nicht der Portraitirte als solcher, sondern der Besteller soll der Träger des Urheberrechts sein; sind beide identisch, so entstehen natürlich keine Schwierigkeiten. Allein es kann leicht vorkommen, daß Jemand das Portrait eines Andern, sei es mit oder ohne dessen Willen, bestellt, z. B. eine

---

[4]) S. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 8, Abs. 1. „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Andern überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über."

[5]) Vgl. unten §. 23. Mit Recht macht, im Hinblick auf dieselbe Bestimmung des Bayrischen Gesetzes v. 1865, Mandry (Urheberrecht

Lithographie nach einem Gemälde, dessen Urheber oder Besteller nichts einzuwenden hat, nach einer Photographie u. dgl. Der Besteller erlangt das Vervielfältigungsrecht und der Portraitirte hat keine Einsprache.

Zu Rechtfertigung der gesetzlichen Bestimmung läßt sich etwa anführen, daß, wenn in einem Gesetz über Urheberrecht der Schutz des Portraitirten seine Stelle finden sollte, dies nur durch Zuerkennung eines Urheberrechts an die zu schützende Person thunlich erscheinen mochte und daß in der Mehrzahl der Fälle der Besteller es ist, welcher ein vorzügliches Interesse an der Verhinderung von Nachbildungen haben mag.

---

§. 15.

Herausgeber. Redakteur.

Von Herausgabe eines plastischen Werkes oder eines Gemäldes kann die Rede nicht sein; denn solche Werke müssen erst nachgebildet und nur die Nachbildung kann herausgegeben werden. Anders verhält es sich aber mit Zeichnungen, Kupferstichen u. dgl.

I. Wer ein fremdes Werk herausgibt, d. h. dasselbe in einer Vielheit von Exemplaren in den Verkehr bringt, kann zwar — wenn er nämlich die Vervielfältigung selbst veranstaltete — Urheber der Vervielfältigung sein, nicht aber als solcher die Urheberschaft des Werkes selbst, sohin nicht das ursprüngliche Urheberrecht an demselben (§. 12) beanspruchen. Ein Urheberrecht an dem Originalwerk hat der Herausgeber als solcher nicht. Er kann aber ein Urheberrecht haben, und zwar

---

S. 362) darauf aufmerksam, daß der Erwerb des Vervielfältigungsrechts Seitens des Bestellers durch den Erwerb des Eigenthums am Original nicht bedingt erscheint, vielmehr der Präsumtion (des Rechtsübergangs auf den Besteller) einfach die Thatsache der Bestellung zu Grunde liegt, woraus sich denn unter Anderem ergebe, daß auch vor Uebergabe des bestellten Portraits an den Besteller der Künstler dasselbe wider den Willen des letzteren nicht vervielfältigen darf.

1) an dem Originalwerke, wenn er selbst dessen Urheber ist; alsdann aber hat er das Recht nicht als Herausgeber, vielmehr ist diese Qualität für seine Berechtigung völlig gleichgiltig und kommt rechtlich nicht in Betracht. Sein Urheberrecht ist ein ursprüngliches.

2) Wenn der Herausgeber zwar nicht Urheber des Originalwerkes, wohl aber einer Nachbildung ist, welche er vervielfältigt und herausgibt, so steht ihm ein eigenes Urheberrecht an dieser Nachbildung dann zu, wenn sie auf rechtmäßige Weise und mittelst eines andern Kunstverfahrens erfolgt. Hierüber s. oben §. 9 bei Anm. 5.

3) Der Herausgeber kann —, auch wenn er weder als Urheber noch als Nachbildner thätig gewesen, ein Urheberrecht dadurch erlangen, daß es ihm von dem Urheber (des Originalwerkes, beziehungsweise in dem Fall der Ziffer 2 der Nachbildung) übertragen worden ist. Dieses abgeleitete Urheberrecht ist aber in keiner Weise durch seine Qualität als Herausgeber bedingt; er hat es nicht, weil er Herausgeber ist; er ist vielmehr zur Herausgabe nur dadurch berechtigt, daß ihm das Urheberrecht übertragen worden. War aber das Werk Gemeingut, so besteht daran überhaupt kein Urheberrecht, sohin auch nicht ein solches des Herausgebers.

Der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes ist nach unserem positiven Rechte berechtigt, „die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen". Diese Bestimmung des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870 [1]), findet nach dem Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste Anwendung [2]). Will das Gesetz nun einem

[1]) R.-Ges. v. 1870 §. 28 Abs. 3, Satz 1: „Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen."

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 16. „Die Bestimmungen in den §§. 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung."

solchen Herausgeber ein Urheberrecht einräumen? Klostermann [3]) bejaht diese Frage und betrachtet den fraglichen Herausgeber als vermutheten Rechtsnachfolger des Urhebers. Allein von einem solchen Uebergang des Rechts selbst spricht das Gesetz nicht. Dasselbe räumt dem Herausgeber nicht eigene Rechte, sondern nur die Wahrnehmung der Rechte eines Andern ein. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung insbesondere in der Vorschrift des Gesetzes über die Dauer der Schutzfrist. Wird nämlich innerhalb 30 Jahren nach der Herausgabe der wahre Name des Urhebers zur Eintragsrolle angemeldet, so wird dadurch dem Werke die längere, nach der Lebensdauer des Urhebers bemessene Frist gewährt [4]). Wollte das Gesetz den Herausgeber als den eigentlichen Berechtigten ansehen, so hätte es keinen Sinn, wenn nun der Urheber selbst hervortritt, den Schutz mit Rücksicht auf dessen Person und Lebensdauer zu erstrecken. Vielmehr würde es folgerichtig sein, nach dem Vorgange des Oesterreichischen Rechts [5]) einem solchen Herausgeber das volle Urheberrecht, sohin dem Werk eine vom Tod des Herausgebers an zu bemessende dreißigjährige Schutzfrist einzuräumen. Das Reichsgesetz hat letzteres nicht gethan und damit bestätigt, daß dem Herausgeber das ursprüngliche Urheberrecht nicht zusteht.

Auch die Analogie des dem Verleger eines solchen Werkes zugeschriebenen Rechtes läßt sich nicht für die Klostermann'sche Ansicht geltend machen. Allerdings gilt nach dem Reichsgesetz von 1870 der auf dem Werke angegebene Verleger, wenn ein Herausgeber nicht angegeben ist, ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers [6]).

---

[3]) Klostermann, Das geistige Eigenthum. Bd. I. (Berlin 1867) S. 223. Vgl. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken (Berlin 1876) S. 104.

[4]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 9 Abs. 3, gleichlautend mit §. 11 Abs. 4 d. R.-Ges. v. 11. Juni 1870.

[5]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 198 f.

[6]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870, §. 28 Abs. 3 Satz 2. „Der auf dem Werk angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers."

Der Verleger aber wird in der Regel kraft Verlagsvertrags, worin ihm der Urheber sein Recht übertrug, die Publikation vornehmen. Diese thatsächliche Regel erhebt das Gesetz zur rechtlichen Vermuthung. Der Verleger handelt kraft eigenen (abgeleiteten) Rechts, nicht blos in Vertretung, in „Wahrnehmung" der Rechte eines Andern. Der Herausgeber hingegen soll nach dem Wortlaut des Gesetzes nur „die dem Urheber zustehenden", also dem letztern verbleibenden Rechte wahrnehmen, in dessen vermuthetem Auftrage handeln.

Diese Auffassung der rechtlichen Stellung des fraglichen Herausgebers, wonach derselbe nur als Vertreter nicht als Rechtsnachfolger des Urhebers erscheint, hat die Konsequenz, daß er dem Urheber selbst gegenüber kein Ausschließungsrecht geltend machen kann, wie solches doch einem Rechtsnachfolger, z. B. einem Verleger gegen den Urheber in gewissem Umfange zusteht [7]).

Der Herausgeber eines posthumen Werkes könnte ein ursprüngliches eigenes Urheberrecht nur dann ansprechen, wenn er kraft eigener Urheberthätigkeit dem Werk erst die Gestalt gegeben hatte, worin es in den Verkehr kommt, z. B. wenn er eine fragmentarische Skizze ausgeführt und herausgegeben hat. Dieser Fall wird aber bei Kunstwerken sehr selten vorkommen, indem nicht leicht ein Künstler die Skizze eines Andern ausarbeiten wird, sondern diese selbst, ob auch unfertig, wenn sie überhaupt beachtenswerth erscheint, dem Publikum vorführen. Durch die bloße Herausgabe erwächst dem Herausgeber kein Urheberrecht; er kann nur, im Falle der Uebertragung von Seiten des verstorbenen Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger, ein abgeleitetes Recht geltend machen. Dies ist unzweifelhaft auch die Auffassung unseres positiven Rechts, indem dasselbe den Schutz posthumer Werke nach dem Tode des Urhebers, nicht nach Momenten, die in der Person des Herausgebers liegen, bestimmt [8]).

---

7) Vgl. unten §. 22 bei Anm. 11 und §. 46.

8) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 11 (vgl. unten §. 26 Anm. 40).

Ueber die Herausgabe von Seiten einer juristischen Person, Anstalt oder Gesellschaft s. §. 17.

Nach dem Ausgeführten kann dem Herausgeber, wenn er nicht zugleich Urheber ist, nur ein abgeleitetes Urheberrecht zustehen, wenn er nämlich Rechtsnachfolger des Urhebers ist. In dieser Eigenschaft kann namentlich auch ein Verleger, welcher sich als Herausgeber bezeichnet, ein Urheberrecht haben. Allein nicht die Herausgabe als solche, sondern die Uebertragung von Seiten des Urhebers oder seiner Erben ist es, welche den Grund seiner Berechtigung bildet.

II. Eine über die der bloßen Herausgabe hinausgehende Thätigkeit ist unter Umständen dem Redakteur oder demjenigen Herausgeber beizumessen, welcher einzelne künstlerische Arbeiten in ein Gesammtwerk verbindet. Dies Verhältniß findet sich allerdings häufiger bei Schriftwerken, als bei Werken der bildenden Künste, ist aber auch hier nicht ausgeschlossen. Dahin gehören namentlich die illustrirten Zeitschriften, sodann Bilderwerke mit Arbeiten verschiedener Künstler. An dem einzelnen künstlerischen Beitrag hat dessen Urheber — sofern jener nicht bereits Gemeingut geworden — das Urheberrecht, welches der Redakteur nur durch Uebertragung erlangt. Ein ursprüngliches Urheberrecht an dem Gesammtwerk steht dem Redakteur insoweit zu, als seine Urheberschaft sich erstreckt. Hiernach ergibt sich:

1) Ist das Werk ein einheitliches Sammelwerk oder Gesammtwerk, in welchem die äußerlich unterscheidbaren Bestandtheile zu einer inneren Einheit organisch verbunden sind, so begründet diese organische Verbindung ein Urheberrecht und derjenige, welcher dieses neue Ganze zusammengefügt hat, ist Urheber desselben. Ihm verdankt das Werk seine Entstehung nach der Grundidee und der organischen Verbindung der einzelnen Elemente. Seine Thätigkeit in Beziehung auf das Gesammtwerk erscheint als Urheberschaft, die sich allerdings auf die Verarbeitung jener Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen beschränkt. Es bleibt aber die Eigenschaft des Sammelwerkes als

eines Gegenstandes des Urheberrechts, weil hier nur die Hervorbringung des Ganzen in Betracht kommt, von dem Urheberrecht an den einzelnen Bestandtheilen unabhängig. Die Urheber derselben können gegen den Redakteur oder Sammler, wenn dieser eigenmächtig ihre Arbeiten nachbildete, ein Klagerecht wegen unbefugter Nachbildung haben (vgl. unten §. 38).

Ist es ein Schriftwerk, in welches dessen Redakteur einzelne künstlerische Bestandtheile (Abbildungen) aufnimmt, so kommen die für Schriftwerke geltenden Normen in Anwendung. Es verbleibt für den künstlerischen Theil, also für die einzelnen Bilder u. dgl. das Urheberrecht den betreffenden Künstlern, insoweit sie es nicht durch Vereinbarung auf den Redakteur des Schriftwerkes übertragen haben. Würde aber das Schriftwerk mit den künstlerischen Beigaben von einem Dritten unbefugt vervielfältigt, so wäre dem Urheber des Schriftwerkes eine Nachdrucksklage nicht abzusprechen; denn seine geistige Arbeit ist nachgedruckt. Indeß besteht, wie schon bemerkt, neben diesem Gesammturheberrecht des Redakteurs das Sonderurheberrecht der einzelnen Künstler, insoweit diese dasselbe nicht an jenen übertragen hatten.

2) Hat der Redakteur nur fremde selbständige Arbeiten nachgebildet, aneinandergereiht und herausgegeben, sohin nicht ein innerlich einheitliches Werk geschaffen, so kann ihm in Ermanglung einer Urheberthätigkeit auch ein Urheberrecht nicht zustehen. Er könnte ein solches nur als Rechtsnachfolger der einzelnen Künstler ausüben. Ein solches abgeleitetes Urheberrecht steht dem Redakteur insoweit zu, als nach den in Betreff der Rechtsnachfolge unten zu entwickelnden Grundsätzen eine Rechtsübertragung anzunehmen ist [9]).

3) Hat ein Künstler einzelne fremde unselbständige Theile, z. B. Ornamente, in sein eigenes Werk organisch aufgenommen, so erscheint er nicht als bloßer Redakteur fremder Erzeugnisse, sondern als Urheber eines Werkes, in welchem jene

---

[9]) Vgl. unten §§. 20 u. 22.

fremden Bausteine nicht mehr in Betracht kommen und an welchem nur ihm das Urheberrecht zusteht.

---

§. 16.

Der Bearbeiter.

Unter Bearbeitung eines fremden Werkes verstehen wir diejenige künstlerische Thätigkeit, welche unter Zugrundlegung jenes Werkes durch Aenderung, Hinweglassungen, Zuthaten, theilweise Umgestaltung u. dgl. ein Werk der bildenden Kunst hervorbringt. In dieser Weise kann eine Serie von Kupferstichen für den Unterrichtsgebrauch bearbeitet werden.

Man muß zunächst die Bearbeitung von der bloßen Nachbildung unterscheiden. Ueber das Recht des Nachbildners s. unter §. 24. Eine Bearbeitung im Gegensatz zur Nachbildung liegt nur dann vor, wenn der Bearbeiter durch eigene künstlerische Thätigkeit ein von dem benützten Werke seinem wesentlichen Bestande nach verschiedenes Werk geschaffen hat. Ist dies der Fall, so steht dem Bearbeiter als Urheber dieses seines Werkes an demselben ein ursprüngliches Urheberrecht zu. Neben dem letzteren kann das Urheberrecht desjenigen Künstlers bestehen, welcher das von jenem benutzte Werk hervorbrachte. Ihm darf sein Original, dem Bearbeiter seine Bearbeitung nicht von Dritten nachgebildet werden, falls nicht der betreffende Berechtigte seine Einwilligung gab.

Die Grenzscheidung zwischen solcher Bearbeitung und der unselbständigen Nachbildung kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Hier muß das sachverständige Ermessen den Ausschlag geben. Konstatirt dieses das Vorhandensein einer bloßen Nachbildung, verneint also das Vorhandensein eines eigenen Urheberrechts für die angebliche Bearbeitung, so entsteht die weitere Frage, ob durch die Nachbildung ein fremdes Urheberrecht verletzt ist. Hierüber s. unten §§. 34—38.

---

§. 17.

Urheberrecht der juristischen Personen, Vereine und Gesellschaften.

Eine juristische Person kann nicht ein Kunstwerk schaffen. Aber sie ist fähig, vermögensrechtliche Befugnisse zu erwerben und auszuüben, soweit entweder dieser Erwerb nicht durch den Willen und die Thätigkeit des Erwerbenden vermittelt werden muß (indem er vermöge einer außerhalb des Willens des Erwerbenden liegenden juristischen Thatsache, ipso jure, eintritt), oder soweit der Mangel dieses Willens durch Vertreter ergänzt wird.

Hiernach kann ein ursprüngliches Urheberrecht einer juristischen Person an sich nicht zustehen. Denn die Urheberschaft kann nicht etwa durch einen Vertreter, welcher ein Kunstwerk schuf, dem Vertretenen so eingepflanzt werden, daß dieser nun als der wirkliche Urheber jenes Werkes zu gelten haben würde.

Dagegen kann allerdings auch eine juristische Person ein abgeleitetes Urheberrecht erwerben. Mitglieder oder Vertreter einer juristischen Person können derselben ihr Urheberrecht an einem von ihnen erzeugten Werk übertragen und dieses kann unter der Firma der juristischen Person in den Verkehr treten. Eine Akademie kann den Kupferstich u. dgl. eines ihrer Mitglieder herausgeben. Sie begründet hiedurch nicht ein ursprüngliches Urheberrecht, sondern ist nur in der Stellung eines Verlegers. Der Umfang ihres abgeleiteten Urheberrechtes bestimmt sich nach dem Abkommen mit dem Urheber. Würde die juristische Person das Werk nur unter ihrem eigenen Namen, d. h. ohne den Urheber zu nennen, herausgeben, so gilt in Betreff der Schutzfrist das Werk als anonym (vgl. §. 26, Ziff. 8).

Bei Vereinen oder bloßen Gesellschaften, welchen eine juristische Persönlichkeit nicht beigelegt ist, wird unter Umständen das Verhältniß ein anderes. Sie kommen, wofern sie nicht eine vermögensrechtliche Einheit bilden, nur als Anzahl physischer Personen in Betracht. Diese Individuen können wirk-

liche Miturheber eines Werkes sein; in diesem Falle wird ihre Berechtigung nach den über die Miturheberschaft entwickelten Grundsätzen beurtheilt (s. oben §. 13). Wenn die Herausgabe eines Werkes nur anonym oder nicht unter dem wirklichen Namen der Urheber (pseudonym), etwa unter dem Namen der Gesellschaft geschieht, so fällt die Publikation in die Kategorie der anonymen oder pseudonymen Werke (vgl. oben §. 15 bei Anm. 1). Bildet der Verein eine vermögensrechtliche Einheit, ein Vermögenssubjekt, so kann ihm kraft Uebertragung von Seiten des Urhebers ein abgeleitetes Urheberrecht zustehen.

---

§. 18.

Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts.

Die vermögensrechtliche Natur, welche die Gesetzgebung dem Urheberrechte beigelegt hat [1]), bringt es mit sich, daß demselben die Uebertragbarkeit auf Andere, Vererblichkeit und Veräußerlichkeit zukommt. Denn diese Eigenschaft pflegt mit den vermögensrechtlichen Befugnissen verbunden zu sein. Die Rechte, welche durch die Hervorbringung eines bestimmten Werkes begründet sind, namentlich die Ausschließlichkeit der Nachbildung, Vervielfältigung und Verbreitung desselben, sind übertragbar.

Hingegen das reine Personenrecht, ein Werk hervorzubringen, ein neues Werk zu gestalten, ein schon erzeugtes Werk umzugestalten, kann der Natur der Sache nach der Urheber nicht auf Andere übertragen. Diese letztere Befugniß, die Freiheit der Urheberthätigkeit, fällt nicht in den Bereich des hier in Frage kommenden Urheberrechts. Nur ist zu beachten, daß der Urheber in dieser Freiheit in Bezug auf ein bestimmtes Werk durch Veräußerung des Urheberrechts an demselben beschränkt sein kann. Hatte er nämlich das Urheberrecht für ein bestimmtes Werk einem Andern, etwa einem Verleger, unbeschränkt übertragen, so kann

---

[1]) Vgl. oben §. 4 S. 30.

er nicht eine neue Ausgabe ohne Bewilligung jenes Andern herausgeben. Doch geht diese Beschränkung nur soweit, daß er nicht eine Nachbildung jenes ersten Werkes veranstalten darf. Würde hingegen der Künstler eine solche Umarbeitung vornehmen, die ein jenem gegenüber im Wesentlichen neues und selbständiges Werk darstellt, so ist er hierin unbeschränkt [2]).

Es ist also nicht die Freiheit der Urheberthätigkeit, beziehungsweise der Umgestaltung seines Werkes, welche er mit dem Urheberrecht veräußert, sondern nur die der Nachbildung. Hat der Verleger mit dem unbeschränkten Urheberrecht die Ausschließlichkeit der Nachbildung eines bestimmten Werkes erworben, so kann er allerdings dieses Recht in der Weise ausüben, daß er bei seinen Auflagen auf den Wunsch des Urhebers, Umarbeitungen anzubringen, keine Rücksicht nimmt. Das Urheberrecht, welches veräußert werden kann, geht aber nur auf ein bestimmtes Erzeugniß der Urheberschaft in der Gestalt, in welcher es den Gegenstand der Rechtsübertragung bildete. Hingegen die Urheberthätigkeit selbst ist nicht veräußerlich. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Urheber dem Verleger die Ermächtigung einräumen kann, durch Dritte Umgestaltungen an dem Werke vornehmen zu lassen und es auch in solcher Gestalt in den Verkehr zu bringen; denn diese Ermächtigung bezieht sich immer nur auf die Nachbildung eines bestimmten Werkes und auf die ausschließliche Berechtigung, diese zu verbreiten. Würde aber in dem ebenerwähnten Falle die Umgestaltung so weit gehen, daß dadurch ein im Wesentlichen neues und selbständiges Werk entsteht, so kommt dabei überhaupt nicht mehr die Urheberschaft des ersten Künstlers in Betracht [3]).

Unser positives Recht anerkennt die Uebertragbarkeit des Urheberrechts [4]) von Seiten des Urhebers auf Andere. Dieses

---

[2]) Vgl. unten §. 46.

[3]) Vgl. oben §. 16 und unten §. 35.

[4]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 2. „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.“

Recht geht, wenn der Urheber eine entgegenstehende Verfügung nicht getroffen hatte, nach seinem Tod auf seine Erben über, sonst auf Diejenigen, welchen er dasselbe auf den Fall seines Todes überträgt. (Hierüber s. §. 19).

Es kann aber auch der Urheber das Urheberrecht durch Vertrag veräußern; ebenso derjenige, welcher das Recht durch Nachfolge von Todeswegen oder durch Vertrag erworben hat (s. §§. 20. u. 22).

Man könnte geneigt sein, aus der Veräußerlichkeit, welche dem Urheberrecht nach Art der Vermögensrechte zukommt, zu folgern, daß ganz wie bei anderen Vermögensrechten auch andere Arten des Rechtsübergangs von Vermögensbestandtheilen, selbst unabhängig von dem Willen des Rechtsinhabers Platz greifen, so namentlich im Konkurs und im Wege richterlicher Verfügung. Hierüber s. indeß unten §. 21.

Bei der einen wie bei der anderen Art von Rechtsnachfolge kommen nun folgende Momente in Betracht.

1) Das Gesetz gewährt nicht nur die unbeschränkte, sondern auch die beschränkte Uebertragung des Urheberrechts. Das Urheberrecht ist sohin theilbar. Diese Theilbarkeit äußert sich entweder dahin, daß der Berechtigte, der Urheber oder sein Rechtsnachfolger, nur eine beschränkte Uebertragung vornimmt, oder so, daß er zwar das gesammte Urheberrecht, aber an mehrere Personen und zwar an jede derselben zu einem gewissen Theil veräußert. Diese letztere Theilung tritt auch bei dem Uebergang auf mehrere Erben ein (§. 19).

Die Beschränkung, in welcher das Urheberrecht übertragen wird, kann bei Kunstwerken, welche verschiedene Arten der Nachbildung und Vervielfältigung zulassen, auch darin bestehen, daß dem einen Rechtsnachfolger, namentlich dem einen Verleger, nur das Recht der Nachbildung in der einen Kunstform oder mittelst des einen Kunstverfahrens eingeräumt wird, also z. B. der Kupferstich, während die Vervielfältigung in Holzschnitt einem Andern übertragen werden will. Hieraus

entsteht eine Art von getheiltem Verlagsrecht[5]) mit der Wirkung, daß eine Nachbildung, welche der Betreffende in der ihm nicht bewilligten Form vornehmen würde, kraft des Urheberrechts verfolgt werden kann.

2) Begreift im einzelnen Falle die Uebertragung das volle und unbeschränkte Urheberrecht, so umfaßt sie alle diejenigen Befugnisse, welche dem Urheber in Betreff der Ausschließlichkeit der Nachbildung erwachsen sind (vgl. §. 4). Der Rechtsnachfolger tritt also in Betreff des Urheberrechts in die Stelle des Urhebers. Insbesondere kann er nun das Recht, unbeschränkt oder beschränkt, unter Lebenden oder von Todeswegen, weiter übertragen, soweit er nicht hierin durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen beschränkt ist[6]).

3) Das Urheberrecht des Erwerbers ist nur ein abgeleitetes; es wird namentlich in Betreff seiner Dauer nach der Person des Urhebers selbst bemessen. Dasselbe gilt von dem Umfang des Rechts in der Hinsicht, daß der Rechtsnachfolger Eines Miturhebers das Recht nur in dem beschränkten Umfang erlangt, in welchem es diesem zustand.

4) Das Urheberrecht ist nicht ein Recht an einem körperlichen Gegenstand. Hieraus ergibt sich einmal, daß es nicht mit dem Eigenthum an dem Kunstwerk übergeht (vgl. §. 23); sodann, daß nicht die Erwerbsarten des Eigenthums auch auf das Urheberrecht Anwendung leiden: Ersitzung, Okkupation einer herrenlosen Sache[7]), Heimfallsrecht des Fiskus[8]) greifen bei dem Urheberrecht nicht Platz.

---

[5]) Vgl. H. Kaiser, Die Preußische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Ergänzungsheft (Berlin 1865) S. 48.

[6]) Eine Beschränkung in dieser Hinsicht kann namentlich bei dem Verleger eintreten, vgl. unten §§. 20 u. 22. Eine solche Beschränkung kann auch auf die Veräußerlichkeit des Urheberrechts durch richterliche Verfügung einwirken (vgl. §. 21).

[7]) Eine analoge Anwendung der Okkupation könnte etwa so gedacht werden, daß durch Nachbildung und Vervielfältigung eines zum Gemeingut gewordenen Werkes an demselben ein Urheberrecht erworben würde.

5) Daraus, daß das Urheberrecht nicht ein Recht an einer Sache ist, folgt ferner, daß dasselbe nicht als Pfand bestellt, nicht an demselben ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden kann und dergleichen. Gegenstand solcher Rechte kann allenfalls das Kunstwerk als körperliche Sache, oder der Verlagsvorrath der Nachbildungen sein; aber an diesen haftet nicht das Urheberrecht. Zwar findet auch die Verpfändung einer Forderung statt, aber das Urheberrecht ist nicht eine Forderung, nicht die Obligation einer bestimmten Person auf eine Leistung.

6) Die Beschränkung der Uebertragung des Urheberrechtes kann nicht nur darin bestehen, daß sie eine blos theilweise, eine nach Zeitdauer oder Umfang der Vervielfältigung beschränkte ist (vgl. oben Ziffer 1), sondern auch darin, daß, mag sie nach jenen Momenten beschränkt sein oder nicht, die Ausübung des Rechts an gewisse Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft wird. So z. B. kann der Urheber sich ausbedingen, bei neuen Auflagen Aenderungen anzubringen, oder Art, Ausstattung, Umfang der Vervielfältigung vorzuschreiben. Eben dahin gehört die Bestellung eines getheilten Verlagsrechts (vgl. §. 22. Ziff. I).

7) Von der Uebertragung des Urheberrechts selbst ist zu unterscheiden die bloße Ermächtigung zu Veranstaltung einer Nachbildung oder Vervielfältigung. Diese macht den Nachbildner nicht zum Rechtsnachfolger des Urhebers, sie macht nur seine Nachbildung zu einer rechtmäßigen[9]).

Aber an dem Gemeingut läßt sich überhaupt ein ausschließliches Recht nicht begründen, und seine Nachbildung kann nur, wenn sie mittelst eines andern Kunstverfahrens erfolgt (vgl. §. 9 bei Anm. 5), für dieses insofern neue Produkt ein Urheberrecht erzeugen.

[8]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 15. „Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigten Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt."

[9]) Vgl. unten §. 45, Ziff. 2.

§. 19.

Die Rechtsnachfolge von Todeswegen.

Personenrechte erlöschen in der Regel mit dem Tode des Berechtigten, während Vermögensrechte durch Vererbung oder Vermächtniß u. dgl. übertragen werden. Diese Uebertragbarkeit hat unser positives Recht auch dem Urheberrecht beigelegt [1]), indem es hiedurch und durch die Uebertragbarkeit unter Lebenden, sodann durch die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Berechtigten im Falle der Verletzung des Urheberrechtes zustehen, die vermögensrechtliche Natur des Urheberrechtes anerkannt hat. Denn auf andere als vermögensrechtliche Verhältnisse bezieht sich die Erbfolge nicht.

Alle einzelnen Vermögensverhältnisse des Verstorbenen sind durch die Erbfolge solche des Erben, in gleicher Weise und Wirkung, wie sie in der Person des ersten bestanden oder, wenn er noch lebte, bestehen würde [2]). Die Erbfolge selbst ist entweder testamentarische oder gesetzliche (Intestaterbrecht; Notherbrecht), oder vertragsmäßige. Endlich kann sich ein besonderes Verhältniß dadurch bilden, daß ein bestimmter Erbe noch nicht eingetreten ist und die Erbsmasse (Erbschaft, Hereditas) als fingirte Person, die vermögensrechtliche Person des Verstorbenen insolange fortsetzt. Das Urheberrecht nun unterliegt in gleicher Weise, wie andere Bestandtheile des Vermögens, der Erbfolge. Hiernach kann in dasselbe entweder Ein Erbe oder mehrere Miterben eintreten. Sind Mehrere zur Erbfolge berufen, so theilt sich diese in der Regel unter sie zu gleichen Theilen (nach Köpfen), wenn nicht eine Vertheilung nach anderem Maßstab (nach Stämmen, Linien, bestimmten Quoten) gesetzlich oder letztwillig vorgeschrieben ist.

Mit dem Erwerb der Erbschaft ist der Erbe vollkommen

---

[1]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 2. „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden."

[2]) Vgl. Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 6. Aufl. §. 464.

Subjekt aller einzelnen in der Erbschaft begriffenen Vermögensverhältnisse. Sind Mehrere zusammen Erben geworden, so steht jedem von ihnen an jedem dieser Rechte ein Theil zu. Zunächst besteht unter Miterben eine Gemeinschaft; es kann aber jeder Miterbe die Theilung der erbschaftlichen Vermögensgegenstände verlangen, wobei einzelne derselben, namentlich Forderungen, einem Miterben allein zugewiesen werden können, welcher nun rücksichtlich der Antheile der übrigen Erben das Recht eines Cessionars erhält [3]).

Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze finden auch auf das Urheberrecht nach seinem vermögensrechtlichen Charakter Anwendung. Dasselbe geht auf die Erben ganz in der Weise über, wie es dem Urheber zustand. Nur in der Dauer erleidet es eine Beschränkung, indem es mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Ableben des Urhebers erlischt [4]). Diese Beschränkung trifft aber nicht blos den Erben als solchen, sondern jeden Rechtsnachfolger des Urhebers.

Wer, sei es von Todeswegen oder unter Lebenden (vgl. §. 20) das Urheberrecht erworben hat, überträgt dasselbe, wenn er stirbt, in gleicher Weise auf seine Erben oder Rechtsnachfolger von Todeswegen, selbstverständlich unter der ebenerwähnten zeitlichen Beschränkung. Hatte der Urheber (oder dessen Rechtsnachfolger) sein Recht Jemanden nur in beschränkter Weise vermacht, etwa auf bestimmte Zeit, oder für eine bestimmte Auflage, so tritt nach Ablauf dieser Zeit, nach Erschöpfung der Auflage u. dgl., insoweit nun die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, wieder das Recht des Erben oder anderweiten Rechtsnachfolgers des Urhebers ein. Hinsichtlich der Beschränkung des Erben durch den Willen des Urhebers entsteht die Frage, ob dieser in wirksamer Weise die Veröffentlichung seines Werkes untersagen oder anordnen kann, daß dieselbe nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit erfolge; denn allerdings kann der Urheber ein persönliches Interesse hiefür haben. Aus

---

3) Vgl. Arndts a. a. O. §. 527.

4) Vgl. unten §. 26.

dem Gesichtspunkte des Urheberrechts ist diese Frage zu verneinen; denn dasselbe besteht in der Ausschließlichkeit der Nachbildung, welche auf den Erben — falls nicht Uebertragung auf einen Andern stattfand — im vollen Umfange übergeht, also eben den Erben zu unbeschränkter Ausübung dieses Rechts ermächtigt. Eine Beschränkung könnte nur in dem entgegenstehenden Recht eines Andern wirksam werden. Ist aber das Urheberrecht auf den Erben übergegangen, so trat dieser an die Stelle des Urhebers und ein ihn beschränkendes Urheberrecht existirt nicht. Will der Urheber jenen Zweck, die Veröffentlichung des Werkes hinauszuschieben oder abzuwenden, erreichen, so muß er den Weg einschlagen, auf welchem überhaupt ein Erbe letztwillig verpflichtet wird, die ihm vom Erblasser auferlegten Verfügungen zu erfüllen [5]).

Der Erbe, beziehungsweise sonstige Rechtsnachfolger von Todeswegen, hat, insolange er sein Urheberrecht nicht veräußert, die Verfügung über die Veranstaltung neuer Ausgaben des Werkes. Es liegt dies in seiner Ausschließlichkeit. Da ihm keine Ausschließungsbefugniß eines Dritten gegenübersteht, so kann er, kraft des allgemeinen Personenrechts auf freie Thätigkeit, auch veränderte Ausgaben veranstalten.

Eine Beschränkung des Erben in der Nachbildung und Vervielfältigung des Werkes kann dadurch eintreten, daß der Urheber das Recht in gewissem Umfange auf einen Dritten, namentlich einen Verleger, übertragen hatte. Ist die dem Verleger bewilligte Auflage erschöpft, so wird das Ausschließungsrecht des Erben wirksam, ja es ist dies schon während der Berechtigung des Verlegers namentlich dahin, daß eine Ueberschreitung der diesem zustehenden Vervielfältigung von dem Erben sofort verfolgt werden kann [6]).

Stirbt der Berechtigte ohne Erben, so wird das Werk Gemeingut [7]).

---

[5]) Vgl. Arndts a. a. O. §. 525.

[6]) Vgl. unten §. 46.

[7]) Vgl. unten §. 29 Ziff. 6.

§. 20.

Rechtsnachfolge unter Lebenden. Vertrag.

Unter Vertrag begreifen wir die gegenseitig erklärte Einigung des Willens verschiedener Personen in Beziehung auf Rechtsverhältnisse, welche dadurch begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen [1]). Er kann auf Veräußerung eines Rechts gerichtet sein, d. h. dessen Aufgeben verbunden mit der Uebertragung desselben an einen Andern [2]).

Einer solchen Veräußerung ist das Urheberrecht nach seiner vermögensrechtlichen Seite fähig. Der Urheber kann dasselbe durch Vertrag veräußern. Ja, eine Hauptbedeutung dieses Rechts liegt für den Urheber gerade in der Möglichkeit solcher Veräußerung; sie bildet für ihn der Regel nach den Weg, die ihm gesetzlich zustehende Nutzung zu realisiren, indem er sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger gegen eine Gegenleistung überträgt. Es ist dies der Verlagsvertrag im engern Sinne; hierüber s. §. 22.

Zunächst aber ist die vertragsmäßige Veräußerung an sich und auch abgesehen von den speziellen Momenten des Verlagsvertrags zu betrachten. Diese Veräußerlichkeit hat unser positives Recht ausdrücklich anerkannt [3]). Der Veräußerungsvertrag selbst kann eine Schenkung sein, wenn nämlich das Recht dem Erwerber unentgeltlich und ohne Gegenleistung überlassen wird; oder ein Verkauf, wenn dafür ein Preis in Geld, ein Tausch, wenn ein Gegenwerth in andern Gegenständen entrichtet werden soll. Solche Verträge sind dann durchaus nach den Grundsätzen von Schenkung, Kauf, Tausch 2c. zu behandeln. Der Erwerber erlangt hier über das Urheberrecht, wie über jedes andere durch Schenkung, Kauf u. s. f. erworbene Recht, die Befugniß

---

[1]) Arndts, Pandekten §. 63.

[2]) Arndts a. a. O. §. 57.

[3]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 2. Vgl. oben §. 18.

freier Verfügung; er kann dasselbe ausüben oder (wenn er nicht eine bezügliche Verpflichtung übernahm) unausgeübt lassen.

Häufig wird von einer Cession des Urheberrechts gesprochen. Die Veräußerung dieses Rechts ist aber nicht eine Cession, sofern man unter der letztern nur die Uebertragung eines Forderungenrechts begreift, ein solches aber erst aus der Verletzung des Urheberrechts durch eine unbefugte Nachbildung erwächst, während das Urheberrecht an sich nicht in die Kategorie der Forderungsrechte gehört.

Eine besondere Form wird für den Veräußerungsvertrag in Betreff des Urheberrechts nicht erfordert. Er kann demnach auch durch konkludente Handlungen abgeschlossen werden, durch eine Handlung, welche eine andere Auslegung des Willens, als die einer Veräußerung und Erwerbung des Urheberrechts nicht zuläßt. Eine solche Handlung ist nicht die Veräußerung des Originalkunstwerkes[4]). Konkludent in dem ebengedachten Sinne ist eine Handlung, wenn nach den vorliegenden Umständen mit logischer Konsequenz angenommen werden muß, daß der Berechtigte damit die Absicht ausdrücken wollte, das ausschließliche Urheberrecht zu übertragen. In dieser Hinsicht muß von dem ausschließlichen Recht der Nachbildung die bloße Ermächtigung für eine solche unterschieden werden. Wenn z. B. der Maler einem Kupferstecher, welcher ihm den Wunsch ausdrückte, sein Gemälde nachzubilden, dieses zuschickt, so kann hierin unter Umständen die Bewilligung einer Nachbildung mittelst Kupferstichs gefunden werden, nicht aber die Veräußerung des ausschließlichen Rechts der Nachbildung überhaupt. An und für sich liegt in der Besitzübergabe des Kunstwerks durchaus keine Veräußerung des Urheberrechts, zumal eine solche nicht einmal in der Uebertragung des Eigenthums begriffen erscheint. Kann auch jene Absicht bei Schriftwerken aus der Ueberlassung des Manuskripts unter Umständen gefolgert werden[5]),

---

[4]) Vgl. unten §. 23.

[5]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 118.

so liegt bei dem Kunstwerk eine derartige Folgerung schon deshalb nicht in ähnlicher Weise nahe, weil letzteres zunächst als körperliche Sache seinen Verkehrswerth hat, während das Manuskript blos Träger des geistigen Inhaltes und Mittel seiner Vervielfältigung ist, also die Hingabe des Kunstwerkes ihre erschöpfende Bedeutung haben kann, ohne daß an Ueberlassung des Nachbildungsrechtes gedacht werden müßte. Unter Umständen allerdings kann in der Ueberlassung des Originalkunstwerkes oder auch einer Nachbildung desselben von Seiten des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers die Einräumung eines Vervielfältigungsrechts liegen, so z. B. wenn der Künstler seine Zeichnung an die Redaktion einer illustrirten Zeitschrift einsendet und diese Einsendung nicht ersichtlich einen andern Zweck hat. Ebenso kann die Ueberlassung eines künstlerischen Beitrages an ein anderes Sammelwerk dahin aufzufassen sein, daß dessen Herausgeber oder Verleger nun das Recht der Vervielfältigung in seinem Werk haben soll. Hiebei sind, was die Frage der Rechtsübertragung und ihres Umfangs betrifft, einerseits die Umstände des einzelnen Falles, anderseits ist das in solchen Verhältnissen Uebliche maßgebend und namentlich die allgemeine Rechtsregel zu beachten, daß Veräußerungen nicht von vornherein vermuthet werden und nicht extensiv (über den klar liegenden Willen der Kontrahenten hinausgehend) auszulegen sind.

Für periodische Werke (Zeitschriften, Taschenbücher, Kalender u. dgl.) hat unser positives Recht eine Rechtsvermuthung über den Umfang, in welchem der Urheber sich durch Ueberlassung seiner Arbeit an solche Werke des Rechts anderweiter Vervielfältigung begeben hat, aufgestellt, indem es ihm letztere nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, freigibt, soferne er sich dieses Rechtes nicht auf längere Zeit begeben hat[6]). Diese Rechtsvermuthung geht

[6]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 12. „Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des

aber nicht dahin, daß nun während dieser zwei Jahre der Herausgeber oder Verleger das volle Urheberrecht an der Einzelarbeit haben solle, so daß ihm die Verfolgung des Nachdrucks derselben und die Veranstaltung neuer Auflagen zustehen würde. Denn über den Umfang, in welchem der Herausgeber ein Ausschließungsrecht gegen Dritte erwirbt, gibt das Gesetz keine Bestimmung. Diese Frage bleibt lediglich Sache der Auslegung der ausdrücklichen Willenserklärung oder konkludenten Handlung.

Das Gesetz unterstellt, daß der Urheber eines fraglichen Beitrags, welcher in dem periodischen Werk erscheint, sich auf die Dauer von zwei Jahren des Rechts der anderweiten Vervielfältigung zu Gunsten jenes Werkes begeben habe. Der Herausgeber oder Redakteur des periodischen Werkes erlangt an diesem, wenn es ein einheitliches Ganzes bildet, ein Urheberrecht [7]) und kann kraft desselben die unbefugte totale oder partielle Nachbildung verfolgen. Er erlangt aber, ohne hierauf gerichtete Vereinbarung, nicht das Recht, neue Auflagen des fraglichen Kunstwerkes zu veranstalten, sohin nicht ein Urheberrecht an diesem als Einzelobjekt. Hiernach würde in der fraglichen Ueberlassung des künstlerischen Beitrags an ein periodisches Werk im Zweifel nur die Berechtigung des Redakteurs oder Herausgebers liegen, diesen Beitrag als Bestandtheil des periodischen Werkes in Einer Auflage zu vervielfältigen [8]), der unbefugten Vervielfältigung auch dieses Betrags unter dem Gesichtspunkte der Verletzung des Urheberrechts an dem Gesammtwerke entgegenzutreten und sie kraft Urheberrechts zu verfolgen [9]).

Was hier von periodischen Werken in Betreff der Uebertragung des Urheberrechts (zu unterscheiden von der Beschränkung des Urhebers in anderweitem Abdruck) ausgeführt worden, gilt

---

Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken."

7) Vgl. §. 15.

8) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 123.

9) Ueber das unter Umständen mit dem des Herausgebers kollidirende Recht des Verlegers s. unten §. 22 Ziff. II.

in gleicher Weise auch von nicht periodischen Sammelwerken. Eine Uebertragung von Seiten des Einzel-Urhebers wird in keiner Weise präsumirt. In dieser Hinsicht stehen sich periodische und nicht periodische Werke gleich. Sie stehen sich aber nicht insoferne gleich, daß auch bei den letzteren eine Beschränkung des Einzel-Urhebers in anderweitem Abdruck zu unterstellen wäre; man kann nicht sagen: die positivrechtliche Vorschrift, daß bei periodischen Werken jener Abdruck schon nach zwei Jahren freigegeben sei, führe bei nicht periodischen Werken zu der Regel, daß diese Freiheit nicht einmal nach zwei Jahren eintrete. Im Gegentheil: hier beläßt es das Gesetz bei der allgemeinen Regel, wonach das Nachbildungsrecht dem Urheber, sohin auch dem Einzel-Urheber zusteht, insoweit er solches nicht veräußert hat. Eine Veräußerung aber ist von demjenigen, der sie behauptet, nachzuweisen.

Fraglich ist, ob in dem Erwerb des Verlagsvorraths auch der eines Urheberrechts begriffen erscheine. Der Verlagsvorrath besteht aus einer Anzahl einzelner Exemplare. Man könnte nun geneigt sein, die Frage zu verneinen, weil sie bei dem Erwerb des Originalkunstwerkes verneint ist[10]). Allein die Prämissen sind hier wesentlich verschieden. Der Käufer eines Originalgemäldes wird meist sein Absehen nur auf den Besitz dieses Originals, auf das Eigenthum an einer körperlichen Sache gerichtet haben. Wer aber einen Verlagsvorrath erwirbt, thut dies in der Regel in der Absicht, ihn im Kunsthandel abzusetzen; die Sicherheit dieses Absatzes aber beruht auf der Ausschließlichkeit gegen anderweite Nachbildung desselben Werkes. Der Käufer des Verlagsvorraths wird deshalb auf den Miterwerb dieser Ausschließlichkeit insoweit reflektiren, als sie für den gesicherten Absatz dieser Auflage erforderlich ist. Dieselbe Intention muß nach der Natur des Geschäfts auch bei dem Verkäufer des Verlagsvorraths unterstellt werden; ist nun dieser der Urheber des Kunstwerkes selbst, so unterliegt die Bejahung

---

[10]) Vgl. oben bei Anm. 4.

der aufgeworfenen Frage für den Umfang der vorräthigen Auflage wohl keinem Bedenken. Allein dieser Fall dürfte selten, häufiger der sein, daß der Verleger seinen Verlagsvorrath an einen Dritten, namentlich an einen andern Verleger veräußert. Und hier erhebt sich das Bedenken, ob jenem die Weiterübertragung des Urheberrechtes unbedingt zustehe. Hatte der Verleger sich diese Weiterübertragung dem Urheber gegenüber ausbedungen, so fällt natürlich das Bedenken weg. Ebenso kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der erste Verleger den Verlagsvorrath überhaupt veräußern kann, wenngleich die aus dem Verlagsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen durch eine solche Veräußerung nicht alterirt werden. Ferner ist unzweifelhaft, daß, wenn das Urheberrecht auf den zweiten Verleger nicht übergeht, ihm der erste Verleger kraft seines Urheberrechts in dem Umfang desselben die Ausschließlichkeit gewährleisten und z. B. einen den zweiten Verleger schädigenden Nachdruck verfolgen kann, soferne nicht etwa der fragliche Verkauf des Verlagsvorraths den Verlagsvertrag verletzt [11]).

Abgesehen aber von diesen Fällen wird man davon auszugehen haben, daß das Urheberrecht ein Personenrecht ist, welchem zwar ein vermögensrechtlicher Charakter zukommt, der aber die enge Verbindung des Urheberrechts mit der Urheberschaft nicht aufhebt und jenes nicht zu einem von der Person des Urhebers rechtlich ganz unabhängigen Objekte des Verkehrs macht. Aus diesem Prinzip, der personenrechtlichen Wesenheit des Urheberrechts, folgt, daß eine Uebertragung desselben nur durch den Willen des Urhebers [12]) erfolgen kann und seine Zu-

---

[11]) Wenn z. B. der Urheber das Recht für eine Auflage einem Verleger übertrug, so muß jener, ehe er eine zweite Ausgabe veranstaltet, den Absatz jener ersten abwarten. Hatte nun der Verleger diese an einen Antiquar verschleudert und dadurch dem Verlagsvertrag zuwider gehandelt, so kann dem Urheber sein Interesse dahin zuerkannt werden, daß ihm nunmehr die Ausübung des Vervielfältigungsrechts wieder zustehe. Vgl. v. Gerber, Ueber die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. Gesammelte jur. Abhandlungen. II. S. 294.

[12]) Nicht in Widerspruch mit diesem Grundsatz steht der — aller-

stimmung für die Ausübung des Urheberrechts durch Dritte erforderlich ist.

In Anwendung dieses Satzes auf die vorliegende Frage gelangen wir zu dem Ergebniß, daß eine Uebertragung des Urheberrechts von Seiten des Verlegers an Dritte nur mit Zustimmung des Urhebers statthaft ist [13]). Dieser Satz wird aber eine Einschränkung dann erleiden müssen, wenn im konkreten Fall der Urheber offenbar kein personenrechtliches Interesse hat, die Uebertragung zu untersagen. Denn alsdann kommt das Urheberrecht nur als Vermögenswerth für ihn in Betracht, welcher von dem ersten Erwerber weiter veräußert werden kann.

Auf der andern Seite kann aber ein Recht der Einsprache des Urhebers gegen solche Weiterveräußerung aus dem Verlagsvertrag folgen, wenn nämlich die aus demselben dem ersten Verleger obliegenden Verbindlichkeiten noch nicht vollständig erfüllt sind und nicht unzweifelhaft von dem neuen Erwerber in gleicher Genüge erfüllt werden [14]).

In der Veräußerung des Urheberrechtes von Seiten des Urhebers, wenn sie in beschränktem Umfange geschah, liegt, daß es in dem nicht veräußerten Betreff dem Urheber (resp. seinem Nachfolger) verbleibt.

Eine solche Beschränkung der Veräußerung kommt vornehmlich in der Richtung vor, daß einem Verleger nur gewisse Auflagen bewilligt werden, wie denn im Zweifel der Verleger nur für eine Auflage berechtigt ist [15]). Den Absatz dieser Auflagen, resp. der mehreren bewilligten Auflagen muß der Urheber abwarten, ehe er von seinem Urheberrecht den Gebrauch anderweiter Vervielfältigung des Werkes machen darf [16]). Hiebei entsteht nun

---

dings nicht durch den Willen des Urhebers vermittelte — Uebergang auf den Erben. Denn dieser setzt überhaupt die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fort.

[13]) Vgl. v. Gerber a. a. O. S. 292 f.

[14]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 365 ff., 369.

[15]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 261.

[16]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 283.

die Frage, ob in der Weiterveräußerung des Verlagsvorraths von Seiten des Verlegers ein Absatz der Auflage dem Urheber gegenüber liegt. Der Verleger hat mit dem Urheberrecht die ausschließliche Berechtigung erlangt, seine Auflage buchhändlerisch zu vertreiben, so zwar, daß er hiebei die aus dem Verlagsvertrag resultirenden Verpflichtungen einhalten muß. Veräußert er die Auflage an einen Dritten ohne Zustimmung des Urhebers (resp. seines Erben rc.), so hat er den ihm, dem ersten Verleger, eingeräumten Vertrieb entweder erzielt oder sich unmöglich gemacht. Die Beschränkung des Urhebers muß also hinwegfallen, das denselben beschränkende Recht jener Auflage besteht nicht mehr. Anders, wenn der Urheber seine Zustimmung zur Weiterveräußerung des Verlagsvorraths gegeben hatte; denn hierin kann nur die Bewilligung des Eintritts eines neuen Berechtigten gefunden werden.

---

§. 21.

Adjudikation. Exekution. Konkurs.

I. Eine Gemeinschaft von Vermögensrechten erzeugt ein Sozietätsverhältniß im weiteren Sinn. Jeder Genosse kann im Wege der Theilungsklage Aufhebung der Gemeinschaft herbeiführen. Der Theilungsrichter hat unter Abwägung der gegenseitigen Ansprüche der Theilhaber nach billigem Ermessen durch Zuspruch und Verurtheilung die Auseinandersetzung unter den Parteien zu bewirken. Er kann namentlich Einem der Theilhaber das ganze Objekt zusprechen, beziehungsweise durch Versteigerung unter den Theilhabern ermitteln, wem dasselbe zu überlassen und welche Abfindung dafür den andern zuzuerkennen sei [1]).

Diese Grundsätze können auch auf das Urheberrecht Anwendung finden, wenn dasselbe mehreren Rechtsnachfolgern des Urhebers, z. B. mehreren Erben zusteht. Ebenso bei der

---

[1]) Vgl. Arndts, Pandekten S. 320.

Miturheberschaft, wenn die Arbeiten der einzelnen Miturheber nicht äußerlich trennbar sind [2]).

II. Bedenklicher ist die Frage, ob das Urheberrecht einen Gegenstand der Exekution bilden kann.

Auszuscheiden sind hier zunächst diejenigen Fälle, in welchen es sich lediglich von Ansprüchen an eine körperliche Sache oder von der zwangsweisen Realisirung einer bestimmten Obligation handelt. In diesen ist die Zulassung der Exekution unbedenklich. Wer einen dinglichen oder persönlichen Anspruch auf Herausgabe des Originalkunstwerkes oder von Nachbildungen desselben hat, kann hiefür Exekution erwirken. Ebenso, wenn der Verleger, welchem der Künstler das Urheberrecht an einem fertigen Kunstwerk eingeräumt und sich zu Ueberlassung desselben kraft Verlagsvertrags verpflichtet hat, diese Herausgabe verweigert. In solchen Fällen handelt es sich nicht von einer Exekution in das Urheberrecht selbst.

Dieser letztere Satz trifft auch dann zu, wenn der Urheber sein Urheberrecht an einem noch nicht fertigen Werke einem Andern eingeräumt hat, und dieser nun auf Fertigstellung und Ausfolge des Werkes klagt. Auch hier würde die Exekution nicht das Urheberrecht, sondern die Verbindlichkeit zu einer Thätigkeit und Herausgabe einer körperlichen Sache betreffen, ist also nicht eine Frage des Urheberrechts, sondern es ist hier nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Eine Exekution in das Urheberrecht selbst, so daß dieses zu Befriedigung einer Forderung dem Verkauf ausgesetzt würde, erscheint zunächst gegen den Urheber selbst nicht statthaft. Denn dieses Recht ist nicht ein reines Vermögensrecht, sondern ein Personenrecht, wenn schon mit vermögensrechtlichem Charakter. Diese personenrechtliche Seite tritt allerdings nicht in jedem Stadium gleich stark hervor; am stärksten unzweifelhaft, solange der Urheber noch keine Nachbildung oder Vervielfältigung seines Werkes veranstaltet oder veranlaßt hat. Hier würde

[2]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 114.

eine richterliche Verfügung, welche einem Dritten diese Vervielfältigung einräumte und die Disposition darüber dem Urheber entzieht, in dessen Handlungsfreiheit als Urheber in nicht gerechtfertigter Weise eingreifen [3]).

Hatte der Urheber eine Nachbildung oder Vervielfältigung bereits veranstaltet oder veranlaßt, hatte er z. B. einem Verleger das Recht einer Auflage übertragen, weitere Auflagen aber sich vorbehalten oder hatte er selbst eine Auflage veranstaltet, so könnte man geneigt sein anzunehmen, die Ausschließlichkeit weiterer Vervielfältigung bilde nunmehr ein reines Vermögensrecht und deshalb ein Objekt der Exekution [4]). Allein auch hier stehen dieser Betrachtungsweise die personenrechtlichen Momente entgegen. Gerade bei einem Kunstwerk ist dessen Urheber in hohem Grade dabei interessirt, daß keine Nachbildung und Vervielfältigung wider seinen Willen in den Verkehr gebracht werde, ein Interesse, welches auch in Betreff folgender Auflagen fortbesteht.

Diese Erwägung trifft aber nicht auch den Fall, wenn der Urheber das unbeschränkte Recht einem Verleger übertragen hatte, in Betreff der Exekution gegen diesen Verleger. Zwar pflegt, wie bei dem Verlagsvertrag zu entwickeln, die Auswahl des Verlegers nach Rücksichten zu erfolgen, welche die Person oder Firma des Verlags und die Verpflichtungen derselben betreffen, und es nimmt von diesen Rücksichten der Urheber ersichtlicher Weise nur dann Abstand, wenn er dem Verleger die

---

[3]) Anders liegt die Frage, wenn der Urheber schon einem Verleger das Urheberrecht eingeräumt hatte; hier handelt es sich nicht um Exekution in das Urheberrecht, sondern um Realisirung einer vertragsmäßigen Verpflichtung.

[4]) So Klostermann, Urheberrecht S. 26: „Es ist allgemein anerkannt, daß — — der Verfasser gezwungen werden kann, ein bereits veröffentlichtes Werk behufs der Befriedigung seiner Gläubiger neu auflegen zu lassen. — — Endlich wird nicht bezweifelt werden, daß auch der Kupferstecher keinen Widerspruch dagegen erheben kann, daß seine Gläubiger behufs ihrer Befriedigung eine Reproduktion der von ihm für den Druck hergestellten Platte veranstalten."

Weiterveräußerung des Urheberrechts einräumte. Indeß treten doch, wenn der Urheber sich des Urheberrechts völlig begeben hatte, die Rücksichten auf seine individuellen Wünsche, deren Realisirung er ebendamit aus der Hand gab, zurück; und in der Hand des Verlegers nimmt das Verlagsrecht rein die Natur eines Vermögensbestandtheils an, welcher demgemäß der Exekution nicht zu entziehen ist. Ebenso fallen nach dem Tode des Urhebers jene persönlichen Rücksichten hinweg. Es ist zwar denkbar, daß der Erblasser demselben Rechnung getragen wissen wollte; würde z. B. der Urheber sein Recht einem andern Künstler vermacht haben, so ließe sich annehmen, daß gerade diese Person mit der Verfügung über die Art der Nachbildung und Vervielfältigung vom Urheber betraut werden sollte; ebenso könnte der Intention des Urhebers eine Exekution gegen die Erben dann widersprechen, wenn diesen auferlegt worden, eine Nachbildung nicht oder nur nach gewisser Zeit u. dgl. zu veranlassen oder zu bewilligen. Allein auch hier muß wohl die Erwägung den Ausschlag geben, daß in der Hand des Rechtsnachfolgers für diesen das Urheberrecht wesentlich nur noch den Charakter eines Vermögensrechts hat. Wir gelangen hiernach zu dem Resultat, daß die Exekution in das Urheberrecht gegen den Urheber selbst, nicht aber gegen seine Rechtsnachfolger auszuschließen ist. Uebrigens kann die Prozeßgesetzgebung eine andere Norm aufstellen.

Unsere Gesetzgebung über Urheberrecht hat sich einer bezüglichen Vorschrift enthalten. Der Entwurf des Reichsgesetzes von 1870, betreffend das Urheberrecht, bestimmte in §. 44 [5]): es solle das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zur Vervielfältigung kein Gegenstand der gerichtlichen Exekution sein. Die Motive stützen diese Vorschrift darauf, daß ein gerichtlicher Zwang zur Herausgabe oder zu neuen Auflagen eine

[5]) Diese zunächst für Schriftwerke proponirte Vorschrift sollte nach §. 67 des Entwurfs auch Anwendung finden auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung und Nachbildung von Werken der bildenden Künste.

ungerechtfertigte Einschränkung der Handlungsfreiheit enthalten würde.

Wenn diese Motive weiterhin bemerken: „Sofern dagegen die Ausübung des Urheberrechts darin besteht, etwa entstandenen Nachdruck oder Nachbildung mit Entschädigungsansprüchen zu verfolgen, ist das Urheberrecht exekutorisch angreifbar," so beruht dieser Satz auf einem Mißverständniß, indem es sich in dem ebenerwähnten Falle gar nicht von einer Exekution in das Urheberrecht selbst, sondern um Geltendmachung einer kraft desselben bereits erworbenen Forderung handelt.

Die Kommission des Reichstags ging mit dem Entwurf einig. Bei der Berathung im Reichstag aber kam die Bestimmung in Wegfall, weil sie der Prozeßgesetzgebung angehöre.

Was die theoretische Auffassung der vorliegenden Frage betrifft, so geht auch Mandry [6]) davon aus, daß es dem Wesen der künstlerischen Produktion widersprechen würde, einen Anderen als den Urheber selbst über die Frage entscheiden zu lassen, ob das betreffende Werk zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung an sich geeignet und der Intention des Urhebers entsprechend vollendet ist, und daß überhaupt gerade in der Person des Urhebers neben den Vermögensinteressen anderweite Interessen von nicht zu unterschätzender Bedeutung vorhanden sind, welche durch zwangsweise Uebertragung des Urheberrechts auf andere Personen verletzt würden. Er rechtfertigt damit die Bestimmung des Bayrischen Gesetzes von 1865 [7]), welches eine Hilfsvollstreckung in das Urheberrecht, insolange dasselbe dem Urheber selbst zusteht, ausschloß.

Dambach [8]) will die Exekution auch gegen die Erben des

---

[6]) Mandry, Urheberrecht S. 329 f.

[7]) Bayerisches Gesetz v. 28. Jan. 1865. Art. 50.

[8]) Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht, S. 36 f. Dambach handelt allerdings nur von dem Recht an Schriftwerken, allein prinzipiell besteht in der fraglichen Hinsicht zwischen jenen und den Werken der bildenden Künste kein Unterschied.

Urhebers, wie gegen diesen selbst in der Richtung ausschließen, daß sie nicht sollen gezwungen werden können, ein Werk, welches sie noch geheim halten oder von welchem sie keine neue Auflage veranstalten wollen, zu publiziren. Einer solchen Beschränkung der Exekution gegen die Erben steht aber, wie schon bemerkt, entgegen, daß in der Hand des Rechtsnachfolgers dem Urheberrechte wesentlich nur noch eine vermögensrechtliche Bedeutung zukommt.

Endemann[9]) ist im Wesentlichen mit der Vorschrift des Bayrischen Gesetzes einverstanden, will aber auch den Rechtsnachfolger des Urhebers nicht dem Zwang ausgesetzt sehen, ein Werk, das er nicht veröffentlichen will, veröffentlichen zu lassen.

Klostermann[10]) bejaht im Allgemeinen die Frage über die Zulässigkeit der Exekution, doch mit der Einschränkung, daß bei Kunstwerken nur die von dem Urheber autorisirte Nachbildung Gegenstand des Zwangsverkaufes sein soll; das Recht der Nachbildung an einem Kunstwerk, welches nicht bereits durch eine der reproduzirenden Künste vervielfältigt oder zur Vervielfältigung fertig gestellt ist, bilde keinen Gegenstand des Zwangsverkaufs, weil die Nachbildung in einer von dem Künstler nicht genehmigten Form nicht blos das Vermögensrecht, sondern auch das persönliche Interesse des Künstlers schädigen könne.

Die von Dambach formulirte Beschränkung der Exekution würde dahin führen, daß letztere gegen einen Rechtsnachfolger nur dann statthaft wäre, wenn der Urheber das Werk „zur Vervielfältigung fertig gestellt hatte" und mit der Maßgabe, daß nur die von dem letzteren „autorisirte Nachbildung" durch den Exekutionskäufer verbreitet werden dürfte. Diese Einschränkung würde in vielen Fällen — ganz abgesehen von der Schwierigkeit, jene Voraussetzungen zu konstatiren — die Exekution gegen die Rechtsnachfolger ausschließen; dies selbst dann, wenn der Urheber ein persönliches Interesse hiebei nicht mehr hat. Auf der andern Seite dürfte der von Dambach (a. a. O. S. 26) auf-

---

[9]) W. Endemann, Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, S. 15 f.

[10]) Klostermann, Urheberrecht (Berlin 1876) S. 140 ff.

gestellte Satz, daß „der Kupferstecher keinen Widerspruch dagegen erheben kann, daß seine Gläubiger behufs ihrer Befriedigung eine Reproduktion der von ihm für den Druck hergestellten Platte veranstalten," mit der Berücksichtigung der von Klostermann (S. 142) betonten persönlichen Interessen des Künstlers nicht im Einklang stehen. Denn warum sollte, wenn jene von Klostermann geforderte Einschränkung der Exekution anzuerkennen ist, nicht auch dem Kupferstecher Einsprache zustehen gegen die Reproduktion einer beschädigten, mangelhaften, ihm nicht mehr plausiblen Platte?

III. Dieselben Grundsätze, wie sie in Betreff der Exekution ausgeführt worden, sind auch für den Uebergang und die Veräußerung des Urheberrechts im Konkurs des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger maßgebend. Dabei ist selbstverständlich, daß die Veräußerung des Originalkunstwerkes oder vorhandener Nachbildungen aus der Konkursmasse ganz in derselben Weise erfolgen kann, wie die der übrigen Bestandtheile derselben. Sie hat an sich mit dem Urheberrecht nichts gemein, wenngleich sie im Konkurs eines Verlegers in Verbindung mit dem diesem etwa zustehenden Urheberrechte erfolgen kann.

---

§. 22.

Der Verlagsvertrag.

Unter Verlagsvertrag im weiteren Sinn versteht man jede Uebereinkunft des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers über den Verlag, die Veröffentlichung und Verbreitung eines Werkes, eine Uebereinkunft namentlich, welche dem andern Kontrahenten ein (beschränktes oder unbeschränktes) Urheberrecht überträgt [1]). Verlags-

[1]) Indeß läßt sich ein Verlagsvertrag im weiteren Sinne auch ohne Uebertragung eines Urheberrechts schließen, z. B. über die Herausgabe eines zum Gemeingut gewordenen Werkes. Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 242.

vertrag im engeren und eigentlichen Sinne aber ist der Vertrag des Urhebers (oder Rechtsnachfolgers desselben) mit seinem Verleger, worin gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten in Betreff der Nachbildung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung des Werkes bestellt werden. In der Regel ist damit eine Uebertragung des Urheberrechts verbunden [2]). Nur nach dieser Richtung ist an gegenwärtiger Stelle der Verlagsvertrag zu erörtern [3]). Die rechtliche Stellung des Verlegers nach Außen, also gegenüber von Dritten, welche eine Nachbildung und Vervielfältigung des Werkes veranstalten, ist keine andere, als die eines jeden sonstigen Rechtsnachfolgers des Urhebers. Hingegen treten seinem Kontrahenten gegenüber Rechtswirkungen ein, die zwar zum Theil in der Stellung des Verlegers als Erwerber eines Urheberrechts überhaupt wurzeln (vgl. §. 46), zum Theil aber wesentlich mit seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen im Zusammenhange stehen. Aber auch in dieser Hinsicht ist an dieser Stelle von solchen Verpflichtungen des Verlegers abzusehen, welche nicht die Ausübung des Urheberrechtes selbst betreffen, und auch in letzterer Hinsicht von denjenigen Leistungen, welche, wie die vollständige Ausführung des Verlags, die Honorarzahlung u. s. f., nicht das Wesen des Urheberrechts, die Ausschließlichkeit der Nachbildung und Verviel-

---

[2]) Anders bei dem sog. Kommissionsverlag.

[3]) Die Lehre vom eigentlichen Verlagsvertrag ist bis jetzt in der Reichsgesetzgebung über das Urheberrecht nicht behandelt. Die einzelnen Bestimmmungen der Reichsgesetze vom 9. Jan. 1876 (in §. 5 Ziff. 4 u. 5) und vom 11. Juni 1870 (in §. 5 Lit. c und d) über Verhältnisse zwischen Urheber und Verleger beziehen sich nicht auf das Wesen des Verlagsvertrags. Ueber diesen selbst steht die Reichsgesetzgebung noch zu erwarten. Das seither geltende Recht ist in dem früheren Werke des Verfassers über Verlagsrecht und Verlagsvertrag (Wächter, Verlagsrecht. Stuttg. 1857) S. 241—391 dargestellt. Allerdings ist seither die Theorie wesentlich weiter gebildet worden und ist durch das deutsche Handelsgesetzbuch eine Reihe von Normen gegeben, welche auf das Verlagsgeschäft Anwendung leiden. Da indeß diese Verhältnisse die des Urheberrechts unmittelbar nicht berühren, erscheint es angemessen, nicht in Verbindung mit dem letzteren, sondern in abgesonderter künftiger Bearbeitung die Lehre vom Verlagsvertrag darzustellen.

fältigung, berühren. Denn alle jene Beziehungen werden sachgemäßer in zusammenhängender spezieller Darstellung des Verlagsvertrags, als in Erörterung des Urheberrechts ihre Stelle finden. Dagegen ist über die rechtliche Stellung des Verlegers hier folgendes zu bemerken.

I. Eine den Verleger speziell betreffende Frage des Urheberrechts ist die des getheilten Verlagsrechts. Wenn nämlich ein Werk in mehreren Ländern, z. B. in je einer Ausgabe für Deutschland, für Frankreich, für England erscheinen soll, so kommt es vor, daß der Urheber einem Verleger nur die eine Ausgabe überträgt. Würde nun der eine Verleger den ihm angewiesenen territorialen Kreis überschreiten, indem er seine Ausgabe in dem andern Kreis verbreitet, so begeht er unzweifelhaft eine Rechtswidrigkeit. Diese fällt aber nicht unter das Gesetz über das Urheberrecht. Denn das Verbot dieses Gesetzes trifft nur eine solche Verbreitung, deren Herstellung ohne Genehmigung des Berechtigten (Urhebers) erfolgt ist[4]). Der Urheber kann daher nicht mit der Klage wegen Verletzung des Urheberrechts gegen jene Verbreitung einschreiten[5]). Ebensowenig kann der andere Verleger, weil in dem ihm von dem Urheber zugewiesenen Bezirk eine Verbreitung jener Ausgabe geschehen, gegen den Veranstalter derselben einschreiten.

Es liegt aber eine Verletzung des Verlagsvertrags vor, wenn der eine Verleger, welchem das Urheberrecht nur mit der Maßgabe eingeräumt worden, daß er die territoriale Abgrenzung einhalte, diese überschritten hat. Diese Vertragsverletzung kann aber nur von dem Kontrahenten — denn nur ihm gegenüber besteht die Verpflichtung jenes Verlegers — mittelst der Kontraktsklage geltend gemacht werden. Hiernach bildet die Bestellung eines getheilten Verlagsrechts nicht eine Modifikation der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht.

Anders würde die Sache liegen, wenn durch Gesetz oder

---

[4]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5.

[5]) Vgl. unten §. 49 bei Anm. 3.

Staatsvertrag die Verbreitung der einen Ausgabe in dem für die andere Ausgabe abgegrenzten Bezirk der Verbreitung eines Nachdrucks gleichgestellt würde[6]), wie dies in einzelnen Staatsverträgen[7]) und in dem bayerischen Gesetz von 1865 wirklich geschehen ist[8]).

Ueber eine andere Art getheilten Verlagsrechts, nämlich die Abtheilung nach verschiedenen Kunstverfahren, s. oben §. 18 bei Anm. 5.

II. Unser positives Recht gibt eine Vorschrift darüber, nach welcher Frist dem Verleger eines periodischen Werkes gegenüber der Urheber eines in dasselbe gegebenen Beitrags den anderweiten Abdruck des letztern zu veranstalten befugt sein soll[9]). Zunächst ist der Inhalt des Verlagsvertrags maßgebend. Bestimmt dieser, daß nach einer kürzeren oder längeren Zeit der Urheber jenes Beitrages denselben anderweit — sei es selbständig oder

---

[6]) Indeß wäre eine derartige Festsetzung nicht unbedenklich; vgl. Wächter, Autorrecht S. 228 Anm. 12.

[7]) So enthalten die von den meisten deutschen Staaten mit Frankreich, Belgien, Italien abgeschlossenen Verträge die Bestimmung, daß, wenn der Urheber das Verlagsrecht Verlegern in den beiderseitigen Ländern mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solcher Gestalt erschienenen Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden sollen. Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 239 f.

[8]) Das Bayer. Ges. v. 28. Juni 1865 enthielt in Art. 2 Abs. 2 die Bestimmung: „Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der Art beschränkt, daß von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdrucks."

[9]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 12: „Einzelne Werke der bildenden Kunst, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken."

als Bestandtheil eines andern periodischen oder nicht periodischen Werkes — abdrucken zu lassen befugt sein solle, so hat es bei dieser Uebereinkunft sein Bewenden. War aber eine bezügliche Verabredung nicht getroffen, so ist ein solcher Wiederabdruck dem Urheber nach zwei Jahren vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens jenes periodischen Werkes an gerechnet, freigegeben. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf das Urheberrecht des Verlegers an dem periodischen Werk als einem Ganzen (Gesammtwerk) oder dem betreffenden Jahrgange desselben. Sie berührt auch nicht die Frage, ob nun der Verleger etwa auch (innerhalb der zwei Jahre) befugt sei, Separatausgaben jenes künstlerischen Beitrages zu veranstalten, überläßt vielmehr diese Fragen der Auslegung und Theorie des Verlagsvertrags. Es ist also nur dem Verleger ein Ausschließungsrecht gegenüber von anderweiten Ausgaben oder Abdrücken, welche etwa der Urheber des Beitrags vornehmen möchte, eingeräumt.

Auch dieses Ausschließungsrecht des Verlegers ist kein unbedingtes; es tritt nur ein, wenn nicht die Einwilligung des Herausgebers im einzelnen Falle maßgebend ist. Der Wortlaut des Gesetzes läßt es zweifelhaft, in welchen Fällen der Herausgeber, in welchen der Verleger die bezügliche Einwilligung zum anderweiten Abdruck zu geben hätte, sohin jenes Verbietungsrecht desselben hat. Da aber die Berechtigung des Herausgebers nicht etwa darauf beruht, daß derselbe als Herausgeber ein eigenes (nicht abgeleitetes) Urheberrecht hätte [10]), sondern nur, wie bei dem Verleger auf Uebertragung von Seiten des Urhebers, so muß eben diese Uebertragung selbst, also der Verlagsvertrag maßgebend sein. Hatte nämlich der Urheber mit dem Herausgeber kontrahirt und diesem sein Werk überlassen, so ist es dessen Bewilligung, andernfalls die des Verlegers, welche nachzusuchen ist und genügt.

III. Bei anonymen oder pseudonymen Werken soll, wenn ein Herausgeber nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt sein, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen, und, fährt das Gesetz fort, „der auf dem Werke angegebene Ver-

---

[10]) Vgl. oben §. 20 bei Anm. 6.

leger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers [11])." Das Gesetz legitimirt mit der ersteren Bestimmung den Verleger, Namens des Urhebers zu handeln und dessen ausschließliches Recht zu verfolgen. Dies ist durchaus sachgemäß, um den Urheber, welcher seinen Namen nicht nennen will, dessenungeachtet in seinem Rechte nicht schutzlos zu lassen. Auffallend dagegen kann die zweite Bestimmung scheinen. Denn die allgemeine Regel, daß, wer ein Urheberrecht erworben zu haben behauptet, diesen Erwerb nachweisen muß, steht damit nicht im Einklang. Man wollte aber, auch wenn der Verleger aus eigenem (abgeleiteten) Rechte klagt, die Anonymität des Urhebers schonen und nicht erfordern, daß der letztere etwa durch Vorlegung des Verlagsvertrags bekannt werde. Es handelt sich also auch bei dieser Bestimmung nur um die Legitimation zur Sache, um die Verfolgung eines Verlagsrechts gegen Dritte, nicht um die Frage, inwieweit der Verleger dem Urheber gegenüber berechtigt sei; es soll nicht etwa ausgesprochen werden, daß der Verleger des anonymen Werkes dem Urheber gegenüber unbeschränkt und für alle Auflagen u. dgl. in das Urheberrecht und die Ansprüche, welche aus Verletzung desselben durch Dritte entstehen, eingetreten sei. Hieraus folgt, daß, wenn der Verleger durch Verlagsvertrag nur zu Einer Auflage ermächtigt war [12]) und nun eine zweite veranstaltet, der (anonyme) Urheber gegen ihn wegen unbefugter Vervielfältigung klagen kann. Ferner, wenn das vertragsmäßige Verlagsrecht des Verlegers durch Absatz seiner Auflage erschöpft war und er verfolgt gleichwohl eine, sein Recht nun nicht mehr berührende unbefugte Vervielfältigung eines Dritten, wozu er durch die gesetzliche Präsumtion legitimirt ist, so kann der Urheber gegen den Verleger, welchem hiefür Schadenersatz zuerkannt worden, auf Erstattung desselben klagen [13]).

---

[11]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 28 Abs. 3. Vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16 (s. oben §. 15 Anm. 1 u. 2).

[12]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 295 f.

[13]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 272.

§. 23.

Erwerb des Eigenthums an dem Kunstwerk.

In der Regel ist die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste dadurch bedingt, daß der Nachbildner das Werk selbst zur Disposition habe. Hieraus entwickelte sich in der Theorie die Frage, ob in der Veräußerung des Originalkunstwerkes von Seiten des Urhebers oder seines Besitznachfolgers eine Befugniß, dasselbe nachzubilden und zu vervielfältigen, mitübertragen erscheine. Auch die Gesetzgebung schwankte in dieser Hinsicht. Der deutsche Bundesbeschluß vom 9. November 1837 untersagte die mechanische Vervielfältigung ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat. Ueber den Sinn dieser Bestimmung, ob nämlich unter den „Rechten am Originale" das körperliche Eigenthum oder das Recht der Vervielfältigung begriffen sei, bestand Meinungsverschiedenheit [1]). Das Oesterreichische Gesetz vom 19. Okt. 1846 (in §. 11) bestimmte geradezu, daß mit dem Uebergang des Eigenthums an dem Originalkunstwerk auf den Erwerber zugleich, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber übergehe. Hingegen das Bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865 (Art. 35) läßt durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangen. Diesem Vorgang folgte denn auch die Reichsgesetzgebung, schon in dem Entwurf von 1870 [2]) und in gleichem Sinn das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 [3]).

---

[1]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 228 ff.; Mandry, Urheberrecht S. 260 ff.; Klostermann, Urheberrecht S. 131.

[2]) Entwurf von 1870, §. 64. „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das körperliche Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des ausschließlichen Nachbildungsrechts noch nicht enthalten."

Diese Entscheidung der vorliegenden Frage ist unzweifelhaft richtig. Eine Bewilligung der Nachbildung oder gar eine Uebertragung des Urheberrechts könnte in der Veräußerung des Originals nur dann gefunden werden, wenn hierin eine konkludente Handlung in diesem Sinne gesehen werden müßte. Bei Schriftwerken ist dies in Betreff des Manuskripts unter Umständen der Fall [4]). Während aber das Manuskript in der Regel im Verkehr keine andere Bedeutung hat, als die eines Mittels für

---

„Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben."

Die Motive (Nr. 7 d. Drucks. d. Nordd. Reichtages von 1870 S. 51) sagen: Es kann nach Lage der gegenwärtigen Theorie als selbstverständlich betrachtet werden, daß die dem Urheber zustehende ausschließende Nachbildungsbefugniß von dem Rechte des Eigenthums am Werke selbst gänzlich zu unterscheiden ist, und daß daher die Uebertragung des körperlichen Eigenthums einen Schluß auf die gleichzeitige Uebertragung jener Nachbildungsbefugniß nicht begründet. Die Uebertragung des Urheberrechts muß daher ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen geschehen.

Die Kommission des Reichstages (Komm.-Ber. S. 31 vgl. S. 51) beantragte, in Abs. 1 das Wort „ausschließlichen" zu streichen und bemerkt zu §. 64: „Nach §. 28 des Preuß. Ges. v. 1837 ging mit dem Verkauf eines Kunstwerkes das Urheberrecht gänzlich verloren, falls nicht der Künstler entweder es sich selbst ausdrücklich vorbehielt oder es auf den Erwerber ausdrücklich übertrug. Statt dessen stellt der vorliegende Entwurf den principiell allein richtigen Gedanken hin, daß der Urheber durch den Verkauf des Originals sein Nachbildungsrecht nicht verliert, während der Käufer auf der anderen Seite allerdings nicht verpflichtet ist, behufs praktischer Ausübung jenes Rechts sein Eigenthum dem Künstler herauszugeben. Das Wort „ausschließlich" wurde gestrichen, um das Mißverständniß zu vermeiden, als dürfe der Käufer das Werk, wenn auch nicht ausschließlich, doch ohne Genehmigung des Urhebers vervielfältigen lassen.

[3]) R.-Ges. von 1876 §. 8, Abs. 1: „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über."

[4]) Vergl. Wächter, Autorrecht S. 118.

die Vervielfältigung des Werkes selbst, so hat das Kunstwerk schon als individueller körperlicher Gegenstand einen unmittelbaren Werth und pflegt schon für sich, auch ganz abgesehen von der weiteren Nutzung durch Nachbildung und Vervielfältigung, ein Objekt des vermögensrechtlichen Verkehrs zu sein. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß der Künstler mit seinem Werke zugleich das Nachbildungsrecht hinzugeben im Zweifel beabsichtigt habe. Man kann auch nicht für eine solche Unterstellung geltend machen, daß der Werth des Originals ohnehin der überwiegende sei, daher auch der Künstler sich um die Vervielfältigung meist nicht weiter bekümmere; denn diese letztere Voraussetzung wäre rein willkürlich; ebensowenig verschwindet gerade bei werthvollen Originalkunstwerken der Werth, welchen die Nutzung der Vervielfältigung hat, und es ginge überhaupt nicht an, dem Urheber, weil ihm ja doch der werthvollere Theil des Ertrags seiner Arbeit verbliebe, den andern Theil abzusprechen.

Die Verknüpfung des Urheberrechts mit dem Eigenthum an dem Original würde aber auch zu kaum lösbaren Verwicklungen führen. Wie sollte es z. B. gehalten werden, wenn ein Gemälde durch mehrere Hände gegangen und von jedem Eigenthümer vervielfältigt war? Ist hiernach in der Veräußerung des Eigenthums an dem Originalkunstwerk nicht die Uebertragung des Urheberrechts, der Ausschließlichkeit der Nachbildung, enthalten [5]), so kann darin auch nicht die Freigebung der Nachbildung überhaupt, oder etwa die Bewilligung einer solchen an den nunmehrigen Eigenthümer gefunden werden. Denn auch gegen eine solche Auslegung des Aktes der Eigenthumsübertragung sprechen ebendieselben Gründe. Hat der Veräußerer des Originals sein Nachbildungsrecht — wie das positive Recht dies ausspricht —

[5]) Hier handelt es sich indeß nur um die Bedeutung, welche der Uebertragung des Eigenthums an und für sich in Beziehung auf das Urheberrecht zukommt. Eine anderweite Hingabe oder Ueberlassung des Kunstwerks oder einer Nachbildung desselben kann unter Umständen als konkludente Handlung die Einräumung eines Vervielfältigungsrechts wohl involviren. Vgl. oben §. 20 nach Anm. 5.

nicht übertragen, so bleibt ihm dasselbe mit allen Rechtswirkungen der Ausschließlichkeit, mit dem Recht jeden Dritten, sohin auch den Erwerber des Originals davon auszuschließen.

Eine eigenthümliche Bestimmung enthielt das Preußische Gesetz von 1837 dahin, daß durch Veräußerung des Originals das Urheberrecht, in Ermanglung gegentheiliger, bei dem Kuratorium der Künste anzumeldender Verabredung, wenn mit der Vervielfältigung noch kein Anfang gemacht war, verloren ging [6]).

Ueber die Ausnahme, welche unser positives Recht von jenem Grundsatz zu Gunsten des Bestellers von Portraits und Portraitbüsten macht, s. oben §. 14.

Steht nun dem Eigenthümer als solchem ein Recht, Nachbildungen des Werkes auszuschließen, nicht zu, so kann er doch thatsächlich in der Lage sein, eine solche Nachbildung zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Denn in dem Eigenthum an der körperlichen Sache liegt die Befugniß, jeden Dritten von deren Besitz auszuschließen. An dieser Ausschließungsbefugniß kann die Ausübung des dem Urheber zustehenden Nachbildungsrechtes scheitern. Gleichwohl hat die Gesetzgebung mit gutem Grund sich nicht veranlaßt gefunden, eine Eigenthumsbeschränkung zu Gunsten des Urheberrechts einzuführen, anerkennt vielmehr ausdrücklich jene Konsequenz des Eigenthums [7]) und überläßt es dem Urheber oder seinem Nachfolger im Urheberrecht, sich vor, bei oder nach der Veräußerung des Eigenthums mit dessen Erwerber in jener Hinsicht zu verständigen, beziehungsweise jene Benutzung des Originals vorzubehalten oder einzubedingen [8]).

---

[6]) Hierüber vgl. unten §. 29, Ziff. 2.

[7]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 8, Abs. 2: „Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben."

[8]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 233 f.

§. 24.

Das Recht des Nachbildners und dessen Uebertragung.

Wer ein Werk der bildenden Künste nachbildet, beziehungsweise vervielfältigt, kann dies entweder kraft eines ihm von dem Urheber jenes Werkes oder dessen Rechtsnachfolger bestellten Urheberrechts thun, oder ohne ein solches Recht zu haben. Auch im letztern Fall kann seine Nachbildung eine befugte sein, sei es, weil das Werk Gemeingut gewesen, oder weil der Inhaber des Urheberrechts seine Bewilligung zur Nachbildung gegeben. In all diesen Fällen kann der Nachbildner ein Urheberrecht haben, doch mit wesentlichem Unterschied. Er erlangt es entweder durch die Nachbildung selbst, und dann eben an der Nachbildung. Hierüber s. oben §. 9. Oder seine Nachbildung begründet zwar an sich kein Urheberrecht, ist namentlich nicht mittelst eines andern Kunstverfahrens, als das Original hergestellt [1]); es hatte aber der Urheber (oder dessen Rechtsnachfolger) das ausschließliche Recht der Nachbildung auf diesen Nachbildner übertragen. Hier nun kommt der Nachbildner lediglich als Rechtsnachfolger des Urhebers in Betracht. Es stehen ihm, nach Maßgabe des Umfangs der Uebertragung, alle Rechte des Urhebers zu; er kann jede Nachbildung des Originalwerkes und deren Verbreitung, welche an sich geeignet ist, unter den Thatbestand der verbotenen Nachbildung zu fallen [2]), ausschließen.

Die Uebertragung des letzterwähnten, abgeleiteten Urheberrechts von Seiten des Nachbildners auf Dritte ist insoweit statthaft, als sie überhaupt einem Rechtsnachfolger nach Maßgabe seines Rechtserwerbs zusteht.

---

[1]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 7.

[2]) Vgl. unten §§. 31—49.

IV. Abschnitt.

Bedingungen, Grenzen und Erlöschen des Urheberrechts.

§. 25.

Territoriale Beschränkung des Rechtsschutzes.

Der Rechtsschutz, welchen die Gesetzgebung dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern gewährt, beruht zwar überall auf demselben Prinzip, ist aber in den einzelnen Staaten verschieden gestaltet und beschränkt sich meist auf die Angehörigen des betreffenden Landes oder auf die in dessen Bereich erschienenen Werke. Der internationale Schutz des Urheberrechts findet sich daher zur Zeit noch auf die Vermittlung durch Staatsverträge angewiesen. Solche Konventionen zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts sind denn auch von einer Reihe deutscher Staaten mit England, Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz, meist unter sich übereinstimmend, abgeschlossen worden [1]). Die einheitliche Regelung dieser Verhältnisse durch einen Staatsvertrag des deutschen Reichs mit den betreffenden ausländischen Staaten steht zu erwarten.

Inzwischen war, sollten nicht die eigenen Angehörigen in ihren Interessen gefährdet sein, die deutsche Gesetzgebung nicht in der Lage, soweit nicht diese Interessen es erforderten, Angehörigen fremder Länder den Schutz des Urheberrechts zu gewähren.

Demgemäß beschränkt unser positives Recht seinen Schutz auf inländische Urheber und Verleger [2]). Dem Inlande werden indeß die deutschen Gebiete von Oesterreich gleichgestellt [3]).

---

[1]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht §. 25.

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 20: „Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind."

Hiernach ergeben sich folgende Bestimmungen:

I. Ist der Urheber Inländer, d. h. Angehöriger eines zum deutschen Reich gehörigen Staates, so erlangt sein Werk den Schutz der deutschen Gesetzgebung. Der bloße Aufenthalt im Inlande, wenn auch von längerer Dauer, selbst das bleibende Domizil im Inland würde für einen Ausländer das Recht nicht begründen. Wollte man nicht das Indigenat, sondern den ständigen Aufenthalt zur Grundlage nehmen, so würden sich Konsequenzen ergeben, die zu Unzuträglichkeiten führen müßten [4]). Es würde beispielsweise das Werk eines in Deutschland

---

„Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.“

Diese Bestimmung ist in Abs. 1, gleichbedeutend mit §. 61 d. R.-Ges. vom 11. Juni 1870. Dieselben Grundsätze, wie bei dem Urheberrecht an Schriftwerken kommen somit auch für Kunstwerke in Anwendung. Vgl. Wächter, Autorrecht S. 129 f.

[3]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 21: „Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.“

[4]) In der Kommission des Reichstags (Komm.-Ber. S. 9, Drucksachen des D. Reichst. v. 1875, Nr. 76) war jene Erweiterung des Schutzes in Anregung gebracht und geltend gemacht, es gäbe viele ausländische Künstler, norwegische, dänische, holländische, welche an den Sitzen deutscher Kunstschulen, beispielsweise in Düsseldorf, sich aufhielten und, ohne ihr Indigenat aufzugeben, sich in Deutschland völlig akklimatisirt hätten. Die Werke dieser Künstler würden durch die Fassung des Gesetzes für schutzlos erklärt, und das sei schon aus wirthschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig. Hierauf wurde aber entgegnet: wenn schwedische und holländische Künstler den Wunsch hätten, für ihre Werke den deutschen Schutz zu genießen, so sollten sie ihre Regierungen zum Abschluß internationaler Verträge antreiben. Das Deutsche Reich könne dann als Bedingung eines solchen Vertrages, dessen Ausdehnung auf die Literatur

sich aufhaltenden Russen, welches in Petersburg erscheint, in Deutschland geschützt sein, während umgekehrt ein Deutscher, welcher in Rußland sich aufhält und dort sein Werk verlegt, keinen Schutz in seinem Vaterlande genießen würde. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Das Urheberrecht an sich wird durch den Akt der Urheberschaft begründet. Besitzt der Urheber das Indigenat zu der Zeit, da er das Werk geschaffen, so hat er für dasselbe ein diesseitiges Urheberrecht erworben und es wird dasselbe gegen unbefugte Nachbildung geschützt, auch wenn es auf einen Rechtsnachfolger übergeht, welcher das Indigenat nicht besitzt. Denn der inländische Urheber ist dabei interessirt, daß er die im Urheberrecht begriffenen Rechtszuständigkeiten mit der Wirkung des Rechtsschutzes veräußern und verwerthen kann. Der Rechtsnachfolger aber tritt nach allgemeinen Grundsätzen in alle Rechte seines Auctors ein. Der Verleger eines solchen Urhebers hat also den Rechtsschutz, auch wenn er, der Verleger, weder das deutsche Indigenat noch eine Geschäftsniederlassung im deutschen Reiche besitzt.

2) Würde ein ausländischer Urheber erst nach Vollendung des Werkes das deutsche Indigenat erwerben, so wäre damit sein Rechtsschutz gegen eine nach jenem Zeitpunkt veranstaltete (im Sinne des inländischen Rechts) unbefugte Nachbildung begründet [5]). Denn nun hat der Urheber die Bedingung, unter welcher seine Urheberschaft geschützt wird, erfüllt. Diese Thatsache kann aber nicht zurückwirken auf eine Zeit, in welcher sie nicht vorhanden war. Eine (ohne Bewilligung des Urhebers) zu der Zeit, da er noch Ausländer gewesen [6]), veranstaltete Nachbildung kann von ihm nicht verfolgt werden.

---

fordern, und dadurch den gewerbsmäßigen Nachdruck beseitigen, der in Schweden und Holland mit deutschen Schriftwerken betrieben werde. Durch Aufnahme der Erweiterung des Schutzes werde der Reichsregierung diese Waffe gegen das Ausland aus der Hand genommen.

[5]) Vgl. Dambach, Urheberrecht S. 271; Mandry, Urheberrecht S. 366.

[6]) Vgl. indeß unten Ziff. II.

3) Verliert der Urheber das Indigenat, so hört für ihn der diesseitige Rechtsschutz auf [7]).

II. Ein Rechtsschutz wird auch durch inländischen Verlag begründet [8]). Das Gesetz geht nämlich mit Recht davon aus, daß, obschon das Urheberrecht wesentlich auf der Person des Urhebers beruht, doch die Beschränkung des Schutzes auf Inländer nicht mit dem Prinzip des Urheberrechts, sondern nur mit politischen Erwägungen zusammenhängt, welche nicht dahin führen dürfen, die Interessen des inländischen Verlags zu schädigen. Hiernach werden

1) alle Werke ausländischer Urheber dann geschützt, wenn sie bei einem inländischen Verleger erscheinen. Der Entwurf des Reichsgesetzes von 1876 hatte (im Anschluß an §. 61, Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870) nur das Erscheinen bei einem Verleger erfordert, welcher seine Handelsniederlassung innerhalb des deutschen Reichs hat. Allein die Kommission des Reichstags [9]) stellte den Antrag, welchen der Reichstag genehmigte, statt „Verleger, die im Gebiet des deutschen Reichs ihre Handelsniederlassung haben," zu setzen: „inländische Verleger". Man wollte [10]) durch diese Fassung die Möglichkeit erschweren, daß Ausländer mit Hilfe eines Strohmannes und ohne wirklich ihre

---

7) Vgl. Dambach a. a. O. S. 272. Das Werk kann aber durch Erscheinen bei einem inländischen Verleger geschützt sein, s. unten Ziff. II.

8) R.-Ges. v. 1876, §. 20 Abs. 2 (s. oben Anm. 2).

9) Kommissions-Bericht (Drucks. d. Reichst. v. 1875, Nr. 76) S. 9.

10) So der Komm.-Ber. a. a. O. Bei der Berathung im Reichstag 26. Sitzung v. 13. Dezember 1875, Protok. S. 598) bemerkte der Berichterstatter: „Eigentlich kann der ausländische Urheber, vorausgesetzt, daß nicht Staatsverträge vorliegen, welche ihn schützen, überhaupt kein Recht übertragen, aus dem einfachen Grunde, weil er bei uns keines hat. Gleichwohl, obwohl man diese Folgerung aus dem Urheberrecht ziehen mußte, hat man im Interesse unserer deutschen Verleger, ebenso wie im Autorengesetze vom Jahr 1870, so auch hier, ein selbständiges Recht diesen Verlegern ertheilt, in dem Augenblicke, wo ein ausländischer Urheber bei ihnen etwas verlegen läßt."

gewerbliche Niederlassung in Deutschland zu haben, den Vortheil des deutschen Gesetzes sich zueignen. Das Gesetz erfordert also, wenn der Urheber Ausländer ist, das Indigenat des Verlegers. Ob z. B. bei anonymen Werken der Herausgeber Inländer oder Ausländer ist, kommt nicht in Betracht; denn das Werk wird durch sein Erscheinen bei dem inländischen Verleger schutzberechtigt.

2) Wenn der Verleger nach der Herausgabe des Werkes sein Indigenat verliert, so muß folgerichtig auch der ihm gewährte Rechtsschutz hinwegfallen. Denn das Gesetz schützt nicht schlechthin die aus einem in Deutschland gelegenen Etablissement hervorgegangenen Werke, sondern nur die Interessen eines inländischen Verlegers [11]).

3) Würde ein ausländischer Verleger das deutsche Indigenat erwerben, so werden damit die vorher in seinem Verlag erschienenen Werke ausländischer Urheber nicht schutzberechtigt, denn das Gesetz macht den Schutz von dem Erscheinen des Werkes bei einem inländischen Verleger abhängig. Der Zeitpunkt des Erscheinens ist somit der maßgebende [12]).

4) Unerheblich ist der Ort, an welchem die Herstellung der Exemplare erfolgt. Der inländische Verleger ist auch für ein Werk schutzberechtigt, dessen Druck er im Ausland anfertigen ließ. Denn es kommt nur auf das Indigenat des Verlegers an. Auf der andern Seite genügt eben deshalb nicht der inländische Druck, wenn der Verleger Ausländer ist.

5) Nicht unzweifelhaft ist die Frage, ob auch das Erscheinen bei einem deutschen Kommissions-Verleger den Rechtsschutz begründe. Nach dem Prinzip des Gesetzes muß man die Frage wohl verneinen. Denn sonst würde eben die vom Gesetzgeber als unstatthaft erklärte Möglichkeit eröffnet, „daß Ausländer mit

---

[11]) Vgl. Dambach (Urheberrecht S. 271 f.), welcher sogar bei Schriftwerken, für welche der Ort der Niederlassung maßgebend ist, durch die Auswanderung des Verlegers den Rechtsschutz aufhören läßt.

[12]) Vgl. Wächter, Urheberrecht S. 131 f. (Ziff. 4).

Hilfe eines Strohmanns den Vortheil des deutschen Gesetzes sich zueignen."

6) War das Werk früher bei einem ausländischen Verleger erschienen und nun erscheint von demselben eine Ausgabe bei einem inländischen Verleger, so läßt sich bezweifeln, ob nicht das Werk durch jenes frühere Erscheinen Gemeingut geworden und fortan keines Schutzes mehr fähig sei. Auf der andern Seite würde es aber der Absicht des Gesetzes, jeden inländischen Verleger zu schützen, nicht entsprechen, wollte dem letztern der Schutz deshalb versagt werden, weil die frühere Ausgabe im Ausland erschien. Gleichwohl wird dem Werk der diesseitige Schutz abzusprechen sein [13]). Denn dieser ist schlechthin an das „Erscheinen" bei einem inländischen Verleger geknüpft. Unter dem buchhändlerischen „Erscheinen" versteht man aber nur das erstmalige an's Licht treten, nicht die Wiederholung der Auflagen.

7) Ebendeshalb aber wird, wenn das Werk erstmals bei einem inländischen Verleger erschienen ist, der hiedurch für diesen Verleger begründete Rechtsschutz durch eine nachherige ausländische Ausgabe nicht wirkungslos. Dasselbe wird bei gleichzeitigem Erscheinen im In- und Auslande gelten müssen; auch hier kann der inländische Verleger für seine Ausgabe Rechtsschutz beanspruchen [14]).

8) Wenn das Gesetz die bei inländischen Verlegern erschienenen Werke schützt, so sind hierunter nur rechtmäßige Ausgaben verstanden. Denn der Verleger kann ein Urheberrecht nur insoweit geltend machen, als er solches vom Urheber abzuleiten vermag.

III. Die Werke, welche in einem der zum ehemaligen

---

[13]) Vgl. über das getheilte Verlagsrecht oben §. 22 bei Anm. 6 und §. 49.

[14]) Vgl. Dambach (Urheberrecht S. 272): „Werke ausländischer Autoren, welche zuerst im Auslande erschienen sind, und in Folge dessen den Schutz des Gesetzes nicht genießen, können durch späteres Erscheinen im Inlande nicht etwa nachträglich einen Schutz in Anspruch nehmen."

deutschen Bunde gehörigen Länder von Oesterreich erschienen sind, oder, wenn noch nicht veröffentlicht, von einem diesen Ländern angehörigen Urheber herrühren, sind nach Maßgabe des Reichsgesetzes in Deutschland schutzberechtigt, unter der Voraussetzung, daß auch die Gesetze jener Länder ihren Schutz auf die Werke deutscher Urheber erstrecken und mit der Beschränkung, daß der diesseitige Schutz des ausländischen Werkes nicht länger dauert, als in dem betreffenden Staate selbst [15]). In allen anderen Beziehungen wird nicht die volle materielle, sondern nur formelle Reziprozität erfordert [16]). Wenn das diesseitige Recht besondere Förmlichkeiten, z. B. Anmeldung zur Eintragsrolle, vorschreibt, so muß diesen auch in Betreff des Oesterreichischen Werkes entsprochen werden, um den bezüglichen dadurch bedingten Schutz zu erlangen [17]).

---

[15]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 31 (s. Anm. 3). In Betreff der Dauer trifft die, bei Berathung des (in diesem Betreff gleichlautenden) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 im Reichstage (44. Sitz. v. 1870, Protok. S. 890) gemachte Bemerkung des Berichterstatters zu: „Wenn Oesterreich morgen seine Schutzfrist auf zehn Jahre reduzirt, was hat das für einen Sinn, daß ein Werk, das in Oesterreich erscheint, (dort) zehn Jahre, bei uns aber dreißig Jahre geschützt wird?"

[16]) Die Motive des R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (S. 54) sagen: „Es bedarf keiner Rechtfertigung dafür, daß diesen Werken ein besonderer Schutz gewährt wird. Dieselben werden zwar nicht ohne Weiteres den innerhalb des Norddeutschen Bundes [Deutschen Reiches] erschienenen Werken gleichgestellt, sie genießen aber den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes, sobald nur das Recht des betreffenden Staates die im Norddeutschen Bunde erscheinenden Werke ebenfalls den einheimischen gleichstellt. Eine materielle Gleichheit des Schutzes wird nicht verlangt." Dasselbe gilt für das (hier gleichlautende) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, wie denn dessen Motive (S. 17) in Betreff des §. 21 bemerken: „auch in diesen Beziehungen ist lediglich eine Uebertragung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfolgt."

[17]) Wenn z. B. das in Oesterreich anonym erschienene Werk den längern Rechtsschutz auf 30 Jahre von Ableben des Urhebers ab erlangen soll, so muß die Eintragung in Leipzig erfolgen. Die Zugänglichkeit der deutschen Eintragsrolle für ein solches Werk ist unbedenklich. Vgl. Dambach, Urheberrecht S. 277 f.

Wäre das Werk in Oesterreich, seinem Heimathlande, überhaupt nicht geschützt, so könnte es auch im Deutschen Reich einen Schutz nicht in Anspruch nehmen [18].

---

§. 26.

Zeitliche Beschränkung des Urheberrechts; Schutzfrist.

Die Ausschließlichkeit des Urhebebers in Betreff der Nachbildung und Vervielfältigung seines Werkes ist in Rücksicht auf den allgemeinen Verkehr und dessen freie Bewegung eine zeitlich beschränkte [1]). Es kommen in diesen Beziehungen im Wesentlichen dieselben Erwägungen in Betracht, wie bei dem Urheberrecht an Schriftwerken. Allerdings ist ein Werk der bildenden Künste nicht so regelmäßig wie ein Schriftwerk, auf sofortige Vervielfältigung angewiesen [2]). Ein Gemälde kann lange Jahre nur im Original existiren, ehe der Künstler daran denkt, dasselbe in Kupferstich u. dgl. in den Verkehr zu bringen. Diese Rücksicht könnte man etwa gegen völlige Gleichstellung, in Bemessung des Schutzes anführen. Allein, einerseits ließe sich eine Grenze zwischen den für die unmittelbar nach der Vollendung und den nicht alsbald zur Vervielfältigung bestimmten Werken in objektiv richtiger Weise nicht wohl ziehen, anderseits genügt die regelmäßige Dauer der Schutzfrist, um selbst dem nach Jahren erst vervielfältigten Werke noch gerecht zu werden. Ebendeßhalb kann auch eine andere Verschiedenheit zwischen Schriftwerk und Kunstwerk nicht nach jener Richtung in Betracht kommen; es ist dies die Kostspieligkeit des Kunstverlags und die längere Vorbereitung, welche seine Ausgaben in der Regel erfordern. Diese Momente lassen es aber doppelt gerechtfertigt erscheinen, daß der Schutz des Urheberrechts nicht etwa schon mit Ableben des Urhebers

---

[18]) Vgl. Dambach, Urheberrecht, S. 277.

[1]) Vgl. oben §. 1 a. Schluß.

[2]) Vgl. oben S. 1 u. S. 33.

erlischt; denn eine vermögensrechtliche Nutzung, namentlich durch Verweisung der Ausschließlichkeit an einen Verleger, ist nur dann, wenn dieser mit Sicherheit auf eine gewisse Dauer seines ausschließlichen Vertriebes rechnen kann, gehörig ausführbar. Es erschien aber auch, namentlich im Hinblick auf die bedeutenden persönlichen und künstlerischen Interessen des Urhebers, nicht billig, die Schutzfrist schlechthin nach einer Zahl von Jahren von Vollendung oder Herausgabe des Werkes an zu begrenzen, so daß unter Umständen sein Werk noch bei seinen Lebzeiten Gemeingut würde. Hiernach läßt das positive Recht der Regel nach erst mit dem Ableben des Urhebers die Frist beginnen, deren Ablauf das Werk zum Gemeingut macht. Nur wo eine solche Berechnung in unzweifelhaft sicherer Weise nicht thunlich wäre, also namentlich bei anonymen und pseudonymen Werken, mußte ein anderer objektiv erkennbarer Moment für den Beginn der Frist angenommen werden. Hiernach ergeben sich folgende Bestimmungen:

1) Das Urheberrecht ist — mit Ausnahme der veröffentlichten anonymen und pseudonymen Werke [3]) — nicht nur solange der Urheber lebt, sondern auch noch dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt [4]). In diesen Zeitraum wird das

---

[3]) Ueber letztere s. unten Ziff. 2.

[4]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 9: „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt."

„Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist."

„Werke, welche entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken &c.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben."

Todesjahr nicht eingerechnet; die Frist beginnt vielmehr erst mit dem folgenden Kalenderjahr [5]).

2) Dieser Schutz ist der Regel nach davon unabhängig, ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht; es wird durch die Veröffentlichung an sich weder bedingt, noch modifizirt. Wenn aber diese Veröffentlichung ohne Angabe des Urhebers (anonym oder pseudonym) erfolgt, so läßt sich fortan der Schutz nicht nach der Person des Urhebers bemessen; denn dieser hat eben durch die Art der Veröffentlichung sich der Kenntnißnahme entzogen. In diesem Falle bleibt nur der Akt der Veröffentlichung als Maßstab der Schutzfrist. Dieselbe währt nun dreißig Jahre von der Veröffentlichung an [6]). Allerdings wird bei dieser Norm der Berechtigte dann verkürzt, wenn der Urheber erst nach der Veröffentlichung stirbt. Dieser hat es aber in seiner Hand, solche Verkürzung abzuwenden (s. Ziff. 5).

3) Anonym oder pseudonym ist ein veröffentlichtes Werk dann nicht, wenn auf dem Werk der wahre Name des Urhebers entweder vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist [7]). Diese letztere Bestimmung war, wie die Motive [8]) bemerken, nöthig, „da bekanntlich viele Künstler ihre Werke nicht mit ihrem vollen Namen, sondern nur mit einem Monogramm bezeichnen. Ist durch das Monogramm der Name des Urhebers nicht kenntlich ausgedrückt, so gilt das Werk als ein anonymes und genießt den Schutz nur wie anonyme

---

[5]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 13: „In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers — nicht eingerechnet.“ Die Herübernahme dieser Bestimmung aus dem Gesetz über die Schriftwerke (R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 16) erklärt (aber rechtfertigt nicht), daß hier von einem „Verfasser“ die Rede ist, während doch bei einem Werk der bildenden Künste nicht von Verfasser, sondern von einem Urheber gesprochen wird.

[6]) Ueber den Begriff der „Veröffentlichung“ oder des „Erscheinens“ s. unten Ziff. 7.

[7]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 9, Abs. 2 (s. Anm. 4).

[8]) Motive des Ges.-Entw., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 1875 (Drucksachen d. Reichst. Nr. 24, S. 16)

oder pseudonyme Werke, d. h. dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an." Die Frage, ob im einzelnen Falle ein auf dem Werk angebrachtes Monogramm den Urheber kenntlich bezeichne [9]) wird in der Regel durch Notorietät in Künstlerkreisen und im Kunsthandel sich erledigen und nöthigenfalls durch sachverständiges Gutachten zu entscheiden sein [10]).

An welcher Stelle des Werkes die Namensangabe oder das Monogramm des Urhebers angebracht sei, ist für die rechtliche Beurtheilung gleichgiltig. Das Gesetz schreibt hierüber nichts vor, während bei Schriftwerken der Name auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede stehen muß [11]). Auf dem Kunstwerk kann also Name oder Monogramm eine beliebige Stelle einnehmen. Dabei entsteht aber die Frage, ob, wenn z. B. ein Werk der zeichnenden Kunst in mehreren Blättern besteht, jedes derselben jene Angabe zu enthalten hat. Die Frage ist dann zu verneinen, wenn die Zusammengehörigkeit unzweifelhaft und Name oder Monogramm so angebracht ist, daß die Beziehung diese Angabe auf die mehreren Blätter nicht in Frage steht. Diesem Erforderniß entspricht immerhin eine Namensangabe auf dem Titelblatt, oder, wenn das Werk Vor-

---

[9]) Nach dem Enquête-Protokoll (v. 4. Mai 1870, S. 18) ist es in neuerer Zeit immer mehr Usance unter den Künstlern geworden, ihre Werke deutlich mit Namen, Wohnort und Jahreszahl zu bezeichnen. Die ehemals üblichen Monogramme kommen mehr und mehr außer Uebung und sind, außer bei sehr berühmten Künstlern, dem Publikum nicht bekannt und geläufig.

[10]) Klostermann (Urheberrecht S. 164) folgert aus der Gleichstellung des Monogrammes mit dem Namen, daß „auch eine Abkürzung des Namens" der Angabe des vollständigen Namens gleichstehe. Dies kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für den Fall zugegeben werden, wenn die Abkürzung das „kenntliche Zeichen" des Urhebers ist. Würde hingegen derselbe in der Regel ein Monogramm und statt dessen bei einem einzelnen Werk eine mit diesem nicht übereinstimmende Abkürzung seines Namens anwenden, so würde letztere dem gesetzlichen Erforderniß nicht entsprechen.

[11]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870, §. 11, Abs. 1. Vgl. Wächter, Autorrecht S. 139 f.

rede oder Zueignung enthält, unter der einen oder andern. Es kann aber auch eine andere Stelle, z. B. das erste oder Hauptblatt gewählt werden, wenn die Zugehörigkeit der weitern Blätter unzweifelhaft erhellt.

War von einem Werk die erste Lieferung oder Abtheilung nicht, wohl aber die folgenden mit Angabe von Namen oder Monogramm erschienen, so tritt für diese und jene verschiedene Bemessung der Frist ein, wofern nicht jene erste Abtheilung zur Eintragsrolle angemeldet war [12]).

Ebenso verhält es sich mit der neuen Ausgabe eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes. Trägt diese den wahren Namen oder das kenntliche Monogramm des Urhebers, so wird gleichwohl hiedurch für das Werk eine veränderte Bemessung der Schutzfrist noch nicht begründet. Wäre aber durch wesentliche Aenderungen die neue Ausgabe als ein neues Werk anzusehen, so würde dieses dreißig Jahre nach Ableben des Urhebers geschützt, während jene frühere Publikation nach Umlauf der für anonyme Werke gegebenen Frist (falls nicht rechtzeitige Anmeldung zur Eintragsrolle s. Ziff. 5 eintrat), Gemeingut ist.

Unter dem „wahren Namen" des Urhebers kann nach allgemeinem Sprachgebrauch nur dessen Familiennamen [13]) ver-

---

[12]) Vgl. unten Ziff. 5. Klostermann (Urheberrecht S. 164) ist der Ansicht, daß, wenn bei Kupferstichen die ersten „vor der Schrift" genommenen Abzüge die Bezeichnung des Urhebers nicht enthalten, diese sich aber in dem übrigen Theil der Auflage finde, dem gesetzlichen Erforderniß genügt sei, weil ja die Offenkundigkeit der Dauer des Urheberrechts auch durch die namentliche Bezeichnung des Hauptbestandes der Auflage gesichert erscheine. Diese Ansicht muß als eine willkürliche Beschränkung der gesetzlichen Regel bezeichnet werden. Jedes Exemplar der Ausgabe muß darüber zu orientiren geeignet sein, wie die Schutzfrist sich berechne. Das Gesetz spricht nirgend von einem Hauptbestandtheil der Ausgabe, dessen Abgrenzung ohnehin nicht leicht erfindlich wäre. Die Konsequenz der Klostermann'schen Ansicht müßte eine Unsicherheit im Verkehr sein, welche der Gesetzgeber durch seine bestimmte Vorschrift abschneiden wollte.

[13]) Die Angabe des Vornamens ist nicht erforderlich; vgl. Klostermann a. a. O. S. 162 bei Anm. 1.

standen werden; denn nur dieser ist der wahre oder wirkliche Namen. Derselbe kann nicht durch einen, wenn auch notorischen, Autornamen ersetzt werden [14]). Das Gegentheil läßt sich nicht daraus folgern, daß ja auch statt des Namens der Gebrauch von „kenntlichen Zeichen" dem gesetzlichen Erforderniß entspricht. Denn diese Gleichstellung des Monogramms mit dem Namen beruht nur auf der künstlerischen Uebung, ja zum Theil Nothwendigkeit, den Namen durch Monogramm auszudrücken, enthält aber nicht eine Gleichstellung der Anonymität oder Pseudonymität mit der Angabe des wirklichen Namens [15]).

---

[14]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 140 f. Das Werk ist ein pseudonymes.

[15]) Anders der Entwurf von 1870. Dieser enthielt in §. 63 die Bestimmung: „Das in den §§. 59—62 zugesicherte Recht wird während der Lebensdauer des Urhebers und bis dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt, gleichviel ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht, sowie ohne Unterschied, ob der wahre Name des Urhebers auf dem Werke genannt oder ob das Werk anonym oder pseudonym erschienen ist." Die Motive hierzu (Nr. 7 d. Drucks. d. Nordd. Reichst. v. 1870 S. 50) sagen: „Die bisher in Deutschland übliche Schutzfrist erstreckte sich auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 Art. 1 ebenso wie bei Schriftwerken auch bei Werken der bildenden Künste auf Lebenslänge und dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Diese in allen neueren Gesetzen und Entwürfen reproducirte Fristbestimmung ist auch in dem gegenwärtigen §. 63 beibehalten worden."

„Abweichend von den Bestimmungen über die Schutzfrist bei Schriftwerken mußte aber ausgesprochen werden, daß Werke der Kunst während des angegebenen Zeitraumes auch dann geschützt werden, wenn dieselben anonym oder pseudonym erschienen sind. Es ist im künstlerischen Verkehr vielfach üblich, die Originalwerke entweder gar nicht mit dem Namen des Verfassers zu versehen oder diesen Namen nur durch einzelne Buchstaben anzudeuten. Diesem Usus mußte Rechnung getragen werden, und es erschien daher nicht angemessen — wie bei Schriftwerken — die Schutzfrist zu bestimmen, je nachdem der Urheber auf dem Werke genannt ist oder nicht, vielmehr mußte die volle Frist auch anonymen und pseudonymen Werken der Kunst zugestanden werden."

Die Kommission des Reichstags (Komm.-Ber. S. 31 vgl. S. 50) beantragte den letzten Theil des §. 63 (nach den Worten „veröffentlicht ist oder nicht") so zu fassen: „Vorausgesetzt ist hierbei, daß der wahre

4) Sind mehrere Urheber bei einem Werke thätig gewesen, so kommt es darauf an, ob der einzelne derselben einen unterscheidbaren und selbständigen Theil des Werkes hervorgebracht hat, welches als gesondertes Werk in Betracht kommen kann. In diesem Falle genügt ohne Zweifel die Angabe seines einzelnen Namens oder Monogrammes, um diesem Theil die Frist von dreißig Jahren nach dem Tod des Urhebers zu gewähren.

Ob auch in andern Fällen die Nennung Eines der Miturheber genügen soll, um dem Werke die nach dessen Lebensdauer zu bemessende Schutzfrist zu erwirken, ist bestritten. Klostermann[16]) bejaht diese Frage unter Hinweis auf die Fassung des Reichsgesetzes in §. 11, Abs. 2, wonach es nur darauf ankomme, ob „ein Urheber" genannt sei. Allein eben dieser §. 11 spricht mehrfach von der Angabe des Urhebers und Ein Urheber von Mehreren ist eben nicht der Urheber. Klostermann deutet die Unterlassung der Benennung der übrigen Miturheber lediglich dahin, daß diese damit auf Bemessung der Schutzfrist nach dem Tode des Letztlebenden verzichten. Aber das Gesetz knüpft seine Rechtswirkung nicht an eine bloße Willensmeinung eines Urhebers, sondern an eine objektiv erkennbare Thatsache. Ebensowenig läßt sich mit Klostermann die Analogie des Herausgebers eines Schriftwerkes anziehen; denn ein Miturheber ist noch nicht Herausgeber des ganzen Werkes. Aus der Klostermann'schen Ansicht würde sich die Konsequenz ergeben, daß, wenn Ein Miturheber

---

Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist. Bei anonymen oder pseudonymen Werken kommt §. 11 (die Bemessung der Schutzfrist für anonyme Schriftwerke) zur Anwendung." Die Absicht der Regierungs-Vorlage, die gesetzliche Schutzfrist auch denjenigen Malern oder Bildhauern zu sichern, welche nach dem künstlerischen Gebrauch statt ihres vollen Namens nur die Anfangsbuchstaben oder gewisse in der Künstlerwelt wohlbekannte Zeichen auf ihr Werk setzen, wurde von der Kommission getheilt. Gleichwohl hielt sie es für nöthig, zwischen den so bezeichneten und den thatsächlich anonymen Werken zu unterscheiden, da die Schutzfrist für die letzteren doch unmöglich nach dem Tode des unbekannten Urhebers berechnet werden kann.

[16]) Klostermann, Urheberrecht S. 162 f.

auch sein Monogramm auf dem Werk angebracht hätte, nun die Schutzfrist für das Ganze nach seiner Lebensdauer zu bemessen wäre, während er vielleicht nur in sehr untergeordneter Weise an dem Werk thätig gewesen [17]).

Uebrigens werden sich bei Kunstwerken in dieser Hinsicht ähnliche Verhältnisse, wie bei Schriftwerken, nicht leicht finden; zutreffenden Falles aber müßten eben dieselben Grundsätze Platz greifen [18]).

Namentlich muß, wenn ein Werk in unausscheidbarer Mitarbeit von mehreren Urhebern geschaffen worden, und dasselbe nicht anonym oder pseudonym ist, die Schutzfrist sich nach der Zeit des Todes des Letztlebenden von ihnen bemessen [19]),

---

[17]) Wenn Klostermann (S. 163 Note 1) sagt: Die Behauptung, daß außer dem auf dem Werke genannten Urheber noch ein Miturheber betheiligt sei, würde als eine exceptio de jure tertii den Nachdrucker nicht schützen können, so ist hiergegen zu bemerken, daß es sich nicht von einem subjektiven Recht des (nicht genannten) Miturhebers, sondern von der objektiven Berechtigung des ganzen Werkes und ihrer Beurtheilung nach objektiven erkennbaren Kriterien handelt.

[18]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 141 f.

[19]) Es ist zwar die Vorschrift von §. 9 des R.-Ges. v. 11. Jan. 1870 („Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben. Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht.") in das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste nicht herübergenommen. Allein nach dem Kommissionsbericht (Nr. 76 der Drucksachen d. Reichst. v. 1875 S. 7) ist der Antrag auf Einschaltung der Bestimmung des Abs. 1 jenes §. 9 nur deshalb abgelehnt, weil man sich bei der Erklärung des Regierungs-Kommissars beruhigte, daß bei einem von Mehreren geschaffenen Kunstwerk, dessen Theilung unmöglich sei, die Schutzfrist sich selbstverständlich nach dem Letztlebenden bemessen müsse.

Ueber die für den diesseitigen Rechtsschutz eines in Oesterreich erscheinenden Werkes maßgebende (vgl. unten Ziff. 10) Vorschrift des Oesterreichischen Rechts s. Wächter, Verlagsrecht S. 433 f.

eine Bemessung, welche auch den Nachfolgern des früher Verstorbenen zu gute kommt [20]).

5) Der Urheber kann die Anonymität oder Pseudonymität aufgeben und hiedurch die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode erstrecken. Dazu ist aber ein objektiv erkennbarer Akt erforderlich. Das Gesetz hat daher, nach Analogie des Handelsregisters, einen entsprechenden Weg der Publizität eröffnet, nemlich die Anmeldung zur Eintragsrolle [21]), welche vor Ablauf der durch die anonyme oder pseudonyme Herausgabe begründeten Schutzfrist zu geschehen hat [22]). Diese Anmeldung ist der einzige Weg, auf welchem solche Erstreckung der Schutzfrist erzielt werden kann. Es liegt nicht etwa schon darin ein rechtlich wirksames Aufgeben der Anonymität oder Pseudonymität, daß der Name des Urhebers im Publikum sonstwie bekannt wird. Denn der Charakter der Anonymität liegt nicht in der zufälligen Verborgenheit des Namens, sondern darin, daß bei der Publikation der Urheber selbst seinen Namen verschwiegen hat. Ebensowenig vermag daher eine neue Ausgabe unter dem wahren Namen dem Werk die längere Schutzfrist zu verschaffen [23]).

Die Anmeldung zur Eintragsrolle kann nach dem Gesetz entweder von dem Urheber selbst oder „von seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern" ausgehen; sie setzt also den erklärten Willen des Urhebers, aus der Anonymität oder Pseudonymität herauszutreten, voraus. Es soll nicht dem Verleger anheim-

---

[20]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 115.

[21]) Ueber die Einrichtung der Eintragsrolle s. §. 28.

[22]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 9, Schlußsatz (s. oben Anm. 4).

[23]) Was in Betreff der Schriftwerke über die gleichlautende Bestimmung des R.-Ges. v. 11. Juni 1870 der Bericht der Reichstags-Kommission (Drucksachen d. Reichst. v. 1870 Nr. 138 S. 10) bemerkt, gilt auch für Kunstwerke. Es kann leicht geschehen, daß ein Verleger die anonyme Ausgabe kennt, dagegen von der zweiten an einem anderen Ort erschienenen benannten Ausgabe niemals etwas erfährt und so in gutem Glauben das seiner Meinung nach frei gewordene Werk neu auflegt. Solche Irrungen können nur durch die Anmeldung seitens des bisher anonymen Urhebers an Einem Centralpunkt verhütet werden.

gegeben sein, daß er, um sein Verlagsrecht durch die längere Schutzfrist werthvoller zu machen, dem Urheber ohne dessen Genehmigung den Charakter der Anonymität oder Pseudonymität entziehe.

Rechtlich wirkungslos wäre demnach die (wenn auch eingetragene) Anmeldung, welche von einem angeblichen oder wirklichen Rechtsnachfolger des Urhebers ohne dessen Ermächtigung ausging. Diese Ermächtigung muß der Anmeldende nachweisen und ebenso seine Eigenschaft als Rechtsnachfolger des Urhebers. Dies gilt namentlich für den Verleger. Hingegen der Erbe des Urhebers ist, da er dessen rechtliche Persönlichkeit fortsetzt, schon als solcher legitimirt; er tritt bezüglich aller Befugnisse, die im Urheberrecht enthalten sind, an die Stelle seines Erblassers. Ebendeshalb sind auch die Erben des Urhebers für ermächtigt zu erachten, daß sie einen Verleger für die fragliche Anmeldung autorisiren[24]).

Die Anmeldung[25]) muß innerhalb der Schutzfrist für das anonyme oder pseudonyme Werk, also vor Ablauf von dreißig Jahren nach der ersten Herausgabe erfolgen. Eine verspätete Anmeldung kann die Wirkung der Fristerstreckung nicht mehr haben. Denn mit Ablauf der Frist wäre das Werk bereits Gemeingut geworden.

Demgemäß wird, wer ein vor mehr als dreißig Jahren anonym oder pseudonym erschienenes Werk eines noch nicht dreißig Jahre verstorbenen Urhebers neu herausgeben will, sich bei dem Kuratorium der Eintragsrolle zu erkundigen haben, ob nicht eine bezügliche Anmeldung innerhalb der Frist eingereicht worden sei.

Die zur Eintragsrolle angemeldete Thatsache ist von dem Kuratorium in die Rolle einzutragen und der Eintrag öffentlich bekannt zu machen[26]). Es ist aber die rechtliche Wirkung der Anmeldung nicht dadurch bedingt, daß die Bekanntmachung

---

[24]) Vgl. Dambach, Urheberrecht S. 111; Klostermann, Urheberrecht S. 165.

[25]) Nur auf die Anmeldung, nicht auf die Eintragung kommt es nach dem Wortlaut des Gesetzes an.

[26]) Vgl. §. 28.

oder auch nur die Eintragung wirklich erfolgt sei. Denn das Gesetz knüpft die Fristerstreckung schon an die Thatsache der geschehenen Anmeldung.

6) Wenn das anonyme oder pseudonyme Werk in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheint, so wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach ihrem Erscheinen berechnet[27]). Als solche Abtheilungen gelten einzelne Hefte, Lieferungen, unter Umständen; und — wenn separat ausgegeben — selbst einzelne Blätter, welche eine für sich bestehende Darstellung enthalten. Wenn aber mehrere Abtheilungen in wesentlichem Zusammenhang stehen, so daß sie eine einheitliche Aufgabe behandeln, welche sich in einem oder in mehreren Bänden zusammenfaßt, so bildet die einzelne Abtheilung nicht mehr ein Werk für sich, sondern der betreffende Band, oder, wenn der Zusammenhang durch mehrere Bände geht, die Gesammtheit dieser Bände wird auch in Rücksicht auf die Schutzfrist als Einheit angesehen. Umfaßt das einheitliche Werk mehrere Bände, so beginnt die Frist für das ganze Werk erst nach Erscheinen des letzten Bandes. Besteht das Werk aus Einem Band, oder erstreckt sich doch die innere Einheit der Abtheilungen nur auf Einen Band, so ist das Erscheinen der letzten Abtheilung maßgebend[28]).

Ein solcher Zusammenhang findet aber da nicht statt, wo unter der Form fortlaufender Lieferungen je selbstständige

---

[27]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 10: „Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.“

„Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.“

„Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen &c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.“

[28]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 10 Abs. 2 (s. die vorhergehende Anm.).

Werke publizirt werden, selbst wenn diese äußerlich in Bände, Jahrgänge u. dgl. abschließen sollten. Auch die Herausgabe der gesammelten Werke eines Künstlers, wenn diese nicht sämmtlich eine einzige Aufgabe behandeln, begründet jenen Zusammenhang nicht; denn die Persönlichkeit des Urhebers ist noch nicht ein solches Band, welches alle seine Hervorbringungen zu einem einheitlichen Organismus verbinden müßte; letztere können vielmehr auf sehr verschiedenartigen Gebieten liegen. Ebensowenig kann die Gemeinsamkeit des Titels, unter welchem mehrere innerlich nicht verbundene Werke successiv erscheinen, diesen den Charakter des einheitlichen Werkes verleihen. Auf der andern Seite bildet aber auch nicht die Einzelverkäuflichkeit der Abtheilungen unbedingt eine sichere Anzeige gegen die im Gesetz betonte Zusammengehörigkeit derselben.

Bei Zeitschriften ist die Frage, ob der einzelne Jahrgang als einheitliches Ganzes im Sinn des Gesetzes anzusehen sei [29], deshalb ohne praktisches Interesse, weil auch für die einzelnen Nummern der Zeitschrift die Frist erst nach Abschluß des Jahrgangs beginnt [30].

Die Begünstigung, welche den in Abtheilungen erscheinenden einheitlichen Werken zukommt, soll nicht dahin führen, daß nun durch sehr lange Pausen zwischen den einzelnen Abtheilungen eine unverhältnißmäßige Hinausschiebung der Schutzfrist bewirkt würde. Wenn daher zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände oder Abtheilungen als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Abtheilungen oder Bände hinsichtlich der Schutzfrist als ein neues Werk zu behandeln [31].

7) Die Schutzfrist für ein anonymes oder pseudonymes

---

[29]) Die Frage an sich wäre zu verneinen, vgl. Dambach, Urheberrecht S. 121; Klostermann, Urheberrecht S. 167.

[30]) Vgl. unten Ziff. 7.

[31]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 10 Abs. 3 (s. Anm. 27).

Werk beginnt nicht sofort mit dessen Publikation, sondern erst mit dem auf das Erscheinen folgenden Kalenderjahr [32]).

Dabei entsteht die Frage: mit welchem Akt gilt das Werk als erschienen? Erscheinen heißt nach dem betreffenden Sprachgebrauch, in den Verkehr, in die Oeffentlichkeit eintreten; daher ist ein Werk erschienen, wenn es dem Publikum zugänglich, zum Verkauf ausgelegt, wenn es ausgeboten und zu haben ist. Die Frist beginnt daher nicht schon, nachdem das Werk zum Verkauf fertig oder die Publikation an sich möglich, oder wenn blos die Anzeige des Verlegers erfolgt ist. Das Gesetz gebraucht abwechselnd die Ausdrücke „Veröffentlichung" („veröffentlicht"), und „Erscheinen" [33]), beide offenbar in derselben Bedeutung. Veröffentlicht im Sinne des Gesetzes ist ein Kunstwerk nicht etwa damit, daß das Original dem Publikum in einer Ausstellung zugänglich gemacht wurde, sondern erst, wenn es durch Vervielfältigung in den Verkehr eintritt, wenn es im Kunsthandel vertrieben wird [34]).

Das Jahr des Erscheinens läßt sich nicht unbedingt aus der auf das Titelblatt gedruckten Jahreszahl entnehmen, indem es vorkommt, daß letztere, namentlich wenn das Werk gegen Ende eines Kalenderjahres erscheint, die des folgenden ist [35]).

8) Für Werke, welche von juristischen Personen und dergleichen herausgegeben sind, hatte das Reichsgesetz betreffend die Schriftwerke, jenen Personen eine Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Erscheinen des Werkes eingeräumt [36]). Diese Bestimmung findet sich nicht in dem Gesetz über Werke der bildenden Künste. Es muß daher ein solches Werk bezüglich der

---

[32]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 13: „In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet."

[33]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §§. 9, 10, 11.

[34]) Klostermann, Urheberrecht S. 166.

[35]) Vgl. Klostermann a. a. O.

[36]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 13.

Schutzfrist nach den allgemeinen Normen des letzteren Gesetzes beurtheilt werden. Ist es als ein anonymes oder pseudonymes Werk zu betrachten, so tritt die Frist von dreißig Jahren nach dem Erscheinen ein. Wäre hingegen Namen oder Monogramm des Urhebers auf der Publikation angegeben, so müßte die Frist nach seinem Tode berechnet werden [37].

9) Für ein posthumes, d. h. erst nach dem Tod des Urhebers erscheinendes Werk ließe sich dieselbe Bemessung der Schutzfrist, wie bei dem anonymen Werke umsomehr rechtfertigen, als eine Bemessung nach der Todeszeit, wenn diese der Veröffentlichung lange voranging, die Frist zu einer sehr kurzen machen kann [38]. Auf der andern Seite aber steht das Interesse der Gesammtheit, daß nicht etwa durch willkürliches Hinhalten von Seiten der Erben des Urhebers die Freigebung des Werkes um Jahrzehnte hinausgerückt werde. In Rücksicht hierauf hat unser positives Recht [39]) nicht die Veröffentlichung, sondern den Tod des Urhebers zum Ausgangspunkt für die dreißigjährige Frist genommen [40]. Diejenigen Werke also, welche erst nach dem Tod des Urhebers veröffentlicht werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie unter seinem Namen, oder ob sie anonym oder pseudonym erscheinen [41], haben den Schutz auf die Dauer von dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben ist [42].

---

37) Vgl. oben §. 17. Klostermann (Urheberrecht S. 166) rechnet die unter dem Namen von juristischen Personen herausgegebenen Werke unbedingt zu den anonymen. Allein nicht immer sind diese Werke anonym.

38) Das seither geltende Recht des deutschen Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 schützte die posthumen Werke 30 Jahre vom Erscheinen ab. Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 443, vgl. S. 428.

39) Vgl. über den bezüglichen Gang der Gesetzgebung Wächter, Autorrecht S. 144 f. Anm. 20.

40) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 11: „Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt."

41) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 146.

42) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 13 (s. Anm. 32).

Man hat die Frage aufgeworfen [43]), wie es sich mit einem Werk verhalte, das nach dem Tod des Urhebers unveröffentlicht bleibt, insbesondere wenn der Urheber unbekannt ist. Auch hier greift die allgemeine Regel Platz: wenn dreißig Jahre seit dem Tod des Urhebers verflossen sind, so ist das Werk Gemeingut; wer eine Verletzung seines (abgeleiteten) Urheberrechts behauptet, muß darthun, daß der Urheber noch nicht dreißig Jahre todt sei, ein Beweis, den er allerdings ohne Nachweis der betreffenden Urheberschaft nicht erbringen kann.

Die Beschränkung der Schutzfrist auf dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an trifft auch die durch das seitherige Recht auf längere Zeit geschützten Werke [44]).

10) Eine Modifikation der Schutzfrist tritt bei solchen Werken ausländischer Urheber ein, welche nicht bei inländischen Verlegern erscheinen, aber durch das Gesetz (wie in den deutschen Ländern von Oesterreich) [45]) oder durch Staatsvertrag [46]) mit der Maßgabe geschützt sind, daß dem Werke in Deutschland keine längere Schutzfrist gewährt wird, als in seiner Heimath; dies trifft namentlich die in Oesterreich erschienenen Werke, welche zwar anonym oder pseudonym, aber unter Angabe eines Herausgebers, Unternehmers, Bestellers erscheinen; ferner ein Werk von mehreren genannten Miturhebern ohne Angabe eines Herausgebers; desgleichen die von den Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstaltete Fortsetzung einer von dem letztern begonnenen Ausgabe seines Werkes. Denn in all diesen Fällen beginnt nach Oesterreichischem Recht die dreißigjährige Schutzfrist nach Erscheinen des Werkes [47]).

11) Das Reichsgesetz gibt unter der Ueberschrift „Dauer des Urheberrechts" eine Vorschrift darüber, nach welcher Frist der

---

[43]) Endemann, das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. S. 36.

[44]) Vgl. Anm. 38; Klostermann, Urheberrecht S. 170 f.

[45]) Vgl. oben §. 25 Ziff. III.

[46]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 277 f.

[47]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 433 f.

Urheber eines in ein periodisches Werk gegebenen Beitrages denselben auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers jenes Werkes anderweitig abzudrucken befugt sei [48]). Diese Vorschrift berührt nicht die Schutzfrist, sondern das Verhältniß zwischen jenen an dem Werk betheiligten Interessenten. Hierüber s. oben §. 20 bei Anm. 6 und §. 22 bei Anm. 10.

12) Endlich gewährt das Reichsgesetz dem Urheber eines Kunstwerkes, welcher dessen Nachbildung an einem Werke der Industrie gestattet, gegen weitere Nachbildung an Werken der letztern Art nur die kürzere Schutzfrist des Urheberrechts an Mustern und Modellen [49]).

---

[48]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 12. Vgl. oben §. 11 bei Anm. 4.

[49]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 14: „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen."

Die Motive (Drucksachen d. Reichst. v. 1875 Nr. 24 S. 16) bemerken hierzu: „Wenn der Künstler einem Gewerbtreibenden gestattet, daß sein Werk an einem Industrie=Erzeugnisse nachgebildet wird, so würde, nach den allgemeinen Grundsätzen der §§. 9 ff., der Künstler oder dessen Rechtsnachfolger gegen weitere Nachbildung bis 30 Jahre nach dem Tode des Künstlers geschützt sein. Allein dies erscheint nicht angemessen. Die lange Schutzfrist des §. 9 ist lediglich den Werken der sog. hohen Kunst eingeräumt; wenn dagegen der Künstler gestattet, daß sein Werk an einem Industrie=Erzeugnisse nachgebildet wird, so tritt diese Nachbildung in die Klasse der gewerblichen Erzeugnisse und der Künstler kann gegen weitere Nachbildung im Bereiche der Industrie nur denjenigen Schutz in Anspruch nehmen, welcher den gewerblichen Mustern und Modellen eingeräumt ist. Hiermit haben sich nicht nur die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen einverstanden erklärt, sondern auch der „Revidirte Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft" vom Jahre 1871 enthält im §. 9 eine gleiche Bestimmung. Selbstverständlich bleibt aber der Künstler während der ganzen im §. 9 erwähnten Frist dagegen geschützt, daß sein Werk im Gebiete der hohen Kunst ohne seinen Willen nachgebildet wird."

Bei der ebenerwähnten Enquête (Protok. v. 4. Mai 1875 S. 19)

13) In Betreff der Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste (Kopie), welche ihrerseits einen Schutz anzusprechen hat (vgl. §. 9), kann die Schutzfrist eine verschieden zu bemessende sein. Es ist nämlich das Urheberrecht, welches durch rechtmäßige Nachbildung des Originals mittelst eines andern Kunstverfahrens begründet wird [50]), ein anderes, als dasjenige, welches der Nachbildner, wenn er Rechtsnachfolger des Originalkünstlers ist, kraft dessen auf ihn übertragenen Rechtes ausübt. Die Nachbildung selbst, soferne sie ein Urheberrecht begründet, thut letzteres nicht in Beziehung auf das nachgebildete Original, gewährt nicht gegen dessen anderweite Nachbildung ein Ausschließungsrecht.

Auf der andern Seite ist der Rechtsschutz, welcher der Nachbildung in ihrer Eigenthümlichkeit zukommt, nicht von dem Urheberrecht an dem Original abhängig.

Es kann danach, während die Schutzfrist für das Originalwerk bereits abgelaufen ist, eine solche für die (eigenthümliche) Nachbildung noch laufen [51]). Beiderlei Berechtigungen können in Einer Hand vereinigt sein, sind aber gleichwohl in ihrer Rechtswirkung auseinanderzuhalten [52]). Wenn z. B. der Maler das ausschließliche Nachbildungsrecht an seinem Gemälde einem Kupferstecher übertragen und dieser danach einen Kupferstich gefertigt hat, so kann der Kupferstecher anderweite Nachbildungen des Gemäldes (durch Kupferstich oder sonst wie gefertigt) während der für das Gemälde begründeten Schutzfrist, kraft Rechtsübertragung, untersagen. Unabhängig hievon hat er

---

machte sich zuerst die Ansicht geltend, daß einem Künstler, wenn er eine Komposition für eine Statue an einen Broncefabrikanten verkauft habe, gegen Textil-Industrie 30 Jahre nach seinem Tode Schutz zukommen müsse. Es wurde aber gezeigt, daß dies zu Unzuträglichkeiten führen würde, und anerkannt, daß in einem solchen Falle nach Ablauf der Frist für den Musterschutz Freiheit der Nachbildung für alle Zweige der Industrie einzutreten habe.

[50]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 7 (s. oben §. 9 Anm. 5).

[51]) Vgl. Harum, Oesterr. Preßgesetzgebung S. 183.

[52]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 447 f.

ein Ausschließungsrecht gegen Nachbildung seines Kupferstichs, kraft seiner Urheberschaft desselben. War jene Rechtsübertragung eine beschränkte oder die Schutzfrist für das Gemälde abgelaufen, so kann gleichwohl das Urheberrecht des Kupferstichs noch fortbestehen. Handelt es sich um Verfolgung einer Nachbildung des Kupferstichs, so braucht der Kupferstecher nur dessen Urheberschaft, nicht jene Rechtsübertragung nachzuweisen.

14) Mit dem Ablauf der Schutzfrist hört die Ausschließlichkeit der Nachbildung für den Urheber und seine Rechtsnachfolger auf; das Werk wird Gemeingut und kann von Jedem nachgebildet und vervielfältigt werden.

Die öffentliche Ankündigung, daß nach Erlöschen des ausschließlichen Rechts eine Nachbildung, eine Ausgabe des Werkes erscheinen werde, kann auch während der Schutzfrist nicht untersagt werden [53]). Denn Jeder ist berechtigt, öffentlich auszusprechen, daß er von einer Befugniß, welche er nach einer gewissen Zeit erlangt, Gebrauch machen werde, sobald diese Zeit eingetreten sein wird. Nur die Herstellung der Nachbildung selbst ist während der Schutzfrist und zwar auch wenn sie erst nach Ablauf der letztern in den Verkehr zu bringen beabsichtigt wäre, untersagt [54]).

Wer ist in Betreff der Schutzfrist beweispflichtig? Hat, wer nach Ablauf der Schutzfrist von der nun eingetretenen Freiheit der Nachbildung Gebrauch macht, im Bestreitungsfalle den Ablauf der Schutzfrist, oder ist deren Fortdauer von dem Urheber beziehungsweise Nachfolger desselben zu erweisen? Die rechtliche Präsumtion spricht im Allgemeinen für die Fortdauer eines einmal begründeten Rechtes. Allein die Ausschließlichkeit des Urhebers ist selbst von vornherein an eine gewisse Zeitgrenze gebunden. Deshalb wird, wer jene Ausschließlichkeit klagend beansprucht, darzuthun haben, daß die Schutzfrist noch nicht abgelaufen sei.

---

53) Anders nach dem Oesterreichischen Ges. v. 19. Okt. 1846 §. 19. Vgl. Harum, Oesterreich. Preßgesetzgebung S. 185.

54) Vgl. unten §. 47 Ziff. 4.

Bei Werken, deren Schutzfrist von der Lebensdauer des Urhebers abhängt, genügt der Nachweis, daß jener innerhalb der letzten 30 Jahre noch gelebt habe [55]).

Beginnt die Schutzfrist mit dem Erscheinen des Werkes, so muß Kläger darthun, daß das Werk noch geschützt sei; er wird das Jahr der von ihm als der ersten behaupteten Ausgabe konstatiren. Dem gegenüber müßte der Gegner nachweisen, daß schon in einem früheren, außerhalb der Dauer der Schutzfrist fallenden Jahre eine Veröffentlichung (Ausgabe) des Werkes erfolgt sei. Die Vorlage jener angeblich ersten Ausgabe würde aber dann nicht genügen, wenn sie selbst ergibt, daß sie nicht die erste gewesen oder ein früheres Erscheinen notorisch wäre.

15) Die Wirkung des Ablaufs der Schutzfrist besteht lediglich in dem Wegfall der Ausschließlichkeit der Nachbildung des betreffenden Werkes. Die Befugniß des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, das Werk nachzubilden, zu vervielfältigen und zu verbreiten, wird durch das Ende der Schutzfrist nicht aufgehoben; nur kann er diese Befugniß nicht mehr als eine ausschließliche gegen einen Dritten, welcher fortan dasselbe Werk nachbildet und diese Nachbildung verbreitet, geltend machen. Auf der andern Seite erlangt auch dieser Dritte durch den Ablauf der Frist, welche den Urheber geschützt hatte, und durch die Nachbildung des Werkes kein ausschließliches Recht gegen den Urheber des Originals. Er kann aber ein solches Recht, ein wirkliches Urheberrecht in Betreff der von ihm veranstalteten Nachbildung begründen, wenn nämlich diese mittelst eines andern Kunstverfahrens hergestellt ist. Hierüber s. oben §. 9 und §. 24.

16) Von dem Ablauf der Schutzfrist muß man die erlöschende Verjährung der Klage wegen unbefugter Nachbildung unterscheiden. Hierüber s. unten §. 56.

---

[55]) Dambach, Urheberrecht S. 124 f.

§. 27.

Anwendung neuer Gesetze. Privilegien.

I. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß neue Gesetze nicht auf Rechtsverhältnisse Anwendung finden, welche unter der Herrschaft eines andern Rechts begründet wurden, hat seine volle Geltung auch für das Urheberrecht. Eine Rückwirkung des neuen Gesetzes auf früher vorgenommene Handlungen tritt nicht ein. Dagegen ist das neuere Gesetz für alle erst während seiner Herrschaft begründeten Verhältnisse maßgebend. Hieraus ergibt sich im Einzelnen:

1) Wird die Schutzfrist für eine Klasse von Werken durch neues Gesetz verkürzt, so trifft dies auch diejenigen Werke, welche unter der Herrschaft des älteren Rechts, das ihnen eine längere Schutzfrist gewährt hatte, bereits erschienen und danach bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch geschützt waren.

Dieser Grundsatz findet namentlich auf die posthumen Werke Anwendung, welche nach dem älteren deutschen Recht dreißig Jahre nach dem Erscheinen noch geschützt waren [1]), während das Reichsgesetz von 1876 die dreißigjährige Frist nach Ableben des Urhebers beginnen läßt [2]). Wenn also nach dem 1. Juli 1876 [3]) ein früher erschienenes posthumes Werk, dessen Urheber schon vor dem Erscheinen verstorben war, nachgedruckt wird, so kann dieser Nachdruck als unerlaubt dann nicht verfolgt werden, wenn bereits die dreißig Jahre seit jenem Erscheinen abgelaufen waren, mag auch der Urheber noch nicht dreißig Jahre todt sein.

Derselbe Fall kann unter Umständen für Werke eintreten, welche „von moralischen Personen (Akademien, Universi-

---

[1]) Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Ziff. 2. Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 443 f.

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 11 (s. oben §. 26 Anm. 40). Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 170 f.

[3]) Vgl. unten §. 30 bei Anm. 2.

täten u. s. w.) herrühren." Auch diesen gewährte das frühere deutsche Recht eine Schutzfrist von 30 Jahren von dem Jahre ihres Erscheinens an [4]), während das geltende Recht diese Bestimmung nicht enthält [5]).

2) Wenn ein neues Gesetz einer Klasse von Erzeugnissen, die seither schutzlos gewesen, den Rechtsschutz verleiht, so kommt derselbe, wenn nicht das Gesetz seine Wirksamkeit ausdrücklich beschränkt, auch den bereits erschienenen, sowie den noch nicht veröffentlichten Erzeugnissen der betreffenden Kategorie zu gut. Sie sind gegen künftige durch das Gesetz untersagte Nachbildung ebensowohl geschützt, wie wenn sie erst unter der Herrschaft dieses Gesetzes erscheinen würden [6]). Denn hierin liegt keine Rückwirkung des Gesetzes, da ein Recht auf freie Nachbildung, im Sinne von wohlerworbenen Rechten nicht bestand.

3) Ein neues Gesetz kann aber, da hierin eine Rückwirkung liegen würde, nicht bezwecken, eine unter der Herrschaft des alten Rechts bereits veranstaltete Nachbildung, welche nicht unter das Verbot des seither geltenden Rechts fiel, nun zu einer rechtswidrigen zu stempeln. Denn es ist allgemeiner Grundsatz, daß die privatrechtlichen Folgen der Handlungen sich lediglich nach den Gesetzen bestimmen, unter deren Herrschaft sie vorgenommen sind. Diesen Grundsätzen steht aber nicht entgegen, daß die Gesetzgebung Vorschriften über den Nachweis der Rechtmäßigkeit vorhandener Nachbildungen erläßt und die Nichtbeachtung dieser Vorschriften mit Ausschluß des ferneren Vertriebs fraglicher Nachbildungen bedroht [7]).

3) Die Einführung einer längeren Schutzfrist, als die

---

[4]) Bundesbeschluß v. 1845 a. a. O.

[5]) Vgl. oben §. 26 Ziff. 8.

[6]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 18 Abs. 1: „Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben."

[7]) Hierüber s. unten §. 30.

des seitherigen Rechts gewesen, durch ein neues Gesetz kommt nicht nur denjenigen Werken der betreffenden Kategorie zu gute, für welche die Schutzfrist des alten Rechts noch läuft, sondern auch solchen, für welche letztere bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits abgelaufen war [8]). Das betreffende Werk untersteht fortan den Normen des neuen Gesetzes [9]).

Nicht unzweifelhaft ist die Frage, inwieweit den Rechtsnachfolgern des Urhebers die Erstreckung der Schutzfrist zu gute kommt. Kein Bedenken hat dies bezüglich des Erben. Wenn aber der Urheber sein Recht unter Lebenden veräußert hatte, so muß unterschieden werden, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Rechtsübertragung vorliegt. Hatte der Urheber einem Verleger das unbeschränkte Urheberrecht übertragen, so trifft, wenn letzteres durch die Gesetzgebung mit einer erweiterten Schutzfrist ausgestattet wird, dieser Zuwachs nicht den Urheber, sondern seinen Rechtsnachfolger; ihm kommt es zu statten, daß Werth und Wirksamkeit seines Rechts nach der zeitlichen Grenze hin gestiegen ist [10]). Gegen diese Ansicht macht Klostermann [11]) geltend: Der Autor habe nicht mehr, als das Recht, welches ihm zur Zeit gesetzlich zustand, übertragen. War dies Recht beim Eintritt des neuen Gesetzes bereits durch Ablauf der älteren Schutzfrist erloschen, so entstehe das von Neuem gewährte Urheberrecht jedenfalls in der Person des Urhebers und es könne nur in Frage kommen, ob derselbe verpflichtet ist, das neu erlangte Recht auf Grund der früheren Cession auf den neuen Erwerber zu übertragen. Ebenso verhalte es sich bei der Verlängerung einer noch laufenden Schutzfrist. Gegen diese Argumentation spricht aber zunächst der Satz, daß das Recht

---

8) Ueber die entgegengesetzten Grundsätze früherer Landesgesetzgebungen und der seitherigen Staatsverträge vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 173.

9) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 171.

10) Vgl. Urth. d. Reichsoberhandelsgerichts v. 22. Nov. 1874. Entscheidungen Bd. XV. S. 195 f.

11) Klostermann, Urheberrecht S. 181.

des Urhebers unbeschränkt übertragen werden kann[12]). Hierin liegt, daß alle durch die Urheberschaft eines Werkes in Beziehung auf die Ausschließlichkeit seiner Nachbildung begründeten Rechte in einer solchen Uebertragung begriffen sind. Die Erstreckung der Schutzfrist ist nicht die Ertheilung eines neuen Urheberrechts, sondern nur eine Modifikation seiner zeitlichen Begrenzung. Hatte der Urheber sich jeder Ausschließlichkeit durch die unbeschränkte Uebertragung an den Urheber begeben, so steht er in Beziehung auf Berechtigung zur Nachbildung jedem Dritten gleich. Wenn nun das Gesetz jene zeitliche Grenze des Urheberrechts erweitert, so kann dies nur dem Inhaber der Ausschließlichkeit, hier also dem Verleger zu gute kommen.

Klostermann bemerkt weiter[13]): „Wenn der Urheber einen Verlagsvertrag über ein zehn Jahre nach dem Erscheinen geschütztes Werk abschließt, so erwartet er, nach Ablauf der zehn Jahre wieder in die natürliche Freiheit der Verfügung über sein Geistesprodukt einzutreten. Er ist unzweifelhaft nach Ablauf der Schutzfrist, zwar nicht mehr ausschließlich, aber doch wie jeder andere befugt, sein nun Gemeingut gewordenes Werk wieder herauszugeben. Diese Freiheit des Urhebers könne durch Verlängerung der Schutzfrist nicht beeinträchtigt werden. Allein der Urheber, welcher sich seines Urheberrechts in vollem Umfange begeben hatte, ist hier in keiner andern Lage, als jeder Dritte. Es muß daher der allgemeine Grundsatz, welchen auch Klostermann[14]) anerkennt, Anwendung finden, daß nämlich die Verlängerung der Schutzfristen auch auf bereits erschienene Werke Anwendung finden und ein wohlerworbenes Recht auf Nachdruck, respektive vom Gesetz nunmehr untersagte Nachbildung nicht besteht. Der Verleger, nun alleiniger Inhaber des Urheberrechts kraft der Uebertragung, kann mit Fug sagen: mein Urheberrecht ist durch Gesetz erstreckt worden. Sache des Urhebers, wenn dieser auf Veranstaltung von Nachbildungen nach Ablauf der zur

[12]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 2.

[13]) Klostermann a. a. O. S. 182.

[14]) Klostermann a. a. O. S. 171.

Zeit des Vertrags gesetzlichen Frist mit Sicherheit rechnen wollte, war es, hierüber einen Vorbehalt im Verlagsvertrag zu machen.

Anders kann sich das Verhältniß bei beschränkter Rechtsübertragung gestalten. Hatte der Urheber einem Verleger das Recht einer Auflage übertragen, so tritt, wenn diese verkauft ist, das Recht des Urhebers wieder ein und ihm kommt die nunmehrige Erstreckung der Schutzfrist zu gut. War einem Rechtsnachfolger das Urheberrecht für eine bestimmte Zeitdauer abgetreten, so versteht sich, daß eine Erstreckung des Schutzes von Ablauf jener Zeit ab nicht mehr jenem Rechtsnachfolger, sondern dem Urheber oder seinen anderweiten Nachfolgern zu gut kommt.

II. Als Ausnahme von dem allgemeinen Recht konnte früher einem Werk ein Rechtsschutz oder dessen Erweiterung durch Privilegium ertheilt werden. Die neue Gesetzgebung läßt die Ertheilung solcher Privilegien, welche einen nicht motivirten Eingriff in die gesetzliche Gleichheit und in die Freiheit des Verkehrs enthalten würden, nicht mehr zu. Doch bleiben früher ertheilte, bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes noch wirksam gewesene Privilegien nach Maßgabe des Umfanges, in welchen sie gewährt worden, fernerhin wirksam; sie müssen aber dem Werke vorgedruckt, oder auf oder hinter dem Titelblatt bemerkt oder zur Eintragsrolle angemeldet sein [15]).

---

[15]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 19. „Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig."

„Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutschen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will."

„Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist."

„Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ein-

§. 28.

Die Eintragsrolle.

Die ältern Gesetzgebungen machten die Anerkennung eines Urheberrechts hin und wieder von gewissen Förmlichkeiten abhängig; sie erforderten Abgabe von Exemplaren an eine Behörde, Eintrag in ein öffentliches Verzeichniß u. dgl. [1]).

So hatte namentlich das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 die Führung einer Eintragsrolle vorgeschrieben, in welche jede Vervielfältigung eines Kunstwerks, sowie die bei der Veräußerung des Originals getroffene Verabredung in Betreff des Vervielfältigungsrechts eingetragen werden mußte [2]).

Unser geltendes Recht kennt solche Förmlichkeiten als Requisit für die Ausübung des Urheberrechts nicht mehr [3]), hat aber für

---

tragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen."

[1]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht §. 37 S. 421 ff.

[2]) Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 §. 27 und §. 28.

[3]) Die Motive d. Entw. d. R.-Ges. v. 1876 (Drucks. d. Reichst. v. 1875 Nr. 24 S. 11) bemerken: „Der Schutz gegen Nachbildung ist ipso jure durch die Schaffung des Werkes als gesetzlich zustehend anzusehen. Das ältere preußische Gesetz v. 11. Juni 1837 verlangte die Anmeldung des Werkes beim obersten Kuratorium der Künste vor der Veräußerung der ersten Kopie, beziehungsweise vor der Veräußerung des Originals. Unterlassung oder Versäumung dieser Formalität zog den gänzlichen Verlust des Rechtsschutzes gegen Nachbildung nach sich. Diese Vorschrift enthielt eine lebhaft empfundene Unbequemlichkeit für die produzirenden Künstler, ohne ihnen irgend einen Vortheil in anderer Hinsicht zu bieten. Sie wurden der Gefahr, ihr Urheberrecht zu verlieren, ausgesetzt, ohne auch nur durch die Erleichterung des Beweises über die Autorschaft oder einen anderen Rechtsvortheil entschädigt zu werden. Auch das Publikum hatte keinen ersichtlichen Nutzen aus der Formvorschrift der obligatorischen Eintragung in ein öffentliches Register. Denn da diese Eintragung ohne besondere Untersuchung der Urheberschaft und des an dem Werke bestehenden Urheberrechts erfolgte, so konnten auch Werke, die gar keinen Schutz gegen Nachbildung genossen, eingetragen werden, es folgte somit aus der That-

zwei Fälle, in welchen eine gewisse Publizität der bezüglichen Rechtsverhältnisse im öffentlichen Interesse liegt, die Führung einer deutschen Eintragsrolle angeordnet. Diese Einrichtung, schon durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken [4]) getroffen, gilt auch den Werken der bildenden Künste [5]).

Die Eintragsrolle (für Schriftwerke und Kunstwerke), wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Eine vorgängige Prüfung der Richtigkeit der von den Betheiligten zur Eintragung angemeldeten Thatsachen oder der Berechtigung des Anmeldenden findet nicht statt.

Es ist Jedem gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Für Eintragungen und Auszüge wird eine Gebühr entrichtet. Die Einträge selbst werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekannt gemacht.

Die Anmeldepflicht tritt ein bei früher ertheilten Privilegien, wenn solche gewahrt werden wollen [6]), und bei anonym oder pseudonym erschienenen Werken, um die nach Ableben des Urhebers laufende dreißigjährige Schutzfrist zu erlangen [7]).

Die Anträge auf Anmeldung sind schriftlich (in beglaubigter Form) oder persönlich bei dem Stadtrath zu Leipzig

---

sache der Eintragung weder das Verbot der Nachbildung durch Dritte, noch aus der Thatsache der Nichteintragung die Statthaftigkeit solcher Nachbildung."

„Aus diesem Grunde ist das formale Requisit für die Ausübung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste nicht vorgeschrieben worden."
— Da das R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 nach §. 20 desselben auch auf die bereits erschienenen Werke Anwendung findet, so kann auch für ein unter der Herrschaft jenes älteren Rechts erschienenes Werk die Unterlassung jener Anmeldung dem Rechtsschutz nicht mehr entgegenstehen. Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 190.

[4]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§. 39—42.

[5]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16.

[6]) Vgl. oben §. 27.

[7]) Hierüber s. §. 26 Ziff. 5.

anzubringen. Ueber die erfolgte Eintragung kann ein Eintragsschein verlangt werden [8]).

---

§. 29.

Erlöschen des Urheberrechts.

Das Urheberrecht ist durch die Urheberschaft für ein bestimmtes Werk begründet. Der Urheber kann das Recht veräußern, womit zwar seine Berechtigung nach Maßgabe des Umfangs der Veräußerung, nicht aber das Urheberrecht selbst, aufhört. Dieses besteht vielmehr in der Hand des Rechtsnachfolgers fort. Ein wirkliches Erlöschen des Urheberrechts tritt, nach seiner zeitlichen Begrenzung, mit Ablauf der Schutzfrist ein [1]). Es lassen sich aber noch weitere Erlöschungsgründe denken.

1) Mit dem Untergang des Gegenstandes hört das Recht an demselben auf, wenn nun in Folge jenes Ereignisses keine Nachbildung mehr möglich ist. Würde aber z. B. der Künstler nach einer Skizze oder aus der Erinnerung eine Nachbildung des Werkes herstellen, so wäre, da sein Recht nicht an die körperliche Sache, das zu Grund gegangene Exemplar geknüpft erscheint, sein Urheberrecht nicht zu beanstanden.

Noch weniger kann dem Untergang einzelner Exemplare oder auch der ganzen Auflage einer Nachbildung jener Werke, die Wirkung des Rechtsuntergangs beigemessen werden, wenn schon für das Verhältniß zwischen Urheber und Verleger ein solcher Kasus von Belang werden kann [2]).

2) Nach dem Preußischen Gesetz von 1837 [3]) ging das Urheberrecht, wenn sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks begeben, ehe mit dessen Vervielfältigung

---

[8]) Instruktion des Bundeskanzleramts v. 7. Dez. 1870 u. 29. Febr. 1876, Centralblatt für das deutsche Reich 1876 S. 119 f.

[1]) Vgl. §. 26.

[2]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht. S. 291 ff.

[3]) Ges. v. 11. Juni 1837 §. 28.

ein Anfang gemacht worden ist, „gänzlich verloren“, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hatte, welch letztere bei dem obersten Kuratorium der Künste zur Anzeige zu bringen war. Diese Vorschrift entspricht der Natur der Sache nicht, indem das Urheberrecht von dem Eigenthum an dem Kunstwerk völlig getrennt zu halten ist [4]). Demgemäß sind denn auch die neueren Gesetze diesem Vorgange nicht gefolgt.

3) Ob und wie durch Verzicht ein Urheberrecht völlig erlöschen kann, ist keineswegs unzweifelhaft. Natürlich gehört hierher nicht der Fall, wenn der Verzicht nur zu Gunsten eines Andern erklärt wird; denn hier handelt es sich nicht von Aufhören, sondern von Uebertragung des Rechts.

Nach allgemeinen Grundsätzen kann auf jedes Recht, welches einen vermögensrechtlichen Charakter hat, verzichtet, und dadurch, insoweit nicht etwa Dritte ein Anrecht darauf haben, das Erlöschen des Rechts bewirkt werden. Für die Entscheidung der Frage aber, in welcher Weise der Verzicht ausgesprochen werden muß, wenn er die Wirkung haben soll, daß das Urheberrecht völlig erlösche und das betreffende Werk Gemeingut werde, bieten die andern Vermögensrechte keine genügende Analogie. Was nämlich letztere anbelangt, so läßt sich, was von dem Erlöschen derjenigen Rechte gilt, denen ein bestimmter Betheiligter als Verpflichteter (bei Obligationen) oder als in der Verfügung über eine Sache Beschränkter (der Eigenthümer bei dinglichen Rechten) gegenübersteht, auf das Urheberrecht nicht anwenden, weil eben hier — soweit es sich nicht von Verfolgung einer bestimmten unerlaubten Nachbildung handelt — ein bestimmter Verpflichteter dem Verzichtenden nicht gegenübersteht. Auch die Dereliktion, durch welche Eigenthum verloren geht, bietet keinen Anhalt; denn jene erfolgt nicht durch die bloße Erklärung des Willens; es tritt noch die Entäußerung des Besitzes der Sache hinzu. Bei dem Urheberrecht aber findet sich in dieser Hinsicht keine Analogie, da es nicht mit der Herrschaft über eine Sache zusammenfällt.

---

[4]) Vgl. oben §. 23. Mandry, Urheberrecht S. 260.

Geht man davon aus, daß das Urheberrecht ein Verbietungsrecht gegen jeden Dritten in Beziehung auf Nachbildung des Werkes begreift, so wird ein Verzicht auf dieses Recht und Freigebung der Nachbildung für Jeden etwa in der öffentlichen Erklärung des Urhebers oder seines Erben in diesem Sinne gefunden werden können. Ein Verzicht von Seiten des Verlegers könnte jene Wirkung nur dann haben, wenn demselben das unbedingte Dispositionsrecht eingeräumt ist [5]).

4) Ein Verzicht auf das Urheberrecht an einem Werke mit der Wirkung, daß nun dieses Gemeingut wird, wurde in einigen Partikulargesetzen [6]) dann statuirt, wenn das Werk der bildenden Kunst sich an einem Denkmal auf öffentlichem Platze befindet.

Es läßt sich geltend machen, daß mit der Bestimmung solcher öffentlichen Denkmale eine Beschränkung der freien Nachbildung in einem gewissen Widerspruch stehe [7]). Dieser Gedanke wurde auch von der Deutschen Reichsgesetzgebung aufgegriffen. Der Entwurf von 1870 wollte aber (in §. 61) nur die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, freigeben und zwar mit der Beschränkung, daß die Nachbildung

---

[5]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 161.

[6]) Bayerisches Gesetz vom 15. April 1840 Art. II. „Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I sind: 1) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehältlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen ꝛc." — Braunschweigisches Ges. v. 10. Febr. 1842 §. 9: „Es ist gestattet: 1) an öffentlichen Plätzen aufgestellte Kunstwerke unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften nachzubilden." — Das Bayerische Ges. v. 28. Juni 1865 bestimmte in Art. 33: „Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt." Der Grund dieser letztern (Bayerischen) Bestimmung war die präsumtive Annahme, daß auf das Urheberrecht stillschweigend Verzicht geleistet worden sei (Mandry, Urheberrecht S. 256).

[7]) Mandry a. a. O. S. 256 f.

nicht in plastischer Form stattfinden dürfe [8]). In der Kommission des Reichstags [9]) wurde der weit über die Regierungsvorlage hinausgehende Antrag gestellt, auch die Nachbildung der in öffentlichen Sammlungen bleibend aufgestellten Werke freizugeben und die Nachbildung nicht auf die plastische Kunst zu beschränken. Dieser Antrag wurde jedoch in der Kommission selbst als viel zu weit gehend, abgelehnt [10]). Demgemäß hat der

---

[8]) Die Motive (S. 50) sagen: „Oeffentlich aufgestellte plastische Werke pflegen als Gemeingut angesehen zu werden. — — Dem übereinstimmend geäußerten Wunsche der Künstler gemäß ist es aber untersagt, derartige Werke in plastischer Form wiederzugeben. Einerseits ist bei einer schlechten Wiedergabe gerade solcher Werke der Ruf des Künstlers gefährdet, andererseits würde der Künstler durch die Freiheit der plastischen Nachbildung einen erheblichen pekuniären Nachtheil erleiden, da er meist erst durch die Vervielfältigung seiner Werke einen wirklichen materiellen Nutzen erzielt."

[9]) Drucksachen d. Reichst. d. Nordd. Bundes von 1870 Nr. 138. Komm.-Bericht S. 30.

[10]) Der Kommissions-Bericht (a. a. O.) führt nämlich aus: „Dieser Antrag geht weit über die Vorlage hinaus, indem er nicht blos die plastische Nachbildung öffentlich aufgestellter plastischer Werke, sondern auch die Vervielfältigung aller in öffentlichen Galerien aufgestellten Gemälde und Zeichnungen frei lassen will. Seine Folge würde sein, daß kein Maler von Ruf, der daran denkt mit einem Kunsthändler zu kontrahiren, um sein Original mittelst Kupferstich, Steindruck, Photographie u. s. w. zu verwerthen, sein Gemälde an eine öffentliche Sammlung verkaufen könnte. Ferner würde das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers thatsächlich völlig in's Unsichere gestellt werden. Denn wenn derselbe auch sein Bild zunächst nicht an ein Museum, sondern an einen Privatmann verkauft, so kann dieser Letztere das erworbene Eigenthum doch jederzeit wieder an ein Museum veräußern, womit dann das Werk der mechanischen Vervielfältigung von Jedermann preisgegeben wäre. Die Mehrheit der Kommission hielt eine solche Beeinträchtigung Derer, die in der Kunst etwas Originales leisten zu Gunsten Derer, welche zwar selbst nichts leisten, aber aus der Benutzung fremder Leistungen ein Gewerbe machen, für durchaus ungerechtfertigt. Sie war der Meinung, daß die öffentlichen Galerien ihren Zweck erfüllen, indem sie dem kunstliebenden Publikum die Erzeugnisse der Meister vor Augen stellen, und indem sie den angehenden Künstlern Gelegenheit geben, ihre Studien an den alten

Entwurf von 1875 lediglich die Vorlage von 1870 reproduzirt. Die Motive dieses Entwurfs[11]) bemerken: „Es ist vorgeschlagen worden, die Bestimmung dahin zu verallgemeinern, daß nicht nur Werke der plastischen Kunst, sondern alle Werke der bildenden Künste, welche öffentlich auf Straßen oder öffentlichen Plätzen sich bleibend finden, frei nachgebildet werden dürfen, sobald nur die Nachbildung nicht in derselben Kunstform, wie das Original hergestellt wird. Allein diese Ausdehnung erschien einerseits zu weitgehend, andererseits würde durch das Verbot der Nachbildung in derselben Kunstform eine Komplizirtheit der Bestimmungen geschaffen werden, welche nicht wünschenswerth ist. Im Interesse des Publikums genügt es, wenn die öffentlich aufgestellten plastischen Werke frei nachgebildet werden dürfen."

Aber der Reichstag[12]) amendirte das Gesetz dahin, daß ganz allgemein die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen

---

und neueren Meistern zu machen. Dazu aber seien die Galerien nicht vorhanden, um auf Kosten dieser neueren Meister Anfängern oder handwerksmäßigen Nachahmern einen Verdienst zu verschaffen. Ebenso billigte es die Mehrheit der Kommission, daß dem Bildhauer, dessen Werk öffentlich aufgestellt ist, deshalb das Recht, die Nachbildungen seines Werkes in plastischer Form zu überwachen und zu verwerthen, aus künstlerischen wie aus finanziellen Gründen nicht entzogen werde. Der Bildhauer Kiß z. B. habe für seine Amazone kaum die Deckung seiner Auslagen erhalten; den Lohn für seine vieljährige Arbeit habe er erst gewonnen, nachdem er eine Nachbildung des Originals nach der Londoner Ausstellung geschickt, welche dort die allgemeine Aufmerksamkeit erregte."

In demselben Sinne sprachen sich die Sachverständigen bei der vom Bundesrath veranlaßten Enquête (Protok. ders. v. 4. Mai 1875, S. 22 f.) aus; es wurde indeß bemerkt, daß natürlich der Staat, sofern er der Inhaber des ausschließlichen Urheberrechts an den in den Museen befindlichen Kunstwerken sei, in irgend einer Form die Nachbildung freigeben könne.

[11]) Nr. 24 der Drucksachen d. D, Reichst. v. 1875 S. 14.

[12]) Protok. d. 25. Sitz. d. Reichst. v. 11. Dez. 1875 S. 576 f. Protok. d. 26. Sitz. v. 13. Dez. Protok. S. 594. Die Kommission war mit der Regierungsvorlage einverstanden.

bleibend sich befinden, freigegeben ist; nur darf die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen [13]).

---

[13]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: — — 3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen."

Bei der Berathung im Reichstag wurde das Amendement von den Abgeordneten Ackermann und Braun eingebracht. Dabei bemerkte Abg. Ackermann (25. Sitz. v. 11. Dez. 1875. Protokoll S. 576): „Man ist (bei der Fassung des Entwurfs) von dem richtigen Gedanken ausgegangen, daß solche Abbildungen dem Urheber des Kunstwerks nicht schaden; denn der Künstler kann nur verlangen, daß er innerhalb der Grenzen seines Kunstgebietes geschützt wird; während ein über diese Grenze hinausgehender Schutz die wohlberechtigten Interessen Anderer beeinträchtigen würde. — — Nun ist aber schwer verständlich, warum, wenn man die Entnahme solcher Photographien von den Werken der plastischen Kunst gestattet, man sie nicht auch gestatten will von den Werken der zeichnenden und malenden Kunst. — — Der Künstler, welcher sein Kunstwerk auf der Straße aufgestellt oder an eine Straßenwand gemalt hat, macht es damit ohne Weiteres zu einem Gemeingut des Publikums."

In weiterer Begründung des Antrages (a. a. O. S. 579) sagte der Abg. Dr. Braun: „Unser Antrag will ein Prinzip aufstellen. Die Fassung des Regierungs-Entwurfs will nur Kasuistik machen. Wir fragen uns: sind die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgestellten oder angebrachten Kunstwerke Gemeingut oder sind sie es nicht? Ja oder Nein! Sind sie es, dann darf man nicht blos die plastischen Theile nachbilden, sondern auch die architektonischen und die malerischen. Sind sie es nicht, dann darf man sie gar nicht nachbilden. — Der Entwurf wählt einen Mittelweg, er sagt, plastische Theile darf man nachbilden, das übrige darf man nicht nachbilden. Dann tritt denn doch der Fall mit der Siegessäule ein. Wenn ich die Siegessäule photographire und es sieht etwas von dem Werner'schen Bilde durch, so ist das strafbare Nachbildung. — Wenn nun gesagt wird, das Bild ist ein „integrirender Bestandtheil oder nur ein Zubehör der Säule", dann kommen wir auf die Frage: ist die Plastik die Hauptsache, oder ist das Bild die Hauptsache? Und das entscheidet jeder nach seinem subjektiven Geschmack. — Daß nicht schon in den früheren Entwürfen der Fall, daß sich an öffentlichen Kunstwerken oder Gebäuden Bilder befanden, vorgesehen war, das erklärt sich ganz

Hiernach erleidet das Urheberrecht an einem Werke der bildenden Künste durch die bleibende Aufstellung desselben an Straßen oder öffentlichen Plätzen die Beschränkung, daß es sich nur noch auf die Nachbildung in derselben Kunstform erstreckt.

Der Maler eines (öffentlich angebrachten) Freskobildes kann dessen Nachbildung in Photographie, Kupferstich,

---

einfach; damals hatte man das Sgraffitogemälde noch nicht gehabt, oder wenigstens nur in so geringem Umfange, daß es sich der Mühe nicht verlohnte, dafür Vorsorge zu treffen. Damals befanden sich solche Bilder nur an öffentlichen Gebäuden, über die der Staat disponirte, und man hatte daher keine Ursache, sich weiter vorzusehen. Heutzutage befinden sie sich aber auch an Privathäusern, ich verweise Sie z. B. auf das Pringsheim'sche Haus in der Wilhelmsstraße. Wenn ich eine Nachbildung davon mache, soll ich beschränkt sein auf die plastischen Kunstwerke? Ja, soll ich denn in meiner Abbildung von dem Hause die Wandfläche, wo die Bilder dran sind, schwarz anstreichen, oder die Bilder weglassen, daß eine weiße Fläche dasteht, oder was soll ich sonst damit machen? Es ist doch ganz unmöglich, dergleichen Dinge, die prinzipiell entschieden zu werden verdienen, auf den Weg der Kasuistik in solchen Einzelfragen zu verweisen; und ich fürchte vielmehr, daß wir in ein juristisches Wespennest stechen, wenn wir sagen: „der Begriff des integrirenden Bestandtheils entscheidet." Denn das ist ein außerordentlich schwankender Begriff, namentlich wenn man entscheiden soll nach der Frage: „Hauptsache und Nebensache?" Das wird dem Richter viel schwerer fallen, als wenn er entscheiden soll nach einem ganz klar und fest ausgesprochenen Prinzip, nach dem Prinzip ist es Gemeingut oder nicht? „Wer da bauet an den Straßen, muß sich viel gefallen lassen" — heißt es in dem alten Spruch, der an so manchen Bauernhäusern angeschrieben ist. Das ist die wahre alte Rechtsanschauung unseres Volkes, und die wollen wir nicht zerstören um irgend welcher Marotten oder Spitzfindigkeiten willen."

Auch die auf Veranlassung des Bundesraths stattgehabte Enquête (Protok. ders. v. 4. Mai 1875, S. 21), hatte ergeben, daß die Künstler sich im Sinne des Reichstagsbeschlusses aussprechen. Man begnügte sich mit dem Verbot der Nachbildung in derselben künstlerischen Form, beispielsweise der plastischen Nachbildung eines plastischen Werkes, des Nachmalens eines Gemäldes. Praktisch werde sich dann die Sache so gestalten, daß für die Industrie die Nachbildung der öffentlich aufgestellten Werke im Wesentlichen erlaubt bleiben werde.

Holzschnitt u. dgl. nicht untersagen, sondern blos dessen Nachbildung in Fresko [14]).

Der Urheber von in Erz (Guß) ausgeführten plastischen Darstellungen, z. B. Reliefs, kann nicht deren Nachbildung durch Skulptur, sondern blos eine solche durch Guß ausschließen.

Der Bildhauer hat kein Verbietungsrecht gegen Nachbildung in Erzguß und so fort [15]).

Zweifelhaft bleibt aber, ob der Bildhauer eine Vervielfältigung seines öffentlich aufgestellten Werkes in Gipsabgüssen ausschließen kann. Klostermann [16]) verneint dies. Sein Grund ist aber nicht zureichend, daß nämlich sonst nur die ohnehin nicht unter den Thatbestand der unbefugten Nachbildung fallende Vervielfältigung des plastischen Werkes durch zeichnende oder malende Kunst verboten bliebe, sohin die in Frage stehende Gesetzesbestimmung nur als Wiederholung jenes (in §. 6, Ziff. 2 des Gesetzes ausgedrückten) Satzes aufgefaßt würde [17]). Klostermann faßt wohl den Begriff „derselben Kunstform" zu enge, wenn er ihn mit dem „desselben Kunstverfahrens" identifizirt [18]). Die in §. 7 des Gesetzes ausgeschlossene Anwendung desselben Kunstverfahrens hat den Sinn, daß dort eine rein mechanische

---

[14]) Bei der Berathung im Reichstag (Sitz. v. 11. Dez. 1875, Protok. S. 580), sprach dies (gegenüber von dem Antrag Ackermann-Braun, welcher nachgehends zum Beschluß erhoben wurde) der Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig aus: „Sie nehmen hier den malenden Künsten den Schutz, den Sie ihnen sonst prinzipiell überall gewähren; Sie geben der plastischen Kunst, auch der öffentlich ausgestellten, den Schutz, daß sie in plastischer Form nicht wieder dargestellt werden soll, der malenden Kunst, der öffentlich ausgestellten, nehmen Sie aber den Schutz, daß sie nicht auch in einer Flächenkunst wieder dargestellt werden soll. Denn, indem Sie das gleiche Kunstverfahren, also die Malerei, wieder ausschließen, lassen Sie jede andere Art der Nachbildung in Flächenform, insbesondere auch den Kupferstich, frei. Wir durchbrechen also durch dieses Amendement das Prinzip, welches wir sonst in dem Gesetze festgehalten haben."

[15]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 76 f.

[16]) Klostermann a. a. O. S. 77.

[17]) Vgl. S. 156.

[18]) Klostermann a. a. O. S. 76.

Nachbildung ausgeschlossen werden will [19]). Es kann aber eine und dieselbe Kunstform durch verschiedene Arten des Kunstverfahrens hergestellt werden. Es wird sich demgemäß behaupten lassen, daß der Gipsabguß eines Marmorreliefs unter den Begriff derselben Kunstform falle, sohin dem Verbot unterliege.

Es ist nicht zu verkennen, daß die zum Gesetz erhobene Bestimmung zu Ungunsten des Urhebers sehr weit geht. Dabei ist aber zu beachten, daß erst mit der bleibenden Aufstellung an der Straße oder dem öffentlichen Platze die Beschränkung des Urheberrechts eintritt. Veranstaltet also der Künstler vorher eine Nachbildung oder Vervielfältigung seines Werkes, so ist diese gegen anderweite Nachbildungen des Werkes, in welcher Kunstform sie auch erfolgen mögen [20]), insolange geschützt, als nicht die bleibende öffentliche Aufstellung erfolgt ist. Ebenso kann der Künstler, auch wenn er seinerseits eine Nachbildung nicht veranstaltet, insolange jene Aufstellung nicht erfolgt ist, eine von anderer Seite veranstaltete Nachbildung verfolgen.

Wird das Werk nicht an der Straßenlinie oder einem öffentlichen Platz, sondern etwa an einem abseits desselben stehenden Landhaus, in einem geschlossenen Park u. dgl. aufgestellt, so erleidet das Urheberrecht keine Beschränkung. Fällt aber das Gebäude, an welchem z. B. ein Freskobild angebracht wurde, späterhin in die Straßenlinie, so hört damit das Urheberrecht in dem bezeichneten Umfang auf.

Gegenüber der absoluten Gesetzesvorschrift ist es unerheblich, ob die Aufstellung des Werkes an dem öffentlichen Platze mit Genehmigung des Urhebers stattgefunden hat. In dieser Hinsicht muß der Künstler sich mit etwaigen Ansprüchen an seinen Kontrahenten, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger halten [21]).

Endlich folgt daraus, daß nur die bleibende Aufstellung

---

[19]) Vgl. oben §. 9 bei Anm. 8.

[20]) Nur ist zu beachten, daß nach §. 6 Ziff. 2 des Ges. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt überhaupt nicht unter das Verbot fällt.

[21]) Vgl. Mandry, Urheberrecht S. 257.

die bezeichnete Rechtswirkung hat, daß eine Aufstellung, die nur vorübergehend ist, nicht das Erlöschen des Urheberrechts in dem vorerwähnten Umfang bewirkt. Welche Aufstellung als bleibend anzusehen sei, ist Frage des einzelnen Falles.

5) Das Oesterreichische Recht läßt das Urheberrecht erlöschen, wenn der Urheber sein Werk veröffentlicht hat, ohne sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht der Vervielfältigung ausdrücklich vorzubehalten. Ebenso, wenn er zwar den Vorbehalt gemacht, denselben aber nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung gebracht hatte[22]).

Diese Beschränkung wird auf die öffentliche Ausstellung oder Auslegung des Originalwerkes, sei es zum Verkaufe, sei es blos zur Beschauung, bezogen[23]). Sie erstreckt sich nicht auf die Kraft des Urheberrechts[24]), z. B. von einem Kupferstecher, veranstalteten Nachbildungen und deren Urheberrecht[25]).

Jene Vorschrift des österreichischen Rechts hat nun für die Anwendung des deutschen Rechts auf die nach demselben geschützten österreichischen Erzeugnisse die Wirkung, daß der betreffende Rechtsschutz aufhört, wenn jene Veröffentlichung ohne den Vorbehalt erfolgt oder die zweijährige Frist abgelaufen ist[26]).

6) Stirbt der Urheber oder sein Rechtsnachfolger ohne Erben, so wird das Werk Gemeingut; doch gilt dies unbedingt nur in Betreff der Rechtsnachfolger von Todeswegen, nicht bei dem Tod des Verlegers; durch diesen können seine Rechte, nicht das Urheberrecht selbst aufhören; letzteres kann nun, nach Wegfall der durch die Berechtigung des Verlegers eingetretenen Beschränkung wieder an den Urheber oder dessen Erben fallen[27]).

---

[22]) Oesterr. Ges. v. 19. Okt. 1846 §. 10. Harum, Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung S. 111 f.

[23]) Harum a. a. O.

[24]) Vgl. Oesterreich. Ges. §. 3 Abs. 3.

[25]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 476 Anm. 10.

[26]) Vgl. oben §. 25 Ziff. III.

[27]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 162 f.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet nicht statt [28]).

---

§. 30.

Transitorische Vorschriften.

Wenn durch die Gesetzgebung die Bedingungen, Grenzen oder Wirkungen des Urheberrechts verändert werden, so finden sich hiedurch in der Regel auch die bereits vorhandenen Erzeugnisse künstlerischer Urheberschaft betroffen. Gleichwohl soll eine Rückwirkung des Gesetzes ausgeschlossen werden [1]).

Während sonach mit dem 1. Juli 1876 alle früheren Gesetze über künstlerisches Urheberrecht in Deutschland außer Wirksamkeit getreten sind [2]) und auch alle bereits erschienenen Werke dem Reichs-Gesetz vom 9. Januar 1876 unterstehen, mußte letzteres doch Fürsorge dahin treffen, daß die unter der Herrschaft früheren Rechts befugter Weise veranstalteten Nachbildungen unbehelligt blieben [3]).

---

[28]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 15. „Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt."

[1]) Vgl. oben §. 27.

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 17: „Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit."

[3]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 18: „Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben."

„Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war,

Im Einzelnen ergibt sich:

1) Das Reichsgesetz von 1876 findet Anwendung auf alle vor dem 1. Juli 1876 veröffentlichten Werke, also nicht nur auf diejenigen, deren Nachbildung und Vervielfältigung von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger früher in den Verkehr gebracht worden, sondern auch auf Werke, von denen eine Nachbildung durch Dritte herausgegeben war.

2) Ist diese Nachbildung durch das neue Gesetz untersagt, während sie dies nach seitherigem Rechte nicht gewesen, so trifft das gesetzliche Verbot nicht die Verbreitung derjenigen Exemplare, welche am 1. Juli 1876 bereits angefertigt waren.

3) Ja selbst die Herstellung und Verbreitung neuer Exemplare solcher Nachbildungen ist nach dem 1. Juli 1876 insoweit gestattet, als die bleibenden Vorrichtungen hiefür (Formen, Platten, Steine, Stereotypen) schon vor jenem Zeitpunkte fertig gestellt wurden, und dazu benützt werden.

4) Auch abgesehen von der Benützung solch älterer Vorrichtungen kann eine am 1. Juli 1876 nur erst begonnene Vervielfältigung der bezeichneten Art (Ziff. 2), z. B. ein in

---

sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetz untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über diese Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.“

Arbeit befindlicher Kupferstich, nachher noch ausgeführt und verbreitet werden.

5) Da aber diese Befugniß (Ziff. 1—4) auf der Voraussetzung beruht, daß die fraglichen Exemplare oder Vorrichtungen schon vor jenem Zeitpunkt (dem 1. Juli 1876) vorhanden, beziehungsweise die Vervielfältigung begonnen war, so muß im konkreten Falle jene Voraussetzung dargethan werden. Hiezu dient in Betreff der Vorrichtungen (Ziff. 3) amtliche Inventarisirung und Stempelung [4]).

6) Für die Erstellung dieses Nachweises ist eine Präklusivfrist gegeben, nach deren Ablauf mit dem Stempel nicht versehene Vorrichtungen auf Antrag des kraft Urheberrechts zu ihrer Ausschließung Berechtigten der Einziehung unterliegen [5]).

7) Was die in Frage stehenden bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Exemplare der Nachbildung betrifft, so ist nicht, wie bei Schriftwerken [6]), eine Abstempelung vorgesehen. Hievon war, wie bei Musikalien [7]) und wissenschaftlichen oder technischen Abbildungen Abstand zu nehmen, theils weil hier die Abstempelung mit Unzuträglichkeiten verknüpft wäre, theils weil der Regel nach die Abstempelung der Platten u. dgl. genügt. Uebrigens muß, wer seine Befugniß zu Verbreitung von Exemplaren auf deren Anfertigung vor dem 1. Juli 1876 stützt, diese Voraussetzung erweisen [8]).

8) Auch die Abstempelung der Vorrichtungen erbringt keinen Beweis dafür, daß die fragliche Nachbildung eine nach dem seitherigen Recht befugte gewesen. Denn hierüber übt die abstempelnde Behörde keine Kognition [9]).

[4]) R.-Ges. §. 18 Abs. 5.

[5]) R.-Ges. §. 18, Schlußsatz.

[6]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870. §. 58.

[7]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 36 Anm. 70.

[8]) Vgl. Dambach, Urheberrecht S. 262 f.

[9]) Vgl. Dambach a. a. O. S. 263.

V. Abschnitt.

Die Verletzung des Urheberrechts.

§. 31.

Wesen und Gegenstand der verbotenen Nachbildung.

I. Während der Nachdruck eines Schriftwerkes dasselbe nach allen Beziehungen in seinem wesentlichen Bestande wiedergibt, verhält es sich anders mit der Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste. Das Original, wie es aus den Händen des Künstlers hervorgeht, ist nicht blos, wie ein Manuskript, der an sich werthlose Träger eines davon trennbaren, den wesentlichen Werth des Erzeugnisses bildenden Inhalts; vielmehr kommt jenem Original als solchem ein individueller und unmittelbarer specifischer Werth zu, welcher von dem körperlichen Gegenstand nicht getrennt werden kann. Insoferne kann eine Nachbildung nicht das Original reproduziren. Sie kann also nicht den vollen dem Kunstwerk anerschaffenen Werth wiedergeben.

Durch die Nachbildung kann aber die künstlerische Auffassung und Darstellung des Originalwerkes nach ihrem wesentlichen Charakter auf Exemplare übertragen werden, welche eben dadurch und insoweit Reproduktionen des Kunstwerks sind.

Veranstaltet der Künstler selbst solche Nachbildungen seines Werkes oder veräußert er die Berechtigung derselben an einen Verleger, so eröffnet sich ihm hiedurch eine Quelle der Nutzung seines Schaffens. Bedroht ihn hingegen von Seiten eines Dritten, welcher ihm kein Aequivalent bietet, die Nachbildung seines Werkes, so gefährdet diese nicht nur jene ihm zustehende Möglichkeit des Gewinns, sie beeinträchtigt unter Umständen auch den Verkaufswerth seines Originals [1]).

---

[1]) Eben deshalb kann, selbst vom Gesichtspunkte eines Vermögensrechts, die Anwendung des Nachdrucksverbots nicht dadurch bedingt sein,

Hieraus erhellt, daß dem Künstler Schutz gegen unbefugte Nachbildung seines Werkes mit gleichem Rechte gebührt, wie dem Schriftsteller gegen Nachdruck, zugleich aber, daß der Schutz des Künstlers sich nicht auf die mechanische Vervielfältigung des Originals beschränken kann. Denn, abgesehen davon, daß von rein mechanischer Vervielfältigung eines Kunstwerkes nur selten die Rede sein wird, ist es in Hinsicht auf das Interesse des Künstlers wie auf das von dem Nachbildner erstellte Produkt und dessen Bedeutung im Verkehr vollkommen gleichgiltig, ob dabei die Vermittlung eines nicht mechanischen Verfahrens in Anwendung kam oder nicht.

Ein mögliches Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Nachdrucksverbots auf künstlerische Erzeugnisse ist, daß ihre Nachbildung eine gewisse künstlerische Thätigkeit bedingt, so daß der Nachbildner nicht als bloßer Nachdrucker, sondern als Urheber eines eigenen Werkes angesehen werden könne. Allerdings erfordert z. B. ein Kupferstich eine künstlerische Arbeit und es könnte in diesem Betracht unbillig erscheinen, den meisterhaften Kupferstich als Nachdruck zn verfolgen; man könnte auf den ersten Anblick geneigt sein, die Thätigkeit des Kupferstechers mit der freien Bearbeitung eines fremden Schriftwerkes, mit einer erlaubten Gedankenbenutzung in Parallele zu stellen. Gleichwohl hat die Gesetzgebung nirgend Bedenken getragen, den unbefugten Kupferstich, welcher ein Werk der zeichnenden Kunst wiedergibt, dem Nachdruck gleichzustellen. Denn für das Wesen des Nachdrucks und der unbefugten Nachbildung kommt es nicht auf die Art der Thätigkeit des Nachbildners an, sondern auf die Be-

---

daß der Künstler selbst eine Nachbildung und Vervielfältigung seines Werkes beabsichtigt habe.

Keineswegs würde, wenn der Künstler eine Vervielfältigung seinerseits nicht bezweckte, hiedurch dessen Ausschließungsbefugniß ihre innere Berechtigung verlieren. Es muß ihm kraft dieser Ausschließlichkeit frei stehen, sein Original als einziges Exemplar zu verwerthen oder inne zu behalten, beziehungsweise seinen Erben jene Vervielfältigung vorzubehalten.

deutung des durch dieselbe hergestellten Gegenstandes gegenüber dem zu schützenden Originalwerke.

Hiernach liegt das Wesen der unbefugten Nachbildung nicht darin, daß auf handwerksmäßige oder mechanische Art von dem Nachbildner gearbeitet worden, sondern darin, daß sein Produkt das zu schützende Werk wiedergibt, ein Wiedergeben, welches, wenn schon nicht alle und auch die zufälligen Momente (Format, Farbe u. dgl.) umfassend, den künstlerisch wesentlichen Bestand des Originals ergreift.

Durch solches Wiedergeben wird die Ausschließlichkeit des Urhebers beeinträchtigt. Diese Ausschließlichkeit, durch die Urheberschaft begründet, erstreckt sich soweit, als letztere reicht. Sie bildet den Inhalt des Urheberrechts. Dieses selbst aber kann im einzelnen Falle für den Urheber, namentlich durch Rechtsübertragung, beschränkt erscheinen, wodurch denn, wenn dies dem Nachbildner gegenüber zutrifft, die Nachbildung eine befugte werden konnte. Abgesehen hiervon verstehen wir unter der unbefugten Nachbildung das Wiedergeben eines Werkes, wodurch die dem Urheber kraft seiner Urheberschaft zukommende Ausschließlichkeit verletzt wird.

Die unbefugte Nachbildung ist ein privatrechtliches Delikt, ein widerrechtlicher Eingriff in ein fremdes Privatrecht. Die materielle Bedeutung dieses Deliktes liegt im Wesentlichen darin, daß dadurch der Berechtigte in der ausschließlichen Nutzung des Werkes beeinträchtigt wird. Allerdings können gegenüber der unbefugten Nachbildung auch persönliche Interessen des Urhebers in Frage kommen. Allein diese bilden doch für ihn nur subjektive Momente, welche sein Verhalten gegen die Nachbildung mehr oder weniger bestimmen mögen, für die Subsumtion unter das Gesetz aber, eben wegen ihrer Innerlichkeit und Zufälligkeit, nicht maßgebend sein können.

Nicht jede Beeinträchtigung jener Nutzung fällt unter das Verbot der Nachbildung, unter den Begriff der Verletzung des Urheberrechts. Es ist denkbar, daß schon die Veröffentlichung des Werkes von Seiten eines Dritten, auch ohne daß

dieser eine Nachbildung vornimmt, jene Nutzung gefährdet. Unser positives Recht kennt namentlich einen Fall, bei welchem dies unzweifelhaft zutrifft, nämlich die bleibende Aufstellung des Werkes an einem öffentlichen Platze [2]), welche die Ausschließlichkeit des Urhebers aufhebt. Würde eine solche bleibende Aufstellung von einem Unbefugten bewirkt, so könnte zwar gegen ihn unter Umständen eine civilrechtliche Schadenersatzklage, nicht aber eine Klage aus dem Urheberrecht begründet werden.

Unter den Thatbestand der unbefugten Nachbildung als Verletzung des Urheberrechts fällt also nur diejenige Beeinträchtigung der Nutzung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger, welche durch das Wiedergeben des Werkes erfolgt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Kopie, der zunächst in Einem Exemplar angefertigten Nachbildung, welche entweder als solche in den Verkehr kommen, oder als Mittel mechanischer Vervielfältigung dienen kann, und dieser Vervielfältigung selbst. Durch letztere erscheint die Nutzung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorzugsweise gefährdet. In diesem Betracht hat die ältere deutsche Gesetzgebung als unbefugte Nachbildung nur die mechanische Vervielfältigung untersagt [3]). Die neue Reichsgesetzgebung aber, von dem in Frankreich [4]) längst anerkannten Prinzip ausgehend, daß schon die Nachbildung an sich, abgesehen auch von mechanischer Vervielfältigung, einen Eingriff in das Urheberrecht enthalte, unterstellt dem Verbot jede Nachbildung, welche an sich geeignet ist, die Nutzung des Urhebers zu beeinträchtigen [5]).

II. Der Gegenstand, in Beziehung auf welchen eine unbefugte Nachbildung verübt werden kann, ist ein Werk der bildenden Künste, an welchem ein Urheberrecht besteht; ein Erzeugniß, welches nicht nur im Allgemeinen unter die Gattung

---

2) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6 Ziff. 3.

3) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 575 f.; S. 578.

4) Wächter, Verlagsrecht S. 577 Anm. 9.

5) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5. Vgl. unten §§. 32—48.

der eines Urheberrechts fähigen Gegenstände fällt [6]), sondern auch dermalen wirklich den Gegenstand eines ausschließlichen Rechts bildet [7]), mag nun dieses Recht bei dem Urheber verblieben oder auf Andere übergegangen sein [8]).

Nicht immer ist dieser Gegenstand ein fremdes Erzeugniß für den Nachbildner, denn es kann auch der Urheber eine unbefugte Nachbildung seines eigenen Werkes begehen, soferne er dessen Urheberrecht veräußert hatte. Es kommt also nur darauf an, ob an dem nachgebildeten Werk ein fremdes Urheberrecht besteht. Was hiernach von fremden Erzeugnissen als Objekten unbefugter Nachbildung, das gilt auch von der Nachbildung, welche der Urheber des Originals, während das Urheberrecht an dem Werk einem Dritten zusteht, veranstaltet.

Eine unbefugte Nachbildung kann ebensowohl an einem bereits veröffentlichten Werke verübt werden, wie auch durch die Herausgabe eines noch nicht veröffentlichten Erzeugnisses, mag der Urheber dasselbe zur Veröffentlichung bestimmt haben, oder nicht [9]). Denn der Schutz des Urheberrechts bemißt sich nicht danach, ob und welche Nutzung der Urheber etwa beabsichtigt oder schon bezogen hat.

Unmittelbarer Gegenstand der unbefugten Nachbildung kann das betreffende Werk entweder im Original oder eine Nachbildung desselben sein. Im letzteren Fall ist zu unterscheiden, ob diese Nachbildung eine unbefugte gewesen, oder eine befugte und mittelst eines anderen Kunstverfahrens hergestellte; denn hiedurch wurde sie Gegenstand eines eigenen Urheberrechts [10]); in dieses Urheberrecht greift eine unbefugte Nachbildung dieser Nachbildung zunächst ein. In den andern Fällen wäre das Vergehen nicht gegen die, weil eines eigenen Schutzes entbehrende Nachbildung, sondern nur gegen das Urheberrecht des Originals

---

[6]) Vgl. §§. 5—11.

[7]) Vgl. §§. 25—29.

[8]) Vgl. §§. 13—22.

[9]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 168 f.

[10]) Vgl. oben §. 9.

gerichtet. Dabei kann sich aber eine eigenthümliche Komplikation ergeben, wenn jene mittelst eines andern Kunstverfahrens hergestellte Nachbildung nur in beschränktem Umfang eine befugte gewesen, also z. B. der Maler einem Verleger oder Kupferstecher das Recht der Nachbildung und Vervielfältigung des Gemäldes durch Kupferstich in beschränkter Zahl von Exemplaren bewilligt hatte, und nun ein Dritter diesen Kupferstich unbefugt, sei es durch dasselbe oder ein anderes Verfahren nachbildet und vervielfältigt. Ist diese Nachbildung und Vervielfältigung gegen das Urheberrecht des Originals gerichtet? Dieselbe Frage erhebt sich, wenn überhaupt der nachgebildete Kupferstich ein unbefugter gewesen. Die Frage muß wohl bejaht werden. Denn die dem Urheber des Originals gewährte Ausschließlichkeit ist ganz ebenso verletzt, ob durch unmittelbare Nachbildung oder durch Benutzung einer fremden Nachbildung ihm eine Konkurrenz erwächst. Wer unbefugter Weise von dem Gemälde eine Kopie nimmt und diese zu einer Lithographie benützt, verletzt unzweifelhaft das Urheberrecht des Malers; die Verletzung bleibt aber ganz dieselbe, wenn er sich zu seinem Zweck einer Kopie von fremder Hand bedient.

Hieraus ergibt sich der allgemeine Grundsatz, daß überhaupt auch durch unbefugte Nachbildung einer Nachbildung das Urheberrecht des Originals verletzt wird, mit andern Worten: daß als Gegenstand des Deliktes auch bei dieser mittelbaren Nachbildung das Originalkunstwerk erscheint. Diesen Grundsatz hat denn auch unser positives Recht durch das Verbot der Nachbildung nach einer Nachbildung des Originals ausdrücklich anerkannt [11]).

---

[11]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5 Satz 2: „Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: — — 2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist."

§. 32.

Der objektive Thatbestand der verbotenen Nachbildung nach seinen allgemeinen Merkmalen.

Die ältere deutsche Gesetzgebung hatte, mit Ausnahme weniger Partikulargesetze, den Urheber nur gegen mechanische Vervielfältigung seines Werkes geschützt [1]). Eine Nachbildung auf nicht mechanischem Wege blieb dem Verbot entzogen. Die neue Reichsgesetzgebung erkannte aber, daß dem Urheberrecht eine weitergehende Ausschließlichkeit gebührt und hat dieselbe auf jede Art der Nachbildung erstreckt [2]). Hierin liegt nicht nur ein sehr bedeutender Fortschritt im Interesse der bildenden Kunst, eine konsequente Durchführung des dem Urheberrechte zu Grund liegenden Prinzips, sondern auch eine wesentliche Klarstellung des Thatbestandes der unter das gesetzliche Verbot fallenden Handlung [3]). Im Einzelnen ist

---

[1]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht §. 46 S. 575 ff.

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5 Satz 1: „Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2) hergestellt wird, ist verboten."

[3]) Die Motive zu §. 5 d. Entw. (Nr. 24 der Drucksachen d. D. Reichst. 1875) S. 12 sagen: „Als diejenige Handlung, in welcher ein Eingriff in das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste zu erblicken ist, wird die Nachbildung bezeichnet.

Dieses einfache, durch Sachverständige stets mit Sicherheit festzustellende Kriterium hat den Vortheil, die verschiedensten Formen der Reproduktion zu umfassen, sowohl die auf mechanischem Wege entstandene, wie die durch ein anderes mehr künstlerisches Verfahren erzeugte Nachbildung.

Dieser weitgehende Schutz gegen die verschiedenartigen Formen der Nachbildung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die bisherigen Gesetzgebungen haben den Schutz gegen Nachbildung durch mannichfache Ausnahmen durchbrochen. Man verbot zum Theil nur die Vervielfältigung auf mechanischem Wege (vgl. Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, Artikel 1), zum Theil zählte man die einzelnen Arten der verbotenen

1) was den Gegenstand der Nachbildung betrifft, vorausgesetzt daß derselbe nicht nur an sich unter die eines Urheberrechtsfähigen Werke gehöre, sondern auch, daß an demselben ein fremdes Urheberrecht noch besteht (vgl. hierüber §. 31). Als

---

Reproduktionen exemplifizirend auf. (Vgl. das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, §§. 21, 22.)

Ist aber einmal das Recht des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung seines Werkes anerkannt, so fordert es die Logik, daß das ausschließende Recht sich nach jeder Richtung bewähre und also jede Reproduktion des Werkes untersagt sei, die sich als Nachbildung des Originalwerkes darstellt. Es ist freilich richtig, daß alle ausschließenden Rechte mit der Verkehrsfreiheit in mancher Hinsicht kollidiren, aber es ist inkonsequent und gefährlich, den Schutz gegen Nachbildung durch eine Reihe von Ausnahmen zu durchbrechen, die in den erlaubten Arten der Nachbildung Konkurrenzunternehmungen gegenüber dem Originalwerke hervorrufen und die überhaupt wegen verschiedenartiger Auffassung der Gerichte Zweifel darüber erregen, welche Arten der Nachbildung erlaubt und welche unerlaubt seien.

Die thatsächliche Lage des heutigen Kunsthandels verleiht dieser Erwägung ein erhöhtes Gewicht. Schon die auf das Autorrecht gestützten Verlagsunternehmungen des Buchhandels sind sehr gewagte Geschäfte. Aber es ist doch mit einiger Sicherheit die Größe des Absatzes vorher zu bestimmen, weil ein herausgegebenes Buch durch seinen Inhalt sich an einen bestimmten und erkennbaren Kreis des Publikums wendet. In höherem Grade muß der Verlag eines artistischen Werkes als gewagt bezeichnet werden. Solche Werke sind meist theuer, das Bedürfniß danach ist geringer, das Werk der Kunst ist ein Luxusartikel, dessen Absatz durch allgemeine Verkehrsstörungen am schwersten beeinträchtigt zu werden pflegt. Diesen im Allgemeinen wenig günstigen Konjunkturen nun noch die gesetzliche Gefahr der Konkurrenz mit besonderen erlaubten Nachbildungen des Werkes hinzuzufügen, muß das höchste Bedenken erregen. Der Urheber oder sein Rechtsnachfolger muß bei den vielen Schwierigkeiten seines Originalverlags wenigstens die Möglichkeit haben, das Werk in jeder Nachbildungs- oder Vervielfältigungsform dem Publikum zu bieten, welche dem Geschmacke desselben entspricht und die Kauflust desselben erhöht.

Aus diesem Grunde ist jede Nachbildung untersagt, selbst wenn sie auf einem andern oder auf einem nicht mechanischen Verfahren beruht, oder wenn sie nicht als unmittelbare, sondern als mittelbare Nachbildung erscheint."

Gegenstand eines Urheberrechts und Objekt der Nachbildung kann auch eine Nachbildung in Betracht kommen (§. 9).

2) Die Handlung, welche dem Verbot unterliegt, ist das Wiedergeben jenes Gegenstandes. Ein solches Wiedergeben ist bei einem Kunstwerk allerdings meist nicht in gleicher Art ausführbar, wie bei einem Schriftwerke durch dessen Nachdruck. Zwar, wenn von einem Kupferstich, einem Holzschnitt u. dgl. durch Benutzung der Originalplatte oder einer auf mechanischem oder chemischem Wege erstellten Reproduktion derselben neue Abzüge gewonnen werden, unterscheiden sich diese nicht vom Nachdruck des Schriftwerkes. Wenn aber ein Gemälde von einem Kupferstecher nachgebildet wird, so ist nicht nur das Verfahren, sondern auch das Produkt dieser Nachbildung ein von dem Originalwerk verschiedenes.

Aber in diesen Momenten, in welchen sich eine solche Nachbildung von dem Original unterscheidet, liegt ihre wesentliche Bedeutung für den Verkehr keineswegs. Durch die Nachbildung wird die künstlerische Arbeit des Originalwerkes in dessen wesentlichem Bestande, namentlich Auffassung und Darstellung wiedergegeben. Nicht eigene künstlerische Schöpfung des Nachbildners, sondern die des Originals ist es, welche dem Produkte seinen Verkehrswerth gibt. Darin, daß jene unbefugter Weise wiedergegeben erscheint, liegt der Eingriff in die Ausschließlichkeit des Urhebers des Originals, welches das Wesen der verbotenen Nachbildung ist. Von einer solchen Nachbildung kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn die wesentlichen Seiten des Originals nicht wiedergegeben sind, sondern etwa blos unwesentliche Momente; desgleichen wenn nur eine Nachahmung der Manier (vgl. §. 34), eine Benutzung einzelner Motive (s. §. 35), eine Reproduktion der Auffassung, aber mit überwiegenden Veränderungen in der Ausführung (§. 36), oder eine auf ganz untergeordnete Theile beschränkte partielle Nachbildung (vgl. §. 37) vorliegt.

Zu Feststellung der Identitätsfrage zwischen Nachbildung und Original im einzelnen Falle läßt sich wohl nicht,

wie Mandry [4]) aufstellt, davon ausgehen, daß jedes Werk der bildenden Kunst — der plastischen wie der graphischen — sich in Zeichnung auf eine Fläche projektirt denken lasse, welche Skizze die Komposition des Künstlers repräsentire, so daß der Grad der Aenderung dieses zu Grunde liegenden Bildes den Ausschlag geben müsse. Eine in solcher Weise anatomische Behandlung dürfte denn doch dem künstlerischen Gehalt nicht sein volles Recht widerfahren lassen.

Ebensowenig aber läßt sich mit Mandry [5]) aus der Gestattung der Nachbildung plastischer Werke durch zeichnende Kunst und umgekehrt folgern, daß für die Zulässigkeit der Nachbildung zu entscheiden sei, wenn die Verschiedenheit des Originals und des nach solchem gefertigten Bildes der jener Gestaltung zu Grunde liegenden Verschiedenheit näher stehe als einer blos durch verschiedenes Kunstverfahren (innerhalb der plastischen beziehungsweise graphischen Darstellung) bedingten Verschiedenheit. Denn jene Gestattung der Nachbildung plastischer Werke durch graphische Kunst beruht nicht sowohl auf einer prinzipiellen und der analogen Ausdehnung fähigen Anwendung des Identitätskriteriums, als auf einer legislatorischen Abgrenzung der beiden Gebiete der plastischen und der graphischen Kunst [6]).

3) Die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste unterscheidet sich von dem Nachdruck eines Schriftwerkes namentlich dadurch, daß behufs ihrer Herstellung von dem Original in der Regel erst eine Kopie genommen werden muß, welche ihrerseits das Produkt einer künstlerischen Technik ist, derjenigen vergleichbar, welche für das Original in Anwendung kam. Gleichwohl hat man schon unter der Herrschaft des früheren Rechts, welches nur die mechanische Vervielfältigung dem Verbot unterstellte, kein Bedenken getragen, dasselbe auf den erwähnten Fall in Anwendung zu bringen [7]).

---

[4]) Mandry, Urheberrecht S. 244 f.

[5]) Mandry a. a. O. §. 246.

[6]) Vgl. §. 39.

[7]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 575 ff.

Die neue deutsche Reichsgesetzgebung hat nun das Verbot auf Anfertigung der Kopie selbst erstreckt, wenn sie als Einzelkopie in den Verkehr gebracht werden soll. Damit ist aber jene, blos die Vervielfältigung vermittelnde Kopie nicht zu verwechseln [8]). Eine Kopie kann entweder durch dasselbe technische Verfahren, wie das Original, oder durch ein anderes Kunstverfahren hergestellt sein. In dem letztern Fall, z. B. bei Nachbildung eines Gemäldes durch Zeichnung, eines durch Erzguß ausgeführten Originals in Marmor erreicht die Leistung der Technik eine gewisse künstlerische Höhe, welche die Frage nahe legt, ob hierin nicht mehr als bloße Nachbildung, ob darin nicht ein Neuschaffen, welchem seinerseits Schutz gebührte, zu sehen ist. Diese Frage bejaht denn auch unser positives Recht dann, wenn der Nachbildner nicht blos ein anderes Verfahren, sondern die Ausführung in anderer Kunstgattung gewählt, wenn er ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt nachgebildet hat [9]). Ferner gewährt es, wenn auch nur ein anderes Kunstverfahren angewendet ist, einer rechtmäßigen Nachbildung eigenes Urheberrecht [10]). Abgesehen aber hievon geht unser Recht von dem Prinzip aus, daß es in Beurtheilung der Nachbildung nicht auf die Mittel ihrer Herstellung, nicht auf das bei dieser in Anwendung gebrachte Kunstverfahren, sondern auf das Verhältniß des Produktes des Nachbildners zu dem Originalwerk ankommt, und zwar nach dessen wesentlichem Bestand, seinem geistigen Gehalt, welcher allerdings mit der künstlerischen Ausführung eng zusammenhängt. Den Mittelpunkt eines Werkes der Kunst bildet immer ein geistiger Gehalt, eine künstlerische Idee, eine ästhetische Anschauung, eine durch den Geist des Urhebers gewonnene Auffassung. Diese wird allerdings erst zum Kunstwerk durch die entsprechende Anwendung der technischen Mittel der Darstellung; letztere hängt

---

[8]) Vgl. unten §. 33 bei Anm. 12.

[9]) Hierüber s. unten §. 39.

[10]) Vgl. oben §. 9 und §. 24. Im Uebrigen vgl. Nachbildung durch anderes Kunstverfahren, unten §. 41.

zwar in der höheren Kunst auch mit der individuellen Art und Weise des künstlerischen Schaffens zusammen, bietet aber einerseits der rechtlichen Beurtheilung nicht die objektiv sicheren Kriterien, wie jenes Element, welches der geistige Inhalt des Werkes genannt werden kann, und findet sich bei vielen Werken, denen ein solcher Inhalt zweifellos zukommt, nicht in jener individuell ausgeprägten Weise. Die rechtliche Beurtheilung wird also nicht von Styl, Manier, Technik ausgehen, sondern von dem Inhalt der künstlerischen Darstellung, dem Gegenstand derselben, wie er durch die Auffassung des Künstlers konzipirt und in sein Bild oder plastische Schöpfung übergegangen ist. Auf dieses Erzeugniß seines geistigen Schaffens erstreckt sich die Ausschließlichkeit des Urhebers gegenüber der Nachbildung. Besteht in dieser Hinsicht Identität zwischen Nachbildung und Original —, wobei natürlich die für die ästhetische Werthschätzung erheblichen Vorzüge des Originals als solchen nicht in Betracht kommen — so ist die Nachbildung — vorausgesetzt, daß die übrigen Requisite des Thatbestandes zutreffen [11]) —, geeignet, unter das Verbot zu fallen [12]).

4) Wenn, außer dem vorhin erwähnten Falle, der Nachbildner eine Nachbildung nachbildete, so kann hiedurch ein zweifaches Urheberrecht verletzt sein, soferne nämlich jener Nachbildung selbst ein solches zukam [13]). Ob dieses verletzt ist, wird im einzelnen Falle nicht zweifelhaft bleiben. Es entsteht aber die Frage, ob die Nachbildung einer Nachbildung auch als Nachbildung des Originals zu behandeln sei. Diese Frage ist, wie oben (§. 31 bei Anm. 11) dargethan, im Allgemeinen zu bejahen [14]).

---

[11]) Vgl. §. 45; §. 47.

[12]) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Anfertiger einer Einzelkopie, wenn diese nicht selbst verwerthet, sondern nur als Mittel der Vervielfältigung benutzt werden soll, während letztere unterblieb, an sich der Verfolgung nicht unterliegt, vgl. §. 48 bei Anm. 8. Uebrigens vgl. §. 33.

[13]) Hierüber vgl. oben §. 9.

[14]) Im einzelnen Falle kommt es selbstverständlich darauf an, ob

5) Die Handlung, welche dem Verbot unterliegt, ist die Nachbildung, nicht die Veröffentlichung des betreffenden Werkes. Allerdings hat der Urheber das Recht, sein Werk zu veröffentlichen; aber dies ist ein Ausfluß des Rechts der Persönlichkeit und individuellen Freiheit. Diese Befugniß wird ihm durch Veröffentlichung von Seiten eines Dritten nicht entzogen; letztere nimmt ihm nur die Möglichkeit, sein Recht von der Veröffentlichung auszuschließen. Wohl aber wird durch die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werkes von Seiten eines Dritten dem Urheber die Vornahme der ersten Veröffentlichung entzogen, welche für ihn aus vermögensrechtlichen wie aus persönlichen Gründen und in künstlerischem Interesse von Werth sein kann. Dasselbe gilt von einer wiederholten Veröffentlichung, neuen Ausgabe u. dgl. In all diesen Beziehungen schützt ihn das Urheberrecht, indem es ihm die Mittel gewährt, jede unbefugte Nachbildung und deren Verbreitung auszuschließen [15]). Es schützt ihn aber nicht gegen andere Arten der Veröffentlichung, z. B. nicht gegen Ausstellung seines Werkes in einer öffentlichen Sammlung, an einem Schaufenster u. dgl. Uebrigens bedarf er auch eines besonderen Schutzes in dieser Richtung nicht. So lange er Eigenthümer seines Originalwerkes bleibt, stehen ihm die aus dem Eigenthum fließenden Rechtsmittel zu Gebot, beziehungsweise wenn er das Werk für einen bestimmten Zweck aus der Hand gegeben, Kontraktsklagen. Wird aber eine unbefugte Nachbildung veranstaltet und ausgestellt, so kann er ja kraft Urheberrechts gegen diese Veranstaltung der Nachbildung einschreiten.

6) Die Handlung, welche dem Verbot unterliegt, kann von mehreren Personen verübt sein. Hiebei ergeben sich in Beziehung auf die Art ihrer Thätigkeit, auf Thäter und Theilnahme bei dem Vergehen folgende Unterscheidungen.

---

nicht etwa, sei es in der benutzten oder in der in Frage stehenden zweiten Nachbildung Momente liegen, welche die Anwendung des Verbots ausschließen, vgl. §§. 36 u. 39.

[15]) Vgl. hierüber §. 49.

A. Der Veranstalter der unbefugten Nachbildung, d. h. dem Wortsinne nach derjenige, welcher die Anstalten zu Herstellung der Nachbildung trifft, oder in dessen Auftrag sie getroffen werden, somit Urheber derselben, erscheint im strafrechtlichen Sinn als der Thäter der verbotenen Handlung.

Dies ist namentlich der Verleger, welcher die Nachbildung beziehungsweise Vervielfältigung für seine Rechnung herstellen läßt; ebenso der Zeichner, Kupferstecher, Lithograph, Bildhauer, Modelleur, Gießer u. dgl., welcher die Nachbildung oder die Vervielfältigung selbst anfertigt. Würden diese Personen aber nur im Auftrag eines Andern (vgl. Lit. B) handeln, so sind sie Gehilfen (Lit. C).

B. Urheber der unbefugten Nachbildung ist nicht nur, wer diese selbst herstellte oder in Auftrag gab, sondern auch wer hiezu einen Andern veranlaßte, so z. B. der Urheber des Originalwerkes selbst, wenn er, obschon er sein Recht unbeschränkt veräußert hatte, eine Auflage einem Verleger überträgt [16]), ebenso der Zeichner, welcher eine Kopie des Originals fertigte und sie einem Lithographen zur Vervielfältigung überläßt (auch ohne diesen mit der Vervielfältigung zu beauftragen und ohne in dessen Auftrag gearbeitet zu haben).

Von dem Veranlasser ist der Anstifter zu unterscheiden; denn auf jenen paßt nicht der strafrechtliche Begriff der Anstiftung, weil das Vergehen der Veranlassung einer unbefugten Nachbildung nicht nur durch Vorsatz, sondern auch durch Fahrlässigkeit verübt werden kann [17]).

C. In Betreff der Theilnahme an dem Vergehen kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme in Anwendung. Als Gehilfe an einer unbefugten Nachbildung erscheint Jeder, welcher bei Herstellung derselben thätig war, vorausgesetzt, daß er dabei das Bewußtsein hatte, für eine unbefugte Nach-

---

[16]) Vgl. unten §. 46.

[17]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 20. Vgl. R.-Ges. v. 6. Jan. 1876 §. 16. Vgl. über den subjektiven Thatbestand unten §. 47 bei Anm. 14.

bildung mitzuwirken. Denn zur Eigenschaft eines Gehilfen wird Dolus erfordert.

Gehülfe ist also namentlich unter dieser Voraussetzung der Kommissionsverleger, welcher im Auftrage des Veranstalters die Vervielfältigung besorgt und verschließt [18]). Ebenso der Zeichner, Kupferstecher, Drucker, welcher im Auftrag arbeitet [19]).

Der Herausgeber einer unbefugten Nachbildung kann Veranstalter derselben, er kann aber auch bloßer Gehilfe sein; letzteres, wenn etwa der Verleger ihm den Auftrag zur Herausgabe gegeben hat. Ueber den Verbreiter als Gehilfen s. unten §. 50 bei Anm. 16.

Es können mehrere Personen, nicht blos als Gehilfen, sondern auch als Urheber, Miturheber der unbefugten Nachbildung erscheinen, so z. B. wenn der Eine die Kopie von dem Gemälde nimmt, der Andere den Kupferstich danach ausführt und beide auf gemeinschaftliche Rechnung das Unternehmen betreiben. Klostermann [20]) nimmt das Verhältniß einer Miturheberschaft auch zwischen Herausgeber und Verleger an, wenn die Nachbildung auf Grund eines zwischen ihnen geschlossenen Verlagsvertrags veranstaltet sei. Allein hier wird in der Regel der Verleger als Gehilfe des Herausgebers, hie und da auch der letztere als Gehilfe des ersteren, wenn er nämlich in dessen Lohn thätig war, erscheinen. Denn nicht die äußerliche Thatsache der gemeinschaftlichen Ausführung begründet die Eigenschaft eines Mitthäters, sondern die Absicht, die That als eine gemeinschaftliche zu begehen. Würde der Eine nur die That des Andern mitauszuführen beabsichtigen, so wäre er bloßer Gehilfe.

D. Ueber die Verbreitung der unbefugten Nachbildung s. §. 49.

---

[18]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 244.

[19]) Hingegen ein Arbeiter, wenn er ohne Kenntniß der Rechtswidrigkeit lediglich eine Bestellung ausführte, z. B. den Druck der Exemplare vollzieht, ist nicht Theilnehmer am Vergehen. Denn eine kulpose Beihilfe kommt nach allgemeinen Grundsätzen weder strafrechtlich noch civilrechtlich in Betracht. Vgl. Wächter, Autorrecht §. 29 Anm. 14 S. 246.

[20]) Klostermann a. a. O. S. 244.

§. 33.

Die Einzelkopie.

Die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste kann gegenüber dem Verbot der unbefugten Nachbildung nach zwei Richtungen in Betracht kommen. Häufig dient sie dazu, die mechanische Vervielfältigung zu vermitteln; sie kann aber auch als Einzelkopie, z. B. die plastische Nachbildung eines Werkes der Bildhauerkunst, die Kopie nach einem Gemälde, in den Verkehr gebracht werden. In dem einen, wie in dem andern Falle beeinträchtigt sie — dies wurde oben (§. 32, Ziff. 3) nachgewiesen — die Ausschließlichkeit des Urhebers und muß daher, wenn sie der Bewilligung des Berechtigten entbehrt, dem Verbot unterstellt werden. Denn die Kopie als solche hat ihre wesentliche Bedeutung für den Verkehr in möglichst getreuem Wiedergeben des Originals, und insofern sie nur überhaupt für den Verkehr bestimmt ist und sich eignet, wird dadurch der Urheber des Originals in seinem Interesse, ausschließlich über den Verkehr bezüglich seiner Schöpfung und die damit erzielbare Nutzung derselben zu verfügen, beeinträchtigt.

Aus diesem Prinzip ergibt sich aber auch sofort eine Beschränkung der Ausschließlichkeit des Urhebers in Bezug auf die Einzelkopie. Wie das Nachdrucksverbot nicht so weit geht, die Abschrift eines Schriftwerkes für den privaten Gebrauch des Abschreibenden zu untersagen [1]), so will auch durch das Verbot unbefugter Nachbildung nicht eine Kopie getroffen werden, die etwa ein Liebhaber oder Schüler für seinen Gebrauch, zu seinem Vergnügen u. dgl. sich anfertigt. Er verfolgt Zwecke, welche mit der Nutzung des Originalkünstlers in keinem Zusammenhange stehen, z. B. den des Studiums.

Von diesen Erwägungen ist denn auch unser positives Recht,

---

[1]) Wächter, Autorrecht S. 178 ff.

in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Sachverständigenkreise [2]) ausgegangen.

Die Motive des R.-Ges.-Entwurfs von 1875 [3]) sagen (übereinstimmend mit dem Entwurf von 1870): „Trotz des ausgedehnten Rechtsschutzes gegen Nachbildung sind doch, im Interesse der Verkehrs- und Handlungsfreiheit einige Ausnahmen [4]) von der Regel gerechtfertigt. Da jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste verboten ist, so würde es auch die mit der menschlichen Hand gefertigte Einzelkopie sein. Die geistige Benutzung von Werken der Kunst beruht aber zum großen Theil auf der Nachahmung. Das Studium mustergiltiger Werke besteht in der Kopie. Diese Thätigkeit muß eine erlaubte sein, sofern nicht die Absicht, in den Absatz des Originalwerkes einzugreifen, d. h. die Kopie zu verwerthen, vorhanden ist. Ebenso, wie es erlaubt ist, ein Buch zum Privatgebrauch abzuschreiben oder abzudrucken, muß es auch gestattet sein, ein Gemälde zum eigenen Gebrauch abzumalen, sobald nur nicht die Absicht obwaltet, die Nachbildung zu verwerthen. Wollte man, wie es verschiedentlich vorgeschlagen ist, auch die Anfertigung der Einzelkopie verbieten, so würde man eine Bestimmung treffen, die sich praktisch nicht durchführen läßt und mit dem Bedürfnisse des Verkehrs in Widerspruch steht."

---

[2]) Bei den Berathungen der Leipziger Börsenvereinskommission (Protok. v. 14. Jan. 1869, S. 31) wurde einerseits der Mißbrauch hervorgehoben, der mit Kopien zum Mindesten von dem Rechtsnachfolger des ersten Anfertigers getrieben werden könne, und beispielsweise auf den in Düsseldorf betriebenen großen Handel mit Kopien hingewiesen; anderseits aber gegen das vorgeschlagene Verbot jeder Kopie (ohne Genehmigung des Künstlers) geltend gemacht, es bestehe ein großer Unterschied zwischen Manuskripten und Kunstwerken, für ersteres könne der Lohn nur in der Vervielfältigung gefunden werden, beim Kunstwerk liege er in diesem selbst schon, gleichwohl könne Jemand ein Buch für sich kopiren, und es wäre daher doppelt unbillig, ihm dieß beim Kunstwerk zu untersagen.

[3]) Drucksachen d. Reichst. v. 1875 Nr. 24 S. 49.

[4]) Dies bezieht sich auf die vier in §. 6 d. R.-Ges. enthaltenen Ausnahmen von dem Verbot, das Folgende auf Ziff. 1.

Demgemäß hat das Gesetz von dem Verbot der unbefugten Nachbildung die Einzelkopie ausgenommen, wenn diese nicht in Absicht der Verwerthung angefertigt worden [5]).

Dieser Ausnahme gegenüber läßt sich nicht verkennen, daß sie etwas weit gefaßt ist und über den ursprünglichen Zweck hinaus geht. Derselbe liegt in Förderung künstlerischer Studien und rechtfertigt vollkommen eine Kopie, welche nur den letztern dient. Wie aber, wenn eine Kopie, deren Verfertiger seinerseits nicht die Absicht hatte, sie zu verwerthen, nachgehends, etwa von seinen Erben dennoch verwerthet wird? Ferner, wenn Jemand Kopien anfertigt, um sie zu verschenken? ohne Zweifel können solche Kopien die Interessen des Originalkünstlers schädigen [6]); sie fallen aber nicht unter das positiv rechtliche Verbot. Ferner ist es mißlich, das Kriterium in die subjektive Absicht der Verfertiger zu verlegen, über welche eine Beweisführung ihre Schwierigkeiten hat. Anders lag die Sache bei dem Abschreiben

---

[5]) R.-Ges. v. 6. Jan. 1876 §. 6: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist."

Der Entwurf von 1870 sprach von der Absicht der Verbreitung. Aber die Kommission des Reichstags (Komm.-Ber. v. 1870 S. 30) wollte das Wort „Verbreitung", welches mit dem Begriff „Einzelkopie" nicht wohl verträglich erscheint, in „Verwerthung" verwandelt wissen.

[6]) Bei der von dem Bundesrath veranlaßten Enquête (Enquête-Protok. vom 3. Mai 1875 S. 13) wurde von künstlerischer Seite gegen die Gestaltung der Einzelkopie geltend gemacht, es möge doch nicht das Prinzip durch eine Ausnahme durchbrochen werden, die eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes biete und namentlich beim Uebergang einer solchen Kopie in andere Hände (beispielsweise in einem Nachlaß) sehr bedenklich sei. Der Künstler habe ein sehr erhebliches Interesse daran, daß seine Werke — man denke nur an Nuditäten — nicht beliebig von Jedermann kopirt werden dürfen; die Ehre und der Ruf des Künstlers kann durch schlechte Kopien schwer geschädigt werden, außerdem auch sein materieller Gewinn.

eines Buches: hier wird der Privatzweck meist klar vorliegen und nicht leicht wird eine solche Abschrift nachgehends verkauft und verbreitet. Im Gesetze selbst drückt sich die Annahme jener Möglichkeiten aus, indem es gerade hiegegen eine Klausel nöthig findet, nämlich das Verbot, Namen oder Monogramm des Originalkünstlers auf der Kopie anzubringen [7]). Die Uebertretung dieses Verbots macht aber nicht die Kopie zu einem Nachdruck, zu einer Verletzung des Urheberrechts, so daß nun mit Einziehung und Entschädigungsklage vorzugehen wäre, sondern verwirkt nur eine Geldbuße [8]).

Zu Rechtfertigung der gesetzlichen Ausnahmebestimmung, läßt sich anführen, daß die Einzelkopie, wenn auch eine Gefährdung der Interessen des Urhebers, doch eine verhältnißmäßig zu unbedeutende ist, als daß sie das Gesetz verbieten müßte [9]).

Eine wiederholte Anfertigung von Einzelkopien, wenn sie nicht offenbar im Interesse des Studiums, sohin nicht zur Verbreitung erfolgt, unterliegt dem Verbot dann, wenn die Umstände darauf hinweisen, daß die Verwerthung beabsichtigt gewesen [10]). Es verhält sich hier, wie mit Abschriften, welche bestimmt sind, den Druck zu vertreten [11]).

Es kann die Frage erhoben werden, ob unter der gestatteten Einzelkopie auch die Herstellung einer einzelnen Nachbildung durch Photographie oder durch Kupferstich u. dgl. zu verstehen sei. Diese Frage ist wohl zu verneinen. Schon Mandry [12])

---

7) R.-Ges. a. a. O.

8) Vgl. hierüber unten §. 43.

9) Mandry, Urheberrecht S. 227.

10) Bei der Enquête v. 3. Mai 1875 (Protok. a. a. O. S. 14) wurde darauf hingewiesen, daß z. B. in Düsseldorf nicht selten ein Gemälde 20—30 mal in kurzer Zeit kopirt und zum Gegenstand des Handels gemacht werde. Dies sei unzweifelhaft nicht Einzelkopie, sondern (unerlaubte) wiederholte Kopie; es sei dies eben eine Thatfrage. Entscheidend (für die Freigebung) sei immer, daß die Nachbildung ohne Absicht der Verbreitung erfolge.

11) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 178 f., bes. Anm. 26.

12) Mandry, Urheberrecht S. 223.

bemerkt, daß in der Doktrin von der Kopie fast ausnahmslos im Gegensatz zu der auf rein mechanische Weise oder durch mechanische Vervielfältigung nach vorausgegangener künstlerischer Nachbildung hergestellten Reproduktion die Rede sei. Diesen Standpunkt halten ganz entschieden die Motive unseres Reichsgesetzes fest, indem sie ausdrücklich nur von der mit der menschlichen Hand gefertigten Einzelkopie reden, welche zu gestatten sei [13]).

Ueberhaupt aber begreift das Gesetz unter der Einzelkopie nicht blos eine einmalige Kopie, sondern eine solche, die ohne mechanische Vorrichtungen zur Vervielfältigung genommen wird, namentlich also die Handkopie [14]).

---

§. 34.

Die Nachahmung.

Von der Nachbildung muß die Nachahmung unterschieden werden. Während jene den künstlerischen Inhalt des nachgebildeten Werkes wiedergibt, kann die Nachahmung sich auf die Technik, Darstellungsart, Manier eines Künstlers oder seines einzelnen Werkes beschränken. Sie kann aber auch einzelne Motive desselben herausgreifen und in eigener Durchführung gestalten. Ferner kann die Auffassung eines Künstlers nachgeahmt erscheinen, z. B. von einem historischen Bilde die Kleidung, Bewaffnung eines Feldherrn oder Truppenkorps, von einer Land-

---

[13]) Vgl. oben nach Anm. 4.

[14]) Klostermann, Urheberrecht S. 228. Kommissions-Bericht d. Reichst. v. 1875 (Nr. 76 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875) S. 5: „Der Vorschlag, statt „Einzelkopie" „einmalige Kopie" zu setzen, wurde fallen gelassen, da beide Begriffe etwas Verschiedenes bedeuten. Es soll die Handkopie erlaubt werden, gleichgültig ob sie einmal oder mehrmals geschieht. Der Ausdruck einmalig würde die Folge haben, daß z. B. der Besitzer eines Gemäldes straffällig würde, wenn er dasselbe in seinem Zimmer ohne Erlaubniß des Künstlers zu seinem Vergnügen einige Male nachzeichnet."

schaft die Beleuchtung, von einer Thiergruppe die Thiergattungen u. dgl.

In diesen und ähnlichen Fällen läßt sich zwar von einer Nachbildung im weiteren Sinne, nicht aber in demjenigen reden, in welchem das Gesetz die Nachbildung als Eingriff in das Urheberrecht untersagt. Denn jene Nachahmung ist nicht ein Wiedergeben des nachgeahmten Werkes nach seinem wesentlichen Inhalt. Allerdings lassen sich Form und Inhalt bei dem Kunstwerk nicht in der Weise trennen, wie dies etwa bei Schriftwerken möglich ist. Ebendeshalb aber erfordert die wirkliche Nachbildung auch das Wiedergeben des Inhalts in der Formgebung des Originals. Solange nur Anklänge an dasselbe in einem andern Werke sich finden, läßt sich diesem noch nicht der Charakter selbständiger Kunstschöpfung absprechen. Zwar für die ästhetische Schätzung gibt es Grade der Originalität, die aber für die rechtliche Beurtheilung indifferent bleiben müssen.

Die Nachahmung, von welcher hier die Rede ist, fällt unter die geistige Benutzung eines fremden Werkes, deren Freiheit keinem Bedenken unterliegt (vgl. §. 35). Wohl aber kann unter Umständen die Nachahmung in partielle Nachbildung übergehen und als solche dann dem Verbot anheimfallen (vgl. §. 37).

---

§. 35.

Benutzung eines Werkes für ein anderes Werk.

Nicht unter den Begriff der Nachbildung fällt die **Benutzung** eines Werkes der bildenden Künste zu **Hervorbringung** eines neuen Werkes [1]).

Wie das Verbot des Nachdrucks bei Schriftwerken sich nicht auf die Benutzung der Gedanken, welche in einem Werke nieder-

---

[1]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 4: „Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes."

gelegt sind, für neue Werke erstreckt, überhaupt eine Ausschließlichkeit der Verfügung über einmal ausgesprochene Ideen unmöglich und den Gesetzen des geistigen Verkehrs widersprechend wäre, so verhält es sich auch mit künstlerischen Ideen. Allerdings bildet das Kunstwerk nach Inhalt und Form ein Ganzes, dies aber nicht in starrer Abgeschlossenheit der individuellen Produktionen gegen einander, sondern mit der Maßgabe, daß, wie Kunstgeschichte und Erfahrung lehren, eine befruchtende Fortwirkung, ein gewisser Fluß der Anregungen von einer Schöpfung auf andere durchaus dem Wesen der Kunst im Ganzen eigen ist. In diesen Strom der künstlerischen Entwicklung einzugreifen, ist das Urheberrecht weit entfernt. Sein Absehen kann nur dahin gerichtet sein, dem Urheber Schutz gegen eine Nachbildung seines Werkes, die mit jener Art freier Produktivität nichts gemein hat, zu gewähren [2]).

Unser positives Recht bestimmt nun die zulässige Benützung eines Werkes näher dahin, daß die „freie“ Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes gestattet sein soll. Den Gegensatz würde zunächst das unfreie (sklavische) Wiedergeben bilden. Allein, ist nicht jedes Wiedergeben schon an sich unfrei? Oder sollte neben dem Wiedergeben auch eine unfreie Art der Benutzung von der erlaubten freien Benutzung als eine —

---

[2]) Die Motive des Ges.-Entw. v. 1875 (Drucksachen d. Reichst. Nr. 24) S. 11 sagen: „Der Urheber wird durch das Gesetz nur geschützt gegen Nachbildung, d. h. gegen die „inhaltlich identische Reproduktion“ seines Werkes (Dambach, Urheberrecht, S. 42). Dagegen darf er nicht verbieten, daß sein Werk von anderen Personen in freier Weise benutzt wird, um ein neues Werk, eine neue geistige Schöpfung hervorzubringen. Auch von den Werken der Kunst gilt, was der Bericht der Reichstags-Kommission im Jahre 1870 in Betreff der musikalischen Komposition sagt: „Das musikalische Werk soll, wie das literarische, gegen die mechanische Ausbeutung geschützt, aber der geistigen Verarbeitung zugänglich sein. Das Alte soll zur Anregung für das Neue dienen.“

„Es erschien, um die Grenze zwischen verbotener Nachbildung und freier Benutzung bestimmt zum Ausdruck zu bringen, zweckmäßig, dies im Gesetz selbst ausdrücklich auszusprechen. Auch das bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865 enthält im Art. 30 eine gleiche Bestimmung.“

außer der oben (§. 32) charakterisirten Nachbildung — dem Verbot unterstellte Handlung zu bezeichnen sein? Diese Frage ist zu verneinen. Für den Thatbestand einer solchen Handlung in Unterschied von der eigentlichen Nachbildung würde es an objektiv sichern Kriterien fehlen. Die Absicht des Gesetzes in Gebrauch des fraglichen Epithetons kann vielmehr nur sein, die erlaubte künstlerisch schaffende Benutzung in dem oben angegebenen Sinne von der Nachbildung prägnant abzuscheiden. Wo Nachbildung, da ist nicht mehr bloße Benutzung.

Im einzelnen Falle wird für das sachverständige Ermessen nicht zweifelhaft bleiben, ob ein der Nachbildung angeschuldigtes Produkt das fremde Werk wirklich nachgebildet hat oder ob, wenn gleich unter Benutzung desselben, doch in freier Schöpfung ein nach seiner wesentlichen Bedeutung neues und besonderes Werk bildender Kunst darin zu erkennen ist.

---

§. 36.

Veränderungen in der Nachbildung.

Es lassen sich in einer Nachbildung dem Original gegenüber Aenderungen anbringen, bei welchen zweifelhaft werden kann, ob sie den Thatbestand der unbefugten Nachbildung ausschließen. Eine völlige Uebereinstimmung nach allen Theilen erfordert dieser Thatbestand nicht. Wollte man das ideale Kunstgesetz, wonach der Kunstorganismus eines Werkes keine willkürliche Aenderung seines Zusammenhangs duldet, dahin anwenden, daß jede derartige Aenderung die Subsumtion unter das Verbot ausschließen sollte, so würde der Künstler keinen Schutz nicht nur gegen verstümmelte Nachbildungen, sondern auch gegen solche Nachbildungen mehr haben, die für das große Publikum als wirkliche Reproduktion des Originals gelten. Ueberdies läßt sich bei praktischer Inbetrachtnahme der konkreten Verhältnisse nicht verkennen, daß vielfach Aenderungen an einem Werk der bildenden Künste denkbar sind, welche dessen wesentlichen Bestand noch nicht

aufheben. Namentlich können einzelne Theile und Seiten der Darstellung für das Ganze eine untergeordnete Bedeutung haben, so daß die Aenderung in solchen Beziehungen den Charakter der Nachbildung nicht aufhebt. Für den Begriff der verbotenen Nachbildung nach dieser Seite hin kann es daher immer nur darauf ankommen, ob der wesentliche Bestand des Originals in der Nachbildung wiedergegeben erscheint.

Zu den vornherein für unwesentlich zu erachtenden Aenderungen gehören unzweifelhaft Abweichungen in Format und Maßstab, sodann in Ausstattung, Verzierungen, in Material, in Kolorit, Stellung u. dgl., ebenso Zugaben in rein äußerlicher Verbindung mit dem nachgebildeten Inhalt[1]). Bei Hinweglassungen kann es fraglich werden, ob eine partielle Nachbildung vorliegt (s. §. 37).

Wenn aber die Veränderung tiefer greift, läßt sich eben nur durch sachverständiges Ermessen feststellen, ob der wesentliche Bestand des Originals nachgebildet oder ob eine von diesem verschiedene Neugestaltung geschaffen ist.

Spezielle Vorschriften gibt das Gesetz noch für das Wiedergeben in anderer Kunstgattung (s. unter §. 39), über die Aufnahme in ein neues Werk (§. 38) und über die Nachbildung an Industrieerzeugnissen (§. 40).

---

§. 37.

Die partielle Nachbildung.

Nicht nur die totale, auch die theilweise Nachbildung eines geschützten Werkes ohne Genehmigung des Urhebers oder

---

[1]) Das Reichs-O.-H.-Gericht (Urth. v. 12. Jan. 1875. Entscheid. Bd. 16, S. 261) hat in der Benutzung einer Zeichnung des Rafael'schen Selbstportraits in Form eines photographischen Titelblattes zu einer Rafael-Gallerie mit Hinzufügung einer Unterschrift und Zugabe von Arabesken den Thatbestand der verbotenen Nachbildung gefunden,

seiner Nachfolger ist verboten [1]). Das Recht des Urhebers erstreckt sich kraft der Urheberschaft mit dem Ganzen auch auf dessen Theile. Die äußerliche Vereinzelung solcher Bestandtheile in der Nachbildung verwandelt jene nicht in eine Hervorbringung des Nachbildners, vielmehr erscheinen sie auch vereinzelt noch immer als Erzeugniß ihres ursprünglichen Urhebers und Gegenstand seiner Ausschließlichkeit. Selbst, wenn den wiedergegebenen Theilen des fremden Werkes nicht an und für sich und in ihrer Lostrennung von jenem Ganzen eine selbständige Existenz zuerkannt werden könnte, wenn sie nicht in dieser Gestalt einzeln in den Kunsthandel taugen und daher von dem Nachbildner mit irgendwelchen andern Darstellungen, die er entweder selbst machte oder von einem dritten Werk entlehnte, in neue Verbindung gebracht wurden, — verliert hiedurch solche Entlehnung nicht den rechtswidrigen Charakter. Denn so wenig wie die äußerliche Vereinzelung solcher Stücke, kann ihre Vermischung mit irgend welchen Zuthaten die betreffende Prozedur in eine befugte geistige Benutzung umwandeln. Eine Ausnahme bildet die unter gewissen Einschränkungen statthafte Aufnahme einzelner Nachbildungen in ein Schriftwerk (§. 38).

Wäre der nachgebildete Theil ein so geringfügiger, daß hiedurch das Interesse des Originalurhebers in der That nicht verletzt erscheinen könnte, so müßte die Verfolgung wegen unbefugter Nachbildung wegfallen. Wenn aber in fortlaufenden Lieferungen je einzelne an und für sich geringfügige Theile des fremden Werkes nachgebildet würden, so wird die Anwendung des Verbots nicht dadurch ausgeschlossen, daß die einzelne Lieferung an und für sich von kleinem Belang ist; vielmehr käme hier

---

„da offenbar das Portrait den wesentlichsten und Hauptbestandtheil des Titelblatts bildet und eine derartige Benutzung fremder Kunstwerke in Sammlungen von überwiegend artistischem Inhalt keineswegs statthaft erscheint."

[1]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 1: „Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu."

das durch die mehreren Lieferungen fortlaufende Unternehmen des Nachbildners im Zusammenhang in Betracht.

Unter Umständen kann die auf den ersten Anblick blos theilweise Nachbildung derjenigen des ganzen Werkes rechtlich gleichstehen [2]), wenn nämlich die Hinweglassungen sich nur auf untergeordnete Theile des Originalwerkes erstrecken.

---

§. 38.

Nachbildungen in einem Schriftwerk.

Dem Verbot unterliegt nicht die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen [1]).

---

[2]) Vgl. Mandry, Urheberrecht S. 110.

[1]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: — — 4) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung in §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. Platz greift." Diese Ausnahmebestimmung war in dem Entwurf von 1870 nicht enthalten. Die Kommission des Reichstages (Nr. 138 d. Drucks. d. Nordd. Bundes v. 1870 S. 31, vgl. S. 19) beantragte zu Gunsten der illustrirten Zeitschriften diese Vorschrift unter demselben Gesichtspunkt, welcher für §. 44 des R.-Ges. v. 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken (Freigeben der Aufnahme einzelner Abbildungen aus einem andern Werke) geltend gemacht worden, als Anwendung des Grundsatzes über die freie Benutzung bereits erschienener Werke behufs anderer selbständiger Produktion. Dieser §. 44 beruht aber seinerseits wieder auf dem Prinzip des §. 7 d. Ges. v. 1870, wie dies der Komm.-Bericht a. a. O. ausdrücklich hervorhebt. Die Motive des Entwurfs v. 1875 (Nr. 24 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875 S. 15) beschränken sich auf die Bemerkung, daß fragliche Bestimmung, welche der im Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken entspreche, nothwendig sei im Interesse der Literatur.

Der Umfang dieser Ausnahme von dem Grundsatz, welchen das Reichsgesetz in §. 1 aufstellt („das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu") ist zunächst festzustellen.

Wenn ein Werk der zeichnenden Kunst von dem Künstler als Bestandtheil eines Schriftwerkes veröffentlicht wird, so liegt in dieser Verbindung mit einem literarischen Texte selbstverständlich an sich noch nicht das Aufgeben des Urheberrechtes am Kunstwerk. Dies auch nicht bei Zeitschriften, so daß, wie der Abdruck einzelner Artikel aus öffentlichen Blättern, nun auch die Nachbildung der Abbildungen aus illustrirten Zeitschriften freigegeben wäre [2]).

In Beziehung auf künstlerische Beigaben eines Schriftwerkes wird häufig das Verhältniß so liegen, daß der Künstler dem Verleger das Urheberrecht übertragen hatte und dieser nun als Rechtsnachfolger in Betreff des artistischen wie des literarischen Theils das ausschließliche Vervielfältigungsrecht in Händen hat. In diesem Falle würde die Nachbildung einzelner Bestandtheile des Werkes, z. B. einzelner Bilder aus einem illustrirten Werke von Seiten eines Dritten ohne Genehmigung jenes Berechtigten nach den Grundsätzen vom partiellen Nachdruck zu beurtheilen sein.

Anders liegt die Sache, wenn in ein selbständiges Schriftwerk, z. B. eine Kunstgeschichte, die Nachbildung eines Gemäldes nach Maßgabe des innern Zusammenhangs und Charakters des ersteren, z. B. um einen gewissen Kunststil dadurch zu veranschaulichen, aufgenommen wird. Hier bildet das Schriftwerk die

---

[2]) Das R.=Ges. v. 11. Juni 1870 gibt in §. 7 Lit. b. den Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern frei, mit Ausnahme von wissenschaftlichen und novellistischen Aufsätzen, oder von größeren Mittheilungen, deren Abdruck vorbehalten worden. Dabei hatte die Gesetzgebung, wie aus den Reichstagsverhandlungen erhellt (s. Wächter, Autorrecht §. 8, Anm. 2, S. 76 ff.), vornehmlich politische Zeitungen und solche Artikel im Auge, die nach ihrem kleinen Umfang oder ihrem Inhalt ohnehin sich nicht zu Gegenständen eines ausschließlichen Rechts qualifiziren. Vgl. Mandry, Urheberrecht, S. 230.

Hauptsache und die Abbildung nur gewissermaßen einen Beleg, ähnlich, wie ein Citat aus einem andern Schriftsteller in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen wird. Eine solche Benutzung ist nicht dazu angethan, dem nachgebildeten Kunstwerke im Verkehr Konkurrenz zu machen; die Interessen seines Urhebers werden davon nicht berührt.

Das Gesetz setzt der Aufnahme von Nachbildungen in ein Schriftwerk ohne Zustimmung des am Original Berechtigten zwei Schranken. Das Schriftwerk muß als die Hauptsache den Abbildungen gegenüber erscheinen, so daß letztere nur zur Erläuterung des Textes dienen und die Nachbildung selbst muß sich auf einzelne Werke der Kunst beschränken [3]). Es wäre also unstatthaft, eine größere Anzahl von Werken desselben Künstlers, z. B. einen zusammenhängenden Cyklus einem Schriftwerk einzuverleiben. Ebenso wäre es unzulässig, ohne Genehmigung des Künstlers oder seines Rechtsnachfolgers, die Werke des Künstlers nachgebildet mit einem Text herauszugeben, welcher nur den untergeordneten Bestandtheil der Publikation bildet, wobei wiederum nicht der Umfang des Textes, sondern die Gesammtstellung des Werkes maßgebend ist. Prinzip des Gesetzes ist offenbar, daß zwar einerseits die Benutzung eines fremden Werkes für ein neues selbständiges Werk nicht gehindert werden soll, daß aber nicht unter dem Schein eines eigenen Werkes die Nachbildung eines fremden, sohin die Umgehung des Nachdrucksverbots zum Nachtheil des Künstlers statt-

---

[3]) Bei Auslegung und Anwendung der Vorschrift in §. 6 Ziff. 4 des Ges. von 1876 ist zu beachten, daß diese auf dasselbe Prinzip sich gründet, wie die Vorschrift in §. 7 Lit. a des R.-Ges. v. 11. Juni 1879 (vgl. oben Anm. 1), welche vom Nachdrucksverbot ausnimmt: „das wörtliche Anführen einiger Stellen oder kleineren Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden." Hierüber vgl. Wächter, Autorrecht S. 193 ff.

finden darf. Im Wesentlichen kommt es darauf an, ob die selbständige Geistesarbeit des neuen Werkes überwiegt und zugleich in der Abbildung und Aufnahme fremder Werke eine durch den Gang des neuen Werkes motivirte geistige Benutzung liegt, so daß letzteres seine Bedeutung und seinen Werth im Verkehr nicht sowohl in dem fremden, als vielmehr in dem eigenthümlich neuen Inhalte findet. Die Beigabe eines Textes, selbst eines umfangreichen Textes könnte an und für sich die Publikation einer Nachbildung noch nicht rechtfertigen; es kommt darauf an, ob nach der ganzen Stellung des Werkes im Verkehr dieses seine vorwiegende und wesentliche Bedeutung als Schriftwerk hat, oder ob der entlehnte artistische Theil überwiegend in Betracht kommt.

Für die Beurtheilung des konkreten Falles wird — insbesondere wenn es sich von der Nachbildung einer Gesammtheit oder Mehrheit von Werken eines Künstlers handelt, die Frage maßgebend sein, ob der Absatz des fremden Werkes durch die Nachbildung desselben beeinträchtigt wird. Hierauf deutet namentlich auch die Bestimmung des Reichsgesetzes, daß nur die Nachbildung einzelner Werke nicht verboten sein soll. Wenn z. B. ein Kupferstecher mit Bewilligung des Malers eine Serie von Kupferstichen nach dessen Gemälden veranstaltet, so entscheidet sich hiernach leicht die Frage, wie weit die Aufnahme von Nachbildungen solcher Kupferstiche in ein Schriftwerk gehen darf.

Das Gesetz geht in Freigebung der Aufnahme von Nachbildungen weiter, als das Gesetz über schriftstellerisches Autorrecht in Betreff der Aufnahme einzelner Stellen oder Theile aus einem Schriftwerke. Die letztere ist beschränkt auf die Benutzung bereits veröffentlichter Werke und, was die Aufnahme (ganzer) kleinerer Schriften anbelangt, durch die Voraussetzung, daß sie in ein selbständiges wissenschaftliches Werk oder eine Sammlung aus Werken mehrerer Autoren zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke erfolgt. Diese Beschränkungen sind in das Gesetz über künstlerisches Urheberrecht nicht übergegangen. Freigegeben ist demnach namentlich die Aufnahme von Nachbildungen

auch in ein nicht wissenschaftliches und nicht einen eigenthümlichen literarischen Zweck verfolgendes Werk, z. B. in illustrirte Zeitungen. Ferner kommt es nicht darauf an, ob das Kunstwerk, dessen Nachbildung in ein Schriftwerk aufgenommen werden soll, bereits veröffentlicht ist oder nicht.

Gemeinschaftlich aber ist beiden Gesetzen die Forderung, daß die Reproduktion mit der Neuschaffung in organischen Zusammenhang gebracht werde [4]). Denn auch das Gesetz von 1876 erfordert, daß „die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen." Sie müssen also in einer inneren, wesentlichen, und auch in einer äußeren Verbindung mit dem Texte stehen [5]).

Wie es dem Autor eines Schriftwerkes freisteht, in dasselbe einzelne künstlerische Nachbildungen aufzunehmen, so kann auch der Künstler sich veranlaßt sehen, seinem Werke einen Text aus einem Schriftwerke beizugeben. Wenn in solchem Falle die künstlerische Ausführung entschieden die Hauptsache seiner Publikation bildet und der Text nur als erläuternde Beigabe der bildlichen Darstellung erscheint, so kann nach den allgemeinen Grundsätzen über die Benutzung fremder Werke zu neuen geistigen Schöpfungen das Nachdrucksverbot keine Anwendung finden [6]).

---

[4]) Kommiss.=Bericht v. 1870 (Nr. 138 d. Drucks. d. Reichst. d. Nordd. Bundes v. 1870) S. 6: „Der Gedanke, welcher in eine Formel gebracht werden mußte, ist: — untersagt ist die mechanische Kompilation, welche fremde Geistesarbeit für eigene ausgibt; erlaubt ist die Benutzung des fremden Gedanken= und Wortinhaltes zur eigenen selbständigen Produktion."

[5]) Mit Recht bemerkt daher Mandry (Urheberrecht S. 255) bei der gleichlautenden Bestimmung des Bayrischen Gesetzes von 1865, daß es nicht statthaft ist, artistische Beigaben mit literarischen Erzeugnissen in nur äußerliche Verbindung zu bringen, wie z. B. die Prämienblätter der Zeitschriften oder in Almanachen u. dgl. angebrachte Stahlstiche, Titelkupfer, vielfach auch die Hauptbilder der illustrirten Zeitungen u. dgl. Ferner, daß eine äußere Verbindung mit dem literarischen Erzeugnisse, wenn auch nicht nothwendig unmittelbar mit dem Texte, vorliegen müsse, welche einen separirten Verkehr mit der Abbildung ausschließe.

[6]) Wächter, Autorrecht S. 195.

Ueber die Vorschrift der Quellen-Angabe bei Aufnahme von Nachbildungen in ein Schriftwerk s. §. 44.

---

§. 39.

Nachbildung in anderer Kunstgattung.

Das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 gestattete (in §. 24) ganz allgemein die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Künste oder der Malerei mittelst der plastischen Kunst und umgekehrt. Diese Freigebung wurde später [1]) auf solche Nachbildungen beschränkt, die nicht auf rein mechanischem Wege erfolgen [2]). Das Bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865 (in Art. 30) folgte dem Preußischen Gesetz von 1837. Der Entwurf des Reichsgesetzes von 1870 hingegen wollte die Beschränkung des Preußischen Gesetzes von 1854 festhalten. Hiemit erklärte sich die Kommission des Reichstags einverstanden [3]). Dieselbe Vorschrift wurde denn auch in den Entwurf von 1875 aufgenommen [4]). Allein in der Kommission stellte sich nun die

---

[1]) Preuß. Ges. v. 20. Febr. 1854 §. 1.

[2]) Dies geschah im Hinblick auf die inzwischen durch die Kollas'sche Relief-Kopir-Maschine erstellte Möglichkeit, ohne Anwendung künstlerischer Thätigkeit ein plastisches Kunstwerk durch eine, das Bas-Relief täuschend nachahmende Zeichnung zu reproduziren, wodurch denn der plastischen Vervielfältigung von Relief-Bildern erheblich geschadet werden könne.

[3]) Der Kommiss.-Bericht (Nr. 138 der Drucksachen d. Reichst. d. Nordd. Bundes v. 1870, S. 28) sagt: „Für den weitergehenden Wunsch der Künstler, jede, auch die freithätige Umwandlung der Fläche in die körperliche Form und umgekehrt zu untersagen, da das Publikum die Umwandlung als Surrogat des Originals betrachte, und also der Absatz des letzteren beeinträchtigt werde, erhob sich in der Kommission keine Stimme."

[4]) Die Motive (Nr. 24 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875, S. 13) bemerken: „Ob eine unerlaubte Nachbildung anzunehmen sei, wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form wiedergegeben wird, oder umgekehrt, ist in der bisherigen Gesetzgebung äußerst verschieden entschieden. Im Allgemeinen wird hierin keine Nachbildung, sondern eine wirklich neue Kunstschöpfung zu finden sein,

Mehrheit auf einen andern Standpunkt; sie folgte der Anschauung, daß es hinreichend sei, den Künstler, der auf der Fläche zeichne oder male, so wie den Bildhauer, der körperliche Formen darstelle, auf diesem ihrem eigenthümlichen Terrain zu schützen, und daß ein Schutz, der auch die künstlerische Umgestaltung der körperlichen Form in die Fläche und umgekehrt verbieten wolle, zu weit gehe [5]). Der Reichstag trat dieser Anschauung bei [6]) und so ist nun die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt unbeschränkt freigegeben [7]).

Diese Bestimmung unseres positiven Rechts läßt eine verschiedene Beurtheilung zu. Prinzipiell betrachtet erscheint sie nicht richtig. Die Frage nämlich, ob der geistige Inhalt eines Kunstwerkes in der andern Kunstgattung wiedergegeben werden könne, ist nicht zu verneinen. Sieht man auf das wesentlich geistige Element in dem Kunstwerk, auf die darin zur Anschauung gebrachte Vorstellung, so läßt sich nicht verkennen, daß eine Uebertragung in die andere Kunstgattung möglich ist und daß hiedurch die Ausschließlichkeit des Originalkünstlers und dessen Nutzung, selbst diejenige, die er aus Vervielfältigung in der Kunstgattung

---

und es mußte diese Art der Benutzung eines Originals daher der Regel nach gestattet werden. Nur wenn die Wiedergabe auf mechanischem Wege erfolgt, muß dieselbe — wie dies schon in dem Preußischen Gesetze vom 20. Februar 1854 vorgeschrieben war — verboten sein."

[5]) Kommiss.-Bericht (Nr. 76 d. Druckf. d. D. Reichst. v. 1875) S. 5. Bei der Berathung im Reichstage (25. Sitz. v. 11. Dez. 1875, Protok. S. 575) bemerkte der Berichterstatter: „Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß das Gemälde geschützt sein soll gegen den Kupferstich, weil, wenn wir ihm diesen Schutz nicht gewähren, wir dem Maler die Haupt-Möglichkeit zu Verwerthung seiner Arbeit nehmen; denn diese Haupt-Möglichkeit liegt in dem Kupferstich, durch welchen das Gemälde dargestellt wird."

[6]) Verhandlungen d. D. Reichstages. 25. Sitz. v. 11. Dez. 1875. Protok. S. 575.

[7]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: — — 2) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt."

des Originals ziehen konnte, beeinträchtigt werden kann [8]). Ein innerer Grund liegt nicht vor, der einen Kunst zu gestatten, daß sie, statt neu zu schaffen, sich auf dem Gebiete der andern Kunst mühelos bereichere. Ist aber die Thätigkeit bei der Nachbildung in der That eine so erhebliche, daß das Nachgebildete nicht mehr als bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann, dann findet auch der Nachbildner sein Recht in dem Grundsatze, daß die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines andern Werkes gestattet ist [9]). Mit innerer Berechtigung haben denn auch die Motive des Gesetzes diesen Gesichtspunkt gewahrt, indem sie sagen [10]): „Ist einmal das Recht des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung seines Werkes anerkannt, so fordert es die Logik, daß das ausschließende Recht sich nach jeder Richtung bewähre und also jede Reproduktion des Werkes untersagt sei, die sich als Nachbildung des Originalwerks darstellt."

Diesem prinzipiellen Standpunkte steht nun aber ein anderer, auf diesem Gebiete nicht minder berechtigter gegenüber, nämlich die Rücksicht, den Verkehr nicht über das nöthige Maß zu beschränken, und die Erwägung, daß dem Urheber überhaupt nur ein gewisser Umfang der Ausschließlichkeit von der Gesetzgebung gewährt werden wollte, wie sich dies auch in der zeitlichen Begrenzung seines Rechts zeigt. Hiernach ist dem plastischen Künstler auf dem Terrain der plastischen Kunst, dem Urheber eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst auf dem diese beiden umfassenden Gebiete, nicht jedoch darüber hinaus, das Recht, eine von ihm nicht genehmigte Nachbildung auszuschließen, gewährt [11]).

---

[8]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 583 Anm. 32.

[9]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 4.

[10]) Nr. 24 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875 S. 12.

[11]) Dieses Prinzip hat bei der Berathung des Gesetzes im Reichstag (vgl. oben Anm. 5) der Berichterstatter der Kommission (Protok. S. 575) dahin ausgesprochen: „Der Gedanke der Kommission ist der: wir wollen die Künstler schützen, einen jeden in seinem großen Terrain;

Die gesetzliche Freigebung der Reproduktion in anderer Kunstgattung erleidet jedoch eine wesentliche Einschränkung dadurch, daß sie sich nur auf künstlerische Nachbildung, nicht auf rein mechanische Herstellung eines Abbildes erstreckt [12]). Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes [13]) ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen (unter Ziffer 2) nur die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt. — Hiemit ist z. B. die photographische Reproduktion des plastischen Kunstwerkes ausgeschlossen [14]), denn die Photographie ist nicht zeichnende Kunst. Dagegen die mechanische Vervielfältigung einer durch zeichnende Kunst von dem plastischen Werke genommenen Nachbildung unterliegt dem Verbot nicht.

Wie verhält sich nun aber die gesetzliche Beschränkung der Ausschließlichkeit zu dem Grundsatze [15]), daß auch die Nachbildung nach einer Nachbildung dem Verbot unterliegt? Mit andern Worten: hat der Urheber des in anderer Kunstgattung nachgebildeten Originals gegen eine Nachbildung der Nachbildung in der Kunstgattung des Originals eine Einsprache? Der Fall

---

wir wollen die Künstler, die auf der Fläche ihre Werke schaffen, schützen gegen die verschiedenen Unterarten, die innerhalb dieser Künste sind; ebenso die Künstler, welche in plastischer Form schaffen; aber diese beiden Kategorien sollen gegen einander frei sich benutzen können, sofern dies auf künstlerische Weise und nicht auf mechanische Weise geschieht; sofern also der Kupferstecher es thut und nicht etwa der Photograph."

[12]) S. Anm. 7.

[13]) Bei der Berathung im Reichstag (25. Sitz. v. 11. Dezbr. 1875, Protok. S. 580) bemerkte der Abg. Dr. Grimm über das (zum Beschluß erhobene) Amendement (v. Könneritz): statt „in plastischer Form" zu sagen „durch die plastische Kunst": „durch diese letzteren Worte ist präzis dargelegt, daß die Umformung nur mittelst eines künstlerischen Verfahrens, im Gegensatz zu blos mechanischer Nachbildung erfolgen müsse."

[14]) Andernfalls wäre mittelst Stereoskops eine sehr weitgehende Beeinträchtigung der Ausschließlichkeit gerade der plastischen Reproduktion und ihrer Nutzung zum Schaden des plastischen Originalkünstlers freigegeben.

[15]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5. Ziff. 2.

wird allerdings selten sein, daß eine derartige Wiederumbildung, vergleichbar der Rückübersetzung einer Uebersetzung in die Sprache des Originals, vorkäme; indeß möglich bleibt er immerhin. Auf die Entscheidung der Frage kann nun der Umstand keinen Einfluß üben, daß die erste Umbildung eine erlaubte gewesen; denn damit war nur auf sie die Anwendung der Ausschließlichkeit des Originalkünstlers ausgeschlossen. Wenn die zweite Umbildung wirklich noch dem ersten Original insoweit gleichen würde, daß darin der wesentliche Bestand desselben reproduzirt erschiene, so müßte sie dem Verbot ganz ebenso unterstellt werden, wie die unbefugte Nachbildung nach einer rechtmäßigen Kopie [16]). Denn die Ausschließlichkeit des Originalkünstlers auf seinem Terrain (seiner Kunstgattung) will durch die Freigebung der andern Kunstgattung nicht eingeschränkt werden.

---

§. 40.

Nachbildung an Werken der Industrie und der Baukunst.

I. Verschieden von der in §. 11 erörterten Frage, ob ein Kunstwerk, welches der Künstler selbst mit einem Industrie-Erzeugniß in Verbindung setzte, noch als Gegenstand des künstlerischen Urheberrechts gelten könne, — ist die Frage, ob der Urheber eines Werkes der bildenden Künste dadurch, daß dasselbe an einem Industrie-Erzeugniß nachgebildet wird, in seinem Urheberrechte verletzt erscheint, mit andern Worten, ob solche Nachbildung dem Verbot unterliegt.

Der erste Entwurf des Reichsgesetzes (von 1870) hatte die Frage ganz allgemein bejaht, dabei aber die freie Benutzung der Kunstwerke zu Mustern für Industrie-Erzeugnisse zugelassen [1]).

---

[16]) Vgl. oben §. 31 nach Anm. 10.

[1]) Entwurf des R.-Ges. v. 1870, §. 60: „Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch: — — 4) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke

Die Kommission des Reichstags (von 1870) beantragte, das Verbot auf den Fall zu beschränken, wenn die Nachbildung des Kunstwerkes den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth des Industrie-Erzeugnisses ausmacht [2]). Der Entwurf von 1875 enthielt diesen Zusatz nicht mehr [3]). In der Kommission des

---

oder Manufakturen befindet; dagegen ist die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen gestattet."

Hiezu bemerken die Motive (a. a. O. S. 49): „Wenn ein Werk der Kunst nachgebildet wird, so muß es völlig gleichgültig sein, ob die Nachbildung sich als Kunstwerk darstellen will, oder ob sie sich an Erzeugnissen der Industrie findet; wenn dagegen das Werk der Kunst nur als Muster zu einem Industrie-Erzeugnisse dient, mithin gewissermaßen nur das Substrat zu einer eigenen Schöpfung bildet, so kann dies nicht verboten sein. Ob im einzelnen Falle eine Nachbildung anzunehmen ist, oder nur eine erlaubte Benutzung des Werkes als Muster vorliegt, wird vom Richter festzustellen sein; es erschien aber angemessen, zur Beseitigung von Zweifeln das Prinzip selbst im Gesetz auszusprechen."

[2]) Der Kommissions-Bericht (Drucksachen d. Nordd. Reichst. v. 1870, Nr. 138, S. 28—30) motivirt dies mit dem Zweck, die der Natur der Sache nach schwankende und unklare Grenze zwischen der verbotenen Nachbildung eines Kunstwerkes an einem Industrieprodukt und zwischen der erlaubten Nachahmung des Kunstwerks als „Muster" dadurch nach Möglichkeit etwas fester und deutlicher zu machen.

[3]) Die Motive (Nr. 24 d. Druckſ. d. D. Reichst. v. 1875, S. 13) bemerken: „Zu erwähnen ist noch die Nachbildung von Werken der bildenden Künste an Erzeugnissen der Industrie und der Handwerke. Nur einzelne der bisherigen Gesetzgebungen enthalten hierüber besondere Bestimmungen. Das Preußische und das Braunschweigische Gesetz gestatten die Benutzung von Werken zu Mustern (Braunschweig zu Mustern und Verzierungen) bei Industrie-Erzeugnissen. Eine ähnliche Anordnung enthält das österreichische Gesetz von 1846, und das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 (Art. 31) erklärt ganz allgemein, daß die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrie-Erzeugnissen nicht unter die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes falle. Der dem Reichstage im Jahre 1870 vorgelegte Entwurf bestimmte, daß es als eine verbotene Nachbildung auch angesehen werden sollte, —

wenn sich dieselbe an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.

Reichstags [4]) wurde ein Antrag, die Nachbildung nur dann zu verbieten, wenn sie sich als Beiwerk an einem Werk der Industrie u. s. w. befinde, abgelehnt, da die Industrie in der ihr gestatteten freien Benutzung der Kunstwerke (§. 4 d. Ges.) alles besitze, was sie verlangen könne. „Wolle man die Nachbildung eines Kunstwerkes an einem Industrieerzeugniß bestrafen, wenn sie Beiwerk, und nicht bestrafen, wenn sie nicht Beiwerk sei, so beruhe die Strafbarkeit nicht mehr auf der Nachbildung selbst, sondern auf ihrem Verhältniß zu dem industriellen Fabrikat."

Der Entwurf fügte aber hinzu:

> daß die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie gestattet sein solle.

Die Kommission des Reichstags stimmte dieser Auffassung bei, engte aber den Begriff der verbotenen Nachbildung noch dadurch ein, daß sie dieselbe nur dann annahm,

> wenn die Nachbildung den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth des Industrie-Erzeugnisses bildet.

Die Künstler haben sich in ihrer überwiegenden Mehrheit gegen beide Bestimmungen ausgesprochen, indem sie den Begriff des „Musters" für einen unbestimmten ansehen und in der von der Reichtags-Kommission vorgeschlagenen Fassung eine noch weiter gehende Einschränkung ihres Urheberrechtes erblicken. Sie verlangen vielmehr den einfachen Ausspruch, daß jede Nachbildung eines Werkes der Kunst an Industrie-Erzeugnissen verboten sei.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß die Fassung der Reichstags-Kommission in der Praxis zu Inkonsequenzen führen kann, indem danach eine und dieselbe Nachbildung, welche mit der nämlichen Form hergestellt wird, zugleich erlaubt und verboten sein kann, je nachdem sie an einem Industrie-Erzeugnisse den hauptsächlichsten Bestandtheil und Werth bildet oder nicht. Auch können möglicherweise über den Begriff des „Musters" in einzelnen Fällen Zweifel entstehen.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, erschien es allerdings als das Einfachste, die Nachbildung von Werken der bildenden Künste an Industrie-Erzeugnissen lediglich zu verbieten und es der sachverständigen und richterlichen Prüfung in jedem einzelnen Falle zu überlassen, ob eine verbotene Nachbildung oder eine erlaubte freie Benutzung vorliegt. Die letztere ist, wie allseitig anerkannt und im §. 4 ausdrücklich ausgesprochen ist, erlaubt."

[4]) Komm.-Bericht (Nr. 76 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875 S. 5).

Demgemäß wurde der Entwurf zum Gesetze erhoben [5]), so daß nun die Nachbildung von dem Verbot nicht dadurch ausgenommen ist, daß sie an einem Werk der Industrie u. dgl. angebracht erscheint.

Damit ist aber nicht gesagt, daß nun jede Benutzung oder Nachahmung von Kunstwerken für Industrieerzeugnisse als unbefugte Nachbildung anzusehen wäre; vielmehr kommt es im einzelnen Falle immer wieder darauf an, ob eine wirkliche Nachbildung und nicht etwa blos eine freie Benutzung oder Nachahmung an dem fraglichen Produkte zu finden sei (vgl. §§. 34, 35). Hierüber entscheiden lediglich die allgemeinen Grundsätze, welche die Grenzen zwischen Nachbildung und künstlerischem Neuschaffen bestimmen. Festgestellt ist durch die Gesetzesbestimmung nur, daß nicht im Schaffen eines Industrieproduktes als solchen schon an und für sich eine solche Neuschöpfung gesehen werden soll, welche dem Künstler, dessen Werk dabei nachgebildet worden, jede Einsprache entziehen und in dieser Hinsicht etwa der Benützung eines künstlerischen Motivs für ein neues Kunstwerk gleichstehen würde. Demnach kann der Fertiger eines Industrieerzeugnisses, welcher an diesem die Nachbildung eines Kunstwerkes angebracht

[5]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 5 (Satz 2), „Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: — — 3) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet."

Uebrigens wurden auch im Reichstag Stimmen für weitergehende Freiheit der Kunstindustrie laut, so z. B. des Abg. Dr. Eberty (Protok. d. 25. Sitz. d. D. Reichst. v. 11. Dez. 1875, S. 577): „Wenn man jetzt den Spaten in Griechenland in die Erde steckt, da findet man überall die schönsten Werke aus Terra cotta, das sind handwerksmäßige Nachbildungen der großen Meisterwerke, und so muß es sein; soll die Kunst gedeihen, dann muß das Handwerk in der Nachbildung der Kunstwerke nicht allzu begrenzt sein." Gegenüber von solchen Anschauungen wies der Berichterstatter der Kommission im Reichstage (Protok. d. 26. Sitz. v. 13. Dez., S. 607) darauf hin, „daß wir überhaupt zu keinem Künstlerschutz und zu keinem Musterschutz kommen würden, wenn es sich nicht darum handelte, daß die künstlerische Arbeit, welche die Industrieerzeugnisse verschönern soll, sich muß bezahlt machen können."

hat, sich mit jener Qualität seines Produktes ebensowenig entschuldigen, wie der Nachbildner eines plastischen Kunstwerkes damit, daß seine Nachbildung in anderem Material ausgeführt sei. Hatte er hingegen nicht eine Nachbildung geliefert, sondern in freier Benützung des Kunstwerkes, wie sie ihm nach allgemeinen Grundsätzen zusteht, sein Produkt ausgestaltet, so findet das Verbot keine Anwendung, nicht aber wegen der Eigenschaft seines Erzeugnisses als Industrieprodukt, sondern eben nach Maßgabe jener allgemeinen, die Nachbildung von dem Neuschaffen abgrenzenden Grundsätze.

Aus diesem Prinzip ergab sich auch die Entscheidung der Frage, ob der Künstler gegen Verwendung seines Werkes zu gewerblichen Mustern geschützt ist. Bei der vom Bundesrath veranlaßten Enquête [6]) wurde von künstlerischer Seite geltend gemacht: wenn man im Prinzip anerkenne, daß das künstlerische Urheberrecht gesetzlich geschützt sein solle, dann müsse man auch die Konsequenz ziehen, daß der Künstler einen rechtlichen Anspruch auf alle Nutzungen habe, die aus dem von ihm geschaffenen Werke zu ziehen sind. Wenn es auch nicht an und für sich im Berufe des Künstlers liege, unmittelbar für die Industrie zu arbeiten und Muster für dieselbe zu schaffen, so entspreche es doch dem Recht und der Billigkeit, daß er von dem Industriellen, der sein Werk kopire und verwerthe, ein Aequivalent erhalte. Dem gegenüber bemerkte der Kommissar des Bundesraths, daß zwar die Nachbildung unbedingt, also auch auf Werken der Industrie verboten sein solle, nicht aber die Benutzung eines vorhandenen „Stoffes“ als Idee zur Schaffung eines andern „Stoffes,“ und dies sei der Begriff des Musters. Nicht als solche bloße Benutzung, sondern als verbotene partielle Nachbildung erscheine es z. B., wenn ein Gemälde, welches in seinem untern Theil ein Gefecht darstelle, darüber eine Glorie (Aszension der gefallenen Krieger) enthalte, von einem Industriellen, unter Weglassung der Glorie, als reines Schlachtenbild lithographirt und

---

[6]) Enquête-Protokoll v. 3. Mai 1875 S. 5 ff.

als Einbanddeckel für Schreibhefte benutzt sei. Obwohl nun die Künstler zum Theil weitergehende Forderungen aufstellten, namentlich dahin, daß auch die Benutzung von Kunstwerken für gewerbliche Muster von der Bewilligung des Künstlers abhängig gemacht werden solle, so hat doch das Gesetz den prinzipiellen Satz sanktionirt, daß nur eigentliche Nachbildung derselben untersteht [7]). Ob im einzelnen Falle eine Nachbildung anzunehmen ist, oder nur eine erlaubte Benutzung des Werkes als Muster [8]) vorliegt, ist vom Richter festzustellen.

Die Ausschließlichkeit des Künstlers gegenüber von Industrieerzeugnissen ist aber dadurch bedingt, daß er dieselbe nicht an die Industrie aufgibt, daß er nicht selbst sein Werk zur Zubehör eines Industrieproduktes macht oder machen läßt [9]). Eine Konsequenz dieses Satzes ist die Bestimmung unseres positiven Rechts, daß, wenn der Künstler die Nachbildung an einem Industrieerzeugniß gestattet, er gegen weitere Nachbildung nicht mehr kraft künstlerischen Urheberrechts einschreiten kann [10]). Denn nun tritt die Nachbildung in die Klasse der gewerblichen Erzeugnisse und der Künstler kann gegen weitere Nachbildung im Bereiche der Industrie nur denjenigen Schutz in Anspruch

---

[7]) Vgl. Anm. 5.

[8]) Bei der vom Bundesrath veranlaßten Enquête (Protok. ders. v. 11. Mai 1875, S. 52) bemerkte der Kommissar des Bundesraths, Dr. Dambach, es sei nicht einzusehen, inwiefern der Maler Schaden erleide, wenn sein Bild als Teppichmuster benutzt werde.

[9]) Vgl. oben §. 11 nach Anm. 3 und bei Anm. 7.

[10]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 14: „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie, nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen."

Vgl. oben §. 11 bei Anm. 4 und §. 26 bei Anm. 49.

nehmen, welcher den gewerblichen Mustern und Modellen eingeräumt ist [11]).

Diese Rechtswirkung tritt aber nicht ein gegenüber von anderweiten, nicht an Industrieerzeugnisse u. s. w. angebrachten Nachbildungen des Kunstwerkes. Gegen diese bleibt die Ausschließlichkeit des Originalkünstlers in voller Kraft.

II. Auf die Baukunst erstreckt sich das künstlerische Urheberrecht nicht [12]). Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß nun auch ein Werk der bildenden Künste, wenn es an einem Bauwerk angebracht ist, schutzlos würde. Der Urheber eines solchen Kunstwerkes hat für dasselbe, gleichgiltig, wo es angebracht sei, sein volles Urheberrecht. Die Nachbildung unterliegt also dem Verbot auch dann, wenn das Original an einem Werke der Baukunst angebracht ist. Um jeden Zweifel hieran auszuschließen, hat das Gesetz ausdrücklich in dieser Hinsicht die Werke der Baukunst den Industrieerzeugnissen gleichgestellt [13]).

Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß durch bleibende Auf-

---

[11]) Motive d. Entw. d. R.-Ges. v. 1875 (Nr. 24 der Drucksachen d. D. Reichst. v. 1875) S. 16.

[12]) Vgl. oben §. 5 bei Anm. 3.

[13]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 5, Ziff. 3 (s. Anm. 5). Der Kommissions-Bericht (Nr. 76 der Drucks. d. D. Reichst. v. 1875, S. 5) bemerkt, es sei in der zweiten Lesung das Wort „Baukunst" noch eingefügt worden, um das Mißverständniß auszuschließen, als ob ein Gemälde ein plastisches Bildwerk u. s. w., deshalb schutzlos sei, weil es sich an einem ungeschützten Gebäude befindet. In gleichem Sinne äußerte sich bei der Berathung im Reichstage (Verhandlungen d. Deutschen Reichstages, 25. Sitz. v. 11. Dez. 1875, Protok. S. 578) der Kommissar des Bundesraths: „Die Worte „der Baukunst" sind blos hinzugefügt worden zur Beruhigung der Künstler. Die Herren Künstler haben geglaubt, daß, wenn die Worte der Baukunst nicht darin ständen, man jedes Gemälde, jedes Skulpturwerk ungestraft nachbilden könne an einem Werke der Baukunst. Diese Befürchtung ist natürlich eine unbegründete; denn der §. 1 verbietet ja ganz generell die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, ohne zu unterscheiden, ob sich die Nachbildung befindet an einem Industrieerzeugniß, an einem Bauwerk, oder wo sonst."

stellung auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen die Ausschließlichkeit des Urhebers gegen Nachbildung in derselben Kunstform erlischt [14]).

---

§. 41.

Das Verfahren bei der Nachbildung.

Das Urheberrecht beruht auf dem Prinzip, daß dem Urheber das Recht der Nachbildung seines Werkes ausschließlich zusteht [1]). Seine Ausschließlichkeit wird verletzt, wenn sein Werk ohne seine Bewilligung nachgebildet wird; sie erstreckt sich schlechthin auf die Nachbildung, d. h. auf jede Reproduktion, welche den wesentlichen Bestand des Originals wiedergibt. Diese Identität zwischen Nachbildung und Original ist — abgesehen von der Frage der Rechtsübertragung beziehungsweise Bewilligung von Seiten des Berechtigten — das einzige Kriterium für den objektiven Thatbestand der unbefugten Nachbildung eines Gegenstandes des Urheberrechts. Wenn gewisse Arten der Benutzung eines fremden Werkes unter diesen Thatbestand nicht fallen [2]), so liegt der Grund darin, daß sie eine Nachbildung oder doch eine solche für das dem Original eigenthümliche Kunstgebiet nicht sind.

Kommt es hiernach für die Subsumtion einer Nachbildung unter das Verbot eben darauf an, wie sich das Produkt des Nachbildners zu dem Original verhält, so muß die Art und Weise der Herstellung jenes Produktes, das Verfahren des Nachbildners unerheblich erscheinen. Für die Beurtheilung der Nachbildung kommt es nicht auf die Art der Thätigkeit des Nachbildners an, sondern auf die Bedeutung des durch seine Handlung hergestellten Gegenstandes. Insbesondere kann es

---

[14]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6 Ziff. 3. Vgl. oben §. 29 Ziff. 4.

[1]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 1.

[2]) Vgl. §§. 34—40.

darauf nicht ankommen, ob der Nachbildner mit gleichartigen technischen Mitteln gearbeitet hat, ob insofern sein Verfahren dasselbe war, wie das des Originalkünstlers, oder ein davon verschiedenes. Dies wurde denn auch von jeher anerkannt, indem z. B. die Nachbildung und Vervielfältigung eines Gemäldes durch Kupferstich, trotz der Verschiedenheit des Kunstverfahrens, überall dem Verbot unterstellt wurde [3]).

Zwar läßt sich der Zusammenhang, in welchem das Kunstverfahren mit der Art und Wesenheit des dadurch hervorgebrachten Objektes steht, nicht verkennen [4]), und insoferne könnte bei rein äußerlicher Betrachtung das Produkt eines andern Verfahrens als ein von dem Original verschiedenes erscheinen. Aber das künstlerische Wesen des Werkes ist hiedurch nicht bedingt und das Urheberrecht des Originals erstreckt sich auf jede Manier seiner Reproduktion. Der Künstler hat das ausschließliche Recht, sein Werk in irgend welchem Kunstverfahren nachzubilden oder nachbilden zu lassen.

Damit steht nicht in Widerspruch, daß, wenn der Urheber die Nachbildung seines Werkes einem Andern gestattete und dieser sie mittelst eines anderen Kunstverfahrens veranstaltet, er nun für das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers hat [5]). Denn hier, wie in den Fällen, wenn das Original Gemeingut war, ist die Ausschließlichkeit des Originalkünstlers in Wegfall gekommen.

Unser positives Recht hat denn auch ausdrücklich anerkannt, daß die Anwendung eines von dem des Originalkünstlers verschiedenen Verfahrens bei Hervorbringung der Nachbildung diese dem Verbot nicht entzieht [6]). Die Motive [7]) begründen dies mit

---

[3]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 574.

[4]) Mandry, Urheberrecht S. 233.

[5]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 7. Vgl. oben §. 9.

[6]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5 (Satz 2): „Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: 1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist als bei dem Originalwerk."

[7]) Motive d. Entw. eines Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Nr. 24 d. Drucksachen d. D. Reichst. v. 1875) S. 12.

dem allgemeinen Prinzip: „Ist einmal das Recht des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung seines Werkes anerkannt, so fordert es die Logik, daß das ausschließende Recht sich nach jeder Richtung bewähre und also jede Reproduktion des Werkes untersagt sei, die sich als Nachbildung des Originalwerkes darstellt."

---

§. 42.

Die Vervielfältigung.

Die ältere deutsche Gesetzgebung hatte überhaupt nur die mechanische Vervielfältigung als Verletzung des Urheberrechts verboten [1]). Damit war allerdings ein Hauptfall der Verletzung der Interessen des Urhebers getroffen und derselbe in derjenigen Nutzung seines Werkes geschützt, die er mittelst der mechanischen Vervielfältigung ziehen konnte. Ausreichend aber war dieser Schutz nicht; denn einerseits kann nicht blos die Vervielfältigung, die Herstellung einer Vielheit von Exemplaren, auch durch andere als mechanische Mittel erfolgen, anderseits gefährdet unter Umständen schon die einzelne Kopie seines Originals die Interessen des Künstlers. Die neue deutsche Gesetzgebung hat daher mit gutem Grund von jener Beschränkung des Verbots Abstand genommen. Sie untersagt jede Art von mechanischer oder nicht-mechanischer Nachbildung ohne Genehmigung des Urhebers, welche in der Absicht dieselbe zu verbreiten, hergestellt wird [2]). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz gründen sich nicht darauf, daß in den betreffenden Fällen nicht eine Vervielfältigung oder mechanische Herstellung vorläge, sondern auf Erwägungen, welche mit jenem Moment keinen Zusammenhang haben [3]).

---

[1]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 507; Mandry, Urheberrecht S. 221; S. 224.

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5.

[3]) Vgl. oben §§. 29. 33. 38. 39.

Auch ist nicht etwa der Thatbestand der unbefugten Nachbildung dadurch bedingt, daß der Urheber des Originals seinerseits selbst eine Vervielfältigung beabsichtigt habe.

Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob etwa der Künstler schon eine Vervielfältigung veranstaltet hatte. Denn hiedurch könnte der unbefugten Nachbildung von Seiten eines Dritten ihr rechtsverletzender Charakter nicht genommen werden. Dem Urheber verbleibt die Ausschließlichkeit weiterer Vervielfältigung der Nachbildung.

In der Regel (vgl. indeß §. 33) wird der Nachbildner von dem Kunstwerk zuerst eine Kopie nehmen und diese sodann zur Herstellung einer Vielheit von Exemplaren, welche er zu verbreiten beabsichtigt, verwenden. Hier liegt in der Vervielfältigung nicht nur eine Anzeige für den subjektiven Thatbestand des Vergehens (§. 47), sondern auch das vorgeschrittene Stadium seiner Verübung, nicht aber erst die Vollendung der rechtswidrigen Handlung selbst (§. 48). Für den Umfang der Rechtsverletzung und ihre Folgen (vgl. §. 50) wird die erfolgte Vervielfältigung immerhin von Belang. Sie ist aber nicht mehr wesentlich für den Thatbestand der rechtswidrigen Nachbildung als einer Verletzung des Urheberrechts.

---

§. 43.

Usurpation von Namen oder Monogramm des Urhebers.

Wenn Jemand ein Werk unter dem Namen eines Andern herausgibt, während es von diesem nicht herrührt, so verletzt er nicht dessen Urheberrecht, sondern begeht unter Umständen einen Betrug. Und wenn der Nachdrucker eines Schriftwerkes seinem Nachdruck den Namen des Verfassers beifügt, so hat er zwar durch ersteren, nicht aber durch letztern einen Nachdruck verübt[1]).

---

[1]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 168.

Dieselben Sätze finden ihre Anwendung auch auf die Herausgabe von Kunstwerken oder deren Nachbildung.

Gleichwohl sieht sich das Gesetz über Urheberrecht veranlaßt, die Usurpation des Namens seinem Verbot zu unterstellen, nicht zwar bei der Vervielfältigung für den Handel, sondern bei der sonst gestatteten Einzelkopie [2]). Dies Verbot steht mit der Frage des Thatbestandes einer unbefugten Nachbildung in keinem Zusammenhang. Es handelt sich dabei lediglich von einem Mißbrauch des Namens, welcher den persönlichen, unter Umständen auch den Vermögens-Interessen [3]) des Originalkünstlers nachtheilig werden und eine Täuschung des Publikums herbeiführen könnte. Dasselbe gilt von dem Monogramm, dem Namenszug, womit der Künstler sein Werk zu bezeichnen pflegt [4]). Diese Rücksichten liegen dem in Frage stehenden Verbot zu Grunde [5]).

Der Mißbrauch von Namen oder Monogramm macht die Kopie nicht zu einer verbotenen Nachbildung, sondern zieht nur eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark nach sich.

---

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: 1) Die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, soferne dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verwirkt ist."

[3]) Wenn eine verstümmelnde Kopie den Namen des Originalkünstlers trägt, so könnte hiedurch die von ihm beabsichtigte Verwerthung oder der Verlag seines — weil in Mißkredit gebrachten — Werkes Noth leiden.

[4]) Ueber das Monogramm vgl. oben §. 26 Anm. 9.

[5]) R.-Ges. a. a. O.

Die Motive d. Entw. v. 1875 (Nr. 24 d. Drucksachen d. D. Reichst. v. 1875 S. 14) sagen (nach Motivirung der Zulässigkeit einer Einzelkopie): „Dagegen soll auf der Einzelkopie der Name oder das Monogramm des Urhebers nicht angebracht werden, damit Täuschungen des Publikums und Schädigungen des Urhebers vermieden werden, welche dadurch häufig hervorgerufen worden sind, daß die Kopie den Namen oder das Monogramm des Künstlers offen oder versteckt trug und das Publikum in den Irrthum versetzt wurde, ein Original vor sich zu haben, während es sich nur um eine Kopie handelte."

Diese Strafdrohung trifft aber nur den Fall der erlaubten Einzelkopie (§. 33 bei Anm. 7). Denn sie ist nur bei dieser ausgesprochen und nöthig. Wäre die Einzelkopie keine erlaubte, würde sie namentlich in der Absicht der Verwerthung angefertigt sein, so würde sie unter den Thatbestand der unbefugten Nachbildung fallen und unter diesem Gesichtspunkt der gegen die letztere angedrohten Strafe (§§. 51, 52) unterliegen.

Die hier in Frage stehende Strafdrohung trifft jedoch nicht jede erlaubte Kopie. Denn sie ist nur für den Fall ausgesprochen, wenn letztere aus dem Grunde dem Verbot nicht unterliegt, weil sie ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt worden. Erlaubt wäre eine Kopie auch, wenn sie in der Absicht der Verwerthung aber mit Bewilligung des Originalkünstlers oder seiner Rechtsnachfolger gefertigt wäre. In diesem Fall hat der Nachbildner, wenn er Namen oder Monogramm des Originalkünstlers auf der Kopie anbringt, die Strafe des §. 6 des Gesetzes nicht verwirkt.

Aus dem Motiv des Gesetzes, Täuschungen des Publikums und Schädigungen des Urhebers zu vermeiden, könnte man geneigt sein, zu folgern, daß Strafe nur eintritt, wenn die Kopie in den Verkehr gebracht wird. Allein das Gesetz enthält eine solche Einschränkung der Strafdrohung nicht, wohl mit Recht, da seine Anwendung hiedurch von Momenten abhängig würde, welche die Rechtswidrigkeit nicht bestimmen können. Hiernach ist die Strafe verwirkt, auch wenn der Anfertiger der Kopie diese nicht aus der Hand gegeben hat.

Die Strafe trifft nicht nur den Verfertiger der Kopie, sondern auch denjenigen, welcher den Auftrag zu ihrer Anfertigung gegeben hat [6]).

[6]) Klostermann, Urheberrecht S. 257. Voraussetzung seiner Strafbarkeit ist aber, daß ihm die Anbringung von Namen oder Monogramm des Urhebers zur Schuld zugerechnet werden kann.

§. 44.

Angabe des Urhebers oder der Quelle.

Eine Nachbildung, welche das Original wiedergibt, ist, wenn ohne Bewilligung von Seiten seines Urhebers, insolange dessen Recht überhaupt geschützt ist — verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind gerechtfertigt, wenn dessen strikte Anwendung der Freiheit des künstlerischen Produzirens ungebührliche Schranken anlegen, oder durch das Interesse des Urhebers nicht mehr geboten erscheinen würde. In dieser Richtung ist namentlich die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk dann gestattet, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen [1]).

Dabei[2]) fordert aber das Gesetz, daß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werde, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu Sechzig Mark verwirkt ist[3]). Diese Vorschrift entspricht, wie die Motive[4]) bemerken, der Bestimmung

---

[1]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6 Ziff. 4. Siehe oben §. 38. Anm. 1.

[2]) Diese Vorschrift bezieht sich selbstverständlich nur auf die Nachbildung solcher Werke, die Gegenstand eines ausschließlichen Urheberrechtes und zur Zeit noch schutzberechtigt sind.

[3]) R.-Ges. v. 1876 a. a. O. Schlußsatz: „Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafdrohung im §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc. Platz greift." Dieser §. 24 lautet: „Wenn in dem Falle des §. 7 Lit. a (Aufnahme von Schriftwerken oder Theilen derselben in ein neues Werk) die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein."

[4]) Motive d. Ges. v. 1876 (Nr. 24 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875) S. 15.

im §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken [5]).

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat nicht die Bedeutung, daß die fragliche Nachbildung nun als Verletzung des Urheberrechts mit Entschädigungsforderung u. dgl. verfolgt werden könnte. Denn, was nach allgemeinen, auch im Gesetz anerkannten Grundsätzen, nicht als identisches Wiedergeben, als Reproduktion des fremden Werkes und Eingriff in die Ausschließlichkeit seines Urhebers zu betrachten ist, kann diesem Thatbestande nicht dadurch unterstellt werden, daß eine mit dem Wesen der unbefugten Nachbildung in keinem Zusammenhang stehende Angabe (des Urhebers oder der Quelle) unterlassen ist.

Die Strafe ist also nicht eine Bestrafung unbefugter Nachbildung, sondern lediglich einer, mit deren Thatbestand in keinem Zusammenhang stehenden Verletzung oder Gefährdung von anderweiten Interessen des Urhebers, welche zwar aus seiner Urheberschaft hervorgehen aber nicht die im Urheberrecht begriffene Ausschließlichkeit der Nachbildung seines Werkes betreffen. Sie ist eine öffentliche Strafe [6]).

Die Strafe trifft den dolosen und den kulposen Veranstalter oder Veranlasser des Abdrucks [7]). Hat derselbe keine

---

[5]) Dieser §. 44 lautet: „Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem andern Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benützte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 Platz greift."

[6]) Das Strafminimum ist, da es sich hier nur um eine Uebertretung handelt, Eine Mark.

[7]) R.=Ges. v. 11. Juni 1870 §. 24. Ein Zweifel, ob auch dieser Theil der Strafbestimmung des §. 24 unter der in §. 6 des R.=Ges. v. 1876 anwendbar erklärten Strafdrohung zu begreifen sei, wird durch die mit §. 6 in dieser Hinsicht gleichlautende Vorschrift in §. 44 des R.=Ges. v. 1870 beseitigt, welcher nach den Mo=

Schuld, so fällt die Strafe weg, so z. B. wenn der Beschuldigte die Quelle in seinem Manuskripte angegeben hatte, der Setzer sie aber wegließ, ohne daß der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hätte, dies etwa bei der Revision zu verbessern.

Wenn der Autor des Schriftwerkes die Abbildung nicht dem Original, sondern einer Nachbildung entnimmt, so wird gleichwohl von ihm zu verlangen sein, daß er das Original als Quelle oder dessen Urheber angebe. Denn nur hiedurch wird der Zweck der Gesetzesvorschrift erreicht. Indeß kann unter Umständen, namentlich, wenn ihm nicht bekannt gewesen, daß er nur eine Nachbildung vor sich hatte, die Angabe des Herausgebers oder der Ausgabe der Nachbildung hinreichen, ihn von dem Vorwurf einer Schuld (Dolus und Kulpa) zu befreien.

Bei Angabe der Quelle sind übliche Abkürzungen (z. B. bei Angabe einer Zeitschrift) zulässig, sofern sie nur unmißverständlich sind.

Die Uebertretung bezüglich der Namens- oder Quellenangabe wird nur auf Antrag des Verletzten bestraft[8]).

---

tiven zu §. 6 die Ziff. 4 des §. 6 entspricht und welche die ganze Strafbestimmung des §. 24 zur Anwendung bringt.

Vgl. oben Anm. 1.

In der Enquête-Kommission (Protok. a. a. O., vom 4. Mai 1875, S. 18 f.), wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge der Schutz der Kunstwerke gegen Nachbildung durch die Industrie, an die Bedingung geknüpft werden, daß auf dem Kunstwerke selbst der volle Namen und der Wohnort des Künstlers, sowie das Datum der Vollendung stehe; hiedurch würde es den Industriellen erleichtert, den Künstler, dessen Bewilligung er nachsuchen müsse, aufzufinden. Man bemerkte aber, daß solche Bezeichnung überhaupt neuerdings allgemeine Uebung der Künstler sei.

[8]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 27, vgl. §. 24 d. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 16.

§. 45.

Die Rechtswidrigkeit der Nachbildung.

Der objektive Thatbestand des Vergehens setzt voraus, daß durch die betreffende Handlung ein von dem Gesetz anerkanntes Recht verletzt sei. Hierin liegt:

1) Das nachgebildete Werk muß nicht nur an sich die Fähigkeit haben, Gegenstand eines Urheberrechts zu sein (§§. 5—11); es muß auch ein geschütztes Recht an derselben noch bestehen. Letzteres kann entweder erloschen (§§. 26, 29) oder wegen der territorialen Beschränkung (§. 25) nicht existent geworden sein.

2) Rechtswidrig ist eine Nachbildung nicht, wenn sie von dem Urheber des nachgebildeten Werkes oder seinen Rechtsnachfolgern gestattet worden ist[1]). In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß die Berechtigung des Urhebers oder der Rechtsnachfolger selbst eine getheilte und beschränkte sein kann (§§. 13, 18, 19). Selbstverständlich begreift alsdann die Genehmigung des einen Berechtigten noch nicht die des andern; sind Mehrere neben einander (z. B. als Miterben) berechtigt, so muß die Ermächtigung für die Nachbildung, soll sie den Thatbestand des Vergehens ausschließen, von Allen ertheilt sein. Hatte der Urheber sein Recht in beschränktem Umfange auf einen Verleger übertragen, so kann dieser letztere nicht eine weitergehende Nachbildung bewilligen. In Betreff der Befugniß, eine Ermächtigung zu ertheilen, kommen im Allgemeinen dieselben Grundsätze in Anwendung, welche für das Klagerecht wegen unbefugter Nachbildung maßgebend sind; denn eine Genehmigung kann nur insoweit wirksam sein, als ohne dieselbe ein Klagerecht bestehen

---

[1]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5: „Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§. 1, 2) hergestellt wird, ist verboten."

würde [2]). Die Genehmigung von Seiten des Berechtigten muß von dem Nachbildner, welcher auf dieselbe seine Befugniß stützt bewiesen werden [3]); sie kann aber nicht blos ausdrücklich, sondern auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Eine solche Handlung liegt übrigens nicht schon in Ueberlassung des Originals oder einer Kopie, denn es kann die Uebergabe derselben zu sehr verschiedenen Zwecken erfolgt sein; wohl aber unter Umständen in Ueberlassung der Platten, Steine, Holzstöcke, Cliché's u. dgl.

Selbstverständlich kann nicht eine allgemeine Freigebung daraus gefolgert werden, daß eine Nachbildung bereits in Verkehr ist, ohne daß sie von dem Urheber des Originals verfolgt würde. Ebensowenig liegt eine Freigebung der Nachbildung darin, daß etwa der Urheber des Originals seinerseits die Veranstaltung einer Nachbildung nicht beabsichtigte. Denn auch in diesem Falle kann derselbe Werth auf die Ausschließung unbefugter Nachbildungen legen, ganz abgesehen davon, daß nicht nur ihm, sondern auch seinen Erben das ausschließliche Recht eingeräumt ist.

3) Die Rechtswidrigkeit der Nachbildung ist nicht dadurch bedingt, daß durch letztere eine Beschädigung des Berechtigten wirklich eingetreten sei [4]).

4) Nicht nur die inländische, sondern auch die im Ausland gefertigte oder für das Ausland bestimmte Nachbildung unterliegt dem Verbot [5]). Ebenso trifft Strafe und Ersatzpflicht auch den Ausländer, welcher im Inland ein hier geschütztes Werk unbefugt nachbildet.

---

[2]) Vgl. unten §. 54 Ziff. 1—10.

[3]) Vorausgesetzt, daß der Kläger sein Urheberrecht nachgewiesen hat.

[4]) Vgl. unten §. 48.

[5]) Das Gesetz verbietet auch die für das Ausland bestimmte Nachbildung (R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18. Vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16) und unterscheidet nicht, ob die Anfertigung im Inland oder im Ausland geschah. Vgl. Wächter, Autorrecht §. 22, Anm. 50, S. 186. Indeß wird der Ausländer wegen einer im Ausland gefertigten oder verbreiteten Nachbildung nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland nicht gerichtlich verfolgt werden. Dambach, Urheberrecht, S. 272 f.

§. 46.

Unbefugte Nachbildung von Seiten des Verlegers oder des Urhebers.

I. Ein Verleger, welcher von dem Urheber oder dessen Erben ein Verlagsrecht erlangt hat, ist nun Rechtsnachfolger des Urhebers. Er ist dies aber nur nach Maßgabe des Umfangs dieser Rechtsübertragung und die von ihm veranstaltete Nachbildung und Vervielfältigung des Werkes ist eine befugte eben nur kraft der an ihn erfolgten Einräumung. Ueberschreitet er den Umfang derselben, so ist seine Handlung eine rechtswidrige ganz ebenso wie die von einem dritten Nichtberechtigten verübte Nachbildung des geschützten Werkes. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn er, auf eine gewisse Zahl von Exemplaren beschränkt, eine größere Anzahl herstellt.

Die Beschränkung selbst ist in der Regel durch den Verlagsvertrag festgestellt; sie kann es aber auch durch Gesetz sein. In dieser Hinsicht ist die zur Zeit noch geltende Gesetzgebung in Deutschland keine konforme. Während das Preußische Landrecht und das Gotha'sche Recht dem Verleger neue unveränderte Auflagen, falls nicht der Verlagsvertrag ihn hierin beschränkt, gestattete, beschränken ihn die Gesetze von Sachsen, Baden und Dessau auf Eine Auflage, sofern der Verlagsvertrag ihn nicht weitergehend ermächtigt. Indeß hat sich durch konstanten Gebrauch der Grundsatz festgestellt, daß im Zweifel der Vertragswille, auch wenn der Verlagsvertrag hierüber keine Festsetzung enthält, nur auf Eine Auflage sich erstreckt[2]). Eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Exemplaren innerhalb der Auflage kennen die Gesetze, mit Ausnahme des K. Sächsischen[3]), zur Zeit nicht.

---

[1]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 263 ff. Auch das Bayerische Gesetz v. 11. April 1840, Art. 1, enthielt diese Beschränkung, welche indeß als gesetzliche nunmehr in Wegfall gekommen ist, vgl. Mandry, Urheberrecht S. 113.

[2]) Wächter, Verlagsrecht S. 262.

[3]) Das K. Sächsische Ges. v. 22. Febr. 1844 bestimmt in §. 4

Dem Verbot der unbefugten Nachbildung unterliegt hiernach sowohl die Veranstaltung einer neuen Auflage, wenn im Vertrag nur Eine, beziehungsweise eine Anzahl von Auflagen, begriffen und diese erschöpft ist, als auch die Ueberschreitung der vertragsmäßigen Zahl von Exemplaren der bewilligten Auflage durch den Verleger [4]).

Dasselbe gilt von Separatabzügen, welche der Verleger, wenn ihm nur eine Gesammtausgabe eines aus mehreren Darstellungen bestehenden Werkes übertragen war, ohne Zustimmung des Urhebers oder seiner Erben veranstaltet.

In diesen Fällen stehen dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern (Erben oder für folgende Auflagen ermächtigten Verlegern) die Rechtsmittel wegen Verletzung des Urheberrechts zu. Andere Vertragswidrigkeiten des Verlegers, z. B. unbefugte Aenderungen u. dgl. mag der Urheber mit der Klage aus dem Verlagsvertrag geltend machen.

Unter diesen letztern Gesichtspunkt fällt auch die Frage der sogenannten Titelausgaben, wenn nämlich der Verleger die in seinem Verlag noch vorräthigen Exemplare des Werkes mit einem neuen Titelblatt versieht und damit auf's Neue in den Handel bringt. Bei Schriftwerken wird dies eher vorkommen, als bei Kunstwerken [5]). Aber auch hier könnte der Urheber des Werkes, wenn er sein Interesse dadurch verletzt findet, gegen den Verleger aus dem Verlagsvertrag auf vertragsmäßige (unveränderte)

Abs. 3: „Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend."

[4]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5: „— Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: — — 4) wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten; 5) wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist."

[5]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 217.

Verbreitung des Werkes und Entfernung des neuen Titelblattes resp. auf Schadenersatz klagen.

Würde ein Verleger eine Uebertragung des ihm — in beschränktem oder unbeschränktem Umfange — eingeräumten Verlagsrechts auf Dritte ohne Zustimmung des Urhebers vornehmen, so kann hiegegen der Urheber, wenn dadurch sein rechtliches Interesse verletzt ist, Einsprache erheben[6]). Er kann dies Interesse gegen seinen Kontrahenten auf Grund des Verlagsvertrags geltend machen. Er kann aber auch die von dem Dritten veranstaltete Nachbildung als eine unbefugte verfolgen, sofern der erste Verleger zu derselben einen Dritten zu ermächtigen nicht befugt gewesen.

II. Wenn der Urheber einem Verleger das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht, sei es in beschränktem oder unbeschränktem Umfang übertragen hat, so ist nun nach Maßgabe des Umfangs dieser Uebertragung der Verleger nicht nur gegen jeden Dritten, sondern auch gegen den Urheber selbst, der Berechtigte und kann jede ohne seine Genehmigung veranstaltete Nachbildung und Vervielfältigung ausschließen.

War jene Uebertragung eine unbeschränkte, das Urheberrecht nach seinem gesammten Umfang begreifende, so darf der Urheber überhaupt keine Nachbildung oder Vervielfältigung seines Werkes veranstalten oder veranlassen, widrigenfalls solche unter das Verbot der unbefugten Nachbildung fällt.

Dem Verbot unterliegt aber nicht eine Umarbeitung oder Benutzung des Werkes zu einem andern Werke, wenn jene soweit geht, daß ihr Produkt im Wesentlichen als neue Schöpfung zu betrachten ist (vgl. §§. 35, 36). Doch kann in deren Herausgabe bei einem Dritten unter Umständen eine Vertragsverletzung liegen, wenn z. B. der Urheber sich gegen den ersten Verleger verpflichtet hatte, die neue Arbeit in keinem andern Verlag erscheinen zu lassen oder ihm nicht durch eine andere Darstellung desselben Stoffes Konkurrenz zu machen.

Wenn der Urheber dem Verleger nur ein beschränktes

---

[6]) Vgl. oben §. 20 bei Anm. 13.

Recht übertragen hatte, so darf er in diesen Umfang des Verlagsrechts nicht eingreifen, also namentlich nicht eine neue Auflage veranstalten oder veranlassen, ehe die dem ersten Verleger bewilligte erschöpft ist.

Auch in diesem Fall würde eine solche Vervielfältigung seines Werkes von Seiten des Urhebers dem Verbot der unbefugten Nachbildung unterliegen [7]).

---

§. 47.

Der subjektive Thatbestand des Vergehens der verbotenen Nachbildung.

1) Der Thatbestand des Vergehens der unbefugten Nachbildung ist in subjektiver Beziehung durch eine dem Thäter zurechenbare Schuld bedingt. Diese Schuld kann rechtswidriger Vorsatz (Dolus), sie kann aber auch bloße Fahrlässigkeit (Kulpa im engern Sinn) sein. Letztere besteht darin, daß der Beschuldigte die Thatsache, daß an dem nachgebildeten Werk ein fremdes Urheberrecht besteht, zwar nicht gekannt hat, aber bei gehöriger Aufmerksamkeit zu kennen in der Lage war. Wollte man nur die dolose, die in der Absicht, ein fremdes Urheberrecht zu verletzen, verübte Nachbildung mit Strafe und Ersatzpflicht bedrohen, so würde, bei der Schwierigkeit, dem Thäter das Bewußtsein, daß an dem Werk ein fremdes Urheberrecht bestehe, nachzuweisen, sehr häufig eine Verletzung des Urheberrechts frei ausgehen, während doch die Kulpa unzweifelhaft und mindestens so viel erhoben ist, daß der Beschuldigte bei gehöriger Aufmerksamkeit das von ihm verletzte Recht nicht übersehen konnte.

Demgemäß hat unser positives Recht nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Veranstaltung und Veran=

---

[7]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5 Ziff. 4 (s. Anm. 4).

lassung unbefugter Nachbildung mit Ersatzpflicht und Strafe bedroht [1]).

Nur das Vergehen der Verbreitung der verbotenen Nachbildung (§. 49) und die Beihilfe zu einer unbefugten Nachbildung (§. 32, Ziff. 6, Lit. C.) setzt Dolus voraus [2]).

Einen bestimmten Grad der Fahrlässigkeit bezeichnet das Gesetz nicht. Welcher Grad von Aufmerksamkeit dem Beschuldigten obgelegen, ist von dem Richter nach Maßgabe der Verhältnisse des Falles zu beurtheilen [3]).

Der rechtswidrige Vorsatz besteht in der Absicht der Nachbildung eines Werkes bei dem Bewußtsein, daß an dem nachgebildeten Werk ein fremdes Urheberrecht besteht. Wenn Dambach [4]) außer dem Bewußtsein, daß durch die Nachbildung bestehende Urheberrechte verletzt werden noch ein „Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Handlungsweise" erfordern will, so ist hiegegen zu bemerken, daß schon in dem ersteren Bewußtsein der Charakter des rechtsverletzenden Vorsatzes bei dem Handelnden liegt. Auch Klostermann [5]) vertheidigt diesen Pleonasmus und findet es ungenügend, nur „die Absicht der Vervielfältigung bei dem Bewußtsein, daß an dem Werke ein Autorrecht besteht, ohne das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit" zu erfordern. Er

---

[1]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§. 18 u. 20 (s. unten §§. 50—52). Vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16.

[2]) In Betreff der Verbreitung bemerken die Motive d. R.-Ges. v. 1870 (S. 33), daß der Sortimentshändler bei der Masse der Produktionen unmöglich dafür verantwortlich gemacht werden könne, daß eine solche unbefugt entstanden sei. Der Beschädigte müsse sich hier an den Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks halten; dem Verbreiter gegenüber genüge die Konfiskation der von ihm feilgehaltenen Exemplare.

[3]) Vgl. Wächter, Autorrecht §. 25 Anm. 5 S. 219. — Das Reichs-O.-H.-Gericht hat in dieser Hinsicht ausgesprochen (Urth. v. 12. Jan. 1875. Entsch. Bd. 16 S. 263): „Es genügt jedes, auch das geringste Verschulden, jede Außerachtlassung der in Verhältnissen dieser Art erforderlichen Umsicht und Besonnenheit."

[4]) Dambach, Urheberrecht S. 131 f.

[5]) Klostermann, Urheberrecht S. 241.

verkennt, daß dieses letztere schon mit dem ersteren Bewußtsein gegeben ist. Wenn der Nachbildner weiß, daß an dem nachgebildeten Werk ein fremdes Urheberrecht besteht, so ist er sich ja eben damit der Rechtswidrigkeit seiner Nachbildung bewußt; das Beispiel von fahrlässigem Nachdruck, welches Klostermann anführt, wenn nämlich der Verleger in schuldbarem Irrthum glaubte, noch zu einer weiteren Auflage berechtigt zu sein, bildet deswegen keine Instanz hierfür, weil in diesem Fall der Verleger eben nicht das Bewußtsein hatte, daß durch die Nachbildung bestehende Urheberrechte verletzt werden; denn ein fremdes Urheberrecht besteht gegenüber von dem Verleger insoweit nicht, als es diesem selbst übertragen worden. Jenes Bewußtsein des fremden Urheberrechts [6]) muß aber selbstverständlich dahin präzisirt werden, daß es die Kenntniß eines der betreffenden Nachbildung entgegenstehenden Urheberrechtes ist.

2) In subjektiver Hinsicht ist die Verfolgung einer Nachbildung weiterhin dadurch bedingt, daß dieselbe in der Absicht, sie zu verbreiten hergestellt sei [7]). Dies gilt auch von der fahrlässigen Nachbildung. Ob die Verbreitung im In- oder Ausland beabsichtigt worden, begründet keinen Unterschied [8]).

Die Verbreitung setzt in der Regel eine Vervielfältigung

---

[6]) Der Ausdruck bei Wächter, Autorrecht S. 218, ist insofern allerdings etwas knapp und vielleicht mißverständlich.

[7]) R.-Ges. vom 9. Jan. 1876 §. 5: „Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, ist verboten."

Die Motive des hiemit übereinstimmenden R.-Ges. v. 11. Juni 1870 bemerken (S. 30): „Ob diese Absicht vorhanden gewesen ist, hat der Richter nach dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden."

[8]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck, in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes [Deutschen Reiches] zu verbreiten, veranstaltet u. s. f." Vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16.

voraus. Bei Schriftwerken trifft das immer zu, daher denn auch bei diesen nur die mechanische Vervielfältigung, das Abschreiben aber nur, wenn es bestimmt ist, den Druck zu vertreten, dem Nachdrucksverbot unterliegt [9]). Hingegen bei der Nachbildung von Werken der bildenden Künste tritt das Verbot nicht erst mit der Vervielfältigung ein, sondern trifft schon die Einzelkopie. Denn auch diese kann, wenn in den Verkehr gebracht, den Urheber des Originals schädigen. Unser positives Recht untersagt die Einzelkopie, wenn sie in der Absicht der Verwerthung angefertigt wird [10]). Diese Absicht also ist es, welche in subjektiver Hinsicht vorhanden sein muß, um die Einzelkopie dem Verbot der unbefugten Nachbildung zu unterstellen.

3) Im Uebrigen setzt die Verfolgung einer Nachbildung nicht voraus, daß der Beschuldigte in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt habe, wie denn überhaupt seine Endabsichten, Zwecke, Motive rechtlich nicht in Betracht kommen. Denn durch solche Momente wird die objektiv rechtswidrige Qualität der Handlung nicht bedingt. Ebensowenig ist die Absicht eines gewerbsmäßigen Betriebs erfordert.

4) Würde die Absicht dahin gegangen sein, die Nachbildung erst nach Ablauf der Schutzfrist in den Verkehr zu bringen, so wird hiedurch der Thatbestand des Vergehens nicht beseitigt. Denn dieses ist vollendet mit der Herstellung der Nachbildung selbst [11]). Es muß daher für den subjektiven Thatbestand genügen, wenn die Absicht auf die Anfertigung während der Schutzfrist gerichtet war [12]). Dagegen fallen bloße Vorbereitungshandlungen nicht unter den Thatbestand des Vergehens; wenn z. B. der Nachbildner mit Anfertigung der Kupferplatte in der Absicht, davon erst nach Ablauf der Schutzfrist Gebrauch zu machen, begonnen, ein Dritter ihm die Platte entwendet und

---

[9]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 4.

[10]) S. oben §. 33 bei Anm. 5.

[11]) Vgl. unten §. 48.

[12]) Vgl. oben §. 26 Ziff. 14.

nun noch während der Schutzfrist Exemplare hergestellt hätte, so könnte hiefür jener nicht verantwortlich gemacht werden.

5) Durch jedes Moment, welches die Zurechenbarkeit zur Schuld ausschließt, wird auch der Thatbestand des Vergehens beseitigt. Insbesondere kann das Nichtkennen von Thatumständen, bei deren Nichtvorhandensein die Handlung als eine befugte sich darstellen würde, den Veranstalter oder Veranlasser der Nachbildung dann entschuldigen, wenn seine Unkenntniß nicht auf einer Nachlässigkeit beruht, die ihm zur Schuld zuzurechnen ist. Ein solch entschuldbarer Irrthum würde z. B. demjenigen zu statten kommen, welchem eine Kopie, unter der glaubhaften Vorspiegelung, sie sei Original, zum Verlag angeboten war; oder demjenigen, welcher auf eine ihm nicht zur Schuld zurechenbaren Weise über die Zeit, in welcher der Originalkünstler starb, getäuscht, die Schutzfrist des Werkes für abgelaufen hielt.

Wenn Jemand eine Kopie unter dem Vorgeben, sie sei sein Originalwerk, oder die Kopie eines noch schutzberechtigten fremden Werkes, unter dem Vorgeben, sie sei von dem Werk eines längstverstorbenen Künstlers entnommen, verkauft und der Käufer verwendet sie zur Vervielfältigung, während letztere Absicht dem Verkäufer unbekannt war, so ist dieser Verkäufer überhaupt nicht strafbarer Veranlasser der unbefugten Nachbildung, weil jenes Nichtkennen die Absicht, eine Nachbildung zu veranlassen, ausschließt [13]). Diese, auf das Geschehen einer Nachbildung überhaupt gerichtete Absicht ist von dem Dolus des vorsätzlichen Veranlassers zu unterscheiden; dieser Dolus fällt weg, wenn der Veranlasser die Rechtswidrigkeit der von ihm veranlaßten Nachbildung nicht kennt. Gleichwohl kann er als fahrlässiger Veranlasser der Verfolgung dann unterliegen, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit diese Rechtswidrigkeit kennen mußte [14]).

---

13) Klostermann, Urheberrecht S. 246.

14) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 246; Wächter, Autorrecht S. 246 Anm. 12: „Veranlasser im Sinne des Gesetzes ist nur, wer den Zweck verfolgt, daß die betreffende Vervielfältigung durch einen

Von dem Irrthum über Thatsachen ist der Rechtsirrthum zu unterscheiden. Nach allgemeinem Rechtsgrundsatz kann sich Niemand darauf berufen, daß er das Verbot einer gesetzlich gemißbilligten Handlung nicht gekannt habe. Eine Berufung auf Unkenntniß der das Urheberrecht schützenden Normen ist daher an sich unstatthaft. Eine Rechtsverletzung wird nicht durch Rechtsirrthum entschuldigt. Dieser Grundsatz ist denn auch in unserem positiven Recht in Bezug auf die Ersatzverbindlichkeit des Veranstalters und Veranlassers einer unbefugten Nachbildung nicht alterirt; es schließt aber die Bestrafung des Veranstalters der Nachbildung aus, wenn derselbe auf Grund entschuldbaren rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat [15]).

6) Kann dem Veranstalter der unbefugten Nachbildung diese nicht zur Schuld zugerechnet werden, so fällt nicht nur die Strafe, sondern auch die unbedingte Haftbarkeit für den dem Berechtigten erwachsenen Schaden weg. Allein er soll sich nicht zum Nachtheil des letztern bereichern; er haftet ihm bis zur Höhe seiner Bereicherung [16]), muß ihm also den Vermögensvortheil, welcher durch die Nachbildung an ihn gekommen ist, herausgeben.

Andern (den Veranstalter) hergestellt werde und dabei wußte oder doch bei gehöriger Achtsamkeit wissen mußte, daß die Vervielfältigung eine rechtswidrige sei."

[15]) R.=Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 Abs. 2 (vgl. R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16). S. Wächter, Autorrecht §. 25 Anm. 11 S. 221. — Zu dieser Gesetzesbestimmung bemerkt Schütze (Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., 1874, S. 543 Anm. 14): „Dieser vom Reichstage eingeschaltete Strafausschließungsgrund (§. 18 Abs. 2), welcher rücksichtlich des Rechtsirrthums eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts enthält, dürfte nicht auf den dolosen Veranlasser (des gutgläubigen Veranstalters) auszudehnen, vielmehr dieser als fingirter Veranstalter (Thäter durch einen über den Charakter seiner Handlung Getäuschten) aufzufassen sein."

[16]) R.=Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18, Schlußsatz (vgl. R.=Ges. v. 9. Jan. 1876, §. 16): „Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein

§. 48.

Vollendung der verbotenen Nachbildung.

Handlungen, welche nur einen Anfang der Ausführung des Vergehens enthalten, sind, wenn das Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, nicht strafbar, da der Versuch verbotener Nachbildung nicht mit Strafe bedroht ist [1]). Auch von Schadenersatzverbindlichkeit kann noch keine Rede sein, solange dem Berechtigten ein Schaden gar nicht zuging. Beide Rechtsfolgen treten erst mit der Vollendung des Vergehens ein.

In dieser Hinsicht enthält das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste keine eigene, sondern nur die Vorschrift, daß die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung finden sollen [2]). Es läßt sich nicht verkennen, daß die Verhältnisse bei Nachdruck eines Schriftwerkes anders liegen, als bei der verbotenen Nachbildung eines Kunstwerkes. Bei jenem liegt der eigentliche Eingriff in das Autorrecht in der Verbreitung einer Mehrheit von Exemplaren, daher denn auch die Vervielfältigung auf mechanischem Wege den Thatbestand des Vergehens kennzeichnet [3]). Hingegen die verbotene Nachbildung eines Kunstwerkes erfordert nur die Nachbildung, gleichviel auf welchem Wege und in welcher Zahl von Exemplaren. Gleichwohl setzt unser positives Recht auch bei dem Nachdruck von Schriftwerken die Vollendung schon in der Herstellung eines (den Vorschriften

---

Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung." Vgl. unten §. 50 bei Anm. 6.

[1]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 22 Abs. 2 (s. Anm. 4). Vgl. D. Strafgesetzbuch §. 43.

[2]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876. §. 16.

[3]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 4.

des Gesetzes zuwider angefertigten) Exemplars [4]). Hiebei geht das Gesetz davon aus, daß mit dem Nachweis der Herstellung eines Exemplars auf dem Wege mechanischer Vervielfältigung, die Absicht der Verbreitung in einer Vielheit von Exemplaren und meist auch die Herstellung einer solchen Vielheit selbst, konstatirt erscheine [5]).

Auch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste verbietet nur diejenige Nachbildung, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird [6]). Es untersagt aber auch die Einzelkopie, welche in der Absicht der Verwerthung angefertigt ist [7]). Bei dieser Einzelkopie kann es der Natur der Sache nach gar keinem Bedenken unterliegen, daß mit ihrer Herstellung in einem Exemplar das Vergehen vollendet ist. Nach positivem Rechte soll aber auch bei der behufs der Verbreitung veranstalteten Nachbildung in Herstellung eines Exemplars die Vollendung liegen. Dies ist unmißverständlich bei Kupferstichen, Lithographien u. dgl. Ein Bedenken entsteht aber, wenn von dem Original eine Kopie zum Zweck der Herstellung zu verbreitender Exemplare genommen wird, ob nämlich schon mit Anfertigung jener Kopie das Vergehen vollendet ist. Diese Frage ist wohl zu verneinen. Denn diese, blos zum Mittel der Vervielfältigung dienende Kopie ist nicht in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, angefertigt [8]).

---

[4]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 22: „Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist."

„Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle."

[5]) Vgl. Wächter, Autorrecht §. 26.

[6]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5.

[7]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6 Ziff. 1. Vgl. oben §. 33.

[8]) Vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 5.

Wenn mit Ausführung oder Vorbereitung der verbotenen Nachbildung oder Vervielfältigung begonnen, solche aber noch nicht vollendet ist, so tritt zwar nicht Strafe, wohl aber die Präventivmaßregel der Einziehung von Vorrichtungen ein, welche für die verbotene Nachbildung angefertigt sind, wie Formen, Platten, Steine u. dgl. [9]). Konsequent wäre es, auch die vorhin erwähnte Kopie, welche behufs der Vervielfältigung angefertigt worden, der Einziehung zu unterwerfen. Sie fällt aber nicht unter die „zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen" [10]), für welche, neben den vorräthigen Exemplaren der unbefugten Nachbildung, allein die Einziehung angedroht ist [11]).

---

§. 49.

Die Verbreitung der verbotenen Nachbildung.

Nicht immer ist es der Veranstalter oder Veranlasser der verbotenen Nachbildung selbst, welcher dieselbe in den Verkehr bringt und verbreitet. Gerade in der Verbreitung aber liegt die gewichtigste Schädigung des Urhebers und die empfindlichste Verletzung seiner Ausschließlichkeit. Deshalb bildet diese Verbreitung schon für sich ein Vergehen, welches mit Strafe und Ersatzpflicht bedroht wird [1]).

---

[9]) R.-Ges. v. 1. Juni 1870 §. 22 Abs. 2 (s. oben Anm. 4.)

[10]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 21.

[11]) Vgl. unten §. 53.

[1]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16) §. 25: „Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes [Deutschen Reichs] gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18 bestraft."

Diese Verbreitung muß aber eine gewerbemäßige sein, als fortgehendes Geschäft in gewinnsüchtiger Absicht betrieben. Es ist dies also namentlich Verkauf und Feilhalten durch Kunsthändler, Buchhändler, Buchbinder, Kolporteure, Handeltreibende irgend einer Art. Wer, ohne ein Gewerbe daraus zu machen, nur ein und das andere Exemplar einer Nachbildung verwerthet, fällt damit nicht unter den Thatbestand des Vergehens. Ebensowenig begreift dieses die unentgeltliche Verbreitung, wenn schon auch eine solche den Interessen des Urhebers zuwiderlaufen mag. Dagegen ist, um den Thatbestand der Gewerbemäßigkeit zu konstatiren, nicht gerade erforderlich, daß eine größere Anzahl von Exemplaren wirklich verschlossen worden; ein gewerbmäßiger Betrieb der Verbreitung liegt schon in den geschäftlichen Einrichtungen für einen solchen und dem Feilhalten der Nachbildung. Würde ein Lehrer die Exemplare der Nachbildung, welche er von dem Veranstalter derselben oder von Dritten bezieht, an seine Schüler umsetzen, so kann auch hierin eine gewerbemäßige Verbreitung gefunden werden [2]; nicht aber, wenn er eine Anzahl von solchen Exemplaren nur zu seinem Gebrauch verwendet.

Der Thatbestand des Vergehens setzt voraus, daß die betreffenden Exemplare „den Vorschriften des Gesetzes zuwider angefertigt worden sind". Wenn also ein Verleger als Rechtsnachfolger des Urhebers eine Auflage veranstaltet, diese aber, oder Exemplare derselben in einer dem Verlagsvertrage widersprechenden Weise verbreiten läßt, so bildet diese Verbreitung nicht eine Verletzung des Urheberrechts, sondern nur des Verlagsvertrags. So bei dem getheilten Verlagsrecht [3]). Würde aber schon

„Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des §. 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat."

„Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind."

[2]) Klostermann, Urheberrecht S. 235.

[3]) Vgl. oben §. 22 Ziff. 1.

bei der Anfertigung der Exemplare der Verleger seine Befugniß, z. B. in Veranstaltung einer neuen Auflage, überschritten haben, so würde die Verbreitung dieser Ausgabe dem Verbot unterliegen [4]).

Die Verbreitung rechtswidrig angefertigter Exemplare kann dem Verbot dadurch entzogen werden, daß der Berechtigte sie genehmigt. In dieser Hinsicht unterliegt es keinem Bedenken, daß z. B. der Urheber, welchem in dem Prozeß gegen den Veranstalter der unbefugten Nachbildung die vorräthigen Exemplare der Nachbildung zuerkannt worden sind, über deren Verbreitung verfügen mag. Ebenso kann er sich mit jenem privatim abfinden und die Verbreitung der Exemplare freigeben. Doch ist eine solche Freigebung von Seiten des Urhebers nur insoweit wirksam, als er nicht etwa sein Recht an einen Verleger übertragen hatte. Der Beweis einer rechtlich wirksamen Genehmigung würde natürlich demjenigen obliegen, welcher sich auf deren Ertheilung beruft.

Das Verbot der Verbreitung verbotener Nachbildung greift auch dann Platz, wenn letztere etwa im Ausland angefertigt worden [5]) oder erstere im Ausland erfolgt [6]). Denn in dem einen wie im andern Fall wird die Ausschließlichkeit des inländischen Urhebers oder Verlegers beeinträchtigt.

In subjektiver Hinsicht erfordert der Thatbestand des Vergehens das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, nämlich die Kenntniß davon, daß an dem betreffenden Werk ein fremdes Urheberrecht bestehe und die verbreiteten Exemplare nicht der rechtmäßigen Ausgabe angehören; sodann muß die Absicht auf die Verbreitung gerichtet sein [7]).

Als Thäter kann nicht nur ein Dritter, sondern auch der Veranstalter oder Veranlasser der verbotenen Nachbildung

---

[4]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 228.

[5]) Vgl. oben §. 45 Ziff. 4.

[6]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 25.

[7]) Vgl. Endemann, Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken (Berlin 1871) S. 56.

selbst erscheinen. Die letzteren werden alsdann in der Regel schon wegen ihrer Thätigkeit für die Nachbildung strafbar und ersatzpflichtig sein. Insoweit aber dies hinsichtlich der durch sie verbreiteten Exemplare nicht zutrifft, tritt ihre Haftbarkeit wegen des Delikts der Verbreitung ein, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen [8]).

Vollendet ist das Vergehen der widerrechtlichen Verbreitung, wenn die Exemplare der unbefugten Nachbildung im Verkehr zu haben sind, also wenn der Beschuldigte auch nur Ein Exemplar feilgehalten, verkauft oder sonst verbreitet hat [9]). Die bloße Ankündigung der Nachbildung in öffentlichen Blättern bildet an sich nur eine Vorbereitungshandlung [10]), kann aber unter Umständen zum Beweis dafür dienen, daß der Beschuldigte die Nachbildung wirklich feil gehalten hat.

Als rechtliche Folgen des Vergehens tritt die Ersatzverbindlichkeit, Strafe und Einziehung der Exemplare und Vorrichtungen ein [11]).

Ueber die Zulässigkeit fernerer Verbreitung von Nachbildungen, welche nach seitherigem Recht erlaubt gewesen, nun aber inskünftige gesetzlich untersagt sind, vgl. oben §. 30.

---

[8]) R.=Ges. v. 11. Juni 1870 §. 25 Schlußsatz (s. oben Anm. 1). Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 236 f. So z. B., wenn die Nachbildung in gutem Glauben veranstaltet war, demnächst aber der Veranstalter nach erlangter Kenntniß die Verbreitung der Exemplare fortsetzt.

[9]) Dambach, Urheberrecht, S. 166.

[10]) Vgl. oben §. 26 Ziff. 14.

[11]) Hierüber s. unten §§. 50—53.

VI. Abschnitt.

Rechtliche Folgen und Verfolgung der verbotenen Nachbildung und ihrer Verbreitung.

§. 50.

Die Entschädigung des Berechtigten.

Die rechtlichen Folgen der verbotenen Nachbildung oder ihrer Verbreitung sind theils civilrechtliche, theils strafrechtliche, wozu noch die Beseitigung der durch das Delikt erzeugten Gegenstände kommt. Zunächst hat der in seiner ausschließlichen Nutzung geschädigte Urheber oder dessen Rechtsnachfolger den Anspruch auf Schadenersatz. Die Verhältnisse liegen hier wie überhaupt bei den Fragen dieses Abschnittes, im Wesentlichen bei Kunstwerken ganz ebenso, wie bei dem Nachdruck von Schriftwerken. Demgemäß hat denn auch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste auf diese die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken für anwendbar erklärt [1]).

Im Einzelnen sind hiernach bei der Verbindlichkeit zur Schadenersatzleistung [2]) folgende Momente hervorzuheben.

---

[1]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16. Die Motive (Nr. 24 der Drucksachen d. D. Reichst. v. 1875, S. 17) sagen: „Der §. 16 überträgt aus dem Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 die Bestimmungen über die Entschädigung und Strafen, über das Verfahren, über Verjährung, und über die Eintragsrolle. In allen diesen Materien greifen bei Werken der Kunst gleiche Erwägungen, wie bei Schriftwerken Platz, und es erschien daher unbedenklich, die in der Praxis wohl bewährten Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auch auf die Werke der Kunst anzuwenden."

[2]) R.=Ges. v. 11. Juni 1870, §. 18, Abs. 1: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes [Deutschen Reiches] zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder

I. Was die Person des Ersatzpflichtigen anbelangt, so ist dies:

1) Der Veranstalter und Veranlasser der rechtswidrigen Nachbildung, mögen sie vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt haben [3]). Sie haften, ihre Schuld (Dolus oder Kulpa). vorausgesetzt, solidarisch[4]), d. h. der Beschädigte kann nach seiner Wahl Jeden auf den vollen Ersatz des Schadens belangen, so jedoch, daß, wenn er volle Schadloshaltung von dem Einen erhalten hat, sein Anspruch auch dem Andern gegenüber getilgt ist; denn ein zu ersetzender Schaden besteht nun nicht mehr.

Die solidarische Haftung tritt nicht nur dann ein, wenn beide, Veranstalter und Veranlasser, dolos oder beide kulpos gehandelt hatten, sondern auch wenn den einen von ihnen Dolus, den andern nur Kulpa trifft [5]).

Wenn dem Veranstalter der verbotenen Nachbildung seine Handlung nicht zur Schuld zugerechnet werden kann, so hat er kein Vergehen verübt; er soll sich aber nicht zum Schaden des Berechtigten, dessen Nutzung beeinträchtigt ist, bereichern. Der Beschädigte kann daher von dem Veranstalter die Herausgabe dieser Bereicherung fordern [6]). Die Bereicherung wird in der

---

dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet — — — §. 20: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Andern zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, — — — ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§. 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte."

„Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch."

„Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."

[3]) Vgl. oben §. 47.

[4]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 20 Abs. 2 (s. Anm. 2).

[5]) Vgl. Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht ꝛc. vom 11. Juni 1870 S. 47.

[6]) Vgl. oben §. 47. Ziff. 6.

Regel in dem Erlös der verkauften Exemplare abzüglich ihrer Herstellungskosten bestehen, ist übrigens von dem Richter nach freier Würdigung aller Umstände festzustellen [7]).

Wer nur einen Andern zu Veranstaltung einer verbotenen Nachbildung veranlaßt, bereichert nicht sich selbst aus derselben. Der Veranlasser [8]) kann also, wenn ihn keine subjektive Schuld (Dolus oder Kulpa) trifft, überhaupt nicht belangt werden [9]).

Wenn aber dem Veranlasser der verbotenen Nachbildung diese zur Schuld zugerechnet werden muß, während der Veranstalter weder dolos noch kulpos handelte, so kann dieser auf den Belauf seiner Bereicherung, jener für den vollen Schaden des Berechtigten in Anspruch genommen werden [10]).

Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung erscheint als Schadenersatzanspruch, ist also dadurch bedingt, daß der Berechtigte wirklich durch die Nachbildung einen Schaden erlitten hat, welcher den Betrag der Bereicherung (beziehungsweise des Betrags derselben, den er beansprucht) erreicht [11]).

---

7) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 19 (s. unten §. 54 Anm. 6).

8) Vgl. §. 32 Ziff. 6 Lit. B.

9) Das Gesetz spricht denn auch (in §. 18 Schlußsatz) nur von dem „Veranstalter" des Nachdrucks. Und §. 20 bedroht nur die Veranlassung der verbotenen Nachbildung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

10) Wer z. B. eine Kopie eines schutzberechtigten Originalwerkes dem Kupferstecher als sein eigenes Originalwerk zur Vervielfältigung hingab, haftet, während der Kupferstecher, wenn ihm keine Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur seine Bereicherung an den Berechtigten herausgeben muß, diesem für den vollen Schaden. Der Berechtigte kann in diesem Falle entweder den Veranlasser auf den vollen Schaden in Anspruch nehmen und den Veranstalter frei lassen, oder den letztern auf den Betrag der Bereicherung und für den Mehrbelauf des Schadens den Veranlasser belangen.

Selbstverständlich ist von einem Veranlassen nur dann die Rede, wenn die verbotene Nachbildung in Folge der betreffenden Handlung wirklich zu Stande kam.

11) Dies liegt in der Natur der Sache. Es folgt aber auch aus §. 20 Abs. 2 des Gesetzes, welcher, im Zusammenhang mit Abs. 1, von der Haftbarkeit für die Entschädigung, von der Ersatzverbindlichkeit, handelt.

2) Der Verbreiter von Exemplaren der verbotenen Nachbildung haftet, da seine Handlung schon an und für sich ein Vergehen bildet (vgl. §. 49), auch wenn er zu Herstellung derselben nicht thätig gewesen, dem Berechtigten für denjenigen Schaden, welcher diesem durch jene Verbreitung erwachsen ist [12]).

Durch diese Ersatzpflicht des Verbreiters wird aber die des Veranstalters und Veranlassers der Nachbildung nicht beschränkt; der Verletzte kann wegen der durch jene verbreiteten Exemplare sowohl den Verbreiter, wie den Veranstalter oder Veranlasser in Anspruch nehmen [13]). Die beiden letzteren haften (den subjektiven Thatbestand vorausgesetzt), für den vollen Betrag des durch die Nachbildung, sohin auch durch ihre Verbreitung erwachsenen Schadens und können daher, wenn hierauf in Anspruch genommen, den Kläger nicht auf den Verbreiter für den Belauf des durch die Verbreitung entstandenen Schadens verweisen. Selbstverständlich aber kann der Beschädigte insoweit, als er von dem Einen entschädigt worden, nicht auch noch den Andern in Anspruch nehmen. Eine Solidarhaft des Verbreiters tritt nicht ein [14]).

Der Verbreiter kann aber zugleich Urheber oder Miturheber der verbotenen Nachbildung selbst sein; trifft ihn in dieser letzteren Eigenschaft keine Ersatzpflicht (vgl. ob. Ziff. 1), so haftet er (den subjektiven Thatbestand vorausgesetzt) nur für den durch seine Verbreitung entstandenen Schaden [15]). Ist er aber schuldhafter Veranstalter oder Veranlasser der verbotenen Nachbildung selbst gewesen, so ist er in dieser Eigen-

---

[12]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 25 (s. oben §. 49 Anm. 1).

[13]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§. 18, 20.

[14]) Jeder Verbreiter haftet nur für den durch seine Handlung bewirkten Schaden. Anders, wenn er bei Veranstaltung der verbotenen Nachbildung selbst mitgewirkt hatte, vgl. unten. Mehrere Verbreiter haften dann solidarisch, wenn sie in Beziehung auf dieselben Exemplare zusammenwirkten.

[15]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 25, Schlußsatz.

schaft nicht blos für die von ihm verbreiteten, sondern für alle Exemplare, bei deren Entstehung er mitwirkte, und den dadurch dem Berechtigten erwachsenen Schaden verantwortlich. Seine Urheberschaft oder Miturheberschaft der Nachbildung kann eine intellektuelle sein, wenn er sich nämlich mit dem Veranstalter der letzteren vor ihrer Anfertigung und zum Zweck derselben dahin vereinigte, daß der Eine sie herstellen, der Andere die Verbreitung besorgen solle. Hier unterliegt es keinem Bedenken, daß Beide solidarisch für die Schadloshaltung in Beziehung auf alle gefertigten Exemplare haften.

Der Verbreiter von Exemplaren der Nachbildung kann als Gehilfe des Veranstalters derselben erscheinen [16]), nicht nur, wenn er bei Herstellung derselben mitwirkte, sondern auch dadurch, daß er die Uebernahme der Verbreitung (des Debits) dem Veranstalter vor Vollendung der Nachbildung zusagte. Nach allgemeinen Grundsätzen hat ein solcher Gehilfe soweit solidarisch zu haften, als seine Zusage reichte; also für die sämmtlichen gefertigten Exemplare, wenn er den Debit der ganzen Auflage zusagte; dagegen blos für einen Theil derselben, wenn er nur den Vertrieb eines Theils, z. B. einer beschränkten Anzahl von Exemplaren zugesagt hatte. Unter Umständen wird aber auch im letzteren Falle eine intellektuelle Miturheberschaft der gesammten Nachbildung angenommen werden müssen, wenn nämlich der Beschuldigte bei seiner Zusage Kenntniß von dem Umfang der Auflage hatte und für ihre Herstellung durch Zusage seiner Mitwirkung für den Debit bestimmend wirkte.

Eine Ersatzpflicht auf den Beitrag der Bereicherung, wie sie den schuldlosen Veranstalter der verbotenen Nachbildung treffen kann (vgl. oben Ziff. 1), findet auf den Verbreiter, welchem kein Verschulden zur Last fällt, nicht Anwendung [17]).

3) Die Haftbarkeit der übrigen Theilnehmer an dem

---

[16]) Vgl. oben §. 32 Ziff. 6 Lit. C.

[17]) Vgl. Dambach, Urheberrecht S. 167.

Vergehen unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Normen [18]). Hiernach haftet namentlich der (dolose) Gehilfe [19]) des Veranstalters der verbotenen Nachbildung solidarisch mit diesem selbst. Ebenso der Anstifter [20]).

II. Die Leistung, welche dem Ersatzpflichtigen obliegt, besteht in dem Ersatze des dem Berechtigten zugefügten Schadens nach dessen vollem Betrage [21]). Dieser Schaden liegt vornemlich darin, daß durch Konkurrenz der unbefugten Nachbildung die Aussicht auf Absatz und der Absatz einer von dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger veranstalteten oder beabsichtigten Ausgabe des Werkes sich mindert, also in dem Entgehen eines Gewinns. Der Schaden kann aber auch, als ein positiver, mit dem Aufwand liquidirt werden, welchen etwa der Berechtigte, wenn er das Werk schon herauszugeben unternommen, gemacht hat, und den er nun, insoferne seine Ausgabe durch die Konkurrenz der unbefugten Nachbildung unverkäuflich oder minder verkäuflich wird, als verloren betrachtet. In der einen wie in der andern Richtung ist aber ein strikter Beweis nach civilprozessualischen Regeln kaum zu erbringen.

Der Entwurf des Reichsgesetzes von 1870 gab daher diesen Beweis zwar anheim, ließ aber in dessen Ermanglung eine richterlich zu arbitrirende Ersatzsumme bis zu 2000 Thalern eintreten [22]). Es erschien indeß, wie die Motive des Reichs-

---

[18]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870, §. 20, Abs. 3: „Die — Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."

[19]) Oben §. 32 Ziff. 6 Lit. C. Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 254.

[20]) Vgl. §. 32 Ziff. 6 Lit. B.

[21]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§. 18, 20, 25. Selbstverständlich tritt eine Ersatzpflicht erst ein, wenn die unbefugte Nachbildung vollendet und hierdurch ein Schaden erwachsen ist. R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 22 Abs. 2.

[22]) Entwurf des R.-Ges. von 1870, §. 65: „Wenn die Höhe des durch die verbotene Nachbildung wirklich entstandenen Schadens nicht als erwiesen anzusehen ist, so soll der Betrag der Entschädigung nach

gesetzes von 1876 [23]) sagen, zweckmäßig, diese Schranke fallen zu lassen und die Höhe der Entschädigung ebenso wie bei Schrift=

Beschaffenheit der Umstände von dem Richter nach freiem Ermessen auf eine Summe bis zu zweitausend Thalern festgesetzt werden."

Die Motive (S. 51) sagen: „Bei der Nachbildung artistischer Werke läßt sich die Höhe des entstandenen Schadens noch schwieriger beweisen, als beim Nachdruck von Schriftwerken. Bei Schriftwerken ist in dem Preise des einzelnen Exemplars der Originalauflage ein äußerer Anhalt für die Größe des zugefügten Schadens gegeben, weil man im Allgemeinen annehmen kann, daß von den Original=Exemplaren ebenso viele mehr abgesetzt worden wären, als Nachdrucks=Exemplare käuflich in das Publikum gedrungen sind. Diese Annahme ist auf den artistischen Verkehr nicht übertragbar. In Fällen, wo ein als Unikum existirendes Originalwerk nachgebildet worden ist, kann nicht präsumirt werden, daß das Original ebenso oft zu dem Preise des Unikums veräußert worden wäre, als Nachbildungs=Exemplare abgesetzt worden sind."

„Auch wenn das Originalwerk in einer größeren Anzahl von Exemplaren verlegt worden, kann der Preis eines Nachbildungs=Exemplars im Vergleich zu dem der Originalauflage so gering sein, daß man die Höhe des entstandenen Schadens nicht nach dem Preise der Original=Exemplare bemessen kann. Es trifft auch hier nicht zu, daß z. B. eine photographische Nachbildung eines rechtmäßigen Kupferstichs, der vielleicht für wenige Groschen feil ist, den Absatz ebenso vieler Originalkupferstiche verhindere, als photographische Abbildungen verkauft worden sind."

„Aus diesen Gründen mußte darauf verzichtet werden, der Schadensabmessung einen äußeren Anhalt, eine grundsätzliche Berechnungsmethode an die Hand zu geben, so nützlich immerhin eine solche gesetzliche Anordnung sein mag. Nur das Eine konnte geschehen, daß für die ex officio zu bestimmende Höhe ein Maximalsatz vorgeschrieben wurde. Das Maximum von 2000 Thlrn. wird freilich für die meisten Fälle als viel zu hoch erscheinen. Aber gerade bei der Verschiedenartigkeit der im artistischen Verkehre vorkommenden Verlagsartikel, bei der Rolle, welche bei der Schadenabmessung namentlich das Material des Werkes spielt, dürften Fälle vorkommen, in denen ein Schaden von 2000 Thlrn. eher zu niedrig, als zu hoch erscheinen würde."

„Wenn über das Maximum von 2000 Thlrn. hinausgegangen werden soll, muß der Beweis eines solchen höheren Schadens besonders geführt werden."

[23]) Motive des Ges.=Entw. v. 1875 (Drucksachen d. D. Reichst. Nr. 24) S. 17.

werken, lediglich dem richterlichen Ermessen anheimzugeben. Demgemäß ist die Feststellung des Schadens dem Richter nach freier Würdigung aller Umstände überlassen [24]). Dabei wird eine Verschiedenheit von dem Nachdruck der Schriftwerke insoferne hervortreten, als nicht wie bei letzteren [25]) regelmäßig unterstellt werden kann, es sei durch den Vertrieb der rechtswidrigen Ausgabe eine gleiche Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe unverkäuflich geworden; denn eine artistische Nachbildung z. B. durch Lithographie nach einem Kupferstich läßt sich unter Umständen weit leichter, weil billiger absetzen, als die Originalausgabe [26]).

Dem Richter ist anheimgegeben das Gutachten von Sachverständigen über technische Fragen, von welchen der Betrag des Schadens abhängt, einzuholen [27]).

Statt der vorstehend erörterten Leistung von Schadenersatz kann der Beschädigte eine an ihn zu erlegende Geldbuße (Privatstrafe) beantragen. Hierüber s. §. 52.

III. Die Person des zur Ersatzforderung Berechtigten bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen.

Die Ersatzforderung gründet sich lediglich auf das Urheberrecht, dessen Beeinträchtigung, wie sie durch die unbefugte Nachbildung verübt worden, in dem Ersatz wieder aufgehoben werden soll. Der Anspruch auf Schadenersatz kann daher nur dem Inhaber des Urheberrechts zustehen, also zunächst dem Urheber

---

[24]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 19: „Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.“

[25]) Vgl. Wächter, Autorrecht §. 28 Anm. 21. 23. 24. 25. 26. S. 237 f.

[26]) Vgl. oben Anm. 22.

[27]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 30: „Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.“ Vgl. hierüber des Weiteren unten §. 55.

des nachgebildeten Werkes. Hatte der Urheber sein Recht veräußert oder vererbt, so tritt, nach Maßgabe der Veräußerung der Rechtsnachfolger, also, wenn die Veräußerung an einen Verleger geschah, dieser, in die Stelle des Urhebers.

War die Veräußerung eine unbeschränkte, so steht dem Rechtsnachfolger auch der Anspruch auf Schadenersatz wegen jeder das Urheberrecht an diesem Werke betreffenden Verletzung zu. Ein Verleger, welcher in jener Weise das Verlagsrecht für alle Auflagen erworben hat, kann auch eine bereits veranstaltete verbotene Nachbildung, mag diese den Kontrahenten bekannt gewesen sein oder nicht, insoweit hierüber nicht ein Anderes vertragsmäßig festgesetzt worden, verfolgen; denn mit dem ausschließlichen Recht der ersten und jeder folgenden Auflage muß der Urheber dem Verleger auch in der That die Ausschließlichkeit und Wirksamkeit des Rechts gewähren, welche sich, bezüglich einer bereits vorhandenen unbefugten Nachbildung, in der Ersatzforderung äußert. Dem Urheber selbst steht in diesem Falle eine Schadenersatzforderung gegen den Veranstalter 2c. oder Verbreiter der verbotenen Nachbildung nicht mehr zu [28]).

War die Veräußerung des Urheberrechts eine beschränkte, so daß dasselbe dem Urheber in gewissem Umfange vorbehalten blieb, so kann er allein diesen ihm vorbehaltenen Umfang des Rechts geltend machen und dessen Verletzung mit der Ersatzklage verfolgen; wie auf der andern Seite auch dem Verleger nur in demjenigen Umfang, in welchem das Urheberrecht auf ihn übertragen war, die Ersatzforderung zusteht.

---

[28]) Klostermann (Urheberrecht S. 256) scheint auch bei unbeschränkter Uebertragung des Verlagsrechts den Urheber noch für berechtigt zu halten, wenn er bemerkt: „Ist das Verlagsrecht unbeschränkt übertragen, so kann den Verfasser nur insoweit ein Nachtheil treffen, als ihm das für weitere Auflagen etwa stipulirte Honorar abgeht." Allerdings hat der Urheber in dieser Hinsicht ein Interesse daran, daß der berechtigte Verleger die verbotene Nachbildung unterdrücke. Allein dieses Interesse kann er doch lediglich seinem Kontrahenten gegenüber mit der Klage aus dem Verlagsvertrag verfolgen.

Ist namentlich der Verleger in seiner Ausgabe auf eine bestimmte Zahl von Exemplaren beschränkt (sei es durch deren unmittelbare Fixirung im Verlagsvertrag, oder dadurch, daß er nur Eine Auflage machen durfte und diese faktisch z. B. auf 1000 Exemplare beschränkte[29]), so liegt eben hierin die Konsequenz, daß er nur nach Maßgabe jener Zahl einen Ersatz anzusprechen hat; ist dieselbe abgesetzt, so erscheint sein Recht durch eine anderweite Nachbildung oder deren Vertrieb nicht mehr betroffen; hatte hingegen der betreffende Verleger erst z. B. die Hälfte jener Anzahl verschlossen, so ist er bis zum Restbelauf seiner Auflage, also, wenn diese 1000 Exemplare stark gewesen, mit 500 Exemplaren noch betheiligt und nach diesem Verhältniß gegen den Veranstalter ꝛc. oder den Verbreiter der verbotenen Nachbildung ersatzberechtigt. Den Betrag des Schadens hat der Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Verhältnisse zu bemessen. Dabei kommt die Eigenthümlichkeit der artistischen Nachbildung in Betracht, welche unter Umständen weit leichter abzusetzen ist, als die Originalausgabe [30]).

Das Recht des Verlegers kann auch ein zeitlich begrenztes sein, z. B. wenn dem Verleger einer Zeitschrift das Verlagsrecht für eine in dieselbe aufzunehmende Nachbildung auf ein Jahr eingeräumt wurde. Hier aber ist zu unterscheiden, ob nur der Urheber sich selbst verpflichten wollte, binnen jener Zeit keine anderweite Abbildung zu veranlassen, oder ob er für diesen Zeitraum dem Verleger das Urheberrecht, sei es überhaupt oder bezüglich der Zeitschrift, eingeräumt hat. Nur durch Uebertragung des Urheberrechts erlangt der Verleger einen Ersatzanspruch gegen Dritte, welche dasselbe verletzen.

Wenn nun der Urheber sein Urheberrecht nur in beschränktem Umfange auf einen Verleger übertragen oder sonst veräußert hatte, so ist er insoweit berechtigt, Schadenersatz wegen einer unbefugten Nachbildung zu fordern, als es sich nicht blos

[29]) Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 270 ff.

[30]) Vgl. oben bei Anm. 26.

um die Verletzung des dem Verleger ꝛc. zustehenden Rechts handelt. Unter Umständen können also Beide neben einander wegen einer und derselben unbefugten Ausgabe forderungsberechtigt sein [31]).

Ebenso, wie das Verhältniß zwischen dem Schadenersatzanspruch des Verlegers ꝛc. und dem des Urhebers ist auch der Anspruch mehrerer Verleger, welchen verschiedene Ausgaben übertragen sind, oder mehrerer Miturheber, oder mehrerer Erben und sonstiger Rechtsnachfolger des Urhebers oder Verlegers zu bestimmen; immer bleibt es das Urheberrecht und der Umfang seiner Uebertragung, wonach jene Berechtigung bei den betreffenden Personen zu bemessen ist; denn die Ersatzklage ist nur ein Ausfluß des Urheberrechts und erstreckt sich daher soweit, wie dieses.

Dieselben Grundsätze müssen eintreten, wenn in Einer Publikation mehrere Werke nachgebildet sind. Hier hat jeder der verletzten Urheber wegen der Nachbildung seines Werkes eine selbständige Klage und kann den Ersatz des ihm hiedurch zugefügten Schadens fordern.

Nach Ableben des Urhebers treten, insoweit er das Urheberrecht nicht veräußert hatte, seine Erben an seine Stelle, worüber die allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze maßgebend sind.

Keinen Ersatzanspruch hat der Sortimentshändler; denn er ist nur Besitzer einzelner Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe, nicht Inhaber eines Urheberrechts.

IV. Die Frage, ob dem Veranstalter oder Verbreiter einer unbefugten Nachbildung eine Regreßforderung gegen Denjenigen zusteht, welcher ihn hiezu veranlaßt hatte, muß im Allgemeinen verneint werden. Hatte jener nämlich sich selbst in zurechenbarer Schuld befunden, so mag er die Folgen seiner eigenen Verschuldung selbst tragen. Trifft ihn aber keine Schuld, so kann er auch nicht auf Schadenersatz belangt werden, ein Regreß somit nicht in Frage kommen. Nur die Einziehung der Exemplare kann auch den schuldlosen Fertiger oder Verbreiter

---

[31]) S. unten §. 54 Ziff. 6.

der verbotenen Nachbildung treffen, wegen dieses Nachtheils kann er unter Umständen seinen Regreß nehmen, z. B. wenn er als Verleger von seinem Kontrahenten über die Schutzberechtigung des Werkes getäuscht worden war.

---

§. 51.

Die Strafe unbefugter Nachbildung und Verbreitung.

In gleicher Weise, wie durch Verletzung anderer Privatrechte, z. B. des Eigenthums, ist auch bei Verletzung des Urheberrechts eine öffentliche Strafe begründet [1]). Diese trifft den schuldhaften Veranstalter, Veranlasser und Verbreiter einer verbotenen Nachbildung [2]). Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

---

[1]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 241 f.

[2]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16) §. 18: „Wer vorsätzlich oder mit Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reichs) zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft."

„Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter derselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat."

„Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt."

§. 20: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Andern zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 festgesetzte Strafe verwirkt. — —"

— „Die Strafbarkeit — — der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."

§. 25: „Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reiches) gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen

1) Strafbar ist zunächst der Veranstalter der verbotenen Nachbildung, und zwar nicht nur wenn ihm Dolus, sondern auch wenn ihm bloße Fahrlässigkeit zur Last fällt, es wäre denn, daß er in entschuldbarem Irrthum gehandelt hätte [3]). Selbstverständlich wird die Strafe bei Kulpa niedriger bemessen, als bei Dolus. Die Strafbarkeit des fahrlässigen Handelns rechtfertigt sich aber namentlich durch die Erwägung, daß in sehr vielen Fällen der Nachweis der vorsätzlichen Rechtsverletzung schwer, ja unmöglich ist, wo doch die gröbste Beschädigung fremder Rechte vorliegt [4]), und daß die Besorgniß, die Strafdrohung gegen den kulpos Handelnden möchte zu unbilligen Härten führen, dadurch hinwegfällt, daß nicht nur faktischer, sondern auch Rechtsirrthum, wenn entschuldbar, die Strafbarkeit ausschließt.

2) Strafbar ist ferner, wer die Nachbildung zwar nicht selbst veranstaltet, aber hiezu, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, einen Andern veranlaßte [5]). Diese Bestimmung ist hauptsächlich gegen Denjenigen gerichtet, welcher den Verleger über die Originalität des Werkes täuscht, sei es, daß er hiebei vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Der Verleger, obwohl Veranstalter der verbotenen Nachbildung, wird oft wegen seines guten Glaubens straflos bleiben; aber der, welcher ihn zu dieser Schädigung des Urhebers veranlaßte, muß der vollen Strenge des Gesetzes unterworfen werden. Auch hiebei würde es nicht genügen, wollte man nur den vorsätzlich Handelnden der Strafe unterwerfen. Wer bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte sehen müssen, daß die Nachbildung oder Vervielfältigung, wozu er einen Andern ver-

---

Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18 bestraft."

— — „Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind."

[3]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 (s. die vorhergehende Anm.). Ueber die Berücksichtigung des Irrthums vgl. oben §. 47 Ziff. 5.

[4]) Vgl. Wächter, Autorrecht §. 29 Anm. 10 S. 244.

[5]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 20 (s. Anm. 2).

anlaßt, ein fremdes Urheberrecht verletzt, ist für diese Verletzung verantwortlich [6]).

3) Die gewerbemäßige Verbreitung der verbotenen Nachbildung unterliegt derselben Strafe, wie die Veranstaltung oder Veranlassung. Sie trifft auch den Veranstalter und Veranlasser, wenn diese nicht schon als solche strafbar sind [7]); wer also die verbotene Nachbildung veranstaltet und verbreitet hat, aber erst bei der Verbreitung von der rechtswidrigen Qualität der Nachbildung Kenntniß erhielt, während er bei der Veranstaltung nicht einmal fahrlässig handelte, ist zwar nicht in seiner Eigenschaft als Veranstalter, wohl aber wegen Verbreitung der Exemplare strafbar; würde ihn hingegen schon als Veranstalter die Strafe treffen, so kann er nicht nun auch noch wegen Verbreitung bestraft werden.

4) Sind bei dem Vergehen (Ziff. 1—3) Mehrere als Theilnehmer thätig gewesen, so trifft Jeden für sich die Strafe nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen [8]).

5) Die Strafbarkeit der verbotenen Nachbildung oder ihrer Verbreitung ist nicht dadurch bedingt, daß ein vermögensrechtlicher Schaden für den Berechtigten eingetreten sei. Die Nachbildung selbst ist strafbar, auch wenn eine Verbreitung noch nicht stattfand. Dagegen ist der bloße Versuch straflos [9]).

6) Die Strafe selbst besteht in einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern; kann sie nicht beigetrieben werden, so wird sie in entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verwandelt [10]).

---

[6]) Vgl. Wächter, Autorrecht §. 29 Anm. 12 S. 245 f.

[7]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 25 (s. Anm. 2). Ueber das Delikt der Verbreitung s. §. 49.

[8]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 20 (Anm. 2). Vgl. oben §. 32 Ziff. 6 Lit. C.

[9]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 22 Abs. 2: „Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein." Ueber die Vollendung s. oben §. 48.

[10]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 (s. Anm. 2). Vgl. Wächter, Autorrecht §. 29 Anm. 9 S. 244.

7) Die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens erfolgt nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen [11]. Demgemäß ist auch wegen Rückfalls nicht über jenes Strafmaß hinauszugehen [12].

8) Die strafrechtliche Verfolgung ist, da es sich um den Eingriff in die privatrechtliche Sphäre handelt, durch Antrag des Verletzten bedingt. Derselbe kann bis zur Verkündung des Strafurtheils zurückgenommen werden [13].

Für das Verfahren selbst ist die allgemeine Strafprozeßordnung maßgebend.

Sind Mehrere als Verletzte betheiligt, so kann nach allgemeinen Grundsätzen jeder Einzelne die Strafe beantragen; wenn schon diese gegen einen und denselben Schuldigen wegen derselben Handlung nur Einmal erkannt und vollzogen wird.

9) Von der Strafe wegen Verletzung des Urheberrechts sind die Strafen zu unterscheiden, welche in dem Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste für die ordnungswidrige Anfertigung der Einzelkopie und Aufnahme von Nachbildungen in ein Schriftwerk ohne Angabe des Urhebers oder der Quelle angedroht sind. Hierüber s. oben §§. 43 und 44.

Sind mehrere Personen als Theilnehmer an dem Vergehen betheiligt, so hat der gegen den Einen gerichtete Strafantrag auch das gerichtliche Verfahren gegen die übrigen zur Folge. Dies gilt bezüglich des Veranstalters und Veranlassers der unbefugten Nachbildung, sowie gegen mehrere Veranstalter oder Veranlasser und mehrere Verbreiter einer und

---

[11] R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 Abs. 1 (Anm. 2).

[12] R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 23: „Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§. 18) nicht statt."

[13] R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 27: „Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden."

derselben Nachbildung [14]). Dagegen bewirkt der gegen den Veranstalter oder Veranlasser gestellte Strafantrag nicht sofort auch die Verfolgung des Verbreiters. Denn die widerrechtliche Verbreitung wird von dem Gesetz als selbständiges Vergehen behandelt [15]).

Die Zurücknahme des Antrags gegen den Einen Theilnehmer an demselben Vergehen zieht auch die Einstellung des Strafverfahrens gegen die übrigen nach sich [16]).

---

§. 52.

Die Privatstrafe wegen Verletzung des Urheberrechts.

Bei Vergehen, durch welche in die Rechtssphäre eines Individuums eingegriffen wird, soll die Strafe nicht blos der verletzten Rechtsordnung überhaupt, sondern auch dem verletzten individuellen Rechte die ihm gebührende Genugthuung geben. Dieser Gesichtspunkt hat in der neueren Strafgesetzgebung den Ausdruck gefunden, daß sie in manchen Fällen der bezeichneten Art dem Verletzten gestattet, eine an ihn selbst abzutragende Strafe gegen den Thäter zu verfolgen. In dieser Privatstrafe oder Buße kommt wesentlich das Moment der Entschädigung in Betracht, welche darin dem Verletzten zuerkannt werden soll. Doch ist diese Geldbuße nicht blos als Schadenersatz, sondern auch als strafrechtliche Genugthuung für den Berechtigten aufzufassen [1]).

---

[14]) Vgl. Strafgesetzbuch §. 63. Dambach, Urheberrecht S. 173.

[15]) Vgl. oben §. 49.

[16]) Uebrigens hat die bloße Zurücknahme des Strafantrages noch nicht die Bedeutung, daß nun die Nachbildung selbst als vom Verletzten genehmigt gelte. Der Verletzte kann den Strafantrag fallen lassen, hingegen auf Entschädigung und Einziehung klagen.

[1]) Die Begründung dieser Sätze s. in Wächter, Autorrecht S. 248 f. Ueber die Buße im Strafrecht s. C. G. v. Wächter, Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen nach dem heutigen gemeinen Recht. Leipzig 1874. 87 Seiten.

Die im Strafgesetzbuch gegen Verleumdungen und Körperverletzungen eingeführte Privatstrafe ist durch das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 auf das Vergehen des Nachdrucks [2]), und nun auch der verbotenen Nachbildung [3]) in Anwendung gebracht.

Der Beschädigte hat die Wahl, ob er im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen oder im Strafverfahren die Buße beantragen will. Der letztere Weg wird sich für ihn namentlich durch die Erwägung empfehlen, daß derselbe ihn häufig rascher zum Ziele führt und ihn der civilprozessualischen Beweisführung enthebt. Dazu kommt, daß, wenngleich auch die Zuerkennung einer Privatstrafe durch die Existenz eines Schadens bedingt ist, doch der Betrag der Buße, eben wegen des in ihr liegenden Strafmomentes, nicht an den Erweis eines wirklich eingetretenen Schadens von bestimmter Höhe gebunden erscheint.

Im Einzelnen ergeben sich, theils aus dem Gesetz über Urheberrecht, theils aus dem Strafgesetzbuch, folgende Bestimmungen.

1) Voraussetzung der Buße in objektiver Hinsicht [4]) ist, daß die Handlung des Beschuldigten eine Verletzung des Urheberrechts sei, welche die Vermögensinteressen des Berechtigten schädigt. Daß aber ein bestimmter Schaden bereits eingetreten, muß nicht konstatirt sein; denn es soll eben dem Verletzten in dieser Form eine Genugthuung für den Eingriff in seinen Rechtskreis und für jede mögliche Einwirkung auf seinen Vermögenszustand gewährt werden [5]). In diesem Sinne genügt

---

[2]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 Abs. 4 und 5: „Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner."

„Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus."

[3]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16.

[4]) Ueber den subjektiven Thatbestand s. oben §. 47.

[5]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 258. C. G. v. Wächter a. a. O. S. 19 ff.

eine bloße Gefährdung der vermögensrechtlichen Interessen des Berechtigten durch die Handlung des Beschuldigten, um den Antrag auf Buße zu begründen. Wenn z. B. eine Einzelkopie in der Absicht der Verwerthung angefertigt [6]) aber noch nicht verwerthet ist, so kann eine bereits erfolgte Vermögensschädigung des Originalkünstlers nicht erwiesen werden. Noch mehr, wenn der Maler eines Portraits dasselbe ohne Genehmigung des Bestellers vervielfältigt, so verletzt er damit das auf den letzteren übergegangene Urheberrecht [7]), während eine Vermögensschädigung in vielen Fällen nicht darzuthun sein wird.

2) Die Buße soll die Ersatzleistung für den Schaden enthalten, welcher durch die Verletzung des Urheberrechts dem Berechtigten zugefügt worden; sie erreicht also jedenfalls die Höhe dieses Schadens. Sie ist aber hierauf nicht beschränkt, da sie zugleich Strafe des Vergehens sein soll. Der Richter wird demnach die Schwere des Delikts überhaupt, welche durch die mit demselben etwa verbundene, über den bereits erwachsenen Schaden hinausgehende Gefährdung der Interessen des Berechtigten steigt, die Natur und Bedeutung des Vergehens im Ganzen, bei der Strafausmessung berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkte kann er auch den wahrscheinlich durch das Delikt eingetretenen oder drohenden weiteren Schaden in Betracht ziehen, selbst wenn dessen Kausalzusammenhang mit der Handlung des Beschuldigten nicht nachweisbar sein sollte [8]).

3) Auf Privatstrafe wird nur erkannt, wenn zugleich auf öffentliche Strafe (§. 51) erkannt wird [9]). Kommt es nicht zu einem solchen Strafurtheile, so wird auch der Antrag auf Buße hinfällig [10]).

4) Das Strafurtheil kann aber auch unter Abweisung des Antrags auf Privatstrafe ergehen; dies namentlich, wenn das

---

[6]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 6 Ziff. 1.

[7]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 8.

[8]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 43 f.

[9]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 Abs. 4: „neben der Strafe".

[10]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 46.

Interesse des Strafverfahrens durch weitere Erhebungen über den für die Privatstrafe erheblichen Schaden beeinträchtigt würde [11]). Durch die Abweisung wird der Beschädigte indeß nicht der Befugniß verlustig, eine Schadenersatzklage vor dem Civilgericht anzubringen [12]).

Jene Abhängigkeit der Buße von dem strafgerichtlichen Verfahren entzieht dem Verletzten einen Vortheil, welcher sonst mit der Privatstrafe im Gegensatz zur öffentlichen Strafe verbunden wäre, den nämlich, daß, während letztere der Einwirkung der Staatsgewalt durch Abolition und Begnadigung untersteht, die Privatstrafe an sich einer solchen Einwirkung entzogen sein müßte. Da nun, wenn es aus irgend einem Grunde nicht zu einem Strafurtheile gegen den Beschuldigten kommt, auch der Antrag auf Buße hinfällig wird (oben Ziff. 3), so tritt diese Wirkung auch dann ein, wenn das Strafverfahren durch Abolition niedergeschlagen wird. Dem Beschädigten bleibt dann nur der Weg der civilen Ersatzklage.

Ist aber auf Strafe und auf Buße erkannt worden, so ist das durch Erkenntniß begründete Recht auf Buße unabhängig von der Vollziehbarkeit der Strafe; wird letztere durch Begnadigung erlassen, so bleibt das Recht auf die Buße bestehen, da dieses ein Privatrecht ist, welches nicht durch eine Gnade gegen den Verletzer dem Berechtigten entzogen werden kann [13]).

Aus demselben Grunde kann der Tod des Verurtheilten die Forderung der Rechte auf Buße, als ein durch Urtheil erworbenes Privatrecht, nicht alteriren.

5) Den Antrag auf Buße kann der Verletzte, solange es noch nicht zur Fällung des Strafurtheils kam, auch noch während des Strafverfahrens stellen [14]). Ueber die Form dieses

---

[11]) Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. S. 45.

[12]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 44 f., S. 71 f.

[13]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 47.

[14]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 54.

Antrags sind die allgemeinen Vorschriften des Strafprozesses maßgebend.

Würde der Tod des Klagberechtigten eintreten, während dieser einen Antrag auf Buße noch nicht gestellt hatte, so geht dieses Recht nicht auf seine Erben über. Denn das Recht auf Buße ist an sich nicht vererblich; das Gesetz macht es von einem „Verlangen des Beschädigten" abhängig. Es ist dies ein höchst persönliches Recht, ein Mittel persönlicher Genugthuung für den Verletzten. Bei der Buße kommt nicht blos die vermögensrechtliche Entschädigung, sondern wesentlich auch das Moment der Strafe in Betracht. Der Antrag auf Privatstrafe ist aber auch nicht schon in dem auf öffentliche Strafe gerichteten Antrag enthalten. Ist daher ein Antrag auf letztere, auf Strafverfolgung überhaupt, nicht aber ein Verlangen auf Buße vom Beschädigten gestellt, so können nicht seine Erben noch dieses Verlangen anbringen. Wohl aber kann, wenn der Beschädigte wirklich Buße verlangt hatte, aber vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache stirbt, nun seinen Erben, wenn der Beschuldigte zu öffentlicher Strafe verurtheilt wird, noch die Buße zuerkannt werden [15]).

6) Sind durch das Vergehen die Rechte Mehrerer verletzt, z. B. von Miturhebern, von Urheber und Verleger u. s. f., so hat jeder Verletzte ein selbständiges Recht auf Buße gegen den Thäter [16]). Es kann aber auch der Eine auf Privatstrafe, der Andere auf Schadenersatz im Civilprozeß klagen.

7) Bei einem bloßen Versuch der verbotenen Nachbildung ist nicht auf Buße zu erkennen. Denn derselbe ist nicht strafbar [17]).

8) Die Person, gegen welche Buße beantragt und erkannt werden kann, ist der Veranstalter, Veranlasser und Ver-

---

[15]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 54 f. S. 56.

[16]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 56 f. Vgl. unten §. 54 Ziff. 2 und 6.

[17]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 22 Abs 2.

breiter der unbefugten Nachbildung, unter denselben Voraussetzungen, unter welchen dieselben strafbar sind [18]).

Ist die Verletzung von Mehrern miteinander begangen worden, so steht es dem Beschädigten frei, gegen Alle oder blos gegen Einzelne den Antrag auf Buße zu stellen [19]). Aber auch dem Richter steht es zu, wenn gegen mehrere Theilnehmer das Verlangen auf Buße vorliegt, nach seinem Ermessen nur gegen Einzelne oder Einen auf Buße zu erkennen.

Uebrigens kommen in Betreff der Theilnahme die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze in Anwendung [20]).

Sind mehrere Personen zu einer und derselben Buße rechtskräftig verurtheilt, so haften sie solidarisch [21]). Während aber bei der öffentlichen Strafe jeder der Mitschuldigen die volle ihm zuerkannte Strafe zu leisten hat [22]), auch wenn der eine von ihnen schon seine Strafe erlegt hatte, so verhält sich dies bei der Buße anders, weil sie nicht blos Strafe, sondern wesentlich auch Schadenersatz ist und daher für die Haftpflicht mehrerer Mitschuldigen nicht das Strafmoment der Buße allein maßgebend sein kann, sondern das in ihr liegende Ersatzmoment entscheidend sein muß, da der Verletzte wegen einer Verletzung nicht mehrmals seinen Schaden ersetzt verlangen kann [23]). Die mehreren in die Buße verurtheilten Mitschuldigen haften also nicht kumulativ, sondern nur als Gesammtschuldner für die Buße [24]).

Diese Solidarhaft versteht sich indeß nur da, wo die mehreren Verurtheilten wirklich Mitthäter eines und desselben Vergehens sind. Würde hingegen der Berechtigte zugleich gegen

---

18) S. oben §. 51.

19) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 55.

20) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 20 Abs. 3.

21) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 Abs. 3 Satz 2: „Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner."

22) Vgl. oben §. 51 Ziff. 4.

23) Vgl. oben §. 50 bei Anm. 4.

24) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 57—69.

den Veranstalter und gegen den Verbreiter einer unbefugten Nachbildung klagen, so wird, abgesehen von dem Falle der Miturheberschaft an dieser selbst, die Verschuldung und das Vergehen beider Beschuldigten verschieden und daher jedes Vergehen für sich zu beurtheilen, die Buße für jedes Delikt selbständig zu bemessen sein [25]).

9) Buße und Ersatzklage bestehen nicht neben einander; letztere ist ausgeschlossen, wenn auf erstere erkannt worden [26]). Denn in der Buße ist zugleich der Schadenersatz begriffen. Würde aber der Verletzte, welcher im Strafverfahren den Antrag auf Buße gestellt hat, diesen, solange noch nicht darüber erkannt wurde, zurücknehmen, so kann er noch im Wege des Civilprozesses auf Schadenersatz klagen; ebenso, wenn der Strafrichter den Antrag auf Buße abgewiesen hat [27]). Ist aber auf Buße erkannt, so verliert der Verletzte das Recht auf Ersatzklage ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Buße [28]), und auch, wenn bei mehrern Theilnehmern am Vergehen nur gegen Einen oder Einige auf Buße erkannt wurde; denn es soll überhaupt durch eine erkannte Buße ein weiterer Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werden [29]).

Auf der andern Seite kann der Verletzte, wenn er die Civilklage auf Schadenersatz zwar angestellt, aber wieder zurückgenommen hat oder mit derselben abgewiesen worden ist, den Antrag auf Buße stellen, wenn er dies so zeitig thut, daß er im Strafverfahren noch Berücksichtigung finden kann [30]).

---

[25]) Vgl. Dambach, Urheberrecht S. 166.

[26]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 18 Abs. 5: „Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus."

[27]) Vgl. C. G. v. Wächter a. a. O. §. 71 f.

[28]) Dies, auch wenn die Summe der Buße eine noch so geringfügige wäre; vgl. Dambach, Urheberrecht S. 141.

[29]) Vgl. C. G. v. Wächter a. a. O. S. 69—71. Anders, wenn die mehreren Beschuldigten je wegen selbständiger Vergehen belangt sind, z. B. Veranstalter und Verbreiter, vgl. oben Ziff. 8 am Schluß.

[30]) C. G. v. Wächter a. a. O. S. 70 f.

§. 53.

Einziehung der Exemplare der verbotenen Nachbildung und für dieselbe bestimmten Vorrichtungen.

In der Ausschließlichkeit des Urheberrechts liegt die Forderung, daß jede zur Verbreitung bestimmte unbefugte Nachbildung aus dem Verkehr entfernt und die deren Herstellung bezweckenden Vorrichtungen beseitigt werden. Dieser Anforderung entspricht denn auch unser positives Recht [1]). Was nun zunächst

I. die Exemplare der verbotenen Nachbildung anbelangt, so kann der durch dieselbe in seinem Urheberrecht Beeinträchtigte zunächst die Einziehung beantragen, d. h. daß jene Exemplare in gerichtliche Verwahrung genommen und hiedurch aus dem Verkehr entfernt werden. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Zweck der Wegnahme ist nicht eine fiskalische Konfiskation, sondern die Sicherung des Urheberrechts gegen die mög-

---

[1]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16) §. 21: „Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben."

„Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theil."

„Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gegenwärtigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden."

„Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben."

„Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden."

liche Verbreitung der demselben zuwider angefertigten Gegenstände; sie ist also wesentlich eine Präventivmaßregel [2]). Sie richtet sich, wie die Motive des Reichsgesetzes von 1870 bemerken [3]), gegen die Gefahr, daß die vorhandenen Exemplare auf irgend eine Weise in das Publikum dringen. Ihr Zweck wird in der Regel durch ihre Vernichtung realisirt. In jenem Zweck findet sie aber auch ihre Grenze; deshalb erstreckt sie sich nicht auf Exemplare, welche Jemand für seinen Privatgebrauch besitzt, sondern nur auf diejenigen, bei welchen die Gefahr gewerbsmäßiger Verbreitung vorliegt.

Aus dem Grundsatze, daß die Einziehung nur gegen Gefährdung des Urheberrechts gerichtet ist, folgt, daß sie wegfällt, wenn der ausschließlich Berechtigte die betreffende Nachbildung etwa nachträglich genehmigt hat [4]).

2) Die Einziehung ist nicht etwa als Strafe aufzufassen, sondern schlechthin eine Forderung der Ausschließlichkeit des Berechtigten; sie stützt sich auf dessen objektive Gefährdung, nicht auf eine subjektive Verschuldung des von ihr Betroffenen, ist also nicht durch eine Schuld des letzteren bedingt [5]).

3) Sie ist gegen den Veranstalter, Veranlasser und

---

[2]) Vgl. Protokolle d. Reichst. 43. Sitz. v. 12. Mai 1870 S. 842. Urth. d. Reichs-O.-H.-Gerichts v. 12. Jan. 1875. Entsch. Bd. 16 S. 263.

Will man jede derartige, auch die von den Gerichten zu verfügende Maßregel eine polizeiliche nennen, so kann mit Klostermann (Urheberrecht S. 248) die Einziehung als eine polizeiliche Präventivmaßregel bezeichnet werden.

[3]) Motive d. Ges.-Entw. v. 1870 (Nr. 7 der Drucksachen des Nordd. Reichst. v. 1870) S. 31.

[4]) Der Urheber des Originalwerkes kann sich mit dem Eigenthümer der betreffenden Exemplare dahin verständigen, daß diese nun verbreitet werden dürfen. Selbstverständlich aber kann eine solche Bewilligung von ihm dann nicht ertheilt werden, wenn Rechte Dritter, z. B. seines Verlegers, entgegenstehen. Vgl. unten Ziff. 12.

[5]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 21 Abs. 4 (s. Anm. 1). „Es ist daher nicht richtig, wenn Klostermann (Urheberrecht S. 251) die Einziehung als Privatstrafe bezeichnet.

gewerbemäßigen Verbreiter der verbotenen Nachbildung gerichtet[6]). Ebenso erfolgt sie gegen die Erben Desjenigen, welcher die Nachbildung veranstaltet oder veranlaßt hatte[7]). Dasselbe muß, obwohl im Gesetz nicht ausgesprochen, auch von den Erben des gewerbemäßigen Verbreiters gelten[8]). Die Einziehung ist nicht nur, wenn gegen den Erblasser bereits erkannt, gegen die Erben vollstreckbar, sie kann auch gegen diese selbst beantragt werden. Dagegen ein Singularrechtsnachfolger unterliegt der Einziehung nur, wenn er selbst Veranstalter, Veranlasser oder gewerbemäßiger Verbreiter ist[9]). Demgemäß findet die Einziehung von Exemplaren, welche von dem Veranstalter, Veranlasser oder Verbreiter an einen Dritten veräußert worden, nur Statt, wenn dieser selbst die gewerbemäßige Verbreitung bezweckt, wie z. B. ein Antiquar.

4) Die Einziehung ist gegen den Eigenthümer der betreffenden Exemplare zu beantragen und zu erkennen[10]), gegen diesen aber auch dann, wenn eine andere Person sich im Besitz befindet, wie z. B. ein Kommissionär[11]). Im letzteren Falle, wenn ein Anderer die Exemplare besitzt, entscheiden die für die Exekution maßgebenden Grundsätze darüber, ob gegen ihn die Wegnahme vollstreckt werden kann.

Die gegen den einen Eigenthümer erkannte Einziehung wirkt nicht zugleich gegen einen zweiten, welcher Exemplare derselben verbotenen Nachbildung hat. Wenn also z. B. gegen den Verleger auf Einziehung erkannt worden, so können nicht kraft dieses Urtheils auch Exemplare, welche sich noch im Eigen-

---

6) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 21 Abs. 3.

7) R.-Ges. a. a. O. Abs. 4.

8) Vgl. Wächter, Autorrecht §. 30 Anm. 8 S. 257.

9) Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. S. 50.

10) R.-Ges. a. a. O. Abs. 3 (s. Anm. 1).

11) Wenn also der Veranstalter der Nachbildung die Exemplare veräußert, aber im Auftrag des Erwerbers wieder in Besitz hat, z. B. als dessen Kommissionär, so kann gegen jenen die Einziehung nicht erkannt werden. Denn er ist nicht Eigenthümer.

thum des Druckers befinden, dem letzteren weggenommen, vielmehr müßte auch gegen ihn erst ein Urtheil auf Einziehung erwirkt werden [12]).

5) Der Antrag auf Einziehung kann sowohl im Civil- wie im Strafverfahren gestellt werden. Die Einziehung selbst ist aber durch förmliches gerichtliches Urtheil auszusprechen [13]). Dieses Erkenntniß ist zu unterscheiden von einer vorläufigen Beschlagnahme, welche als Sicherungsmaßregel nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen erwirkt werden kann [14]).

Werden nach dem in der Hauptsache ergangenen Urtheil weitere Exemplare der Nachbildung erst aufgefunden, so ist bezüglich dieser ein selbständiger Antrag auf Einziehung statthaft.

6) Bildet die verbotene Nachbildung nur den Theil einer Publikation, welche im Uebrigen nicht dem Urheberrecht des Klägers untersteht, so beschränkt sich die Einziehung auf diesen Theil, soferne er von den andern trennbar ist. Wäre das nicht der Fall, so müßte das Ganze der Einziehung unterliegen [15]).

7) Aus dem Grundsatze, daß die Einziehung jeden den Berechtigten gefährdenden Verkehr mit Exemplaren der verbotenen Nachbildung verhindern soll, folgt denn auch, daß sie nicht durch eine schon erfolgte Beschädigung des Berechtigten bedingt, nicht an die Vollendung der Nachbildung oder Vervielfältigung gebunden, sondern begründet erscheint, sobald mit einer verbotenen Nachbildung für den Verkehr auch nur begonnen worden ist [16]). Die Einziehung kann sich demnach auf einzelne Blätter erstrecken, während die Herstellung des ganzen, eine Mehrzahl von solchen umfassenden Werkes noch nicht fertig ist.

---

[12]) Endemann a. a. O. S. 50 f. Vgl. Wächter, Autorrecht §. 30 Anm. 15 S. 259.

[13]) R.-Ges. a. a. O. Abs. 1: Vgl. Protok. d. Reichst. 43. Sitz. v. 12. Mai 1870 S. 842 (s. bei Wächter, Autorrecht §. 30 Anm. 15 S. 259).

[14]) Dambach a. a. O. S. 155. Endemann S. 51.

[15]) Dambach a. a. O. S. 152.

[16]) Wächter, Autorrecht §. 30 Anm. 6 S. 256 f.

8) Ein rechtskräftiges Urtheil auf Einziehung bewirkt zunächst die Wegnahme der betreffenden Exemplare und weiterhin deren Vernichtung, soferne nicht die Uebernahme von Seiten des Berechtigten eintritt. Diese Maßregel kann sich auf einen Theil des Werkes beschränken, wenn sich die Blätter, welche die verbotene Nachbildung enthalten, zu diesem Zweck von den übrigen trennen lassen.

Ist es thunlich, die Exemplare, welche die verbotene Nachbildung enthalten, ohne Vernichtung, ihrer gefährdenden Form zu entkleiden, z. B. durch Tilgung einzelner Seiten, so kann das Urtheil sich hierauf beschränken, so daß nachgehends die betreffenden Exemplare ihrem Eigenthümer zurückgegeben werden [17]).

9) Statt der Vernichtung kann eine Uebernahme der eingezogenen Exemplare durch den Beschädigten eintreten [18]), und zwar gegen Vergütung der Herstellungskosten. Der Betrag dieser Kosten ist, woferne nicht der Eigenthümer hierüber Nachweis zu geben vermag, durch sachverständige Taxation festzustellen. Dabei steht es bei dem Berechtigten, ob er die betreffenden Exemplare ganz oder nur theilweise übernehmen will [19]). Der Anspruch auf Ueberlassung der Exemplare ist indeß dann ausgeschlossen, wenn dadurch Rechte eines Dritten verletzt oder gefährdet würden. Wenn namentlich einer unbefugten Nachbildung mehrere Berechtigte gegenüberstehen, z. B. der Urheber und der auf eine gewisse Zahl von Exem-

---

[17]) Ob die Exemplare zu vernichten oder nur ihrer gefährdenden Eigenschaft zu entkleiden sind, steht zur Kognition des Richters. Dambach a. a. O. S. 152.

[18]) R.-Ges. a. a. O. Schlußsatz (s. Anm. 1).

[19]) R.-Ges. a. a. O. Diese Bestimmung ist um so mehr gerechtfertigt, als es widersinnig wäre, wollte man den Beschädigten nöthigen, entweder Alles zu übernehmen oder Alles vernichten zu lassen, womit ja auch dem Eigenthümer keineswegs gedient wäre, welcher bei theilweiser Uebernahme durch den Berechtigten wenigstens für diesen Theil die Herstellungskosten erlangt.

plaren beschränkte Verleger, so würde durch Ueberlassung einer diese Zahl übersteigende Anzahl von Exemplaren der unbefugten Nachbildung an jenen Verleger das Recht des Urhebers in Betreff weiterer Auflagen gefährdet erscheinen [20]).

10) Die Ueberlassung der Exemplare der verbotenen Nachbildung an den Verletzten bildet nicht einen Bestandtheil des ihm gebührenden Schadenersatzes. Zwar enthielt der Entwurf des Reichsgesetzes diese letztere Auffassung und demgemäß die Bestimmung, daß die Exemplare von dem Beschädigten auf die ihm zu leistende Entschädigung übernommen werden. Diese Bestimmung wurde aber durch den Reichstag abgeworfen und dabei konstatirt, daß die Uebernahme nicht durch eine Entschädigungsforderung bedingt sein solle [21]). Der Berechtigte kann die Ueberlassung der Exemplare auch neben der vollen Schadenersatzleistung fordern [22]).

Die Einziehung ist eine absolute Forderung der Ausschließlichkeit des Urheberrechts. Die juristische Natur des Eigenthumserwerbs an den Exemplaren durch den Berechtigten läßt sich aber nicht, wie Klostermann [23]) anzunehmen scheint, dahin konstruiren, daß der Urheber unmittelbar kraft seines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts das Eigenthum an den unbefugt vervielfältigten Exemplaren des Geisteswerkes erwerbe, indem das geistige Eigenthum an der Form auch das körperliche Eigenthum an dem nachgebildeten Exemplare, dessen Vermögenswerth nur in der benützten Form, nicht in dem ganz nebensächlichen Materiale bestehe, nach sich ziehen müsse. Die Analogie der römisch-rechtlichen Bestimmung über den Eigenthumserwerb an fremdem Material durch Bemalung [24]) läßt sich nicht anwenden. Denn einestheils paßt die Analogie des Eigenthums an körperlichen Sachen nicht auf

---

[20]) Vgl. Protok. d. 43. Sitz. d. Reichst. v. 12. Mai 1870 S. 842 f.

[21]) Protok. d. Reichst. a. a. O.

[22]) Dambach a. a. O. S. 154.

[23]) Klostermann, Urheberrecht S. 250.

[24]) Klostermann a. a. O. bei Anm. 1.

die Berechtigung des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung, anderntheils ist es immer ein Dritter, welcher die Exemplare der verbotenen Nachbildung hergestellt hat. Das Urheberrecht bildet zwar den Rechtsgrund für den fraglichen Eigenthumserwerb, dieser selbst aber erfolgt erst durch die richterliche Adjudikation.

11) Die Wegnahme der Exemplare kann juristisch als Entwährung aufgefaßt werden, so daß der schuldlose Eigenthümer, z. B. Sortimentshändler, gegen welchen sie erkannt wurde, eine Klage auf Eviktionsleistung gegen seinen Auktor hat, soweit eine solche überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen statthaft ist. Wenn also der von der Wegnahme Betroffene bei dem Erwerb der Exemplare deren rechtswidrige Qualität gekannt hatte, so fällt seine Regreßklage weg.

12) Berechtigt, die Einziehung zu fordern, ist der Beschädigte, also zunächst der Urheber des Originalwerkes, wenn er sein Recht nicht veräußert hatte. Geschah letzteres, und zwar in unbeschränktem Umfange, so tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle des Urhebers. Wenn aber der Urheber oder sein Rechtsnachfolger eine beschränkte Rechtsübertragung vornahm, so können nun mehrere Berechtigte der Nachbildung gegenüberstehen. Jeder von ihnen kann, soferne er überhaupt ein rechtliches Interesse an Abwehr der Verbreitung hat, die Einziehung beantragen. Hingegen die Uebernahme der Exemplare steht dem Einzelnen nur insoweit zu, als hiedurch nicht die Rechte Anderer gefährdet werden [25]).

13) Der Einziehung unterliegen nicht diejenigen Exemplare einer durch die neue Gesetzgebung verbotenen Nachbildung, welche unter der Herrschaft des älteren Rechts rechtmäßig entstanden sind [26]).

II. Die Einziehung erstreckt sich auf die Vorrichtungen, welche zu Anfertigung der verbotenen Nachbildung und Verviel-

---

[25]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 262 f. S. noch unten §. 54 bei Anm. 9.

[26]) Hierüber s. oben §. 30.

fältigung dienen [27]). Denn der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger hat kraft seiner Ausschließlichkeit ein Recht darauf, daß jene Anfertigung verhindert werde. Dies geschieht, indem jene Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen eingezogen und für jenen rechtswidrigen Zweck unbrauchbar gemacht werden. Letzteres kann häufig ohne Vernichtung der Vorrichtung selbst, nämlich durch Auslöschen, z. B. auf dem lithographirten Stein 2c. geschehen und es ist alsdann die Maßnahme hierauf zu beschränken, andernfalls die Vernichtung zu verfügen. Kann die Vorrichtung, ohne sie zu vernichten, ihrer gefährdenden Form entkleidet werden, so ist sie, nachdem dies geschehen, dem Eigenthümer zurückzugeben.

Der Beschädigte hat aber das Recht, die Vorrichtungen gegen Erstattung der Herstellungskosten, ganz oder theilweise zu übernehmen, soferne hiedurch, also durch den Gebrauch, welchen er davon machen mag, nicht die Rechte eines Dritten (vgl. oben Ziff. I, 9) verletzt oder gefährdet werden.

Würde die betreffende Vorrichtung, z. B. eine Kupferplatte, nur in einem Theil ihres Umfanges den rechtswidrigen Charakter an sich tragen, also neben einer rechtmäßigen auch eine unbefugte Nachbildung enthalten, so würde sich die Tilgung der Form nur auf diesen Theil, wenn er vom andern trennbar ist, zu beschränken haben.

Die Einziehung der Vorrichtungen ist nicht durch die Vollendung der verbotenen Nachbildung oder Vervielfältigung bedingt. Sie tritt schon bei dem bloßen Versuch ein [28]).

---

[27]) R.-Ges. a. a. O. (s. Anm. 1).

[28]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 22 Abs. 2: „Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung, noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 12) erfolgt auch in diesem Falle."

Ein solcher Versuch liegt aber nicht schon in der Anschaffung der Platten oder Steine (Dambach, Urheberrecht S. 158), sondern erst in der vollendeten Anfertigung der Vorrichtungen (Protok. d. 43. Sitz. d. Reichst. v. 12. Mai 1870 S. 843).

Im Uebrigen finden auch bezüglich der Einziehung der Vorrichtungen, die in Betreff der rechtswidrig hergestellten Exemplare der Nachbildung (unter Ziff. I) gegebenen Normen Anwendung.

---

§. 54.

Die gerichtliche Verfolgung der verbotenen Nachbildung.

Die Ansprüche, welche durch eine verbotene Nachbildung dem Verletzten erwachsen, auf Schadenersatz, Privatstrafe und Einziehung, sowie der Antrag auf Bestrafung, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen [1]), wobei die allgemeinen Prozeßvorschriften in Anwendung kommen.

Die oberste Instanz für alle deutschen Staaten bildet das Reichsoberhandelsgericht [2]).

Die richterliche Funktion ist theils eine civilrechtliche, theils eine strafrechtliche, ersteres in Betreff des Schadenersatzanspruchs und der Einziehung, welch letztere indeß auch im Strafverfahren beantragt werden kann. Im Strafprozeß wird der Antrag auf öffentliche Strafe [3]) und auf Privatbuße gestellt,

---

[1]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16) §. 26: „Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare &c. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte."

„Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare &c. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden."

[2]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 32. S. Wächter, Autorrecht §. 32 Anm. 43 S. 284 f.

[3]) In Konsequenz des privatrechtlichen Charakters des Urheberrechts wird auch das Strafverfahren nur auf den Antrag des Verletzten eingeleitet. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 27. Vgl. des Weiteren oben §. 51 Ziff. 8.

Ueber die Bestrafung der Unterlassung vorgeschriebener Angabe von Urheber oder Quelle s. oben §. 44; desgleichen der verbotenen Anbringung von Namen oder Monogramm des Originalkünstlers auf der Einzelkopie s. §. 43.

im Civilprozeß der Schadenersatzanspruch geltend gemacht. Außerdem steht den Betheiligten frei, Sachverständigenvereine als Schiedsrichter anzurufen [4]). In Beziehung auf Beweislast und Beweismittel gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze [5]); nur in Betreff der technischen Fragen und Vernehmung von Sachverständigen bestehen besondere Vorschriften (s. §. 55).

Der Richter hat den objektiven und subjektiven Thatbestand, wie auch die Schadensfrage und die Frage der Bereicherung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen [6]).

Der freien Würdigung des Richters unterliegt in gleicher Weise die Frage der Aktivlegitimation [7]). Diese selbst bietet bei Verletzung des Urheberrechts ganz besondere Schwierigkeiten, weil das Recht, um dessen Geltendmachung es sich handelt, in

---

[4]) Hierüber s. unten §. 55 Ziff. II.

[5]) Vgl. hierüber Wächter, Autorrecht S. 277—279. In Betreff der Beweislast kommen, was die Berechtigung des Klägers anbelangt, besondere Präsumtionen in Betracht. Ueber diese s. unten Ziff. 9.

[6]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16) §. 29: „In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen."

„Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden."

§. 19. „Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung."

Vgl. Wächter, Autorrecht §. 32 Anm. 47 S. 283 f.

[7]) Endemann, Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. S. 62.

Folge von Uebertragung verschiedenen Personen in einem sich beschränkenden Umfange zustehen kann. Hierüber ist folgendes zu bemerken.

1) Die Verfolgung einer verbotenen Nachbildung steht zunächst dem Urheber zu, insolange er sein Recht nicht veräußerte. Ist das Werk (der graphischen Kunst) veröffentlicht, so gilt, insolange ein Anderes nicht dargethan war, als Urheber Derjenige, welcher als solcher an der Spitze des Werkes (auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede), beziehungsweise an der Spitze oder am Schluß des Beitrags zu einem Sammelwerke genannt erscheint [8]). Da nach §. 61 des Reichsgesetzes vom 9. Jan. 1876 die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken auf die Werke der bildenden Künste „entsprechende Anwendung" finden sollen, so wird, wenn graphische Werke in einzelnen Blättern herausgegeben werden, jenem Erfordernisse der Namensangabe an der Spitze des Werkes a ch dann entsprochen erscheinen, wenn der Namen des Künstlers auf dem Blatt selbst, welches die künstlerische Darstellung enthält, angegeben ist. Nicht aber entspricht ein bloßes Monogramm diesem Erforderniß; denn dies enthält keine Nennung des Namens. Uebrigens kann das Monogramm mit als Beweismittel für die Urheberschaft dienen, unter Umständen und nach richterlichem Ermessen als zureichender Beweis.

2) Sind an einem Werke mehrere Personen als Miturheber betheiligt, so steht — insolange sie ihr Recht nicht ver-

[8]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. §. 16 d. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876) Abs. 28 Abs. 2: „Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11 Abs. 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist." Nach §. 11 Abs. 1 u. 2 ist die Bemessung der Schutzfrist nach dem Tode des Urhebers an die Voraussetzung geknüpft, daß der wahre Name auf dem Titelblatt oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede, oder (bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden) an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben sei.

Vgl. Wächter, Autorrecht §. 32 Anm. 9 S. 269 f.

äußerten — jedem von ihnen das Klagerecht insoweit zu, als seine Urheberschaft reicht (vgl. §. 13). Sie können alle zusammen (in Person oder durch Vertreter), es kann auch jeder Einzelne klagen. Letzteres ist bezüglich des Antrags auf öffentliche Strafe nicht zu bezweifeln; denn gegen jeden Miturheber ist durch die unbefugte Nachbildung oder Verbreitung des gemeinsamen Werkes ein Vergehen verübt. Ebenso kann jeder Einzelne die Privatbuße fordern; bei deren Bemessung wird der Richter den Einfluß der Konkurrenz der Mitberechtigten würdigen. Ebenso kann jeder für sich die Einziehung und Vernichtung der Exemplare der verbotenen Nachbildung und für diese bestimmten Vorrichtungen beantragen; denn sie ist eine absolute Folge des auch ihm zustehenden Ausschließungsrechtes. Dasselbe muß von dem Antrag auf Ueberlassung gegen die Herstellungskosten gelten; nur wird der Richter zu erwägen haben, ob hiedurch nicht Rechte Dritter gefährdet erscheinen [9]). Auch auf Schadenersatz kann jeder der Miturheber für sich klagen; bei dessen Ausmessung kommt indeß in Betracht, daß der Einzelne nicht der einzige durch das Vergehen Betroffene ist, daß sohin nur ein Theil der durch dasselbe dem Absatz des gemeinschaftlichen Werkes erwachsenen Beeinträchtigung auf Rechnung des einzelnen Berechtigten kommt.

Wenn aus einem Gesammtwerke ein einzelner Beitrag nachgebildet wurde, so ist zunächst der Urheber des letzteren zur Verfolgung legitimirt, der Herausgeber aber, soweit ihm das Urheberrecht übertragen worden.

3) War neben dem Urheber des Originalwerkes ein Gehilfe an Hervorbringung desselben thätig, so steht nicht diesem, sondern jenem das Klagerecht zu [10]).

4) Nach Ableben des Urhebers sind dessen Erben, beziehungsweise Legatare, innerhalb der Schutzfrist, insolange das Recht nicht an Dritte veräußert worden, nach erbrechtlichen Grundsätzen zur Klage berechtigt [11]).

---

[9]) Vgl. oben §. 53 Ziff. 9.

[10]) Vgl. indeß oben §. 13 Ziff. II.

[11]) Vgl. oben §. 19.

5) Hat der Urheber sein Urheberrecht unbeschränkt veräußert, namentlich an einen Verleger, so ist dieser allein zur Klage legitimirt [12]).

6) Bei beschränkter Uebertragung des Urheberrechts an einen Verleger steht diesem insoweit, als sein Verlagsrecht durch eine unbefugte Nachbildung verletzt erscheint, deren Verfolgung zu [13]).

Ist aber sein Verlagsrecht erschöpft, hat er z. B. die ihm bewilligte Auflage bereits abgesetzt, so erscheint nun nicht mehr er, sondern nur der Urheber oder dessen anderweite Rechtsnachfolger zur Klage legitimirt.

Steht das Verlagsrecht des Klägers noch in Kraft, so kann er, es kann aber auch der Urheber, wenn ihm das Recht künftiger Auflagen verblieb, wegen einer diese gefährdenden verbotenen Nachbildung klagen [14]).

7) Würde ein Rechtsnachfolger des Urhebers, namentlich ein Verleger, das Urheberrecht auf einen Dritten, etwa auf einen andern Verleger, übertragen haben, so hängt dessen Klagerecht davon ab, daß jene Uebertragung statthaft gewesen [15]).

8) Wer als Rechtsnachfolger, namentlich als Erbe des Urhebers oder als Verleger klagt, hat die den Uebergang des Rechts begründende Thatsache und den Umfang der Uebertragung darzuthun [16]).

9) Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weitern Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder

---

[12]) Vgl. oben §. 50 Ziff. III.

[13]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 28 Abs. 1: „Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind."

[14]) Vgl. Wächter, Autorrecht §. 32 Ziff. 6 S. 273.

[15]) Vgl. oben §. 20 bei Anm. 12.

[16]) Vgl. indeß oben Ziff. 1 und unten Ziff. 9.

pseudonymen Urhebers [17]). Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Urheber selbst, wenn er sich als solchen ausweiset, sofern er sein Recht nicht veräußert hatte, klagend auftrete [18]).

10) Kein Klagerecht hat der Drucker des Werks; ebensowenig der Sortimentshändler, da ihm das Eigenthum an den Exemplaren kein Urheberrecht überträgt [19]).

---

§. 55.

Die Funktion der Sachverständigen.

I. Der Richter wird sich häufig veranlaßt finden, über technische Fragen in Betreff des Urheberrechts und seiner Verletzung Sachverständige zu vernehmen. Das Gesetz stellt ihm dies namentlich da anheim, wo von jenen Fragen der Thatbestand des Vergehens oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt [1]). Es steht zu seinem freien Ermessen, ob er überhaupt Sachverständige hören und welche jener Fragen er denselben unterbreiten will. An ihr Gutachten ist der Richter für seine Entscheidung nicht gebunden [2]).

Dieselben Erwägungen, welche für Fragen des literarischen Urheberrechts dahin führten, ständige Vereine von Sachverständigen zu organisiren [3]), haben die gleiche Einrichtung auch

---

[17]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 28 Abs. 3. Vgl. oben §. 15 bei Anm. 1.

[18]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 275 f.

[19]) Vgl. Wächter, Autorrecht S. 276 f.

[1]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. §. 16 d. Ges. v. 9. Jan. 1876) §. 30: „Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen."

[2]) Urth. d. Reichs-O.-H.-Gerichts v. 24. Mai 1872. Entsch. Bd. 6 S. 169.

[3]) Hierüber vgl. Wächter, Autorrecht §. 32 Anm. 41 u. 42 S. 280 f.

in dem Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste veranlaßt[4]). Von dem hiernach für seinen Staat bestehenden Verein kann der Richter ein Gutachten erfordern. Er kann aber auch andere Sachverständige nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen vernehmen[5]).

Wenn nun der betreffende Sachverständigen-Verein, sei es

Das R.-Ges. v. 11. Juni 1870 bestimmt in §. 31: „In allen Staaten des Norddeutschen Bundes [Deutschen Reiches] sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes [Deutschen Reiches] anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden." — — „Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine."

[4]) R.-Ges. v. 9. Jan. 1876 §. 16: „Die Bestimmungen in den §§. 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, finden auch auf die Nachbildungen von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung."

„Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen."

[5]) Bei der Berathung des Gesetzes (von 1876) im Reichstag (26. Sitz. v. 13. Dez. 1875 Protok. S. 595) konstatirte der Berichterstatter der Kommission, daß der Richter nicht verpflichtet ist, Sachverständige zu hören, und daß er die Befugniß habe, nach seiner Wahl theils einzelne Personen als Sachverständige zu vernehmen, theils die Sachverständigen-Vereine zu fragen. Auch der Kommissar des Bundesraths konstatirte (a. a. O. S. 597), daß der Richter auch einzelne Privat-Sachverständige vernehmen darf.

Bei der vom Bundesrath veranlaßten Enquête (Protok. ders. v. 4. Mai 1875 S. 20 f.) waren die Sachverständigen der Ansicht, es solle das Gutachten der Vereine obligatorisch gemacht werden, indem es sich auf dem Gebiete der Kunst um ideale Begriffe und Werthe handle, die der Laie nicht zu beurtheilen vermöge.

auf Antrag eines der Betheiligten oder aus eigener Entschließung des Richters von diesem zu Abgabe des Gutachtens über technische Fragen [6]) der bezeichneten Art veranlaßt wird, so verfährt er hiebei nach Maßgabe der über den Geschäftsbetrieb der Vereine ergangenen Instruktion [7]).

II. Den Sachverständigen-Vereinen ist durch das Gesetz noch eine weitere Funktion zugewiesen, nämlich die schiedsrichterliche Verhandlung und Entscheidung über streitige Entschädigungsansprüche und über die Einziehung der Exemplare und Vorrichtungen verbotener Nachbildung [8]). Diese Bestimmung motivirt sich dadurch, daß in Streitigkeiten über Nachbildung der Sachverständigen-Verein eben wegen der ihm beiwohnenden Sachkenntniß häufig sehr wohl dazu angethan ist, die Gesammtentscheidung zu geben und es im Interesse der Parteien liegen kann, diese Entscheidung sofort und unmittelbar bei dem Verein zu erwirken [9]). Selbstverständlich ist, daß beide Parteien über

---

[6]) Ueber Rechtsfragen hat sich der Verein in seinem Gutachten nicht zu äußern; diese stehen lediglich zur juristischen Entscheidung des Richters.

[7]) Nach der von dem Reichskanzleramt unter dem 29. Februar 1876 erlassenen Instruktion (Centralblatt für das Deutsche Reich IV. Jahrg. Nr. 9 S. 117) besteht in den einzelnen Bundesstaaten der Verein aus 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt. Die Mitglieder und Stellvertreter sind beeidigt. Zur Beschlußfassung sind 5 Mitglieder erforderlich; sie erfolgt nach Stellung schriftlicher selbständiger Anträge zweier vom Vorsitzenden zu bestellenden Referenten auf Grund der gerichtlichen Akten, welche mit einer Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses und der einzelnen zu beantwortenden Fragen, sowie mit den zur Vergleichung bestimmten Gegenständen dem Vereine vom Gericht übersandt werden. Der Verein liquidirt seine Gebühren bis zu 300 Mark. — Die Instruktion selbst s. Anhang I.

[8]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 31 Abs. 2: „Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18—21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden."

[9]) Vgl. Motive d. R.-Ges. v. 1870 (Nr. 7 der Drucksachen d. Nordd. Reichst. v. 1870) S. 33 f.

die Anrufung des Vereins als Schiedsgerichts einig sein müssen. Sie haben ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen. Für das Verfahren des Vereins kommen die für seine gutachtliche Funktion gegebenen Normen entsprechend in Anwendung [10]).

---

§. 56.

Verjährung.

In Betreff der Verjährung der rechtlichen Folgen, welche das Gesetz über Urheberrecht an Werken der bildenden Künste gegen dessen Verletzung androht, ist zu unterscheiden:

I. Die Verletzung des Urheberrechts selbst, deren Verfolgung in drei Jahren verjährt [1]). Dies gilt

1) für diese Schadenersatzklage und den Anspruch wegen Bereicherung:

a) gegen den Veranstalter und Veranlasser der verbotenen Nachbildung. Hier beginnt die Frist mit dem Tage (diesen selbst mitgezählt), an welchem die Verbreitung zuerst stattgefunden hat [2]), mag diese zur Kenntniß der Beschädigten gekommen sein oder nicht;

---

[10]) Instruktion v. 29. Febr. 1876 (Centralblatt a. a. O. S. 80) §. 9.

[1]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. §. 16 d. R.-Ges. v. 9. Jan. 1876) §. 33: „Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18) verjähren in drei Jahren."

„Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat."

[2]) Würde die Verjährung schon mit Vollendung der verbotenen Nachbildung selbst beginnen, so könnte ein Verleger solche im Vorrath herstellen und wäre, wenn er sie noch drei Jahre lang verschließt, hernach zur Verbreitung befugt.

Wenn die erste Verbreitung am 1. Januar 1877 stattfand, so ist die Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 1879 vollendet.

b) gegen den Verbreiter der Exemplare beginnt die Frist erst mit dem Tage, an welchem letztmals die Verbreitung stattgefunden hat [3]). Es kann also unter Umständen auch noch nach Verjährung der Klage wegen Veranstaltung oder Veranlassung der Nachbildung ein Anspruch wegen Verbreitung derselben verfolgt werden.

2) Dieselben Bestimmungen gelten für die Strafverfolgung; doch muß der auf dieselbe gerichtete Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß des Vergehens und des Thäters eingereicht werden [4]). Hiernach kann die Bestrafung des Vergehens ausgeschlossen sein, während die civilrechtliche Verfolgung noch nicht verjährt und daher noch zulässig ist; denn für letztere besteht die dreimonatliche Frist nicht. Es kann aber auch die Verjährung eingetreten und dadurch die civilrechtliche, wie die strafrechtliche Verfolgung weggefallen sein, während der Berechtigte noch keine Kenntniß von der Verletzung erlangt hat.

Die Privatbuße ist nicht an die dreimonatliche Frist gebunden; nur kann sie im Wege des Strafverfahrens nicht mehr beantragt werden, wenn nicht der Antrag auf öffentliche Strafe innerhalb der dreimonatlichen Frist gestellt war.

---

[3]) R.=Ges. a. a. O. §. 34: „Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks=Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren."

„Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat."

Würde man die Verjährung von dem Anfangspunkt der Verbreitung an rechnen, so wäre unter Umständen das Delikt bereits im Momente seiner Entdeckung der Strafe und Entschädigungspflicht entzogen."

[4]) R.=Ges. v. 1870 §. 35: „Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks=Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt."

Hatte der Berechtigte z. B. am 15. März jene Kenntniß erlangt, so muß der Strafantrag spätestens am 14. Juni gestellt werden.

3) Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung, beziehungsweise Ueberlassung der Exemplare und Vorrichtungen ist an keine Frist gebunden [5]). Nur findet er nach Ablauf der Schutzfrist für das betreffende Werk (§. 26) nicht mehr statt. Denn nun ist die Voraussetzung für die Verfolgbarkeit, die Existenz eines ausschließenden Urheberrechts, weggefallen.

Auch die Einziehung der vor Ablauf der Schutzfrist angefertigten Gegenstände kann nach ihrem Ablaufe ebendeshalb nicht mehr gefordert werden.

II. Die Uebertretung der Vorschrift, daß bei Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben werden muß (vgl. oben §. 44), widrigenfalls der vorsätzliche oder fahrlässige Uebertreter eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark verwirkt, verjährt in drei Monaten; diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist [6]).

III. Die Verletzung des Verbots, Namen oder Monogramm des Originalkünstlers auf der Einzelkopie anzubringen (§. 43), verjährt in drei Jahren [7]).

---

[5]) R.-Ges. v. 1870 §. 36: „Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21) ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind."

Diese Bestimmung ist hauptsächlich dagegen gerichtet, daß etwa eine Anzahl von unentdeckten vorräthigen Exemplaren der verbotenen Nachbildung nach Ablauf der Verjährung an das Licht trete und dem Originalwerk ungestraft Konkurrenz mache.

[6]) R.-Ges. v. 1870 §. 37: „Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7 Lit. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten."

„Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist."

War also z. B. der Abdruck am 10. Januar zuerst verbreitet, so ist mit Ablauf des 9. April die Verjährung vollendet.

[7]) Strafgesetzbuch §. 67 Abs. 2. Vgl. ebendas. §. 1.

IV. Ueber die Unterbrechung der Verjährung, wobei die Civil- von der Strafklage unabhängig bleibt [8]), kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Anwendung [9]).

---

[8]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 38: „Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird."

„Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens."

[9]) Strafgesetzbuch §. 68: „Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung."

„Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht."

„Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung."

Hiernach unterbricht nicht schon die Einreichung des Strafantrags, sondern erst die auf dieselbe von dem Richter vorgenommene Handlung den Lauf der Verjährung.

Zweite Abtheilung.

Das Urheberrecht an Photographien.

§. 57.

Einleitung.

Eine photographische Aufnahme ist nicht ein Werk der bildenden Kunst; denn sie ist nicht die freie Gestaltung einer inneren Anschauung, nicht eine geistige Schöpfung ihres Urhebers. Eben deshalb kann sie nicht den Gegenständen des künstlerischen Urheberrechts beigezählt werden. Gleichwohl sprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß auch der Arbeit des Photographen ein Schutz gegen Beeinträchtigung durch Vervielfältigung Dritter gewährt werde. Demgemäß hatte der Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes schon unter dem 14. Februar 1870 bei dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung eingebracht [1]), welcher am 21. Februar 1870 zur ersten Berathung gelangte [2]). Der Bundeskommissar betonte, daß man die Photographie zwar nicht als ein Kunstwerk, aber auch nicht allein als ein Handwerk ansehen könne; denn ein Blick auf die neuesten photographischen Leistungen ergebe, daß hier wirklich eine kunstähnliche Thätigkeit vorliege. Mit Rücksicht darauf sei der Gesetzentwurf davon ausgegangen, einen Mittelweg zu finden, und die Photographie zwar nicht ganz

[1]) Nr. 8 der Drucksachen des Norddeutschen Bundes von 1870.

[2]) Protok. d. Reichst. d. Nordd. Bundes, 7. Sitzung v. 12. Febr. 1870, S. 10 ff.

schutzlos zu lassen, aber sie nicht den Kunstwerken gleichzustellen, sondern ihr eine kürzere Schutzfrist zu gewähren. Allein der Entwurf fand sofort lebhaften Widerspruch [3]) und gelangte nicht an eine Kommission zur Berichterstattung [4]). In zweiter Berathung, den 14. Mai 1870 [5]), wurde der Entwurf abgelehnt, dagegen der Wunsch beschlossen, es möge der Schutz der Photographie gleichzeitig mit dem der Kunstindustrie und der bildenden Künste geregelt werden [6]). Demgemäß brachte das Reichskanzleramt unter dem 1. November 1875 gleichzeitig mit dem Entwurf des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste einen selbständigen Entwurf für den Schutz der Photographien ein [7]). In erster Lesung wurde der Entwurf einer

---

[3]) Gegen den Schutz der Photographie wurde namentlich (Protok. d. 7. Sitz. v. 21. Febr. 1870 S. 11 f.) von dem Abg. v. Hennig eingewendet: „Die Photographie ist keine Kunst, sie ist nichts weiter als ein technisches Gewerbe, welches technische Geschicklichkeit verlangt; wir haben kein anderes technisches Gewerbe aufzuweisen, welches vor Nachbildung geschützt ist; alle möglichen Erzeugnisse, z. B. der Weberei und des Gewerbefleißes überhaupt, können unbeschadet nachgebildet werden; es ist Jedermann gestattet; warum sollen wir die Photographien, wozu auch nicht die geringste geistige Befähigung, sondern einfach eine erworbene Gewandtheit gehört, mit einem besonderen Schutz ausstatten, — und mit einem Schutze, der so weit geht — —? Denken Sie sich doch den Fall: es erscheint ein Kupferstich von irgend einem Bilde, und der Photograph, der nun zufällig das erste Exemplar dieses Kupferstichs bekommt, erhält auf fünf Jahre das Recht, die Photographie allein zu verkaufen. Wo liegt da nun Sinn und Verstand? Es kann ja gerade der allerungeschickteste Photograph das Bild in die Hand bekommen, und das Publikum ist fünf Jahre lang gehindert, eine einigermaßen würdige Abbildung des Kupferstiches kaufen zu können."

[4]) Protok. a. a. O. S. 12.

[5]) Protok. d. Reichst. d. Nordd. Bundes, 45. Sitz. v. 14. Mai 1870 S. 899.

[6]) Dieser Beschluß entsprach dem in der vorhergehenden Sitzung in Betreff der bildenden Kunst gefaßten Beschlusse. Schon bei der Debatte über den Schutz der Kunstwerke kamen die Verhältnisse der Photographie eingehend zur Sprache, s. oben §. 2 Anm. 26.

[7]) Ges.-Entwurf v. 1875, betr. Photographien. Nr. 24 d. Drucks.

Kommission zur Berichterstatttung überwiesen [8]). Der — gleichzeitig mit dem Berichte über Kunstwerke und über Musterschutz

d. D. Reichst. v. 1875. Die Motive (a. a. O. S. 33) sagen (zu §. 1 d. Entw.): „Seit der Erfindung der Photographie ist die Frage über den Rechtsschutz photographischer Werke gegen Nachbildung in der Wissenschaft vielfach erörtert und im verschiedensten Sinne beantwortet worden. Während man auf der einen Seite die Photographie vollständig den bildenden Künsten gleichstellte, und ihren Erzeugnissen daher auch denselben Rechtsschutz gewährte, welchen die Werke der Kunst genießen, erklärte man von der anderen Seite die Photographie lediglich für ein Handwerk, dessen Produkte der freien Benutzung anheimfallen.

Auch die Auffassungen der Gerichtshöfe gehen in Betreff dieser Frage vollständig auseinander und es ist daher erklärlich, daß in neuester Zeit in den Kreisen der Photographen und Kunsthändler der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes, welche bis jetzt in Deutschland nur in Bayern durch das Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 28 erfolgt ist, immer lebhafter zum Ausdruck gekommen ist.

Daß den Erzeugnissen der Photographie überhaupt ein Schutz gegen Nachdruck zu gewähren sei, darf gegenwärtig als die Ansicht der bei weitem größten Zahl der Schriftsteller angesehen werden, indem der Streit zur Zeit hauptsächlich nur darin besteht, ob die Photographien ohne Weiteres als Werke der Kunst anzusehen seien oder ob es zu ihrem Schutze eines besonderen Gesetzes bedarf.

Die letztere Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Unter die Werke der bildenden Kunst können die Photographien nicht eingereiht werden, weil nicht gesagt werden kann, daß das photographische Bild seine Entstehung dem Verfertiger desselben unmittelbar verdankt. Der Maler, der Zeichner, der Bildhauer ist der unmittelbare Urheber seines Werkes bis auf den kleinsten Theil, nichts daran ist ohne seine Thätigkeit geworden. Der Photograph dagegen, mag er immerhin mit großem Geschick bei Arrangement des Gegenstandes, bei Wahl des Standpunktes, bei Benutzung oder bei Berechnung der Lichtstärke verfahren, führt mit seiner Thätigkeit immer nur die Möglichkeit des Bildes herbei, er bereitet die Entstehung des Bildes vor, vielleicht mit bewunderungswürdigem Raffinement, aber gerade die Entstehung des Bildes geschieht ohne seine Mitwirkung. Bei aller vorher an den Tag gelegten Sorgfalt kann das Bild mißlingen, trotz großer Nachlässigkeit kann es vortrefflich ausfallen.

Der Kausalnexus zwischen dem Bilde und der Thätigkeit des Photographen ist beinahe stets zweifelhaft, selbst dann, wenn anscheinend Alles den Erwartungen des Photographen gemäß erfolgt ist.

erstattete Bericht [9]) erkannte mit dem Entwurf an, daß zwar der Photographie der Charakter eines Kunstverfahrens nicht beigelegt werden könne, daß aber die Fertigkeit des Photographen nicht blos ein Handwerk sei, sondern Geschmack und Sinn für ein gutes Arrangement, sowie wissenschaftliche und technische Kenntnisse voraussetze; ferner, daß gerade die besten photographischen

---

„Vom praktischen Standpunkte aus ist noch geltend zu machen, daß der gewerblichen Thätigkeit des Photographen wenig damit gedient ist, daß das einzelne photographische Bild durch seinen ästhetischen Effekt den Bedingungen eines Werkes der bildenden Kunst genüge. Es gibt sehr viele absatzfähige photographische Darstellungen, welche als Werke der Kunst nicht angesehen werden können und deren unbefugte Nachbildung durch Dritte dem ersten Unternehmer einen ebenso großen wie ungerechten Schaden zufügt.

Der Grund, wegen dessen die photographische Aufnahme einen Schutz gegen Nachbildung finden muß, besteht darin, daß ein berechtigtes und gegenwärtig sehr häufig betriebenes gewerbliches Unternehmen, gerichtet auf Hervorbringung und Verbreitung von treuen Abbildungen, durch die Nachbildung der Erzeugnisse des ersten Unternehmers in ungerechter Weise geschädigt wird, und daß zugleich die Thätigkeit des Photographen ihrer Natur nach sich der Thätigkeit des bildenden Künstlers vielfach nähert, so daß es gerechtfertigt ist, den Erzeugnissen der Photographie einen den Produkten der bildenden Künste analogen, aber geringeren Schutz gegen Nachbildung zu gewähren. Es erscheint dies um so unbedenklicher, als die Reichsgesetzgebung gegenwärtig im Begriff ist, selbst untergeordneten gewerblichen Erzeugnissen, Mustern und Modellen einen Schutz gegen unbefugte Nachbildung einzuräumen.

Als Objekt des Rechtsschutzes ist jedes Werk der Photographie bezeichnet, welches sich nicht selbst als photographische Nachbildung eines noch gegen Nachbildung geschützten Geisteserzeugnisses darstellt.

Man hat häufig vorgeschlagen, nur die sogenannten photographischen Aufnahmen nach der Natur zu schützen, worunter Abbildungen solcher Gegenstände verstanden werden, die nicht als Werke der bildenden Kunst oder als diesen analog zu behandelnde Werke, z. B. als naturwissenschaftliche Zeichnungen gelten können.

Demnach würden unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zwar photographische Abbildungen eines Hauses, eines Saales oder Zimmers, einer Maschine ꝛc., nicht aber eines Oelgemäldes, einer Statue ꝛc. fallen.“

Unternehmungen durch die Straflosigkeit des Nachbildners in ihrem Gedeihen gestört würden. Die Mühen und Kosten, welche mit der Originalaufnahme von Landschaften oder von Kriegsscenen, oder mit der Darstellung der vorzüglichsten Werke einer Bildergallerie, eines Gewerbemuseums, oder mit Abbildungen wissenschaftlicher Art verbunden seien, würden dem Unternehmer nicht hinreichend ersetzt, wenn ein zweiter Photograph sie kopiren und die mühelos gefertigten Nachbildungen zu billigerem Preise verkaufen könne [10]).

„Es ist indessen nicht abzusehen, weshalb ein Photograph, welcher vielleicht mit großen Kosten eine Reise unternimmt, um ein Oelgemälde, welches gegen Nachbildung nicht mehr geschützt ist, zu photographiren, weniger Recht genießen soll, als der Photograph eines Hauses oder einer Landschaft.

Nur in dem Falle, wenn das Oelgemälde selbst noch gegen Nachbildung geschützt ist, kann die Photographie des Gemäldes als solche keinen selbständigen Schutz nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes beanspruchen: auf Abbildungen dieser Art findet vielmehr das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste Anwendung, indem der Photograph als Rechtsnachfolger des Urhebers des Gemäldes geschützt wird."

[8]) Sitzung d. Reichst. v. 9. Nov. 1875 Protok. S. 96.

[9]) Nr. 76 d. Drucks. d. D. Reichst. v. 1875 S. 11—18.

[10]) Kommissionsbericht a. a. O. S. 11 f. In gleichem Sinne sprach sich der Berichterstatter bei der Berathung im Reichstag (Protok. d. 26. Sitz. v. 13. Dez. 1875 S. 603) aus: „Ihre Kommission war, trotz allen Respekts vor dem Geschmack und vor dem technischen und sonstigen Geschick, welches manche Photographen haben, doch der Ansicht, daß die Photographie keine Kunst sei, und weil die Photographie keine Kunst ist, sollte sie auch nicht geschützt werden gegen andere Künste, soweit es sich nicht handelt um photographische Nachbildung von geschützten Kunstwerken selbst. Wenn aber die Photographie nicht geschützt werden soll gegen die Künste, so müssen wir durchaus die Schranke aufrecht erhalten, die wir im §. 1 haben, nämlich nur die Nachbildung auf mechanischem Wege zu verbieten, nicht aber die Photographie zu schützen gegen irgend ein Kunstverfahren. Mit diesem Gedanken hängen alle übrigen Anträge zusammen." Ebenso der Kommissar des Bundesraths, Dr. Dambach: „Die Photographie ist ja selbst nur ein mechanisches Verfahren und sie kann nur Schutz verlangen gegen mechanische Vervielfältigung."

Der Reichstag beanstandete den Entwurf nicht und hat denselben unter den von der Kommission einstimmig vorgeschlagenen Modifikationen ohne Debatte angenommen [11]).

Das Gesetz (in 12 Paragraphen) ist unter dem 10. Januar 1876 publizirt [12]) und mit dem 1. Juli 1876 in Kraft getreten.

---

§. 58.

Die Gegenstände des Rechtsschutzes.

Das Gesetz schützt jedes durch Photographie hergestellte Werk, sofern dasselbe nicht selbst noch Gegenstand eines Urheberrechts ist [1]). Der Rechtsschutz ist also nicht durch irgend welche Qualität oder durch den Gegenstand der photographischen Aufnahme bedingt. Er beschränkt sich namentlich nicht auf die sogenannten photographischen Aufnahmen nach der Natur, sondern erstreckt sich gleicher Weise auf photographische Abbildungen eines Gemäldes, einer Statue und dergleichen [2]).

Wenn aber der Gegenstand, welchen die Photographie nachbildet, selbst noch Gegenstand eines Urheberrechts ist, sei es als Werk der bildenden Künste oder als wissenschaftliche oder technische Abbildung u. dgl. [3]), so soll die Photographie einen eigenen Schutz nicht haben. Die Motive begründen dies damit, daß der Photograph in solchen Fällen als Rechtsnachfolger

---

[11]) 26. Sitz. d. D. Reichst. v. 13. Dez. 1875, Protok. S. 604; 30. Sitz. v. 17. Dez. 1875, Protok. S. 738.

[12]) Reichsgesetzblatt v. 1876 Nr. 2. S. 8.

[1]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 1: „Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu."

„Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung."

[2]) Motive d. Entw. S. 34 f. (s. oben §. 57 Anm. 7).

[3]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 43.

des Urhebers geschützt sei [4]). Allein diese Voraussetzung trifft nur dann zu, wenn der Photograph wirklich das Urheberrecht in irgend welchem Umfange von dem Urheber des Originals erworben hat, nicht aber dann, wenn der letztere ihm, ohne solche Uebertragung des Urheberrechtes, nur die Bewilligung zu photographischer Nachbildung ertheilt hatte [5]). Hiedurch wird seine Aufnahme zwar eine rechtmäßige, aber keine schutzberechtigte. Nun entspricht es zwar durchaus den allgemeinen Grundsätzen, daß der Nachbildner kein Ausschließungsrecht gegen andere Nachbildungen oder Aufnahmen desselben Originalwerkes habe, nicht aber, daß seine Aufnahme des Schutzes der Kategorie derselben entbehre [6]). Will nun der Photograph in einem solchen Falle gedeckt sein, so stehen ihm nur zwei Wege offen: entweder muß er ein Urheberrecht in Betreff der Nachbildung des Originals erwerben, oder muß er sich dessen versichern, daß der Urheber des Originals gegen anderweite photographische Aufnahmen desselben einschreiten und auf diese Weise jene bewilligte Aufnahme schützen werde.

Der Kommissionsbericht [7]) macht darauf aufmerksam, daß es nunmehr zwei Kategorien von Photographien gibt, nämlich solche, die durch das Urheberrecht am Original, und solche, die blos als photographische Aufnahmen geschützt sind.

Das Prinzip, welches der Schutzberechtigung der photographischen Aufnahme zu Grunde liegt, wurzelt nicht gerade in der Eigenthümlichkeit der photographischen Technik. Es muß daher

---

[4]) Motive d. Entw. a. a. O. S. 35 (s. §. 57 Anm. 7 am Schluß).

[5]) Vgl. oben §. 18 am Schluß und §. 24.

[6]) Vgl. oben §. 9 nach Anm. 1.

[7]) Komm.-Ber. S. 13. Auf einem Uebersehen beruht es, wenn der Bericht (a. a. O.) sagt: „Der Absatz 2 (von §. 1 d. Ges.) beschränkt die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf solche Objekte, welche nicht unter den Schutz des Gesetzentwurfs I. fallen." Der Abs. 2 spricht nicht blos von gegen Nachbildung, sondern auch „gegen Nachdruck" geschützten Werken, begreift also auch die in dem Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken normirten wissenschaftlichen und technischen Abbildungen (vgl. oben bei Anm. 3).

auch Anwendung finden, wenn die Technik der Aufnahmen durch neue Erfindungen bereichert wird oder wenn ein anderes ähnliches Verfahren dergleichen Werke herstellt. Dies ist denn auch im Gesetz ausgesprochen [8]).

Das Gesetz über künstlerisches Urheberrecht führt unter den Gegenständen desselben auch rechtmäßige, mittelst eines andern Kunstverfahrens hergestellte Nachbildungen auf [9]). Eine solche Nachbildung kann — durch malende, zeichnende oder plastische Kunst — auch von einer photographischen Aufnahme gemacht werden, also z. B. Kupferstich von einem photographischen Bild. Für die Schutzberechtigung dieser Nachbildung ist der Umstand indifferent, daß das Original nicht ein Kunstwerk, sondern eine Photographie gewesen. Demgemäß finden auf jene Nachbildung die Bestimmungen des Künstlergesetzes, nicht die über den Schutz photographischer Aufnahmen Anwendung [10]).

---

[8]) R.=Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 11: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden."

Die Motive (S. 37) bemerken: „Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit die Photographie durch ein anderes vervollkommneteres Verfahren verdrängt wird, welches zwar in rechtlicher Beziehung mit der Photographie gleich zu behandeln ist, aber doch einen andern Namen trägt. Um auch den Erzeugnissen eines solchen etwaigen neuen Verfahrens den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern, ist — den geäußerten Wünschen der Photographen entsprechend — der §. 11 in das Gesetz aufgenommen. Auch das bayerische Gesetz v. 28. Juni 1865 Art. 28 nennt neben der Photographie „andere ähnliche Kunstverfahren".

Hiernach ist, wie der Kommissionsbericht (S. 17) bemerkt, das Wort Photographie in diesem Gesetz nicht in dem engen technischen Sinne, also im Unterschied von Daguerrotypie u. s. w. verstanden, sondern darunter alle mechanischen Erzeugungen begriffen, welche mit Hülfe des Lichts hervorgebracht werden, so z. B. die Heliographie, die Pyrographie, der photographische Stein= und Metalldruck, der Anilindruck, der Glasdruck, die Chromolithographie u. s. w.

[9]) R.=Ges. v. 9. Jan. 1876 (s. oben §. 9 Anm. 5).

[10]) R.=Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 8: „Wer eine von einem Andern verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden,

Der Schutz des Gesetzes kommt nur den nach dessen Inkrafttreten erschienenen Werken zu, so zwar, daß die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem 1. Juli 1876 erschienen sein muß [11]). Die vor diesem Zeitpunkt erschienenen Abdrücke sind schutzlos [12]).

---

zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vgl. unten §. 63 bei Anm. 7.

Die Motive (S. 37) sagen: „Es ist allgemein anerkannt, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sobald sie auf nicht mechanischem Wege erfolgt, immer ein künstlerisches Element in sich schließt, eine geistige produzirende Thätigkeit voraussetzt, welche darauf Anspruch hat, auch ihrerseits gegen unbefugte Nachbildung geschützt zu sein, sobald sie selbst auf rechtmäßige Weise entstanden ist." (Motive zum Ges.=Entw. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, zu §. 7.) „Daher genießt z. B. Derjenige, welcher ein Oelgemälde rechtmäßig durch Kupferstich nachbildet, an dem Kupferstich alle Rechte eines Urhebers. Eine analoge Bestimmung mußte auch für Photographien getroffen werden; wer eine photographische Abbildung, z. B. ein Portrait, eine Landschaft, ein Bauwerk ꝛc. mittelst Lithographie, Kupferstich ꝛc. nachbildet, muß an dem von ihm hervorgebrachten Werke ebenfalls die Rechte des Urhebers genießen, da es gleichgültig ist, ob er die Nachbildung nach einem Werke der bildenden Künste oder nach einer Photographie gefertigt hat."

Der Kommissionsbericht (S. 16) bemerkt: „Es wird den Photographen gegenüber für jedes wirkliche Kunstverfahren dasselbe Recht behauptet, welches der §. 7 des Gesetzentwurfs I. sogar gegenüber den Kunstwerken feststellt. Der Unterschied ist nur, daß der Kupferstecher, der ein Oelgemälde nachbilden will, dieses Recht sich von dem Maler erwerben muß, während er die Photographie ohne Erlaubniß nachbilden darf, vorausgesetzt daß die Photographie selbst nicht Abbild eines geschützten Gemäldes ist."

[11]) G.=Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 12: „Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist."

§. 59.

Der Berechtigte.

Der Rechtsschutz steht zunächst dem Verfertiger der photographischen Aufnahme zu [1]). Sein Recht ist, wie das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, übertragbar. Er kann dasselbe durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen; hat er eine solche Uebertragung nicht vorgenommen, so geht es, wenn er innerhalb der Schutzfrist (§. 63) stirbt, auf seine Erben über [2]). In allen diesen Beziehungen gilt dasselbe, was in Betreff des künstlerischen Urheberrechts in §§. 18—20

„Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war."

Ueber diese Ausnahme (in Abs. 2 d. Ges.) s. unten §. 61.

[12]) Die Motive (a. a. O. S. 37) sagen: „Unter dem Schutze des Gesetzes stehen alle photographischen Aufnahmen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angefertigt sind, oder deren erste rechtmäßige Abbildung nach diesem Zeitpunkte erschienen ist. Eine rückwirkende Kraft ist dagegen dem Gesetze nicht beigelegt worden. Wollte man auch die schon früher erschienenen Photographien gegen Nachbildung schützen, so müßte gleichzeitig bestimmt werden, daß die bereits vorhandenen, bisher erlaubt gewesenen Nachbildungen auch ferner vertrieben werden dürfen. Hieraus würde sich aber alsdann die Nothwendigkeit ergeben (ähnlich wie in dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. §. 58), Vorkehrungen durch Abstempelung oder Inventarisirung zu treffen, daß nicht noch neue Abbildungen angefertigt werden können. Eine solche Maßregel würde aber bei der ungeheuren Zahl der Photographien geradezu undurchführbar sein, und es muß daher von dem Schutze früher erschienener Photographien abgesehen werden."

[1]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 1 (s. oben §. 58 Anm. 1).

[2]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 7: „Das im §. 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über."

ausgeführt worden. Ebenso wie dort geht das ausschließliche Recht der mechanischen Nachbildung von Bildnissen (Portraits) von selbst auf den Besteller über³).

---

§. 60.

Bedingungen des Rechtsschutzes.

Der Schutz einer Photographie ist, — abgesehen von den territorialen und zeitlichen Schranken (§§. 61. 62), — davon abhängig gemacht, daß dieselbe in erkennbarer Weise — auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton — mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und dem Kalenderjahr des Erscheinens versehen sei¹). Diese formalen Requisite erschienen nothwendig, weil es ohne dieselben bei der großen Zahl von Photographien unmöglich sein würde, festzustellen, wer der Berechtigte sei, dessen Genehmigung zur Ab-

---

³) R.-Ges. a. a. O. (s. die vorhergehende Anm.). Vgl. oben §. 14 Ziff. I. bei Anm. 4.

Die Motive (S. 36) sagen: „Um dem vielfach hervorgetretenen Mißbrauche entgegenzutreten, daß photographische Portraits ohne oder gegen den Willen des Bestellers vervielfältigt und verbreitet werden, bestimmt der §. 7, daß bei derartigen Portraits das Nachbildungsrecht nicht dem Photographen, sondern dem Besteller des Portraits zustehen soll. Es entspricht diese Vorschrift der gleichartigen Bestimmung in dem Gesetzentwurfe, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste."

¹) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 5: „Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet."

bildung eingeholt werden muß [2]), und auf welche Zeit seine Ausschließlichkeit sich erstreckt [3]).

Eine Eintragung in ein Schutzregister u. dgl. findet nicht Statt [4]).

---

§. 61.

Territoriale Beschränkung.

Der Schutz der Photographie ist nur dem inländischen Urheber ertheilt. Ihm steht er zu, gleichviel, ob das Werk im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht ist [1]). Eine Erstreckung des Rechtsschutzes auf den inländischen Verleger eines ausländischen Urhebers, wie derselbe

---

[2]) Motive d. Entwurfs S. 36.

[3]) Das Requisit der Jahreszahl wurde erst von der Kommission des Reichstags eingefügt (Komm.-Bericht S. 14 f.). Zwar erhob sich hiebei das Bedenken, daß sich die Richtigkeit der Datirung nicht kontroliren lasse; dagegen wurde aber bemerkt, daß der rechtmäßige Verfertiger einer Photographie kein Interesse habe, sein Bild voraus- oder zurückzudatiren, denn er gefährde oder verkürze dadurch den Schutz. Der unrechtmäßige aber werde in den meisten Fällen doch Bedenken tragen, sich durch falsche Datirung eine Priorität auf einem Wege zu verschaffen, der zu seiner Verurtheilung wegen Betrugs führen könne.

[4]) Eine solche Eintragung, Hinterlegung und Bekanntmachung kam in der Kommission des Reichstags (Komm.-Ber. S. 14) zur Sprache. Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß solche Maßregeln überaus lästig seien und daher überall da bei Seite gelassen werden mögen, wo irgend möglich. In dieser Hinsicht verhalte es sich bei der Photographie nicht wie bei den Mustern; jedes einzelne Bild könne Namen, Firma und Kalenderjahr tragen; dies genüge. Es könne da gehalten werden, wie bei jedem Buch, für welches bis auf Weiteres der darauf stehende Name als Autor gelte.

[1]) Diese Bestimmung in §. 6 Abs. 1 des Autorengesetzes v. 11. Juni 1870 ist durch §. 9 des R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 auch auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke anwendbar erklärt.

bei Kunstwerken stattfindet [2]), kennt das Gesetz nicht [3]). Im Uebrigen kommen durchaus die dort (§. 25) entwickelten Grundsätze in Anwendung.

Eine Modifikation jener territorialen Schranken ist für das Gebiet des Königreichs Bayern dadurch gegeben, daß nach Art. 66 des Bayr. Gesetzes vom 28. Juni 1865, welches in Art. 28 Photographien, wenn dieselben als Werke der Kunst zu betrachten sind, gleich den letzteren selbst schützt, der Schutz dieses (Bayerischen) Gesetzes allen Werken der in deutschem Bundesgebiet sich ständig aufhaltenden Urheber, sowie auch denjenigen Werken fremder Urheber zukam, welche bei einem im deutschen Bundesgebiet ansässigen Verleger erschienen sind, — und daß mit Rücksicht hierauf durch §. 12 des Reichsgesetzes dieser Schutz, soweit bereits erworben, aufrecht erhalten wird [4]).

---

[2]) Vgl. oben §. 25.

[3]) Der Kommissions-Bericht (S. 17) sagt: „Es schien nicht gerechtfertigt, auch auf diesem Felde den deutschen Verlegern ein selbständiges Urheberrecht an sonst ungeschützten ausländischen Werken zuzugestehen, wie dies allerdings bei literarischen und artistischen Werken geschehen ist. Ein solcher Schutz ausländischer Urheber würde nur die Folge haben, daß das deutsche Publikum die betreffenden Photographien theurer bezahlen müsse, als das Publikum des Auslandes sie bezahle, da eben dort ein Schutz für die photographischen Werke der Regel nach nicht vorhanden sei. Außerdem erschwere man durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung das Zustandekommen internationaler Verträge, da ja Ausländer dann durch Mitübertragung ihrer Produktionen auf deutsche Verleger sich den deutschen Schutz verschaffen könnten. Man handle also gegen das Interesse unserer Photographen selbst, welche wünschen müßten, für ihre werthvollsten Arbeiten in Zukunft auch im Ausland einen geschützten Absatz zu finden."

[4]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 12 Abs. 2: „Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war." Die Motive (S. 38) sagen: „Der Schlußsatz des Gesetz-Entwurfs war mit Rücksicht darauf nöthig, daß im Königreich Bayern (Ges. v. 28. Juni 1865 Art. 28) Photographien, welche als Werke der Kunst zu betrachten sind, schon jetzt gegen

Hiernach kann eine vor dem 1. Juli 1876 erschienene Photographie der bezeichneten Art [5]), auch wenn der Urheber nicht das deutsche Indigenat besaß, sondern nur im vormaligen deutschen Bundesgebiete sein Domizil hatte, oder wenn das Werk bei einem in diesem Gebiet ansässigen Verleger erschienen war, in Bayern den Rechtsschutz ansprechen. Dieser Rechtsschutz selbst aber wird nicht nach dem Bayerischen, sondern nach dem Reichsgesetz bemessen, indem ersteres durch letzteres aufgehoben ist.

---

§. 62.

Zeitliche Grenze; Schutzfrist. Erlöschen des Rechts.

Die Dauer des Rechtsschutzes ist bei Photographien sachgemäß eine weit kürzere, als bei Werken der bildenden Künste; denn die Nutzung aus seiner Aufnahme vollzieht sich bei dem Photographen schon in den ersten Jahren nach der Aufnahme, beziehungsweise nach dem Erscheinen derselben im Verkehr. In dieser Erwägung ist die Schutzfrist auf fünf Jahre gestellt [1]).

Nachbildung geschützt sind und daher diesen Schutz innerhalb der durch die Landesgesetzgebung eingeräumten Grenzen auch ferner behalten müssen. Es entspricht diese Bestimmung dem §. 16 des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen."

[5]) Vgl. Mandry, Urheberrecht S. 239 ff.

[1]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 6: „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind."

„Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist."

„Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. Anwendung."

Die Motive (Seite 36) sagen: „Die Schutzfrist der Photographie ist auf fünf Jahre festgesetzt. Es ist dies für den Zweck der Ausbeutung

Läßt der Photograph sein Werk nicht im Handel erscheinen, so berechnet sich die Frist nach dem Entstehen des Negativs; erscheinen aber binnen fünf Jahren die rechtmäßigen photo-

---

des dem ersten Verfertiger zustehenden ausschließenden Rechtes ein vollkommen ausreichender Zeitraum. Die Frist läuft von dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die ersten rechtmäßigen Abbildungen der Originalaufnahme erschienen sind. Hat ein solches Erscheinen nicht stattgefunden, so ist das Ende des Jahres maßgebend, in welchem die photographische Aufnahme (das Negativ) entstanden ist. Hierin liegt allerdings die Nöthigung für den ersten Verfertiger, spätestens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Entstehung des Bildes eine Vervielfältigung desselben zu unternehmen, wenn er die Ausbeutung seines ausschließenden Rechtes beabsichtigt. Bei dem vorwiegend industriellen Zwecke, der bei photographischen Aufnahmen obwaltet, liegt in dieser Zumuthung keine Unbilligkeit. Ein eigentliches Urheberrecht, wie es an Werken der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste anerkannt ist, kann dem Verfertiger einer Photographie nicht eingeräumt werden, und darum würde auch die Gewährung des Rechtsschutzes auf Lebensdauer und 30 Jahre nach dem Tode, die in Rücksicht auf die persönlichen Interessen des Urhebers geboten erschien, über die Zeitgrenze hinausgehen, die der Photograph für seinen Schutz billigerweise in Anspruch nehmen kann. Nur sofern der Verfertiger das photographische Abbild vervielfältigen und absetzen will, wird er geschützt; will er dies nicht, so verliert er sein ausschließendes Recht durch Ablauf von fünf Jahren."

Bei der ersten Berathung im Reichstage (Protok. d. 7. Sitz. v. 21. Febr. 1870 S. 11) bemerkte hiegegen der Abg. Dr. Becker (Dortmund): „Wenn Sie die Motive ansehen, so unterliegt es ganz und gar keinem Zweifel, daß es sich hier in keiner Weise darum handelt, die künstlerische Thätigkeit, das Machen der Photographie zu schützen oder zu verbieten. Das Photographiren an sich ist freigegeben; es ist sogar ausdrücklich gesagt, eine einzelne Aufnahme, also auch die bloße Negative, mag Jeder herstellen. Der Gesetzentwurf will nur den Handel mit Photographien regeln. Ob das nothwendig ist, lasse ich dahingestellt. Ich will aber so weit gehen zu sagen: ja, es empfiehlt sich im Interesse der photographischen Kunst und der Spekulation mit den Gegenständen dieser Industrie, eine gewisse Schutzfrist zu bedingen. Dann, glaube ich aber, ist der Gesetzentwurf in dem §. 5 aus diesen Grenzen, die er sich gezogen hat, hinausgegangen. Er unterscheidet nämlich zwischen Photographien, welche erschienen sind, und Photographien, welche nicht erschienen sind. — — Es ist hier ein Unterschied gemacht zwischen solchen Photographien, die

graphischen oder sonst mechanische Abbildungen der Originalaufnahme, so wird die Frist von dem erstmaligen Erscheinen an bemessen; in beiden Fällen beginnt sie erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die maßgebende Thatsache eingetreten ist. Hiernach kann eine Aufnahme noch bis zum Ablauf des zehnten Jahres geschützt sein, wenn nämlich die Abbildungen erst kurz vor Ablauf des fünften Jahres nach Anfertigung des Negativs erscheinen [2]). Würden sie erst nach Ablauf der fünf Jahre erscheinen, so wären sie nicht mehr schutzberechtigt [3]).

Sind photographische Aufnahmen Bestandtheil eines Schriftwerks geworden, so sind sie dies doch wohl in dem Sinne, daß nun auch ihnen die längere Schutzfrist der Schriftwerke zu gute käme; vielmehr kann die einzelne photographische Abbildung oder ihre mechanische Vervielfältigung nach fünf Jahren frei vervielfältigt werden [4]).

Wenn ein photographisches Werk in mehreren Bänden

---

gemacht worden sind, damit sie veröffentlicht werden, — und nur diese will der Bundesrath nach seinen mündlichen und schriftlichen Erklärungen schützen, — und solchen, die eben nur gemacht werden, damit der Photograph eine Aufnahme habe. — — Die Photographie, die der Photograph macht, damit niemand anders sie bekomme, damit sie vielmehr sein Privateigenthum bleibe, ist nicht zu schützen; aber in dem Augenblick, wo er sie weiter gibt, läßt er sie erscheinen. Das Erscheinen ist vollendet, wenn er sie veräußert hat, wenn er über das Unicum nicht mehr ausschließlich verfügen kann. Ich bin deshalb der Ansicht, daß der Schutz für die Photographie überhaupt nur sehr beschränkt zugelassen werden müsse und daß die Unterscheidung zwischen erschienenen und nicht erschienenen Photographien zu ganz unerträglichen und nicht durchführbaren Subtilitäten führt."

Eine Debatte fand hierüber nicht statt, indem sofort die Verweisung an die Kommission erfolgte, welche ihrerseits einfach das Prinzip des Entwurfs adoptirte.

[2]) Vgl. Motive S. 36 (s. die vorhergehende Anm.).

[3]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 170.

[4]) Klostermann a. a. O. S. 169.

oder Abtheilungen erscheint, so wäre es nicht billig, die Schutzfrist der letzten Abtheilung schon von dem Erscheinen der ersten ab laufen zu lassen [5]), zumal die einzelne Abtheilung oft eine längere Vorbereitung kostet. In dieser Rücksicht soll nach Analogie der Schriftwerke [6]) die Schutzfrist für jeden Band oder jede Abtheilung von dem ersten Erscheinen derselben an berechnet werden. Würde aber das Werk in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, so daß mehrere Abtheilungen als in sich zusammenhängend anzusehen sind, so soll die Schutzfrist für dieselben erst nach Erscheinen der letzten betreffenden Abtheilung beginnen. Wenn jedoch zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände oder Abtheilungen als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk hinsichtlich der Schutzfrist zu behandeln [7]).

Das Gesetz über den Schutz der Photographien und damit dessen Schutzfrist findet — nach §. 1 Abs. 2 desselben [8]) — keine Anwendung auf Photographien solcher Werke, die gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind. Hieraus folgert der Bericht der Kommission des Reichstags [9]), daß es nunmehr zwei Kategorien von Photographien gebe, solche, die einen 5jährigen Schutz genießen, mit dem Datum ihres ersten Erscheinens versehen sein müssen u. s. w., und solche, welchen die längeren Schutzfristen und die günstigeren Bestimmungen des Künstlergesetzes zu Theil werden, weil das Urheberrecht des Künstlers auf den Photographen rechtmäßig übertragen sei. Dies ist aber nicht zutreffend. Denn in letzterem Falle wird nicht die Photo-

---

[5]) Kommissions-Bericht a. a. O. S. 15.

[6]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 6 Abs. 3 (s. oben Anm. 1.)

[7]) R.-Ges. v. 11. Juni 1870 §. 14. Vgl. Wächter, Autorrecht S. 148 f.

[8]) S. oben §. 58 Anm. 1.

[9]) Kommissions-Bericht S. 13.

graphie, sondern es wird der Rechtsnachfolger des Originalkünstlers gegen anderweite Nachbildung des Kunstwerks geschützt. Dieser Schutz kommt nur mittelbar seiner Photographie zu gute, sofern sie nicht durch Konkurrenz anderer Nachbildungen des Originals bedroht war [10]).

Das Erlöschen des ausschließlichen Rechts tritt mit Ablauf der Schutzfrist ein. Es lassen sich aber noch andere Erlöschungsgründe denken, namentlich Untergang des Gegenstandes, Verzicht, erbloser Tod des Berechtigten. Hierüber gelten die allgemein in §. 29 Ziffer 1, 4 und 6 ausgeführten Grundsätze.

---

§. 63.

Die verbotene Nachbildung und Verbreitung derselben.

I. Das Gesetz schützt die photographische Aufnahme gegen Nachbildung auf mechanischem Wege [1]). Unter dieser mechanischen Nachbildung, welche den objektiven Thatbestand der Rechtsverletzung bildet, ist nicht etwa jede unselbständige, ohne eigene Auffassung gefertigte Nachbildung zu verstehen, sondern nur die lediglich mittelst eines mechanischen Verfahrens hergestellte. Denn die Motive [2]) erklären z. B. die Nachbildung durch Litho-

---

[10]) Vgl. oben §. 58.

[1]) R.=Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 1.

[2]) Motive a. a. O. S. 35: „Die photographische Aufnahme soll gegen jede mechanische Nachbildung geschützt werden, gleichviel ob die Nachbildung wiederum durch Photographie oder ein anderes mechanisches Verfahren hergestellt wird. Dagegen findet ein Schutz der Photographie gegen solche Nachbildungen, welche auf nicht mechanische Weise, namentlich mittelst der malenden oder zeichnenden Kunst angefertigt sind, nicht statt. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß auch der Holzschnitt, die Lithographie, der Kupfer= oder Stahlstich unter Umständen zu geringerem Preise hergestellt werden können als die Photographie und daß dieselben also in das Absatzgebiet der photographischen Aufnahme beeinträchtigend eingreifen können. Allein vorwiegend wird der

graphie u. dgl. als dem Verbote nicht unterstellt. Das Verfahren ist ein mechanisches, wenn es durch äußere Einwirkung das Bild wiedergibt, also namentlich durch Photographie. Ebenso aber müßte, wenn das Bild photographisch auf Holz, auf einen Stein, eine Metallplatte u. dgl. übertragen und von diesen abgedruckt würde, das Verbot Platz greifen [3]).

Es ist nicht zu leugnen, daß jene Beschränkung des Verbots dem Rechtsschutz sehr enge Grenzen setzt. Deshalb wurde auch in der Kommission des Reichstags der Antrag gestellt, die Worte „auf mechanischem Wege" zu streichen. Allein dieser Vorschlag fand in der Kommission selbst nicht die Mehrheit [4]).

Der Entwurf des Gesetzes enthielt (in §. 3) — übereinstimmend mit §. 5 des Künstlergesetzes — noch die Bestimmung, daß als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes es auch anzusehen ist: 1) wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein anderes mechanisches Verfahren, als bei der ursprünglichen Aufnahme stattgefunden hat; 2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist [5]). Beide Sätze wurden indeß von der Kommission [6]) als überflüssig gestrichen,

---

Photograph nur dadurch geschädigt, daß sein Werk wiederum durch Photographie oder ein sonstiges mechanisches Verfahren reproduzirt wird, und es erschien daher vorzuziehen, die auf nicht mechanischem Wege hergestellte Nachbildung der Photographie zu gestatten."

Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 82 f.

[3]) Kommissions-Bericht S. 11.

[4]) Kommissions-Bericht S. 12: „Die große Mehrheit der Kommission hielt den Antrag für viel zu weitgehend. Ein Bild, welches selbst Produkt eines mechanischen Prozesses sei, dürfe nur gegen die Kopie mittelst mechanischer Prozesse geschützt werden. In keiner Weise dürfe man hindern, daß wirkliche Künstler, z. B. der Kupferstecher oder Holzschneider, das mechanische Bild benützten, um mit seiner Hülfe ein Kunstwerk zu schaffen."

[5]) Motive a. a. O. S. 35: „Selbstverständlich muß es ebenso, wie bei Werken der Kunst gleichgültig sein, ob die Nachbildung unmittelbar vom Original oder mittelbar von einer Nachbildung erfolgt."

[6]) Komm.-Bericht S. 13.

da es sich hier, abweichend vom Künstlergesetz, nur um mechanische Nachbildung handelt. Es ist demnach selbstverständlich, daß auch die Nachbildung durch ein anderes mechanisches Verfahren dem Verbot unterliegt. Dasselbe gilt von der Nachbildung einer Nachbildung, vorausgesetzt, daß letztere selbst dem Verbot unterlag; denn würde der Photograph z. B. einen nach einer Photographie genommenen Kupferstich wiedergeben, so läge hierin nicht eine Verletzung des jener Photographie gewährten Rechtsschutzes, da letztere gegen Kupferstich nicht geschützt war.

Nur gegen ein mechanisches, nicht aber gegen irgend ein Kunstverfahren ist die Photographie geschützt, also namentlich nicht gegen Nachbildung durch malende, zeichnende oder plastische Kunst [7]). Es läßt sich nicht verkennen, daß in der Freigebung der Nachbildung durch graphische Kunst die Gefahr einer Beeinträchtigung der Photographie gefunden werden kann. Es ist aber diese Freigebung nicht so zu verstehen, daß nun jede graphische Zuthat zu einer mechanischen Uebertragung diese zu einer rechtmäßigen Nachbildung machen würde [8]).

---

[7]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 8 (s. oben §. 58 Anm. 10).

[8]) Der Kommissions-Bericht (a. a. O. S. 16) sagt: „Seitens der Photographen ist die Besorgniß ausgesprochen, daß durch diesen Paragraphen (§. 8) auch solchen Verfahrungsweisen ein Freibrief ertheilt werde, welche in ihrer Grundlage auf einem mechanischen Prozeß beruhen, diese Grundlage aber durch einzelne zeichnerische Zuthaten, durch Retouchen u. dgl. zu verdecken suchen. Die Kommission hielt jene Furcht für unbegründet. Die Sicherung gegen solche nur scheinbar künstlerische, thatsächlich aber mechanische Nachbildungen liege allein in dem verständigen Urtheil des Richters, der in zweifelhaften Fällen die Sachverständigen zur Prüfung herbeiziehen werde. Daß durch bloße Veränderung der Dimensionen oder durch Nachzeichnung der Linien des mechanisch reproduzirten Bildes oder Zuthaten durch Retouche u. s. w. die Abbildung nicht zu einem Werke der zeichnenden oder malenden Kunst im Sinne des §. 8 umgeschaffen werde, verstehe sich von selbst. Es sei aber unmöglich, gegen alle denkbaren Fälle, in denen das Gesetz umgangen werden solle, Vorkehrung zu treffen."

Wie das künstlerische Urheberrecht in seiner Ausschließlichkeit nicht so weit geht, auch die freie Benutzung eines fremden Werkes zu Hervorbringung eines andern Werkes zu hindern [9]), so muß auch die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes statthaft sein [10]).

Noch weiter als das Künstlergesetz geht in Freigebung der Nachbildung an Industrie-Erzeugnissen die Gesetzgebung zum Schutz der Photographien. Zwar der Entwurf wollte auch diese Frage in gleichem Sinne entscheiden, wie sie in Betreff der Kunstwerke geregelt ist [11]). Allein die Kommission des Reichstags [12]) hielt es nicht für gerechtfertigt, das photographische Produkt den Kunstwerken gleichzustellen; der Photograph könne seine Leistungen hinreichend verwerthen, wenn er gegen den Kopisten geschützt sei, der solche Kopien als selbständige Bilder verkaufe. Auf ein Verbot der Etiketten an Parfümerien, Bonbons und dergleichen könne man sich nicht einlassen. Die Kommission beschloß also, hier, in dem künstlerischen Urheberrecht entgegengesetzter Richtung, sich für Freigebung der Nachbildung an Industrie-Erzeugnissen auszusprechen. Demgemäß fällt nun die Nachbildung

---

[9]) Vgl. oben §. 35.

[10]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 2: „Als Nachbildung ist nich anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes."

Die Motive (S. 35) bemerken hiezu: „Ebenso wie der Künstler bei den Werken der bildenden Künste, soll auch der Photograph nur gegen die eigentliche Nachbildung, gegen die Reproduktion seines Werkes geschützt werden, dagegen muß es gestattet sein, ein photographisches Bild frei zu benutzen zur Schaffung eines neuen Werkes. Wenngleich Fälle dieser Art nicht oft vorkommen werden, zumal der Photograph durch das vorliegende Gesetz überhaupt nur gegen mechanische Nachbildung geschützt wird, so sind dieselben doch nicht undenkbar, und es erschien daher zweckmäßig, eine dem §. 4 des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, entsprechende Bestimmung aufzunehmen."

[11]) Ges.-Entwurf §. 3 Ziff. 3. Motive S. 35.

[12]) Komm.-Bericht S. 13.

eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Industrie-Erzeugnisse befindet, nicht unter das Verbot [13]).

Auch in Betreff der Einzelkopie wollte der Entwurf den Standpunkt des Künstlergesetzes [14]) festhalten und sie nur freigeben, wenn sie nicht zum Zwecke der Verwerthung angefertigt worden [15]). Allein in der Kommission wurde die Bestimmung gestrichen, da eine Handkopie selbstverständlich von einem Gesetze nicht betroffen werden könne, welches nur die mechanische Nachbildung verbietet [16]). In Betreff der Handkopie ist dies vollkommen zutreffend. Die Frage aber, ob eine einzelne mechanische Nachbildung, welche Jemand von der geschützten Photographie anfertigt, dem Verbot unterliege, ist nach §. 3 des Gesetzes (s. Anm. 19) nur dann zu verneinen, wenn die Herstellung nicht in der Absicht der Verbreitung erfolgte.

Das Verbot begreift nicht nur die mechanische Nachbildung eines Werkes im Ganzen, sondern auch seiner Theile [17]). In

---

[13]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 4: „Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen."

Der Entwurf sprach von der „Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werke der Industrie". Die Kommission aber wählte die Fassung: „wenn sie sich an einem Werke ꝛc. befindet", um deutlicher auszudrücken, daß die Nachbildung nur insoweit erlaubt sei, als sie nicht als selbständiges Bild, sondern an und mit einem Werke der Industrie verbreitet werde." Komm.-Bericht S. 14.

[14]) Vgl. oben §. 33 bei Anm. 5.

[15]) Ges.-Entwurf §. 4. Die Motive (S. 36) sagen: „Die Anfertigung einer Einzelkopie eines photographischen Werkes, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der Verwerthung angefertigt wird, ist für zulässig erklärt worden, da hierdurch dem Verfertiger kein erheblicher Schaden erwachsen kann. Es steht diese Bestimmung im Einklang mit der Vorschrift im §. 6 des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, nach welcher auch bei den letzteren die Einzelkopie in gleichem Umfange gestattet ist."

[16]) Kommissions-Bericht S. 14.

[17]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 1: „Das Recht, ein durch Photo-

dieser Hinsicht gelten dieselben Grundsätze, wie bei dem künstlerischen Urheberrecht (s. §. 37).

Auch in Betreff des subjektiven Thatbestandes der verbotenen Nachbildung ist auf die Ausführungen in Betreff des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste (oben §. 47) zu verweisen [18]. Namentlich setzt die Anwendung des Verbots die Absicht der Verbreitung der Nachbildung voraus [19].

Endlich ist in objektiver Hinsicht zu bemerken, daß eine Nachbildung als widerrechtliche dann nicht erscheint, wenn sie von dem Berechtigten genehmigt worden ist [20].

II. In Betreff der widerrechtlichen Verbreitung der verbotenen Nachbildung kommen durchaus die in Betreff des künstlerischen Urheberrechts oben in §. 49 ausgeführten Grundsätze in Anwendung [21].

---

graphie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu."

[18]) Nach dem R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 9 finden die §§. 18 ff. des Gesetzes v. 11. Juni 1870 auch auf die photographischen Werke Anwendung. Nur in Betreff der Einzelkopie tritt nach dem oben Bemerkten die Abweichung ein, daß eine solche, selbst wenn in Absicht der Verwerthung hergestellt, nicht verboten ist.

[19]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 3: „Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welches in der Absicht, dasselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§. 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten."

[20]) R.-Ges. a. a. O.: „ohne Genehmigung des Berechtigten". Hierüber vgl. oben §. 45.

[21]) Nach §. 9 des R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 findet §. 25 des R.-Ges. v. 11. Juni 1870 auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 64.

Die Rechtsfolgen der verbotenen Nachbildung. Gerichtliches Verfahren. Verjährung.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche über die civil- und strafrechtlichen Folgen, über das Verfahren in Geltendmachung derselben und über Verjährung bei den Werken der bildenden Künste gelten, also die betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, kommen in gleicher Weise bei dem Schutz der photographischen Aufnahmen zur Anwendung [1]). Hierauf ist also hinsichtlich der Entschädigung des Berechtigten (§. 50), der öffentlichen Strafe unbefugter Nachbildung und Verbreitung (§. 51) und der Privatbuße (§. 52), der Einziehung der Exemplare der verbotenen Nachbildung und für dieselbe bestimmten Vorrichtungen (§. 53), des gerichtlichen Verfahrens (§. 54), der Funktion der Sachverständigen [2]) (§. 55) und der Verjährung (§. 56) lediglich zu verweisen.

---

[1]) R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 §. 9: „Die Bestimmungen in den §§. 18—38, 44, 61 Abs. 1 des Gesetzes v. 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke."

[2]) Eine Abweichung mußte nur in Betreff der Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine eintreten, da bei diesen die Mitwirkung von Photographen einzutreten hat. Demgemäß bestimmt das R.-Ges. v. 10. Jan. 1876 in §. 10: „Die Sachverständigenvereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen."

Die Instruktion über das Verfahren der Vereine s. im Anhang.

Dritte Abtheilung.

Das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 65.

Einleitung.

Die Darstellungen der bildenden Künste haben wesentlich einen ästhetischen Zweck. Ihnen gegenüber stehen solche graphische oder plastische Darstellungen, die für die Formgebung eines Gebrauchsgegenstandes bestimmt, in gewerblichen Erzeugnissen ihre Verwendung finden, — Muster und Modelle. Sie sind nicht Selbstzweck, wie die künstlerische Gestaltung, sondern haben ihren Werth eben in jener gewerblichen Verwendung. Gleichwohl stehen sie mit der Kunst nach einer Seite in naher Berührung. Ein Theil der Industrie, die sog. Kunstindustrie, bedarf künstlerischer Vorbilder, entnimmt also ihre Gestaltungen der Kunst. Der Industrielle bedarf somit der Arbeit des Künstlers, die er aber nur dann gebührend honoriren kann, wenn sie gegen anderweite Nachbildung geschützt ist. Ohne solchen Schutz kann weder der Künstler noch der unternehmende Kunstindustrielle mit Sicherheit arbeiten. Dies Verhältniß wiederholt sich aber auch in ähnlicher Weise bei den anderen Klassen der Industrie, z. B. der Textilindustrie. Der Fabrikant läßt durch künstlerisch gebildete Zeichner seine Muster herstellen; für dieselben bedarf er eines Schutzes, wenn sein Kapital oder der Lohn des Zeichners

nicht gefährdet sein soll [1]). Die gesunde Blüthe der Industrie fordert also für solche Muster einen ähnlichen Schutz, wie er den Werken der bildenden Künste gewährt ist.

Demgemäß besteht längst ein ausgedehnter gesetzlicher Musterschutz in Oesterreich, Frankreich, England, Belgien, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika. In Deutschland konnte erst die neue Reichsgesetzgebung demselben längst gefühlten Bedürfniß entgegenkommen. In dieser Richtung hatte schon der Norddeutsche Reichstag von 1870 [2]) das Verlangen eines Gesetzes gestellt, welches das künstlerische Urheberrecht dergestalt regle, „daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden". Diesem Verlangen konnte — bei dem Umfange der erforderlichen Vorarbeiten — erst durch den am 1. November 1875 zugleich mit dem Entwurfe der Gesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und über den Schutz der Photographien bei dem Deutschen Reichstag eingebrachten Gesetzentwurf betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen [3]) entsprochen werden.

---

[1]) Bei der vom Bundesrath veranlaßten Enquête (Protok. ders. v. 11. Mai 1875 S. 55) wurde erwähnt, daß z. B. die Tapeten-Industrie im Elsaß einen Aufwand bis auf 500 Franks für gewöhnliche Tapetenmuster, bis auf 7000 Franks für Dekorationsmuster mache.

[2]) Protokoll d. 44. Sitz. d. Nordd. Reichst. v. 13. Mai 1870 S. 888.

[3]) Nr. 24 der Drucksachen des D. Reichst. v. 1875 S. 19—30. Einleitend sagen die Motive (S. 22): „Seit einer langen Reihe von Jahren ist in der deutschen Literatur die Frage eingehend erörtert worden: ob den gewerblichen Mustern und Modellen ein gesetzlicher Schutz gegen Nachbildung eingeräumt werden solle. Während in früherer Zeit die Ansichten der Schriftsteller hierüber ziemlich diametral auseinander gingen, neigt sich in neuerer Zeit die Auffassung immer mehr dahin, daß es sowohl aus juristischen, als auch aus volkswirthschaftlichen Gründen nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten sei, einen derartigen Schutz eintreten zu lassen.

„Dessenungeachtet hat sich die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten bis jetzt nicht entschlossen, diesen Schutz einzuführen; ja das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 spricht sogar im Art. 31 ausdrücklich

Vorbereitet war dieser Entwurf namentlich durch eine vom Bundesrath veranstaltete umfassende Enquête, welche, in Ver-

---

aus, daß die Nachbildung von Industrie-Erzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit gehören, nicht unter die Bestimmungen des Urheberrechts-Gesetzes fällt.

„Dagegen besteht ein ausgedehnter gesetzlicher Musterschutz in Oesterreich, Frankreich, England, Belgien, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

„Da die französische Gesetzgebung auf diesem Gebiete gegenwärtig noch in Elsaß-Lothringen und in der preußischen Rheinprovinz gilt, so besteht auch in diesen Theilen Deutschlands der Musterschutz.

„In den letzten Jahren ist nun von den Industriellen Deutschlands das Verlangen nach einem Musterschutzgesetze mit erhöhtem Nachdruck gestellt und namentlich geltend gemacht worden, daß die deutsche Industrie den ihr gebührenden Rang und die Blüthe, zu welcher sie befähigt sei, erst dann erlangen könne, wenn sie gegen unbefugte Nachbildung geschützt werde. Ohne diesen Schutz könne der Fabrikant keine erheblichen Opfer aufwenden, um tüchtige Künstler zur Anfertigung neuer Muster und Modelle zu gewinnen, und der Künstler wiederum werde seine Kraft der Industrie nicht zuwenden, da diese ihm keinen entsprechenden Lohn für seine Arbeiten zu bieten im Stande sei. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß Frankreich die Blüthe seiner Industrie, wenigstens zum großen Theil, seinem Musterschutzgesetz verdanke, und es ist endlich hervorgehoben, daß die deutsche Kunstindustrie auf den neuesten Weltausstellungen den andern Ländern gegenüber zurückgestanden habe — ein Umstand, welcher auf das Engste mit dem Mangel eines gesetzlichen Schutzes gegen Nachbildung der Muster und Modelle zusammenhänge. Auch die Fabrikanten in Elsaß-Lothringen haben darauf hingewiesen, daß die Einführung eines deutschen Musterschutzgesetzes für die dortige Industrie geradezu eine Lebensfrage sei.

„Der Bundesrath hat im Mai d. J. eine Enquête von Sachverständigen aus den verschiedenen Kreisen der Künstler und Industriellen über die Frage des Musterschutzes veranlaßt, und auch hierbei haben sich die Sachverständigen mit vereinzelten Ausnahmen übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die schleunige Einführung eines Musterschutzgesetzes ein dringendes Bedürfniß für die deutsche Industrie sei.

„Diesem Verlangen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, wobei noch bemerkt werden mag, daß derselbe sich in allen wesentlichen Punkten im Einklang befindet mit den bei der Enquête geäußerten Wünschen der Sachverständigen."

nehmung einer größeren Zahl von Sachverständigen zu Berlin vom 3. bis 12. Mai 1875 erfolgte [4]).

Der Gesetzentwurf selbst wurde von der Kommission des Reichstags gleichzeitig mit den beiden anderen Entwürfen begutachtet [5]) und von dem Reichstag mit wenigen Modifikationen angenommen [6]).

Das Gesetz ist unter dem 11. Januar 1876 publizirt [7]) und mit dem 1. April 1876 in Kraft getreten [8]). Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach diesem Zeitpunkt angefertigt worden sind, auf vorher angefertigte aber dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

War ein Muster durch Landesgesetz schon früher geschützt, so kann dieser Schutz, jedoch nur innerhalb des Gebiets, wofür er ertheilt worden, nach Maßgabe jenes Landesgesetzes fernerhin geltend gemacht werden [9]).

---

[4]) Die Protokolle dieser Enquête sind (79 S. 4°) gedruckt und werden im Folgenden als Enquête-Protokolle citirt.

[5]) Nr. 24 der Drucksachen d. D. Reichstags v. 1875 S. 18—33.

[6]) Protok. d. 26. Sitz. d. D. Reichst. v. 13. Dez. 1875 S. 605 bis 619. Protok. d. 30. Sitz. v. 17. Dez. 1875 S. 738—743. Protok. d. 31. Sitz. v. 18. Dez. S. 745.

[7]) Reichsgesetzblatt v. 1876 Nr. 2 S. 11—14.

[8]) Literatur: R. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen, Photographien, Mustern und Modellen, nach deutschem und internationalem Rechte systematisch dargestellt. Berlin 1876.

O. Dambach, Das Musterschutz-Gesetz vom 11. Juni 1876. Berlin 1876.

[9]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 17: „Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

„Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem

§. 66.
Gegenstand des Rechtsschutzes.

Als den Gegenstand des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz die gewerblichen Muster oder Modelle [1]), also die graphische

---

Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

„Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.“

Die Motive (S. 29) sagen: „Eine rückwirkende Kraft auf früher erschienene Muster ist dagegen dem Gesetze nicht beigelegt worden. Wenn man auch die früher erschienenen Muster ꝛc. schützen wollte, so müßte gleichzeitig bestimmt werden, daß die bereits vorhandenen, bisher erlaubt gewesenen Nachbildungen auch ferner vertrieben werden dürfen. Hieraus würden sich aber bei der ungeheuren Menge von Mustern unabsehbare Schwierigkeiten und Verwickelungen herausgestellt haben. Auch die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen haben sich dahin ausgesprochen, daß dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könne.

„Nur in dem Falle, wenn das Muster ꝛc. überhaupt noch nicht veröffentlicht, noch nicht zur Herstellung von Erzeugnissen benutzt ist, genießt dasselbe den Schutz des Gesetzes, indem in diesem Falle der Urheber das Muster ꝛc. noch einregistriren lassen kann, so daß sich Jedermann Gewißheit darüber verschaffen kann, ob das nach dem Muster gefertigte Erzeugniß geschützt ist oder nicht.

„Landesgesetzlich bereits geschützte Muster behalten selbstverständlich den bisherigen Schutz, jedoch nur innerhalb des bisherigen räumlichen Gebiets (vergl. auch §. 60 des Ges. v. 11. Juni 1870).“

— Die letztere Bestimmung war nothwendig durch die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen und in der preußischen Rheinprovinz. Hier bleibt für die seither schon geschützten Muster ꝛc. der Schutz des französischen Rechts bestehen; sie erlangen aber nicht den weitergehenden Schutz des Reichsgesetzes. Vgl. Dambach a. a. O. S. 82 f.

[1]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 1: „Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“

oder plastische Darstellung, welche für die Formgebung eines durch Industrie erzeugten Gebrauchsgegenstandes bestimmt ist. Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen der Kunstindustrie und der gewöhnlichen Industrie [2]). Zwar wurden bei der vom Bundesrath veranstalteten Enquête Stimmen laut, welche der Kunstindustrie eine bevorzugte Stellung vindiziren wollten, da es sich hier um die gewerbliche Verwendung von Motiven und Modellen handle, welche von Künstlern geliefert seien, und von Produkten, bei welchen, obgleich sie einer materiellen Benutzung fähig seien, doch der ästhetische Zweck den Gebrauchszweck überwiege [3]). Allein man mußte sich bei eingehender Erwägung überzeugen, daß eine solche Unterscheidung nicht korrekt und nicht durchführbar sei, ja daß bei den kleinen Artikeln

---

[2]) Die Motive zu §. 1 des Ges. (S. 23) sagen: „Eine Definition von „Muster" oder „Modell" ist absichtlich nicht gegeben, da dieselbe, wie auch in der neuesten Literatur anerkannt wird (vgl. Landgraf, Musterrecht und Musterschutz. 1875. S. 143), nicht in das Gesetz gehört, sondern der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben muß. Das österreichische Ges. v. 7. Dez. 1858, welches im §. 1 eine solche Definition versucht hat, versteht unter Muster und Modell „jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild.

„Ein Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Kunstindustrie und den gewöhnlichen Mustern der Gewerbe ist im Gesetze nicht gemacht, vielmehr der Schutz gegen unbefugte Nachbildung allen Mustern und Modellen gleichmäßig gewährt. Bei den Verhandlungen der Enquête überzeugte man sich allseitig, daß eine Grenze zwischen den verschiedenen Arten der Industrie-Erzeugnisse nicht gezogen werden könne, daß der Uebergang aus der Kunstindustrie zum gewöhnlichen Muster ein ganz allmäliger und verschwindender sei, und daß es gerechtfertigt erscheine, auch den einfachsten, aus Linien und Strichen kombinirten Mustern, sobald sich in ihnen eine eigene geistige Thätigkeit manifestire, den Schutz des Gesetzes zu gewähren. Der Schutz gegen Nachbildung wird gewährt dem Urheber, d. h. demjenigen, aus dessen geistiger Schöpfung das Werk hervorgegangen ist; es liegt hierin zugleich ausgedrückt, daß nur neue Muster, nicht etwa Nachbildungen geschützt sind."

[3]) Protokoll der Enquête vom 4. Mai 1875 S. 23; v. 11. Mai S. 59. Vgl. dagegen Protok. v. 5 Mai S. 26.

für den Fabrikanten die Originalität der Muster oft noch werthvoller ist als bei den sog. Kunstmustern [4]).

Schon in dem Begriff der Urheberschaft, welche doch allein geschützt werden will, liegt, daß der zu schützende Gegenstand eine neue und eigenthümliche Hervorbringung sein muß; das Gesetz selbst hat dies ausgesprochen [5]).

Eben deshalb kann auch nicht für die neue in den Verkehr gebrachte Nachbildung eines alterthümlichen Gegenstandes ein Musterschutz beansprucht werden [6]).

Jene Neuheit und Eigenthümlichkeit oder die Eigenschaft eigener Hervorbringung kann auch nicht in der Uebertragung eines Werkes der bildenden Künste auf ein Industrie-Erzeugniß, in der unmittelbaren Verwendung eines solchen Werkes zu einem Muster oder Modell gefunden werden. Die Nachbildung eines Kunstwerkes an einem Industrie-Erzeugniß unterliegt vielmehr selbst der Ausschließlichkeit des Künstlers. Dagegen ist auch ohne seine Bewilligung die Benutzung künstlerischer Motive für ein Muster oder Modell freigegeben [7]), und das mittelst jener Benutzung geschaffene Muster oder Modell ist Gegenstand eines eigenen Urheberrechts, ist geschützt gegen Nachbildung.

Jene Ausschließlichkeit des Künstlers fällt in Beziehung auf Nachbildung in derselben Kunstform hinweg, wenn sein Werk auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend

---

[4]) Protok. d. Enquête S. 60.

[5]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 1 Abs. 2: „Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen." Vgl. Kommissions-Bericht d. Reichst. S. 19 f. Die Neuheit läßt sich nur negativ dahin bestimmen, daß das Muster in der Gesammtheit seiner charakteristischen Formen früher noch nicht dagewesen sein darf. Die Beweislast des Gegentheils würde Denjenigen treffen, welcher das einregistrirte Muster nachgebildet hat. Dambach a. a. O. S. 20 f.

[6]) Vgl. Enquête-Protok. v. 5. Mai 1875 S. 30 u. v. 7. Mai S. 37.

[7]) Vgl. hierüber §. 40.

sich befindet [8]). Ein solches Kunstwerk kann auch als Muster oder Modell (in anderer Kunstform) nachgebildet werden und letzteres ist alsdann schutzberechtigt. Diese Schutzberechtigung ist aber nicht dahin zu verstehen, daß nun der Verfertiger des Musters oder Modells gegen andere durch Nachbildung desselben Originals gefertigte Muster Einsprache erheben konnte, sondern erstreckt sich nur auf die Eigenthümlichkeit eben seines Musters. Denn auf das Original erlangt der Nachbildner durch seine Nachbildung nicht ein ausschließliches Recht.

Die Formgebung, welche durch das Muster bezweckt wird, besteht entweder in der Ausfüllung (Verzierung) einer Fläche oder in plastischer Gestaltung: Flächenmuster oder Modell. Beide können im Hinblick auf ihren ästhetischen Zweck als Geschmacksmuster bezeichnet werden, wennschon der Gebrauchszweck, namentlich bei den Modellen, die Gestaltung bald mehr, bald weniger bedingt und modifizirt. Erscheint derselbe vorwiegend und die Form wesentlich bestimmend, so nennt man das Muster wohl ein Nützlichkeitsmuster oder Gebrauchsmuster [9]).

Unerheblich ist für die Frage der Schutzberechtigung die Verschiedenheit der gewerblichen Gebiete, für welche das Muster angefertigt wird. Ein Muster für Gewebe steht in dieser Hinsicht dem für Tapeten gleich; aber auch ein Muster für Schrift-

---

[8]) Vgl. §. 29 Ziff. 4.

[9]) Vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 86. Dambach, Das Musterschutzgesetz S. 16, definirt Muster und Modelle als Vorbilder für die Form von Industrie-Erzeugnissen, „sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen", und verweist demgemäß die Gebrauchsmuster in das Gebiet der Erfindungen und des Patentwesens. Letzteres ist dann richtig, wenn die Form lediglich durch den Gebrauchszweck, die praktische Anwendung eines Geräthes oder Werkzeuges, durch den technischen Zweck bedingt und gegeben erscheint. Häufig aber haben Geräthe u. dgl. neben ihrer Zweckbestimmung auch eine Formgebung, welche in einem Muster ausgeprägt ist.

schneidekunst, obwohl nicht unmittelbar einem Gebrauchsgegenstand gleich jenem dienend, fällt hierher [10]).

Von den Gegenständen des Patentschutzes unterscheiden sich die Muster dadurch, daß diese die Herstellung einer Form, jene hingegen einen technischen Effekt bezwecken [11]). Ein und derselbe Gegenstand kann nach der einen Seite hin unter dem Schutz des Mustergesetzes, nach der anderen unter dem eines Patentes stehen.

Die Schutzberechtigung eines Musters ist nicht dadurch bedingt, daß dasselbe auf mechanischem Wege in Anwendung gebracht werde; auch solche Muster, nach denen mittelst Handarbeit die Produktion erfolgt, genießen den Schutz [12]).

Während nun der Rechtsschutz für Werke der bildenden Künste und für photographische Aufnahmen nur durch die Urheberschaft bedingt ist, setzt derselbe für Muster und Modelle die Eintragung in das Musterregister und die Niederlegung bei der Behörde voraus (hierüber s. §. 68).

---

§. 67.

Der Berechtigte.

Auch das Musterrecht ist, wie das Recht des Künstlers, ein Urheberrecht, d. h. es wird durch die Urheberschaft, die geistige Erzeugung, begründet. Urheber ist Derjenige, welcher durch seine geistige Thätigkeit das Muster hervorgebracht hat, nicht etwa, wer

---

[10]) Diese Schriftschneidekunst (Muster zu Buchstaben und sonstigen Vorlagen) ist nicht zu verwechseln mit Schriftgießerei. Vgl. Enquête-Protokoll S. 70 f. In der Kommission des Reichstags (Komm.-Bericht S. 24) sprach der Kommissar des Bundesraths sich dahin aus, daß das Gewerbe der Schriftschneidekunst, soweit es sich dabei um neue und eigenthümliche Formen, um kunstvolle Initialen u. s. w. handle, unter den Schutz des Gesetzes falle.

[11]) Klostermann, Urheberrecht S. 100.

[12]) Dambach a. a. O. S. 18.

nur nach Anleitung eines Andern dessen Darstellung in graphische oder plastische Ausprägung bringt und etwa Gehilfe oder Arbeiter des Urhebers ist. Urheber ist aber auf der andern Seite nicht der Besteller, z. B. der Fabrikant, wenn er bei einem Zeichner ein Muster in Auftrag gegeben, welches von diesem nach seiner eigenen Erfindung geschaffen wird. Dieser Urheber nun ist der ursprünglich Berechtigte [1]).

Mehrere Personen können als Miturheber bei der Hervorbringung des Musters thätig sein, entweder so, daß jeder von ihnen einen räumlich ausscheidbaren Theil selbständig fertigte, oder so, daß sie am Ganzen gemeinsam schaffend [2]) thätig waren. Im ersteren Fall steht das ursprüngliche Urheberrecht jedem der Miturheber gesondert für seine Arbeit, im andern Fall aber denselben in unabgetheilter Gemeinschaft zu. Es ergeben sich hierbei dieselben Verhältnisse und Rechtsfolgen, wie bei dem künstlerischen Urheberrechte (s. §. 13).

Zu Erleichterung der Beweisführung über die Urheberschaft stellt das Gesetz die Rechtsvermuthung auf, daß Derjenige, welcher ein Muster zur Registrirung angemeldet hat, dessen Urheber sei [3]). Den Gegenbeweis dahin, daß der Anmeldende

---

[1]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 1: „Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu."

[2]) Nicht blos ausführend; denn wer nur nach Anleitung eines Andern in der Ausführung der graphischen oder plastischen Form des Musters thätig war, ist blos Gehilfe.

[3]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 13: „Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber."

Die Motive (S. 28) bemerken: „Es entspricht diese Bestimmung dem §. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, wonach derjenige, welcher auf einem schriftstellerischen Werke als Verfasser mit seinem wahren Namen angegeben ist, bis zum Gegenbeweise als Urheber gilt. Eine derartige Bestimmung erschien nothwendig, um in Prozessen chikanösen Einreden des Nachbildners vorzubeugen und um den wahren Urheber der Nothwendigkeit

nicht Urheber sei, müßte der wegen Nachbildung des Musters Verklagte führen. Derselbe kann aber auch den gegen ihn angerufenen Rechtsschutz damit ausschließen, daß er darthut, das Muster könne auf Neuheit oder Eigenthümlichkeit keinen Anspruch machen (vgl. §. 66 bei Anm. 5) [4]).

Eine weitgehende rechtliche Fiktion in Betreff des Urheberrechts enthält unser positives Recht dahin, daß der Eigenthümer einer inländischen gewerblichen Anstalt als Urheber der von in derselben beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung verfertigten Muster und Modelle gelten soll [5]). In der Kommission des Reichstags

---

zu überheben, trotz der erfolgten Einregistrirung noch besonders nachzuweisen, daß er das Muster oder Modell selbst erfunden habe."

Eine gleiche Bestimmung findet sich auch im österreichischen Gesetze vom 7. Dezember 1858 §. 8."

[4]) Ueber die freie richterliche Würdigung des Beweismaterials s. oben §. 54 bei Anm. 6.

[5]) R.=Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 2: „Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle."

Die Motive (S. 23) sagen: „Der §. 2 bestimmt, daß bei solchen Mustern und Modellen, welche in einer inländischen gewerblichen Anstalt von den daselbst beschäftigten Zeichnern, im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt angefertigt werde, nicht der Zeichner oder Kopirer, sondern der Eigenthümer der Anstalt als Urheber gelten soll.

„Diese Bestimmung ist dem russischen Gesetze vom 11. Juli 1864 entlehnt und bezweckt, einem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Nach dem Grundsatze des §. 1 würde nämlich auch bei solchen, in einer gewerblichen Anstalt gefertigten Mustern ꝛc. das Urheberrecht dem Zeichner, nicht aber dem Eigenthümer der Anstalt zustehen, und der letztere müßte sich das Urheberrecht stets erst förmlich übertragen lassen. Da nun aber die Absicht der Betheiligten in solchen Fällen unzweifelhaft dahin gerichtet ist, daß der Eigenthümer der Anstalt das Vervielfältigungsrecht des Musters erhalten soll, während der Zeichner für seine Arbeit von dem Eigenthümer

wurde diese Vorschrift beanstandet, aber durch die Erwägung motivirt, daß in der Fabrik die einzelnen Theile eines Artikels nicht selten von verschiedenen Modelleuren u. s. w. nach den Anweisungen des Fabrikanten, welcher oft mehr als der ausführende Zeichner der eigentliche Urheber sei, gearbeitet würden; da hätte man dann ohne jene Vorschrift eine Reihe von Urhebern und eine heillose Konfusion [6]). Es ist nun aber nicht zu leugnen, daß die Vorschrift des Gesetzes zwei wesentlich verschiedene Fälle zusammenwirft, den nämlich, da der Fabrikant nicht blos Besteller, sondern selbst geistiger Urheber ist [7]), und den wohl die Regel bildenden Fall, da er als Besteller in das von dem Zeichner zc. begründete Urheberrecht durch Rechtsnachfolge eintritt. Das Gesetz kann denn auch selbst sich dieser Konsequenz nicht verschließen, indem es anheimgibt, „durch Vertrag etwas anderes zu bestimmen". Hier ist das juristische Verhältniß dahin verkehrt, daß, statt dem Besteller, wenn er nicht selbst das Werk hervorgebracht, blos ein vertragsmäßig zu erwerbendes Recht zu gewähren, dem Urheber auferlegt wird, sich sein Recht durch ausdrückliche Stipulation vorzubehalten, wenn er seinerseits ein solches beanspruchen will. In der Praxis der Industriellen allerdings wird die Intention regelmäßig dahin gehen, daß der in der Fabrik beschäftigte Zeichner das Muster eben nur für den Fabrikinhaber herstellen soll. Demgemäß wurde in der Kommission weiterhin geltend gemacht: durch Streichung des Paragraphen

---

der Anstalt bezahlt wird, so erschien es zweckmäßig, dies gesetzlich auszusprechen und die Nothwendigkeit einer jedesmaligen Cession zu beseitigen."

„Uebrigens möge noch ausdrücklich bemerkt sein, daß sich der §. 2 nur auf solche Muster zc. bezieht, welche von den „in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten" Zeichnern angefertigt werden, da nur bei einem so engen Zusammengehörigkeits-Verhältniß zur Anstalt ohne Weiteres angenommen werden kann, daß der Zeichner sein Urheberrecht hat aufgeben wollen. Wenn dagegen der Fabrikant ein Muster bei einem nicht in der Anstalt beschäftigten Zeichner bestellt, so muß er sich das Urheberrecht in gewöhnlicher Weise übertragen lassen."

[6]) Kommissions-Bericht S. 21 f.

[7]) Vgl. oben §. 14 Ziff. I. 3.

mache man Tausende von Privatverträgen nothwendig, für welche Stempelgebühren zu zahlen seien; diese Belästigung und diese Kosten könne man sparen [8]).

Die gesetzliche Vorschrift erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Muster und Modelle, welche nicht von einem innerhalb der gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichner u. s. w. angefertigt sind, sondern etwa von Künstlern, „die mit den Fabrikanten für einzelne Aufgaben einzelne Verträge abschließen" [9]). Solche Zeichner ꝛc. also, die nicht als in dem Etablissement des betreffenden Fabrikanten Angestellte arbeiten, begründen zunächst für sich selbst das Urheberrecht an ihren Schöpfungen, und der Fabrikant, welcher es erwerben will, muß dasselbe durch Vertrag auf sich übertragen lassen.

Der Eigenthümer der Anstalt erlangt das Urheberrecht nach dem Wortlaut des Gesetzes an den in seinem Auftrag oder für seine Rechnung angefertigten Mustern. Würde also ein bei der Anstalt beschäftigter Zeichner ꝛc., welcher nicht seine ganze Thätigkeit dem Eigenthümer zu widmen hat, außerhalb jener Aufträge ein Muster anfertigen, so verbleibt hieran das Urheberrecht ihm selbst.

Auf der andern Seite ist das Urheberrecht des Eigenthümers der Anstalt nicht dadurch bedingt, daß innerhalb des Raumes derselben der Zeichner ꝛc. seine Arbeit vorgenommen habe [10]).

Ueber die Begrenzung der Vorschrift auf inländische Anstalten s. unten §. 69.

Das Recht des Urhebers ist veräußerlich. Es geht auf die Erben des Berechtigten über und kann durch Vertrag ganz oder theilweise übertragen werden [11]). In dieser Hinsicht

---

[8]) Kommissions-Bericht S. 22.

[9]) Kommissions-Bericht S. 21.

[10]) Vgl. Dambach a. a. O. S. 26.

[11]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 3: „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden."

gelten die für Uebertragung des künstlerischen Urheberrechts oben (§§. 18–21) ausgeführten Grundsätze. Nur in Betreff der Exekution (vgl. §. 21 Ziff. II.) wird die dort in Berücksichtigung der personenrechtlichen Interessen des Urhebers statuirte Beschränkung bei Mustern nicht Platz zu greifen haben, da hier es sich lediglich um vermögensrechtliche Interessen handelt [12]).

Zweifel können in Betreff theilweiser Uebertragung namentlich nach der Richtung entstehen, ob der Zeichner oder Modelleur, welcher sein Muster ohne ausdrücklichen Vorbehalt an einen Fabrikanten veräußert hat, nun für eine von dessen Produktion verschiedene Gattung der Industrie noch anderweit darüber verfügen kann, also z. B. ob ein Künstler, welcher sein Modell an einen Bronzefabrikanten veräußerte, dasselbe hinterher als Teppichmuster verwerthen kann, oder ob in solchem Falle das gesammte Urheberrecht auf den ersten Industriellen übergehe [13]). Die Frage erledigt sich für den ausgehobenen Fall durch §. 6 Ziff. 2 des Gesetzes, wonach überhaupt die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt, dem Verbot, sohin der Ausschließlichkeit des Urhebers nicht unterliegt; sie also kann

---

Die Motive (S. 24) sagen: „Der §. 3, welcher die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des Urheberrechts an Mustern und Modellen ausspricht, bedarf keiner eingehenden Rechtfertigung. Der Schutz, welcher den Mustern und Modellen gewährt wird, ist ein wesentlich vermögensrechtlicher, und es liegt daher in seiner Natur, daß er auf die Rechtsnachfolger des Urhebers übergeht. Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 3 und die Gesetzentwürfe zum Schutze der Werke der bildenden Künste und der Photographien sprechen die Vererblichkeit und Cessibilität des Vervielfältigungsrechts aus."

[12]) Vgl. Dambach a. a. O. S. 28

[13]) Die bei der Enquête-Verhandlung (v. 7. Mai 1875, Protok. ders. S. 35) vernommenen Sachverständigen erachteten für wünschenswerth, daß in dem Gesetz die Bestimmung Aufnahme finde: „Bei fehlender vertragsmäßiger Bestimmung wird vermuthet, daß der Erwerber des Urheberrechts die Befugnisse zur Anfertigung und Veräußerung jeder Art von Nachbildungen erlangt."

dem Erwerber des Musters der einen Gattung nicht untersagt werden. Ein ausschließliches Recht in Beziehung auf Flächenerzeugnisse existirt aber für ein Muster überhaupt nicht mehr, wenn dasselbe für plastische Erzeugnisse angemeldet worden. Anders liegt die Frage bei verschiedenen Industriezweigen innerhalb einer Gattung. Hier unterliegt es keinem Bedenken, daß der Urheber sein Muster z. B. einem Teppichfabrikanten übertragen, sich aber die Veräußerung für Tapetenfabrikation u. dgl. vorbehalten kann. Im einzelnen Fall ist dies Frage der Auslegung des Vertrags.

---

§. 68.

Das Musterregister.

Der Rechtsschutz für Muster ist dadurch bedingt, daß dieselben zum Musterregister angemeldet sind. Dies rechtfertigt sich einerseits durch die Nothwendigkeit einer Publizität, die Ermöglichung öffentlicher Kenntnißnahme von den ausschließlichen Berechtigungen und ihrer Dauer, anderseits durch die Erwägung, daß nicht jedes Muster für solche Ausschließlichkeit reklamirt wird, diese also nicht eine selbstverständliche Folge der Musterproduktion bildet, sondern erst durch die in der Anmeldung kundgegebene Absicht, sie zu beanspruchen, sich realisirt.

Mit der Anmeldung muß zugleich das Muster selbst in einem Exemplar oder einer Abbildung niedergelegt werden und zwar hat dies zu geschehen, ehe nach dem Muster gefertigte Produkte verbreitet werden [1]). Gegen diese letztere Bestimmung war

---

[1]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 7: „Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters 2c. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

„Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.“

in der Kommission des Reichstags geltend gemacht, daß z. B. die Elsässer Industriellen gewohnt seien, ihre neuen Erzeugnisse, sobald einzeln Stücke fertig geworden, ihren Kunden zu prä-

---

Die Motive (S. 25) sagen: „In den Gesetzgebungen aller Staaten, welche überhaupt den Musterschutz kennen, ist vorgeschrieben, daß der Urheber des Musters oder Modells dasselbe bei einer bestimmt bezeichneten Behörde einregistriren lassen, bezw. ein Exemplar des Musters 2c. niederlegen muß, widrigenfalls er den Schutz gegen Nachbildung nicht in Anspruch nehmen kann. Es beruht dies, wie der Kassationshof in Paris mit Recht ausführt, „auf der Erwägung, daß das Waarenmuster nicht, wie die literarischen und künstlerischen Erzeugnisse, kraft des Gesetzes der ausschließlichen Benutzung des Urhebers vorbehalten ist, sondern daß es hierfür, wie bei Erfindungen, einer besonderen Erklärung des Urhebers bedarf, zumal da ohne diese Bedingung es unmöglich wäre, diejenigen Muster, deren Benutzung ihrem Erfinder vorbehalten ist, von anderen zu unterscheiden." Der Gesetzentwurf hat daher ebenfalls die Eintragung in das Musterregister und die Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters als Bedingung des Schutzes gegen Nachbildung hingestellt.

„Die Anmeldung zur Eintragung muß geschehen, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird; eine später erfolgende Anmeldung ist wirkungslos. Es ist mehrfach das Verlangen gestellt worden, auch einer später stattfindenden Eintragung die Wirkung beizulegen, daß wenigstens von der Eintragung ab der Schutz gegen Nachbildung beginnen soll. Allein dies mußte abgelehnt werden, da andernfalls Jemand, welcher ein nicht eingetragenes Muster wohlberechtigt nachbildet, wegen unbefugter Nachbildung verfolgt werden könnte, wenn der Urheber inzwischen die Eintragung bewirkt hat, von welcher der Nachbildner aber nichts gewußt hat und nichts hat wissen können, da das Muster zu der Zeit, als er die Nachbildung begann, noch nicht eingetragen war.

„Die englische Gesetzgebung verlangt ferner, daß jedes geschützte Fabrikat mit der sogenannten Registrirungsmarke (Rd. nebst Ziffer und Buchstabe der Registrirung) versehen wird. Allein hiervon hat der Entwurf, in Uebereinstimmung mit den vernommenen Sachverständigen, Abstand genommen, da sich diese Registrirungsmarke an einzelnen Fabrikaten überhaupt nur schwer anbringen läßt, und an anderen Waaren, z. B. Tapeten, Seidenwaaren u. s. w. jedenfalls nicht an jedem einzelnen verkauften Stücke, so daß also der mit der Marke verbundene Zweck, dem Publikum Kenntniß zu geben, ob eine Waare geschützt ist, nicht erreicht wird.

sentiren und erst später in das Musterregister eintragen zu lassen. Man überzeugte sich aber, daß die Zulassung der Deposition nach dem Verkauf der Waare die größte Verwirrung hervorbringen müßte; der Nachbildner würde dann dem Erfinder zuvorkommen können, ja der letztere könne leicht gegenüber dem Nachbildner, der früher deponirt hätte, straffällig werden [2]).

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob das Muster für Flächen- oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist [3]).

Erst mit dieser rechtzeitigen Anmeldung tritt überhaupt der Rechtsschutz ein. Dies wirkt nach zwei Seiten hin; vor der Anmeldung ist das Muster nicht geschützt und nach bereits geschehener Verbreitung betreffender Erzeugnisse — sei diese nun mit oder ohne Bewilligung des Urhebers erfolgt — ist eine Anmeldung nicht mehr wirksam [4]). Deshalb liegt es im Interesse des Urhebers, mit der Anmeldung nicht zu zögern.

Die Anmeldung muß von dem Berechtigten geschehen, also zunächst von dem Urheber des Musters, beziehungsweise dem Eigenthümer der gewerblichen Anstalt, in welcher es für seine Rechnung gefertigt worden [5]). Hatte der Urheber sein Recht veräußert oder vererbt, so ist der betreffende Rechtsnachfolger der Anmeldende. Eine Prüfung der Legitimation oder der Schutz-

---

„Auch einen sogenannten Ausführungsnachweis, d. h. den Nachweis, daß nach dem Muster wirklich Fabrikate gefertigt worden seien, verlangt der Entwurf nicht. Das österreichische Gesetz fordert, daß das Muster binnen einem Jahr nach der Hinterlegung wirklich benutzt werde; allein hiergegen haben sich die Sachverständigen übereinstimmend erklärt und es liegt auch in diesem Requisite eine unnöthige Erschwerung der Industrie."

[2]) Kommissions-Bericht S. 25.

[3]) Denn die Ausschließlichkeit erstreckt sich nicht auf die andere Kategorie (s. §. 71 bei Anm. 14). Es ist nicht zulässig, dasselbe Muster zugleich für Flächen- und plastische Erzeugnisse anzumelden. Dambach a. a. O. S. 44.

[4]) Motive S. 25 (s. oben Anm. 1).

[5]) Vgl. oben §. 67 bei Anm. 7.

berechtigung des Musters findet bei der Muster-Behörde nicht statt [6]).

Auf die Anmeldung erfolgt die Eintragung in das Register. Doch ist schon jene, nicht erst diese für die Schutzberechtigung maßgebend. Hieraus folgt, daß, wer ein Muster nachbilden will, sich vergewissern muß, daß solches nicht blos noch nicht registrirt, sondern auch noch nicht angemeldet ist.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist (s. §. 70 bei Anm. 9) wird eingetragen [7]).

Mit der Anmeldung muß die Niederlegung des Musters oder Modells verbunden werden, sei es in einem Exemplar derselben oder einer Abbildung; letztere kann, z. B. von einem Modell, eine Photographie sein.

Die Anmeldung muß, um wirksam zu werden, bei der zuständigen Behörde erfolgen; es ist dies die Gerichtsstelle, welche das Handelsregister führt und zwar die der Hauptniederlassung, beziehungsweise des Wohnorts des Anmeldenden; liegen diese nicht im Reichsgebiet, so erfolgt die Anmeldung bei dem Handelsgericht zu Leipzig.

---

[6]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 10: „Die Eintragung in das Musterregister wird bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet."

Motive (S. 27): „Die Eintragung in das Musterregister erfolgt ohne vorherige causae cognitio. Es entspricht dies der Bestimmung im §. 40 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, indem danach die Eintragungen in die Eintragsrolle in Leipzig ebenfalls ohne vorherige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers stattfinden. Eine vorgängige causae cognitio würde zu unabsehbaren Verwickelungen führen und die mit Führung des Registers beauftragte Behörde in Privatrechtsstreitigkeiten bringen, was selbstverständlich vermieden werden muß. Wird die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen später bestritten, so muß es den Betheiligten überlassen bleiben, ihre gegenseitigen Behauptungen im Rechtswege zum Austrag zu bringen."

— Selbstverständlich aber kann die Behörde einen Nachweis der Identität des Anmeldenden erfordern und muß sich überzeugen, daß nicht dessen Name von einem Andern mißbraucht ist.

[7]) R.-Ges. §. 8 Abs. 2.

Die Muster oder Modelle können einzeln oder in Packeten, auch versiegelt niedergelegt werden [8]). Versiegelte Depositionen werden nach drei Jahren, bei kürzerer Schutzfrist nach deren Ablauf eröffnet. Die Anmeldung wird auf Kosten des Anmeldenden im Reichsanzeiger publizirt [9]).

---

[8]) Bei der Berathung des Ges. im Reichstag (Protok. d. 26. Sitz. v. 13. Dez. 1875 S. 613) sagte der Berichterstatter der Kommission: „Fast sämmtliche Fabrikanten, mit Ausnahme des kleinen Theils, welcher die Gewohnheit beibehalten möchte, anderer Leute Muster zu kopiren, erklären: wenn ihr die versiegelte Deposition nicht zulaßt, so ist der ganze Musterschutz für uns nichts werth, sondern es ist uns viel lieber, wenn er gar nicht existirt. Denn, sagen sie, so lange wir unsere Modelle nicht ausgeführt, die betreffenden Erzeugnisse in den Handel gebracht haben und der Geschmack des Publikums sich daran gewöhnt hat, so lange müssen wir verhüten, daß unser Muster und Modell öffentlich zur Einsicht vorliegt und unsere Konsumenten kommen können, um es zwar nicht zu kopiren, — aber das Muster „anzuempfinden", d. h. in demselben Geschmacke etwas machen, was doch im Grunde nichts anderes ist, als eine Kompilation, und was dem eigentlichen Urheber die Kunden wegnimmt. Zumal wenn in schlechtern Stoffen nachgebildet wird, so verliert das Publikum den Geschmack für die Ausführung in edleren Stoffen."

[9]) R.-Ges. v. 11. Juni 1876 §. 9: „Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt."

„Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

„Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken."

„Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt."

„Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablauf derselben.

Die Packete sind auf den Inhalt von 50 Mustern oder Modellen mit einem Gesammtgewicht von 10 Kilogramm beschränkt; in der Kommission des Reichstags war eine noch weitergehende Reduktion vorgeschlagen, um der Textilindustrie die Deposition der Muster nicht allzu leicht zu machen, damit nicht der Fabrikant durch Deposition aller möglichen, gar nicht zur Aus-

---

„Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen."

Die Motive (S. 26 f.) sagen zu §. 8: „Ueber die Frage: bei welcher Behörde das Musterregister geführt werden soll, waren die Ansichten der bei der Enquête vernommenen Sachverständigen getheilt. Allseitiges Einverständniß herrschte nur darüber, daß eine Centralstelle für die Registrirung nicht wünschenswerth sei, da die Anmeldung bei einer solchen Stelle für den Gewerbetreibenden mit zu großen Weitläufigkeiten verknüpft sei. Dagegen wurden theils die Handelskammern, theils die Gerichte, theils noch andere Behörden als Registrirungsstellen in Vorschlag gebracht. Der Gesetzentwurf hat sich dahin entschieden, daß das Musterregister bei derjenigen Gerichtsbehörde geführt werden soll, welche mit der Führung der Handelsregister beauftragt ist. Es war hierfür der Umstand entscheidend, daß die Führung der Handelsregister schon jetzt im ganzen Reichsgebiet einheitlich geregelt ist, daß diese Behörden auch mit der Führung der Zeichenregister betraut sind und daß es daher sachgemäß erscheint, ihnen auch die Führung der Musterregister zu übertragen. Eine Zuweisung dieser Funktion an die Handelskammern war schon deshalb nicht thunlich, weil dieselben nicht überall bestehen, nicht gleichmäßig organisirt auch für Geschäfte dieser Art überhaupt nicht eingerichtet sind; die Absätze 2 und 3 bestimmen, bei welchem Gericht die Anmeldung und Deponirung zu erfolgen hat. In dieser Beziehung ist nur hervorzuheben, daß die im Absatz 3 vorgesehene Anmeldung beim Handelsgericht in Leipzig dem Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 entlehnt ist.

„Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten deponirt werden, und dürfen die Packete, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nicht mehr als 50 Muster enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen.

„Es ist mehrfach vorgeschlagen worden, die versiegelte Niederlegung obligatorisch vorzuschreiben. Allein hierzu lag ein zwingendes Bedürfniß nicht vor; es kann vielmehr dem freien Ermessen des Deponenten überlassen bleiben, ob er sein Muster offen oder versiegelt niederlegen will."

führung gelangenden Muster seinen Geschäftszweig zu monopolisiren suche [10]).

Was die Entsiegelung nach Ablauf der Schutzfrist, resp. nach 3 Jahren betrifft, so unterliegt ihr die Absicht, daß den Industriellen die allgemeine Anregung nicht entgehen solle, welche durch die Einsicht in die deponirten Erzeugnisse gewonnen wird [11]). Bei längerer Schutzfrist (vgl. §. 70) hört also nach Ablauf der 3 Jahre die Geheimhaltung der Muster auf.

Die öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Eintragungen läßt den Fabrikanten erfahren, wer von seinen Konkurrenten angemeldet hat und auf wie lange, wodurch es ihm erleichtert wird, sich über die geschützten Gegenstände zu orientiren [12]).

Uebrigens ist auch das Musterregister selbst öffentlich und nebst den nicht versiegelten Mustern und Modellen zu Jedermanns Einsicht. Außerdem findet in Streitfällen über den Rechtsschutz eine Eröffnung der versiegelten Depositionen statt [13]).

---

[10]) Kommissions-Bericht S. 28.

[11]) Kommissions-Bericht S. 29.

[12]) Kommissions-Bericht S. 30.

[13]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 11: „Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden."

Motive S. 27: „Das Musterregister ist u. A. wesentlich dazu bestimmt, dem Fabrikanten, welcher ein fremdes Muster oder Modell nachbilden will, die Möglichkeit zu gewähren, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob das Muster überhaupt gegen Nachbildung geschützt ist und an wen er sich zu wenden habe, um die Genehmigung zur Nachbildung zu erlangen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck des Musterregisters mußte dasselbe, ebenso wie die Handelsregister, die Eintragsrolle in Leipzig und das Register über Waarenzeichen öffentlich und Jedermann zugänglich sein.

„Da es gestattet ist, die Muster 2c. auch versiegelt niederzulegen, so

Der Anmeldende hat eine Gebühr nach Maßgabe der beanspruchten Schutzfrist (s. §. 70) zu entrichten und zwar für die ersten 3 Jahre 1 Mark, für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre (einschließlich) 2 Mark, für die längere Schutzfrist (bis zu 15 Jahren) weitere 3 Mark, so daß also für eine Schutzfrist von 15 Jahren das einzelne deponirte Muster auf 32 Mark zu stehen kommt. Geschah die Deposition in Packeten, so wird für die 3 Jahre übersteigende Schutzfrist von da ab die Gebühr für jedes einzelne Muster oder Modell berechnet. Für einen Eintragsschein (welcher für den Schutz nicht nöthig ist) oder für einen Auszug aus dem Register ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten. Die bezüglichen Eingaben sind stempelfrei [14]).

---

entstand die Frage, ob ein Dritter berechtigt ist, die Eröffnung der versiegelten Packete zu verlangen, um sich zu überzeugen, ob ein bestimmtes Muster deponirt sei. Diese Frage mußte aber verneint werden, da die einzelnen Muster strenges Geschäftsgeheimniß sind und es im Interesse der Urheber nicht gestattet werden kann, daß dritte Personen von diesen geheim deponirten Mustern Einsicht nehmen. Nur in Fällen von Rechtsstreitigkeiten, gleichviel ob dieselben im Wege des Civilprozesses oder Strafprozesses oder Schiedsgerichts entschieden werden, muß selbstverständlich die Eröffnung versiegelter Packete gestattet sein."

Diese Eröffnung setzt aber eine Verfügung des Richters oder den Antrag des Anmeldenden voraus. (Dambach a. a. O. S. 67.)

[14]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 12: „Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

„Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters ꝛc. oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§. 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8 Abs. 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben."

„Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben."

Motive (S. 28): „Die Stempelfreiheit der das Muster-

Für die Führung des Musterregisters ist die Instruktion des Reichskanzleramts maßgebend [15]).

---

register betreffenden Eingaben 2c. entspricht dem §. 42 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, nach welchem auch die Eingaben 2c. bezüglich der Eintragsrolle von jeder Stempelabgabe befreit sind. „Dagegen muß eine Gebühr entrichtet werden für die Eintragung und Niederlegung der Muster und Modelle. Diese Gebühr soll keine Finanzquelle bilden, sondern nur eine Entschädigung für die mit der Eintragung, Niederlegung und Aufbewahrung verknüpfte Mühewaltung sein. Sie ist daher nur niedrig fixirt worden."

[15]) Diese Instruktion vom 29. Febr. 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich IV. Jahrg. Nr. 9 S. 123 f.) lautet: „§. 1. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Jan. 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen).

„§. 5. Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

„§. 6. Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster 2c., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters 2c. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters 2c. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

„§. 7. Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster 2c. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9 Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wie viel Muster 2c. in demselben enthalten sind.

§. 69.

Territoriale Beschränkung des Rechtsschutzes.

Sollte der Musterschutz in Wahrheit der deutschen Industrie zu gute kommen, so mußte er nicht nur im Allgemeinen, wie der künstlerische Rechtsschutz (vgl. §. 25), sich auf inländische Urheber und aus inländischen Etablissements hervorgehende Erzeugnisse beschränken, sondern noch eine weitere Schranke aufrichten

---

„Außerdem müssen an jedem Muster beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein."

„§. 8. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge 2c., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

„Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster 2c. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

„Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 M. 50 Pf. Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 M. erhoben (§. 12 des Gesetzes).

„Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

„§. 9 (Satz 2). Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 M. 50 Pf. zu tragen.

„§. 10. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9 des Gesetzes). (S. 125.) — —

„§. 11. Die versiegelt niedergelegten Muster 2c. werden nach Ablauf der Schutzfrist oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach

und den Grundsatz aufstellen, daß nur das deutsche Fabrikat geschützt sei und daß der inländische Urheber, wenn er für den Aufschwung fremder Industrien arbeite, auf den Schutz seines Vaterlandes keinen Anspruch habe. Es soll nicht der deutsche Urheber, der seine Talente ausländischen Fabrikanten zur Verfügung stellt, mit seiner Eigenschaft als Deutscher auch diese ausländischen Fabrikate decken und denselben ein Schutzrecht im deutschen Inland verleihen [1]).

Demgemäß sind nur 1) die Muster inländischer Urheber für die nach denselben im Inlande verfertigten Erzeugnisse geschützt, mag die Verbreitung der letzteren im In- oder Auslande erfolgen, sodann 2) in Betreff der im Inlande gefertigten Erzeugnisse auch der ausländische Urheber, wenn er seine gewerbliche Niederlassung im Inlande hat [2]). Inländischer Urheber ist, wer das deutsche Indigenat, die Staatsangehörigkeit

---

Ablauf von drei Jahren von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von Jedermann eingesehen werden.

— —

„§. 12. Die niedergelegten Muster rc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster rc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

„Wenn der Urheber bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster rc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiteren Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen."

[1]) Kommissions-Bericht d. Reichst. S. 32.

[2]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 16: „Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel, ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

„Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

„Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen."

eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates besitzt. Auf den Wohnsitz oder auf den Aufenthalt kommt es nicht an. Und zwar muß jene Voraussetzung des Rechtsschutzes zur Zeit der Anmeldung vorhanden sein. Verliert der Urheber sein deutsches Indigenat, so hört der auf dasselbe gegründete Rechtsschutz für die Zukunft auf [3]). Die weitere Voraussetzung seines Schutzes ist, daß die Erzeugnisse nach dem Muster im Inland angefertigt werden; jede Anfertigung im Ausland bewirkt den Verlust des Rechtsschutzes [4]).

Auch der besondere Schutz, welchen das Gesetz dem Eigenthümer einer gewerblichen Anstalt für die von seinen Zeichnern ꝛc. angefertigten Muster gewährt [5]), ist auf inländische Anstalten beschränkt, nicht aber auf solche Anstalten im Inlande, die einem Inländer gehören. Denn auch der ausländische Urheber, wenn er seine gewerbliche Niederlassung im Inlande hat, steht unter dem Schutz des Gesetzes.

Der Rechtsschutz, welcher dem ausländischen Urheber für seine inländische Niederlassung gewährt ist, hängt nicht davon ab, daß letztere im Handelsregister eingetragen sei [6]).

Ueber die Fortdauer seitherigen landesgesetzlichen Schutzes s. oben §. 65 a. E.

---

§. 70.

Zeitliche Grenze; Schutzfrist. Erlöschen des Rechts.

Die Ausschließlichkeit in Verwerthung seines Musters ist für den Industriellen eine zeitlich beschränkte; ebenso für den Künstler, welcher für die Kunstindustrie arbeitet. Sie ist der Natur der Verkehrsverhältnisse nach auf eine weit kürzere Frist beschränkt,

---

[3]) Dambach a. a. O. S. 79.
[4]) Dambach a. a. O. S. 80.
[5]) Vgl. oben §. 67 bei Anm. 5.
[6]) Vgl. Dambach a. a. O. S. 80.

als der Rechtsschutz gegen unbefugte Nachbildung von Werken der bildenden Künste. Denn einerseits wird die Nutzung in kürzerer Zeit realisirt, anderseits drängen die Bedürfnisse des Verkehrs auf Freigebung der Nachbildung nach entsprechend kurzer Zeit [1]). Dabei läßt sich allerdings nicht verkennen, daß ein großer Unterschied zwischen den einfachsten Textilmustern und den Erzeugnissen der Kunstindustrie, namentlich in plastischen Produkten, obwaltet [2]). Gleichwohl kann die Kunstindustrie nicht fest gegen die gewöhnliche Industrie abgegrenzt werden. Dieselben Bedürfnisse können sich auch bei Erzeugnissen der letzteren und nicht immer bei der ersteren finden. Demgemäß ging die Vorlage des Reichsgesetzes von dem Gedanken aus, zwischen einer kurzen normalen und einer verlängerten ausnahmsweisen Schutzfrist zu unterscheiden, so daß die erstere allen Industriezweigen zu gute kommen und ihr Genuß durch geringe Gebührensätze und durch die Erlaubniß der Deposition von Packeten gegen den einfachen

---

[1]) Bei den Enquête-Verhandlungen (Protok. v. 5. Mai 1875 S. 32 f.) wurde namentlich von den Sachverständigen geltend gemacht, daß, wenn durch die Industrie Kunstsinn und Geschmack in alle Kreise verbreitet werden solle, die Frist kurz bemessen werden müsse. Andernfalls würde es dahin kommen, daß man gar nichts mehr machen dürfe, ohne sich der Gefahr auszusetzen, das Gesetz zu übertreten. Die Nachahmung bilde ein wesentliches Element aller Produktion; es sei außerordentlich wichtig, daß alle wirklich tüchtigen Arbeiten sobald als irgend möglich von Jedermann nachgebildet werden können. Die Schutzfrist dürfe nur so bemessen werden, daß dem Fabrikanten, der für ein Muster oder Modell Aufwendungen gemacht habe, die Zeit bleibe, um diese Aufwendungen ersetzt zu erhalten. Sei dies erreicht, so habe er in die freie Konkurrenz einzutreten, in der er durch die inzwischen erworbene Kundschaft immer noch den Andern erheblich voraus sein werde.

[2]) Vgl. Enquête-Verhandlungen (a. a. O. S. 32 f.): Bei größeren originalen Sachen von komplizirter Komposition, sowie bei neuen Sachen, an die sich der Geschmack des Publikums erst gewöhnen muß, — so wurde bemerkt, — dauere es allein schon 5—10 Jahre, ehe sie in regelmäßigen Vertrieb gelangen. Für die Kunstindustrie sei eine möglichst lange Frist wünschenswerth, während für andere Muster häufig schon 3 Jahre genügten.

Satz erleichtert werden, die verlängerte Schutzfrist aber im Interesse vornemlich der eigentlichen Kunstindustrie allerdings gewährt, aber damit die Verlängerung nicht mißbraucht werde, hier, unter Wegfall der Deposition in Packeten, für jedes einzelne Muster oder Modell bezahlt werden solle [3]). Die Kommission des Reichstags billigte diese Grundsätze, machte aber die Erwägung geltend: wenn man nicht, wie die englische Gesetzgebung, von vornherein zwischen verschiedenen Kategorien der Industrie unter-

---

[3]) Die Motive (S. 26) führen aus: „In Betreff der Schutzfrist weichen die Gesetzgebungen derjenigen Länder, welche überhaupt einen Musterschutz kennen, wesentlich von einander ab.

„Während in Oesterreich die Schutzfrist allgemein auf 3 Jahre festgesetzt ist, bestimmt die englische Gesetzgebung die Schutzfrist nach den einzelnen Gattungen der Muster verschiedenartig von 9 Monaten bis zu 3 Jahren. Frankreich, Rußland und Amerika endlich stellen die Schutzfrist in die Wahl des Urhebers, welcher je nach der Länge der erbetenen Schutzfrist höhere oder niedrigere Gebühren zu entrichten hat. In Frankreich kann der Urheber wählen zwischen dreijähriger, fünfjähriger oder unbegrenzter Schutzfrist, in Rußland zwischen 1—10 Jahren, in Amerika zwischen 3½, 7 und 14 Jahren.

„Bei der Enquête der Sachverständigen waren die Ansichten über diese Frage ebenfalls getheilt, indessen sprach sich doch die überwiegende Anzahl für das im Entwurf vorgeschlagene System aus, wonach für alle Muster eine einheitliche Minimal-Schutzfrist festgesetzt, es aber dem Urheber überlassen bleibt, eine Verlängerung des Schutzes bis zu einer Maximalfrist von 15 Jahren nachzusuchen. Es wurde für dieses System namentlich geltend gemacht, daß zwar für eine sehr große Zahl von Mustern eine Schutzfrist von 5 Jahren vollständig ausreichend sei, daß es aber eine erhebliche Menge Muster und Modelle gebe — z. B. auf den Gebieten der Goldschmiedekunst, der Bijouteriefabrikation, der Spitzenweberei ꝛc., — welche lange Zeit gebrauchten, ehe sie im Publikum Eingang fänden und bei denen der Fabrikant erst sehr allmälig zur Deckung seiner oft sehr beträchtlichen Kosten gelange. Für Muster und Modelle dieser Art sei unbedingt eine längere als fünfjährige Schutzfrist nöthig. Da nun eine Klassifikation der Muster — wie in England — nicht wohl durchführbar oder wenigstens sehr weitläufig sein würde, so empfehle sich das in Frankreich angenommene System der Wahl seitens des Urhebers (jedoch mit Fixirung einer Maximalfrist), zumal sich dasselbe wohl bewährt und auch in Rußland und Amerika Eingang gefunden habe."

scheide, wenn man Kalikomuster und die schönsten Erzeugnisse der Gold- und Silberschmiede oder der Bronzefabrikation unter das gleiche Gesetz stelle, so müsse dem Mißbrauch solcher Gleichstellung durch hohe Gebühren für die Verlängerung der Schutzfrist begegnet werden [4]). Auch die Dauer der Normalfrist von 3 Jahren wurde von einigen Seiten zu lang befunden [5]), von dem Regierungs-Kommissar jedoch aufrecht erhalten. Während nun der Entwurf die Normalfrist auf fünf Jahre gestellt hatte, beantragte die Kommission, sie auf drei Jahre zu reduziren. Dieselben Erwägungen gelangten bei der Berathung im Reichstag [6]) zum Ausdruck. Es wurde anerkannt, daß die Schutzfrist in einen organischen Zusammenhang zu bringen sei mit den Gebühren und beantragt, für die ersten 3 Jahre 1 Mark, für die zweiten 7 Jahre 5 Mark und für die letzten 5 Jahre 10 Mark zu setzen [7]). Diese Gebühren aber wurden von anderer Seite viel zu hoch erachtet für die plastische Industrie, besonders die Bijouteriefabrikation; auch für den Künstler, der seine Musterzeichnung anmelden müsse, ehe er sie verwerthet habe, seien niedrigere Gebührensätze wünschenswerth. Der Reichstag beschloß denn auch,

---

[4]) Kommissions-Bericht S. 25 f. Es wurde in der Kommission vorgeschlagen, die Gebühr für jedes über die generelle Schutzfrist von 3 Jahren hinausgehende Jahr auf 10 Mark, von anderer Seite, sie auf 5 Mark zu setzen.

[5]) Es wurde (Bericht S. 26) vorgeschlagen, die Schutzfrist auf 1 bis 3 Jahre, je nach Wahl der Interessenten, zu beschränken. Ein großer Theil der Textilfabrikanten werde mit 1 Jahr und selbst mit 9 Monaten, d. h. mit dem Schutz für eine Saison zufrieden sein. Eine längere Frist würde die Fabrikanten hindern, der Mode in geringeren Stoffen zu folgen. Der Kreislauf in den Modeartikeln, dessen Reihenfolge Seide, Wolle und endlich Halbwolle sei, werde dadurch gestört, und nur dem reichen Theil des Publikums würde es noch vergönnt sein, die Mode mitzumachen.

[6]) 26. Sitz. d. D. Reichst. v. 13. Dez. 1875 Protok. S. 609 ff.

[7]) Der Berichterstatter der Kommission (Protok. a. a. O. S. 612) bemerkte: „Es wäre ein Malheur, wenn die nur für die edelsten Werke der Kunstindustrie bestimmte längere Frist so gemißbraucht würde, daß ein Einzelner Hunderte von Mustern für eine 15jährige Frist deponirte."

die Verlängerungsgebühren namhaft zu ermäßigen [8]), die Normalfrist nach Wahl des Anmeldenden auf 1—3 Jahre zu setzen und eine Verlängerung bis zu 15 Jahren zu gewähren. Diese Verlängerung kann entweder sofort bei der Anmeldung, oder nach 3 oder 10 Jahren angemeldet werden [9]).

Der nach Maßgabe der Anmeldung 1—15jährige Schutz kommt auch für Werke der bildenden Künste, gegenüber von Nachbildungen an Industrie-Erzeugnissen, statt des längeren künstlerischen Rechtsschutzes dann in Anwendung, wenn der Künstler oder dessen Rechtsnachfolger eine Nachbildung des Werkes an einem Industrie-Erzeugnisse gestattet hatte [10]).

Die Schutzfrist beginnt mit der Anmeldung, deren Tag

---

[8]) Hierüber s. oben §. 68 bei Anm. 10.

[9]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 8: „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab, gewährt.

„Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

„Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der 3jährigen und 10jährigen Schutzfrist ausüben."

Die Beschränkung der Verlängerungs-Anmeldung auf die beiden Zeitpunkte, den Ablauf der 3 oder der 10 Jahre, hat der Reichstag in Rücksicht darauf beschlossen, daß die Behörde nicht durch allzuhäufige Verlängerungsanträge belästigt werden soll.

[10]) Hierüber vgl. oben §. 40 bei Anm. 9. Bei der Enquête (Protok. ders. v. 7. Mai 1875 S. 35 f.) wurde hiergegen von einer Seite die Besorgniß geltend gemacht, es werde nun kein Künstler die Verwendung seines Werkes für die Industrie gestatten ohne vollständige Bezahlung des ganzen Werkes. Dies wurde aber von anderer Seite bestritten und der Gedanke, der jener Vorschrift zu Grunde liege: daß nämlich von dem Momente an, wo der Künstler die Verwendung eines Kunstwerkes in der Industrie gestatte, ersteres zu einem kunstindustriellen Werke werde, — für durchaus richtig und zweckentsprechend erachtet.

also in die Frist eingerechnet wird, und endigt mit dem Ablauf des entsprechenden Datums in dem Schlußjahre [11]).

Mit dem Ablauf der Schutzfrist (nicht schon mit der Entsiegelung verschlossener Depositionen, vgl. oben §. 68 bei Anm. 7) wird das Muster der Nachbildung freigegeben.

In Betreff anderer Erlöschungsgründe des Schutzrechts, z. B. über Untergang des Gegenstandes, Verzicht, erblosen Tod des Berechtigten, kommen die allgemeinen, oben in §. 29 Ziff. 1, 4 und 6 erörterten Rechtsgrundsätze in Anwendung.

Zu bemerken ist noch, daß, wenn Produkte nach dem geschützten Muster im Auslande angefertigt wurden, der inländische Rechtsschutz aufhört (vgl. oben §. 69 bei Anm. 4).

---

§. 71.

Die Verletzung des Musterrechts.

Dem Urheber, beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger, steht das ausschließliche Recht zu, sein Muster oder Modell — innerhalb der Schutzfrist — ganz oder theilweise nachzubilden [1]). Jede Nachbildung desselben [2]) ohne Genehmigung des Berechtigten [3]) ist eine Verletzung dieses Rechts, — vorausgesetzt, daß dabei die Absicht der Verbreitung [4]) vorliegt, — und ist daher verboten [5]). Den Gegensatz zu solcher Nachbildung bildet die freie

---

[11]) Vgl. Dambach a. a. O. S. 58 f.

[1]) Ueber die Voraussetzungen des Verbots in Betreff des Gegenstandes und seiner Anmeldung s. oben §. 66 und §. 68.

[2]) R.=Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 1.

[3]) Ueber die Person des Berechtigten s. oben §. 67.

[4]) Hierüber gilt das oben §. 47 Ziff. 2—4 Ausgeführte.

[5]) R.=Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 5. „Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells. Diese unterliegt dem Verbot eben so wenig [6]), wie die freie Benutzung eines Kunstwerks der Ausschließlichkeit des Künstlers untersteht [7]). Ebenso finden die bei dem Urheberrecht an Werken der bildenden Künste entwickelten Grundsätze dahin analoge Anwendung, daß die Einzelkopie — wenn nicht in Absicht gewerbsmäßiger Verbreitung und Verwerthung angefertigt — gestattet ist [8]), ferner die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt

---

1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist als das Original;

2) wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;

3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist."

[6]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 4: „Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen."

Vgl. unten Anm. 13.

[7]) Vgl. oben §. 35.

[8]) Vgl. oben §. 33. In der Kommission des Reichstags (Komm.-Bericht S. 24) wurde bemerkt, daß auf dem industriellen Gebiet die Einzelkopie absichtlich nur dann verboten sein soll, wenn eine gewerbsmäßige Verbreitung stattfindet. „Wer also z. B. 20 Handarbeiterinnen zur Verfertigung von Kopien unterhielte, würde dem Gesetze verfallen. Eine einzelne Frau aber, die ein Muster abstickt, soll darin nicht gehindert sein. Für den Fabrikanten kann der Verkauf einer Einzelkopie gleichgültig sein, folglich wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn das Gesetz solche einzelne Personen, die sich mit Mühe durch das Leben helfen, mit Strafe bedrohen wollte."

Eine gewerbemäßige Verbreitung liegt überall da vor, wo die Verbreitung sich als eine fortgesetzte, auf Erzielung eines Gewinns abzweckende Beschäftigung darstellt. Dambach a. a. O. S. 41 f.

sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt [9]), endlich die Aufnahme einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk [10]).

---

[9]) Vgl. §. 39.

[10]) R.=Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 6: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1) die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt;
3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk."

Bezüglich der Ziff. 3 kommt die Beschränkung des Künstlergesetzes (s. oben §. 38 bei Anm. 3 und §. 44) nicht in Anwendung. Denn der Abdruck von Mustern in einem Schriftwerk schadet dem Fabrikanten an sich nicht. Selbstverständlich ist das Schriftwerk selbst nach dem Autorengesetz geschützt und ebenso würde der Fabrikant geschützt sein, wenn Jemand mit Hülfe des Schriftwerks ein geschütztes Muster in Industrie=Erzeugnissen nachbilden wollte (Kommissions=Bericht S. 24). Nicht gestattet wäre aber die bloße Herausgabe einer Sammlung fremder geschützter Muster (Dambach a. a. O. S. 45).

Die Motive (S. 24) sagen: „Der Paragraph schränkt das Verbot der Nachbildung von Mustern und Modellen insofern ein, als er 1. die Einzelkopie gestattet, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird, und 2. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster und Modelle in Schriftwerken erlaubt.

„Beide Ausnahmen stehen im Einklang mit den Bestimmungen in den übrigen Gesetzen über Urheberrecht u. s. f., nämlich mit §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, mit §. 6 des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, und mit §. 4 des Gesetzentwurfs zum Schutze der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

„Durch diese Ausnahmen erleidet der Urheber des Musters und Modelles in seinen pekuniären Interessen keine oder wenigstens keine irgend erhebliche Einbuße, und im Interesse des freien Verkehrs und der Literatur erscheinen die qu. beiden Ausnahmen sehr wesentlich.

„In Betreff der Einzelkopie möge noch bemerkt werden, daß dieselbe gestattet wird, sofern sie nicht zum Zwecke der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt ist. Es liegt hier eine Abweichung von den vorerwähnten beiden Gesetzentwürfen insofern vor, als die letzteren

Auf der andern Seite wird das Verbot der Nachbildung auch bei Mustern weder durch unwesentliche Abänderungen, z. B. andere räumliche Abmessungen oder Farben, noch dadurch ausgeschlossen, daß bei der Nachbildung ein anderes Verfahren angewendet wurde, oder sie für einen andern Gewerbszweig bestimmt ist als das Original [11]), oder daß sie nicht unmittelbar nach dem letzteren, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist [12]). Endlich unterliegt dem Verbot auch die partielle Nachbildung [13]).

---

jede Einzelkopie, welche zum Zwecke der Verwerthung angefertigt wird, verbieten, auch wenn eine gewerbemäßige Verwerthung nicht beabsichtigt sein sollte. Allein diese Abweichung schien deshalb nöthig, weil es in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten und zu chikanösen Prozessen führen könnte, wenn man jede zum Zwecke der Verwerthung angefertigte Einzelkopie eines Musters verbieten wollte. Es würde alsdann beispielsweise nicht gestattet sein, daß Jemand nach einem Stickmuster oder Häkelmuster u. s. w. einmal eine Stick- oder Häkelarbeit anfertigt und die angefertigte Arbeit verkauft. Dies würde aber entschieden zu weit gehen. Der Fabrikant soll durch das vorliegende Gesetz in seinem Gewerbe geschützt werden; Nachbildungen, welche dieses Gewerbe nicht schädigen, können gestattet werden, und es erschien daher angemessen, die Einzelkopie nur dann zu verbieten, wenn sie zum Zwecke der gewerbemäßigen Verwerthung angefertigt wird."

[11]) Vgl. unten bei Anm. 14.

[12]) R.-Ges. §. 5 Ziff. 1—3 (s. Anm. 5). Hierzu bemerken die Motive (S. 24): „Der Paragraph hebt unter den verbotenen Nachbildungen diejenigen Fälle hervor, von denen im Laufe der Enquête-Verhandlungen gewünscht wurde, daß sie im Gesetze besonders zum Ausdruck gebracht werden möchten, oder bei denen ohne legislative Festsetzung Zweifel entstehen könnten, ob sie als verbotene anzusehen seien. In materieller Beziehung werden die Bestimmungen des Paragraphen keinen Anstand finden können, da in allen hervorgehobenen Fällen es sich um die Reproduktion des Originalwerks handelt und es für die Verbotwidrigkeit keinen Unterschied machen kann, ob die Nachbildung durch dasselbe Verfahren wie das Original hergestellt ist, ob die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, ob sich an der Nachbildung kleine Aenderungen ꝛc. finden und ob die Nachbildung unmittelbar nach dem Original oder mittelbar nach einer bereits vorhandenen Nachbildung geschaffen ist."

[13]) In der Kommission des Reichstags (Komm.-Bericht S. 21) war

Bei der Berathung des Gesetzes machten sich namentlich Bedenken in der Richtung geltend, wie die Nachbildung für einen andern Gewerbszweig und die der Flächenmuster durch Plastik und umgekehrt angesehen werden solle. Anfänglich wurde in der Kommission des Reichstags [14]) das Verbot der Nachbildung für einen andern Gewerbszweig beanstandet. Der Fabrikant brauche nur in seiner eigenen Branche geschützt zu sein. Was schade es dem Teppichfabrikanten, wenn der Tapetenfabrikant das Muster des ersteren nachmache? Durch die Beschränkung des Schutzes auf die Konkurrenten desselben Industriezweiges werde der Gewerbetreibende selbst hinreichend gedeckt, während man den Vortheil erziele, daß neu erfundene geschmackvolle Formen leichter Gemeinbesitz des Publikums würden. Gegen diese Anschauung wurde aber auf die Interessen der Kunstindustrie und die in Festhaltung des Verbots einmüthige Gesetzgebung des Auslandes hingewiesen. Die Grenzen zwischen den einzelnen

---

der Antrag gestellt, die theilweise Nachbildung freizugeben. Indessen die Mehrheit der Kommission unterschied auch hier, wie bei dem künstlerischen und dem photographischen Urheberrecht, zwischen der bloßen Kopirung einzelner und zwar der besten Theile eines Werkes und zwischen der freien Benutzung desselben zu einem anders gestalteten und neuen Werke. In diesem Sinne wurde der Antrag abgelehnt und dagegen als besonderer Satz der §. 4 (s. Anm. 6) eingefügt.

Hiernach ist es also nicht freigegeben, einzelne Theile eines fremden Musters nachzubilden, sondern nur, einzelne Motive desselben frei zu benutzen, d. h. die in dem Muster liegende Idee sich anzueignen, um dasselbe in einem neuen Produkte zu verwerthen. Wer daher aus einem Teppich- oder Tapetenmuster eine Blumenzusammenstellung einfach kopirt, verübt eine Nachbildung, nicht aber, wer sie anders gruppirt oder andere Blumen in ähnlicher Weise zusammenstellt. Ueberdies ist die Benutzung fremder Motive nur gestattet zur Herstellung eines neuen Musters, d. h. eines solchen, welches sich seinem Wesen nach als eine neue geistige Schöpfung darstellt. — Auf der anderen Seite unterliegt dem Verbot nur die Nachbildung derjenigen Theile eines Musters, welche selbst neu und eigenthümlich sind. Dambach a. a. O. S. 29 f. S. 34. Vgl. auch oben §. 37.

[14]) Kommissions-Bericht S. 22 f.

Gewerbszweigen seien flüssig, so daß sich gesetzgeberisch gar nicht feststellen lasse, was zu einem und demselben Gewerbzweig gehöre und was nicht. Wenn dem Möbelstofffabrikanten ein mit Kosten hergestelltes Muster von dem Teppichfabrikanten nachgebildet werde, so sei das unzweifelhaft für ihn ein Schaden. Wenn ein Modell, welches für edle Metalle oder Bronze bestimmt sei, in Zink und Eisen nachgemacht werde, so sehe sich das Auge des Publikums an diesen Nachbildungen satt und das Muster verliere an Werth. — Schließlich einigte man sich für einen Mittelweg, welcher die Analogie des Künstlergesetzes für sich hatte, nämlich die Industriezweige in zwei große Kategorien zu theilen, die plastische Industrie und die in Flächen darstellende Industrie, so daß die Benutzung eines Modells gegenüber allen Zweigen der plastischen Industrie und die Benutzung eines Flachmusters gegenüber allen Zweigen der flachproduzirenden Industrie verboten, dagegen die Benutzung eines plastischen Werkes als Textilmuster und umgekehrt gestattet sein solle [15]).

Auch gegen diesen Ausweg wurden bei einer zweiten Lesung in der Kommission Bedenken erhoben. Alle Modelle, so hieß es, welche z. B. für die Metall- und Holzindustrie angefertigt würden, fertige man nach Zeichnungen an. Es gäbe keine Lampe, Schaale, Broche u. s. w., deren Grundlage nicht die Zeichnung bilde, so daß in jeder gut eingerichteten Werkstatt für plastische Erzeugnisse sich ein Zeichner und ein Modellmeister befänden. Die Zeichnung sei in Bezug auf die Idee und die Schönheit der Linien wichtiger, als das danach ausgeführte Modell, was man aus den Hunderten von Zeichnungen sehe, welche Albrecht Dürer, Holbein und andere Künstler für Gold- und Silberschmiede u. s. w. entworfen hätten. Was nütze also der Schutz der Modelle, wenn man die Zeichnung derselben nicht anfertigen könne, ohne der Gefahr der Nachbildung ausgesetzt zu

---

[15]) Es soll nicht gestattet sein, ein Flächenmuster, welches an einem plastischen Erzeugnisse nachgebildet worden, wiederum in Flächenform nachzubilden. Dambach a. a. O. S. 43.

sein? — Es ergab sich indeß, daß diese Bedenken auf dem Mißverständniß beruhten, als ob unter dem der plastischen Nachbildung freizugebenden Flächenmuster jedes auf einer Fläche (also graphisch) entworfene Muster zu verstehen wäre, selbst wenn der plastischen Produktion die Zeichnung als präparatorischer Akt für das danach zu fertigende Modell dienen solle. Um nun jenes Mißverständniß auszuschließen, setzte die Kommission in dem Gesetz als Kriterium ausdrücklich die Bestimmung des Musters für Flächen- oder für plastische Erzeugnisse [16]).

Bei der Enquête-Verhandlung [17]) war gegen jene Freigebung geltend gemacht, es gebe sehr viele Muster, bei denen der Zeichner und der Fabrikant ein erhebliches Interesse daran hätten, daß die Nachbildung weder in der plastischen, noch in flacher Form erfolge; ja zuweilen wisse der Zeichner noch gar nicht, in welcher Form sein Muster zur Verwendung gelangen werde.

Auch bei der Berathung des Entwurfs im Reichstag [18]) wurde jene Freigebung bekämpft: es existirten eine Menge Modellausführungen, die anwendbar seien sowohl in der Fläche als im Relief, z. B. Spiegelrahmen, Zimmerornamentik; dasselbe Muster könne zu beiden dienen. Sodann wurde geltend gemacht: es sei die Absicht des Gesetzes, nicht blos die Fabrikation zu beschützen, nicht blos die Kunstindustrie gegen Nachbildung ihrer Schöpfungen zu sichern; der hauptsächliche Werth dieses Gesetzes liege darin, daß derjenige Künstler, welcher sich bereit erklärt habe, seine Dienste der Industrie zu widmen, geschützt werde; es müsse aber in Abrede gestellt werden, daß ein solcher Künstler nicht in der Lage sei, sein Produkt in den beiden verschiedenen Formen, der plastischen einerseits und in der der Flachmuster andererseits zu verwerthen [19]). Hiegegen wurde bemerkt: wenn die künstlerische Arbeit in dem großen Gebiete aller Flächenmuster

---

16) Kommissions-Bericht S. 24.

17) Enquête-Protokoll v. 12. Mai 1875 S. 64.

18) Protok. d. 26. Sitz. d. D. Reichst. v. 13. Dez. 1876 S. 605 ff.

19) So der Abg. Dr. Weigel (Protok. a. a. O. S. 607).

Schutz erlange, so werde sie sich schon bezahlt machen und ebenso, wenn man sie schütze in dem großen Gebiete aller plastischen Künste. Wer ein Muster zeichne, wisse von Anfang an, ob er es zeichne für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse. Man möge in einem gewissen Umfange gestatten, künstlerische Ideen nicht blos nachzuahmen — denn Nachahmung sei ohnehin nirgends verboten —, sondern auch nachzubilden. Es komme darauf an, daß die künstlerische Idee zum Gemeingut des ganzen Volkes werde. Hiernach wurde der Kommissionsantrag zum Beschluß erhoben.

Im Uebrigen kommen die für das künstlerische Urheberrecht entwickelten Grundsätze in Anwendung, namentlich in Betreff des subjektiven Thatbestandes (§. 47), der Vollendung des Vergehens (§. 48) und der widerrechtlichen Verbreitung (§. 49).

---

§. 72.

Die Rechtsfolgen der verbotenen Nachbildung. Gerichtliches Verfahren. Verjährung.

In gleicher Weise, wie bei dem Rechtsschutz der Photographien, kommen bei dem Musterschutz die auch für das künstlerische Urheberrecht maßgebenden Vorschriften des Autorengesetzes über die rechtlichen Folgen der verbotenen Nachbildung, Entschädigung (§. 50), öffentliche Strafe der Nachbildung und Verbreitung [1]) (§. 51), Privatstrafe (§. 52) und Einziehung

[1]) Bei der Berathung in der Kommission des Reichstags (Kommissions-Bericht S. 30 ff.) wurden Bedenken über die Bestrafung der Fahrlässigkeit erhoben und vorgeschlagen, Fälle leichter Fahrlässigkeit straflos zu lassen. Indeß beruhigte man sich bei dem allgemeinen Grundsatz der Strafbarkeit des kulposen Vergehens in der Erwägung, daß der Richter in leichten Fällen, wo ein entschuldbarer Irrthum irgend vorausgesetzt werden könne, das Vorhandensein der Fahrlässigkeit nicht annehmen werde. Daß die letztere überhaupt strafbar sein

der Exemplare und Vorrichtungen (§. 53) in Anwendung; desgleichen die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren (§. 54), die Bestellung der Sachverständigen (§. 55) und die Verjährung (§. 56) [2]), mit wenigen Modifikationen:

1) Die betreffenden Civilrechtsstreitigkeiten sind Handelssachen [3]).

---

müsse, ergebe schon die Erfahrung, daß ein doloser Nachdruck fast niemals bewiesen werden könne, sondern meist nur ein kulposer. Wer nicht selbst erfinden könne, habe wenigstens die Verpflichtung, sich zu erkundigen, ob die Muster geschützt seien, die er nachbilden wolle. Könne er nachweisen, daß er pflichtmäßig sich erkundigt und in gutem Glauben das Muster für Gemeingut gehalten habe, so werde der Richter ihn freisprechen. Wenn aber der Nachbildner, der absichtlich keine Nachforschungen anstelle, um nachher versichern zu können, daß ihm der Schutz des Musters nicht bekannt gewesen sei, straflos ausgehe, so werde das ganze Musterschutzgesetz illusorisch.

[2]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 14: „Die Bestimmungen in den §§. 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist auf Kosten des Eigenthümers amtlich aufbewahrt werden.

„Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden."

Die Motive (S. 28) sagen: „Dieser Paragraph überträgt aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 die Bestimmungen über die civil- und strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Vervielfältigung, über das gerichtliche Verfahren und über die Verjährung. In allen diesen Punkten herrscht volle Uebereinstimmung zwischen dem Nachdruck eines Schriftwerkes und der Nachbildung von Mustern und Modellen, und es erschien daher unbedenklich, die qu. Bestimmungen, welche sich in der Praxis sehr gut bewährt haben, auch in der vorliegenden Materie zur Anwendung zu bringen. Hiermit haben sich auch die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen einverstanden erklärt."

[3]) R.-Ges. v. 11. Jan. 1876 §. 15: „Bürgerliche Rechtsstreitig-

2) Mit der Einziehung der Exemplare und Vorrichtungen der verbotenen Nachbildung wird nicht ihre Vernichtung verbunden, sondern sie werden, soweit sie nicht durch Entkleidung von ihrer gefährdenden Form unschädlich gemacht werden können, bis zum Ablaufe der Schutzfrist auf Kosten des Eigenthümers amtlich aufbewahrt [4]) und ihm nach diesem Zeitpunkte zurückgegeben.

---

keiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen."

Es ist dies lediglich eine prozessualische Bestimmung; keineswegs ist bestimmt, daß die aus der unbefugten Nachbildung entspringenden Rechtsverhältnisse materiell als Handelssachen im Sinne des Handelsgesetzbuchs behandelt werden sollen. Dambach a. a. O. S. 75.

Die Motive (S. 29) sagen: „Die Bestimmung, daß Civilprozesse, welche auf Grund des vorliegenden Gesetzes angestellt werden, als Handelssachen angesehen werden sollen, entspricht der Vorschrift im §. 19 des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz. Das Muster- und Modellwesen hängt so eng mit dem Handelsrecht zusammen, daß es unbedenklich erschien, diese Bestimmung aus dem Markenschutze hierher zu übertragen. Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken hat bereits in §. 32 die Vorschrift aufgenommen, daß Civil- und Strafprozesse, welche auf Grund des genannten Gesetzes angestellt werden, in oberster Instanz vom Reichs-Oberhandelsgericht entschieden werden.

„Der Paragraph spricht übrigens nur von „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten", welche als Handelssachen behandelt werden sollen, daß aber auch die Strafprozesse, welche die Nachbildung von Mustern und Modellen betreffen, in letzter Instanz der Entscheidung des Oberhandelsgerichts unterliegen, ergibt sich aus dem §. 14, welcher aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 auch die Kompetenz des Oberhandelsgerichts in Strafsachen (§. 32) hierher überträgt."

[4]) R.-Ges. vom 11. Jan. 1876 §. 14 Abs. 1. Diese Bestimmung wurde dem Entwurf von der Kommission des Reichstags eingefügt, weil — abgesehen von dem Werth der Fabrikate, welche dadurch der Vernichtung entgehen — eine Aufbewahrung konfiscirter Gegenstände für den Zeitraum von 3 bis höchstens 15 Jahren leicht ausführbar sei, während sie sich während der langen Schutzfrist des künstlerischen Urheberrechts, bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, von selbst verbiete (Kommissions-Bericht S. 31).

3) Die Sachverständigen-Vereine werden zusammengesetzt aus Künstlern, Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbszweige und sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind [5]). Ihr Verfahren ist durch Instruktion des Reichskanzleramts geregelt [6]).

---

[5]) R.-Ges. a. a. O. Abs. 2.

[6]) Siehe den Anhang.

Anhang.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

(Centralblatt für das Deutsche Reich IV. Jahrg. Nr. 9.)

§. 1.

In Gemäßheit

a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4),

b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8),

c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzblatt S. 11)

werden

a) künstlerische,

b) photographische,

c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Akten,
2) eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7.

Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Register.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten.

Quellen-Register

über die Paragraphen der Reichs-Gesetze vom 9., 10., 11. Januar 1876 und vom 11. Juni 1870.

I. R.-Ges. v. 9. Januar 1876.

II. R.-Ges. v. 10. Januar 1876.

III. R.-Ges. v. 11. Januar 1876.

IV. R.-Ges. v. 11. Juni 1870.